

Bodycams bei der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr

Evaluation der Anwendung und Auswirkungen des § 24c Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz

wissenschaftliche Sachverständige nach § 24c Absatz 10 ASOG:

Prof. Dr. Anna-Bettina Kaiser, Prof. Dr. Silvia von Steinsdorff

Autor:innen des Abschlussberichts:

Dr. Nina Margies, Roman Hensel,
Prof. Dr. Silvia von Steinsdorff, Prof. Dr. Anna-Bettina Kaiser, Prof. Dr. Talja Blokland

Berlin, Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort & Danksagung	5
Summary	6
1 Die Bodycam in Berlin – eine Einführung	7
1.1 Die (inter-)nationale Debatte um Bodycams	7
1.2 Gesetzgebungsgeschichte in Berlin und Untersuchungsgegenstand	9
1.3 Funktionsweise und Anwendungsbereiche der Bodycams.....	11
1.4 Fragestellungen und methodisches Vorgehen	15
1.5 Konzeptioneller Rahmen.....	18
1.5.1 <i>Street-Level Bureaucrats</i> : zwischen institutioneller Logik und Alltagslogik	20
1.5.2 Vertrauen	21
1.5.3 Normalität	22
1.6 Aufbau der Studie	23
2 Rechtliche Anwendungsbedingungen und Problemlagen	24
2.1 Rechtliche Vorüberlegungen: Prävention durch befürchtete Repression	24
2.2 Verlagerung der Eingriffsschwelle von der „konkreten Gefahr“ ins Gefahrenvorfeld: „tatsächliche Anhaltspunkte“	26
2.3 Unterschiedliche Eingriffsschwellen für öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Bereich.....	29
2.4 Der Einsatz der Bodycams in Wohnungen nach § 24c Abs. 3 ASOG	31
2.4.1 Einsatzorte der Bodycam: der (nicht) öffentlich zugängliche Raum	31
2.4.2 Praktische Relevanz des Bodycam-Einsatzes in Wohnungen?	33
2.4.3 Die für Bodycam-Aufzeichnungen in Wohnungen einschlägige Schrankenbestimmung des Art. 13 GG	34
2.4.4 Anforderungen der Schrankenbestimmung des Art. 13 Abs. 7 GG	38
2.4.5 Zur Erforderlichkeit eines Richtervorbehalts.....	39
2.4.6 Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung	42
2.4.7 Schutz von Berufsgeheimnisträger:innen	45
2.4.8 Keine spezifischen Rechtsfolgen in § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG.....	45
2.5 Das Pre-Recording nach § 24c Abs. 6 ASOG.....	46
2.5.1 Das Pre-Recording als voraussetzungslose Maßnahme in Recht und Praxis	47
2.5.2 Regelungszweck und Gesetzgebungskompetenz.....	48
2.5.3 Grundrechtseingriffe durch Pre-Recording	48
2.5.4 Hilfsweise: Fehlende Rechtfertigung einer anlasslosen Zwischenspeicherung.....	50

2.5.5	Fehlender Rückverweis auf § 24c Abs. 5 in § 24c Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ASOG	53
2.6	Besondere Einsatzsituationen nach § 24c Abs. 5 ASOG	54
2.6.1	Die Effektivierung von polizeilicher Transparenz und Kontrollmöglichkeiten	54
2.6.2	Die Grundrechtskonformität von § 24c Abs. 5 ASOG	56
2.7	Die weitere Verwendung der Bodycam-Aufzeichnungen	58
2.7.1	Die Verwertung der Bodycam-Aufzeichnungen im Strafverfahren	58
2.7.2	Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Datenverwendungsregelungen	60
2.7.3	Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Wohnungsgrundrecht durch die Datenverwendungsregelungen	61
2.7.4	Verwendung der Daten durch den Berliner Polizeibeauftragten	63
2.7.5	Verwendung zum Anfertigen polizeilicher Tätigkeitsberichte?	64
3	Praktische Anwendung und Probleme bei der Polizei Berlin	65
3.1	Das Auslösen der Kamera	67
3.1.1	Ad-hoc Situationen und fehlende Routine	67
3.1.2	Probleme mit Technik und Ausstattung	68
3.1.3	Entscheidungsspielraum	69
3.2	Zwischen Deeskalation und Eskalation	71
3.2.1	(Eingeschränkte) Wahrnehmungs- und Reaktionsressourcen des polizeilichen Gegenübers	72
3.2.2	Präventivwirkung durch (zusätzliche) soziale Kontrollfunktion	73
3.2.3	Kommunikation als entscheidender Faktor	76
3.3	Die Bodycam als drittes Auge: Sichtbarkeit und Disziplinierung	78
3.3.1	Interne Sichtbarkeit	79
3.3.2	Grenzen der Transparenz	81
3.3.3	Disziplinierung	82
3.4	Die Bodycam als objektiver Zeuge in der Beweisführung?	84
3.4.1	Die potentielle Bedeutung der Bodycam als Beweismittel	85
3.4.2	„Objektivität“ der Bodycam-Aufnahmen	87
3.5	Unwissen, Unsicherheiten und Befürchtungen bei der Polizei	89
3.5.1	Unsicherheiten bei der Gesetzesauslegung	90
3.5.2	Unterschiedliche Wissensstände	91
3.5.3	Sorge um die eigene Privatsphäre	93
3.5.4	Weitere Befürchtungen im Umgang mit dem neuen Einsatzmittel	94
3.6	Unkenntnis, Unsicherheiten und mangelndes Vertrauen bei der Bevölkerung	95
3.6.1	Unwissen über die Bodycam und die Möglichkeit, die Auslösung einzufordern	95

3.6.2	Mangelndes Vertrauen gegenüber der Bodycam	96
4	Praktische Anwendung und Probleme bei der Berliner Feuerwehr	100
4.1	Gewalt gegen die Feuerwehr	101
4.1.1	Quantitative Befunde zur Gewalt gegen Feuerwehrleute	102
4.1.2	Einordnung von Gewalt durch die Feuerwehrleute	104
4.2	Eigenschutz und Sicherheitsempfinden	106
4.3	Vertrauen als Grundlage für die Arbeit der Feuerwehr	108
4.3.1	Der Einfluss der Bodycam auf die Beziehungsarbeit der Feuerwehr	109
4.3.2	„Wir sind nicht die Polizei“: Vertrauensverlust durch die Bodycam	111
4.3.3	Folgen des Vertrauensverlustes	112
4.4	Die Bodycam als Beweismittel bei Feuerwehreinsätzen	114
4.4.1	Videodokumentation zur Entlastung von Feuerwehrleuten?	114
4.4.2	Bodycam-Aufzeichnungen als Beweismittel in Strafverfahren?	115
4.5	Bodycams als (schnelle) technische Lösung für soziale Probleme?	116
5	Fazit und Handlungsempfehlungen	119
5.1	Zentrale Problemlagen	119
5.1.1	Technische Probleme	120
5.1.2	Rechtliche Unsicherheiten	120
5.1.3	Auslösen, Fehlauflösen und Pre-Recording	121
5.1.4	Fehlende Informationen	123
5.2	Komplexe Wirkungszusammenhänge	123
5.3	Handlungsempfehlungen	127
	Literaturverzeichnis	129
	Anhang: Übersicht zu den Regelungen in Bund und Ländern	137

Vorwort & Danksagung

§ 24c Absatz 10 ASOG sieht vor, unabhängige wissenschaftliche Sachverständige mit der Evaluation der Gesetzesnovelle zu betrauen. Dieser Auftrag wurde durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin den Leiterinnen des Integrated Research Institute Law & Society (LSI) der Humboldt-Universität zu Berlin, Prof. Dr. Anna-Bettina Kaiser und Prof. Dr. Silvia von Steinsdorff, übertragen.

Inhaltlich haben zu diesem Bericht mehrere Wissenschaftler:innen unterschiedlicher Karrierestufen an der Humboldt-Universität zu Berlin beigetragen. Im Kern ist er das Gemeinschaftsprodukt der fünf genannten Autor:innen, die aus ihren verschiedenen disziplinären Perspektiven und mit verteilten Aufgaben substantiell zu seiner Entstehung beitrugen. Einen Großteil der Interviews und teilnehmenden Beobachtungen führte Dr. Nina Margies – oft unterstützt von weiteren Kolleg:innen des Autor:innenteams – durch. Die juristische Analyse bereitete Roman Hensel federführend vor. Beide wurden für diese Tätigkeit (anteilig) von den Auftraggeber:innen der Studie bezahlt.

Für wertvolle Beiträge zur Entstehung dieses Evaluationsberichts danken die Autor:innen folgenden Personen:

Julia Greve und Marthe Völker für Transkriptionen der Interviews, Recherche und Feldforschung;

Greta Radke für umfangreiche Recherchen zum föderalen Vergleich und zur rechtswissenschaftlichen Literatur;

Marie Schmidt und Dr. Robert Vief für die Berücksichtigung von Fragen zur Polizei und zu Bodycams sowie für das Zurverfügungstellen der Daten der Studie „Polizeipräsenz und subjektive Sicherheit“, die von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt, dem LKA Berlin und dem Lehrbereich der Stadt- und Regionalsoziologie der HU Berlin durchgeführt wurde;

der LPD St 2 – Projektbüro der Polizei Berlin, insbesondere Patrik Köhn als Türöffner in die Polizei, der jederzeit erreichbar war und uns mit seinem umfangreichen Wissen zur Bodycam sehr kompetent unterstützt hat;

Herrn Richter am Amtsgericht Dr. Nicolai Kanieß für die Beantwortung zahlreicher Rückfragen;

all denjenigen Beschäftigten bei der Polizei Berlin, der Berliner Feuerwehr, der Berliner Justiz sowie den Vertreter:innen gesellschaftlicher Gruppen, mit denen wir gesprochen haben, die ihre Expertise mit uns geteilt haben und die sich für uns während ihrer Arbeit, nach Feierabend und während ihrer Tag- und Nachtschichten Zeit für unsere Fragen genommen haben.

Summary

Die Autor:innen dieser Studie sind durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin beauftragt worden, die „Anwendung und Auswirkungen“ des Bodycam-Einsatzes in Berlin zu bewerten (§ 24c Abs. 10 ASOG). In den uns zur Verfügung stehenden 12 Monaten war es uns ein zentrales Anliegen, neben den rechtlichen Grundlagen auch den Umgang mit der Bodycam im Alltag von Polizei Berlin und Berliner Feuerwehr zu analysieren und die konkrete Wirkung dieses neuen Einsatzmittels sowohl aus der Perspektive von Polizei und Feuerwehr als auch aus Sicht der Bevölkerung zu beleuchten. Dies erforderte eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit, bei der die rechtliche Bewertung der Einsatzvoraussetzungen und -bedingungen mit der empirischen Analyse der bisherigen Erfahrungen der Polizist:innen und Feuerwehrleute vor Ort verbunden wurde.

Insgesamt basiert die Evaluation unter anderem auf Gesprächen mit ca. 150 Personen, die bei der Polizei arbeiten, sowie auf Interviews mit ca. 130 Personen bei der Berliner Feuerwehr und auf Gesprächen mit rund 40 Vertreter:innen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen. Wir haben außerdem Daten der Studie „Polizeipräsenz und subjektive Sicherheit“ einbezogen, die von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt, dem LKA Berlin und dem Lehrbereich der Stadt- und Regionalsoziologie der HU Berlin durchgeführt wurde und die auf 1719 vollständig ausgefüllten Fragebögen beruht.

Im Ergebnis ergibt sich aus der rechtlichen und empirischen Analyse des Bodycam-Einsatzes in Berlin ein differenziertes Bild. In der Gesamtbetrachtung erscheint das neue Einsatzmittel prinzipiell geeignet, das angestrebte Ziel der Gewaltreduktion bei Interaktionen zwischen den Einsatzkräften der Polizei und der Bevölkerung zu unterstützen. So zeigten sich die meisten befragten Polizist:innen der Bodycam gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen und haben ungeachtet vieler Vorbehalte und Probleme durchaus bereits positive Erfahrungen damit gemacht. Die Feuerwehrleute lehnen den Einsatz von Bodycams im Rettungsdienst hingegen ganz überwiegend ab. Sie argumentieren nicht nur, dass die beabsichtigte deeskalierende Wirkung in ihrem Arbeitsalltag kaum greifen kann, sondern sie befürchten sogar einen gravierenden Vertrauensverlust im Verhältnis zu ihren Patient:innen, der den Einsatz geradezu kontraindiziert erscheinen lässt.

Im Einzelnen dokumentiert die Evaluation sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen selbst als auch bei ihrer Umsetzung eine Reihe von Problemen, denen der Gesetzgeber und die vollziehenden Behörden zumindest teilweise durch geeignete Maßnahmen begegnen könnten. Hierzu haben wir am Ende der Studie eine Reihe von konkreten Handlungsempfehlungen zusammengestellt.

1 Die Bodycam in Berlin – eine Einführung

Bodycams sind kleine Kameras, die bei der Polizei Berlin und dem Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr an der Schutzkleidung angebracht sind und auf Knopfdruck Bild und Ton aufzeichnen. Sie sollen dazu beitragen, vor eskalierenden Situationen zu schützen, Beweismaterial zu erfassen und mehr Transparenz in polizeiliches Handeln zu bringen. Als eines der letzten Bundesländer führte im April 2021 auch Berlin die Bodycam bei der Polizei ein.¹ Gleichzeitig entschied sich das Land Berlin, seine Feuerwehr mit Bodycams auszustatten, und war damit das erste Bundesland, das diesen Schritt ging. Anders als in den USA, wo Bodycams schon seit einigen Jahren insbesondere zum Schutz der Bürger:innen vor rassistischer Polizeigewalt weit verbreitet sind,² wird die Anschaffung der Bodycams in Berlin vor allem damit begründet, Polizist:innen und Feuerwehrleute vor Gewalt zu schützen.³ Nach den Krawallen an Silvester 2022/2023⁴ gewann die Debatte um den Schutz von Polizei und Feuerwehr zusätzliche Brisanz, wobei der Einsatz von Bodycams als möglicher (technischer) Lösungsansatz stark propagiert wurde.

1.1 Die (inter-)nationale Debatte um Bodycams

Mit der Einführung der Bodycams in Berlin reiht sich die Hauptstadt in die wachsende Liste von Ländern und Städten weltweit ein, die auf diese Technologie setzen, um Polizist:innen vor Gewalt zu schützen sowie Transparenz und Rechenschaftspflicht in der Polizeiarbeit zu fördern. Begleitend zu dieser globalen Entwicklung ist eine Vielzahl von nationalen wie internationalen Studien⁵ entstanden, deren Befunde allerdings in den meisten Fällen nicht eindeutig sind und die sich vor allem nicht ohne Weiteres auf andere Kontexte übertragen

¹ Zählt man vorangegangene Modellversuche hinzu, so war Berlin das letzte Land, welches Bodycams bei der Polizei einsetzte. Im Übrigen schuf Thüringen als letztes Land eine Rechtsgrundlage für den Bodycam-Einsatz, siehe Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte vom 29. Juli 2022, GVBl. 323. Zu vorangegangenen Modellversuchen Thüringer LT Drs. 7/2792, S. 5.

² Siehe zur Entwicklung in den USA etwa Nix/Todak/Tregle, *Police Quarterly* 23 (2020), 396 ff.

³ Siehe etwa die deutlichen Ausführungen des Abgeordneten Frank Zimmermann (SPD) in der Zweiten Lesung zur Einführung einer Rechtsgrundlage für Bodycams im Berliner Sicherheitsrecht (nachfolgend Fn. 20): „Das ist unbedingt erforderlich, weil wir leider eine Tendenz zu zunehmender Aggression und Angriffen auf Polizei und Rettungsdienste erleben müssen. Wir schaffen zur Eigensicherung unserer Vollzugskräfte diese Rechtsgrundlage; das ist eine dezidierte Eingriffsbefugnis, um die Daten von Bürgern tatsächlich auswerten zu können und den Schutz zu erhöhen“ (AGH-Plenarprotokoll 18/75, S. 8849).

⁴ Siehe dazu etwa Deutscher Bundestag, Aktuelle Stunde: Debatte zu Angriffen auf Polizei und Rettungskräfte in der Silvesternacht, 18.1.2023, abrufbar unter www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw03-de-aktuelle-stunde-silvesterkrawalle-929530 (31.8.2024).

⁵ Ariel/Farrar/Sutherland, *J Quant Criminol* 31 (2015), 509 ff.; Braga/Sousa/Coldren/Rodriguez, *J. Crim. & Criminology* 108 (2018), 511 ff.; St. Louis/Saulnier/Walby, *Surveillance & Society* 17 (2019), 305 ff.; Lum/Koper/Wilson/Stoltz/Goodier/Eggins/Higginson/Mazerolle, *Campell Systematic Reviews* 16 (2020), e1112; White/Malm, *Cops, Cameras, and Crisis*, 2020; White/Gaub/Malm/Padilla, *Policing: Journal of Policy Practice* 15 (2021), 759 ff.; Williams/Weil/Rasich/Ludwig/Chang/Egrari, *NBER Working Papers* 38/2021; siehe für den deutschsprachigen Raum Kersting/Naplava/Reutermann/Heil/Scheer-Vesper, *Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen*, 2019; Baier/Manzoni, *Kriminalistik – Schweiz* 72 (2018), 685 ff.

lassen. Das hat mehrere Gründe.⁶ So verfolgt die Einführung von Bodycams in Polizeibehörden teils unterschiedliche Ziele, weshalb sich auch die institutionellen Regelungen unterscheiden. Folglich variieren die beobachteten Wirkungen der Bodycam je nach Einsatzmöglichkeiten, erfassten Dienststellen, technischen Aktivierungs- und Speicherungsverfahren sowie Regeln zur späteren Verwendung der Aufzeichnungen.

In der politischen Diskussion um die Einführung von Bodycams bei deutschen (Polizei-)Behörden steht der Schutz der Polizist:innen vor Übergriffen im Vordergrund. Die Bodycam wird hier in erster Linie als Mittel der Eigensicherung verstanden.⁷ International verläuft die Debatte aber häufig umgekehrt. So geht es beispielsweise im US-amerikanischen Kontext, in Lateinamerika oder auch in Großbritannien nicht so sehr um den Schutz von Polizeikräften, sondern um den Schutz von Bürger:innen vor der Polizei.⁸ Zentral ist hier vor allem die Hoffnung, dass Bodycams Polizist:innen dahingehend beeinflussen, weniger unrechtmäßige Gewalt anzuwenden. So zeigen Untersuchungen in Brasilien⁹ einen klar disziplinierenden Effekt auf die polizeiliche Anwendung von Gewalt. Eine Studie in der Stadt São Paulo hat beispielsweise ergeben, dass Bodycams für einen signifikanten Rückgang der polizeilichen Tötungen und sonstigen Übergriffe ursächlich gewesen seien.¹⁰ Ähnliche Ergebnisse finden sich auch in den USA, wo man für Chicago feststellen konnte, dass sich die Zahl der Beschwerden über Gewaltanwendung der Polizei signifikant verringerte, insbesondere in Fällen, in denen sich schwarze Zivilist:innen über weiße Polizist:innen beklagt hatten.¹¹ Allgemein deuten die vorliegenden Befunde darauf hin, dass eine Verringerung der polizeilichen Gewaltanwendung durch Bodycams vor allem dann auftritt, wenn die Behörden den Ermessensspielraum der Beamt:innen beim Einsatz der Kameras einschränken und wenn die Kontrolle über die Bodycam-Aufzeichnungen an unabhängiger Stelle, d. h. außerhalb der Polizeibehörde, stattfindet.¹²

In eine ganz andere Richtung gehen bislang vorliegende Forschungsergebnisse zur Bodycam-Praxis in Deutschland. So legt etwa eine in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Studie nahe, dass Bodycam-induzierte Verhaltensänderungen von Polizist:innen sogar zu mehr Angriffen auf diese führen könnten. Als Erklärung führen Kersting u. a. an, „dass Bodycams das Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Richtung eines unangemessen zurückhaltenden Einschreitens und einer formaleren Sprache beeinflussen und dadurch tätliche Angriffe begünstigen.“¹³ Auch in anderen – nicht konkret auf Deutschland bezogenen

⁶ Hierzu im Einzelnen: Duarte, Urban Violence Research Network, 27.3.2024; Gaub/White, *American Journal of Criminal Justice* 45 (2020), 899 ff.

⁷ Siehe speziell zur Begründung des Gesetzentwurfs in Berlin unten Fn. 30.

⁸ Hansen Löffstrand/Backman, *New Technology, Work and Employment* 36 (2021), 327 ff.

⁹ Barbosa/Fetzer, *Cage Working Paper* 581 (2021); Monteiro/Fagundes/Guerra/Piquet, *Avaliação do impacto do uso de câmeras corporais pela Polícia Militar do Estado de São Paulo*, 2022.

¹⁰ Duarte, Urban Violence Research Network, 27.3.2024.

¹¹ Ferrazares, *Journal of Urban Economics* 141 (2024), 103539.

¹² Findley/Brown/Figueroa/Jorgensen/Myadze/Schieve, *Univ. of Wisconsin Legal Studies Research Paper No. 1673* (2021).

¹³ Kersting/Naplava/Reutermann/Heil/Scheer-Vesper, *Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen*, 2019.

– Studien wird auf die Anpassung des polizeilichen Verhaltens aufmerksam gemacht, die von den Befragten als „roboterhaft“ und „gezwungener“ wahrgenommen wurde.¹⁴

Hinsichtlich der Einschätzungen zum Deeskalationseffekt der Bodycam ist der Befund in der Literatur uneindeutig. Eine Metaanalyse, in der die Kriminologin Cyntia Lum und drei weitere Kolleg:innen siebzig Studien zur Bodycam verglichen, kommt zu dem Schluss, dass diese Kameras keine einheitliche deeskalierende Wirkung auf Interaktionen mit der Bevölkerung haben.¹⁵ In einigen der ausgewerteten Studien stellte man eine Reduktion aggressiven Verhaltens gegenüber der Polizei fest, in anderen hingegen gab es keinen signifikanten Einfluss oder sogar einen Anstieg solcher Vorfälle. Auch die Übersichtsarbeit von Adequyi, die sich auf Studien zu zehn deutschen Bundesländern und zur Schweiz stützt, sieht keine einheitliche Evidenz für einen positiven, präventiven Effekt beim Gebrauch von Bodycams.¹⁶

Schließlich gilt es noch den Aspekt der Beweisführung und Verurteilung durch Bodycam-Aufnahmen in den Blick zu nehmen. In der vergleichenden Forschung fallen auch hier die Befunde unterschiedlich aus und es lässt sich dementsprechend keine eindeutige Tendenz festhalten. In einigen Studien sah man Indizien dafür, dass aufgrund von Bodycam-Aufnahmen Verhaftungen, Anklagen und Verurteilungen (minimal) wahrscheinlicher wurden.¹⁷ Vor allem Fälle von häuslicher Gewalt sowie Gewalt gegen Polizist:innen waren hiervon betroffen.¹⁸ Andere Studien hingegen verzeichnen keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein von Bodycam-Videos und der Zahl von abgeschlossenen Gerichtsverfahren sowie der Anzahl von Schuldsprüchen.¹⁹ Zudem ist bei all den genannten Studien zu beachten, dass sie jeweils in unterschiedliche Rechtsordnungen eingebettet sind und damit eine Übertragbarkeit auf den deutschen und Berliner Kontext deutlich erschweren.

1.2 Gesetzgebungsgeschichte in Berlin und Untersuchungsgegenstand

Der Berliner Gesetzgeber hat unter der damaligen rot-rot-grünen Koalition den Einsatz von Bodycams ab April 2021 vorgesehen. Rechtsgrundlage ist der neue § 24c im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG).²⁰ Die Berliner Regelung bezieht sich, wie erwähnt, nicht nur auf die Polizei, sondern auch auf die Feuerwehr, die in Berlin grundsätzlich auch den Rettungsdienst durchführt.²¹ Der Einsatz der Bodycams durch Feuerwehrleute

¹⁴ Guzik/Sesay/Oh/Ramirez/Tong, *Policing and Society* 31 (2021), 100 ff.; Rowe/Pearson/Turner, *Policing and Society* 12 (2018), 83, 88.

¹⁵ Lum/Stoltz/Koper/Scherer, *Criminology and Public Policy* 18 (2019), 93 ff.

¹⁶ Adewuyi, *Berichte des Nationalen Zentrums für Kriminalprävention* Nr. 1/2021.

¹⁷ Owens/Mann/Mckenna, *The Essex Body Worn Video Trial: The Impact of Body Worn Video on Criminal Justice Outcomes of Domestic Abuse Incidents*, 2014; Morrow/Katz/Choate, *Police Quarterly* 19 (2016), 303 ff.; Pimley/Parks/Makin, *Criminal Justice Review* 49 (2024), 345 ff.

¹⁸ Petersen/Lu, *Justice Quarterly* 40 (2023), 765 ff.

¹⁹ Yokum/Ravishankar/Coppock, *The Lab @ DC Working Paper*, 2017; White/Gaub/Malm/Padilla, *Policing: Journal of Policy Practice* 15 (2021), 759 ff.

²⁰ Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2021 (GVBl. 318).

²¹ Siehe § 5 Abs. 1 Satz 1 Rettungsdienstgesetz.

stellt im bundesweiten Vergleich eine Besonderheit dar. Die Gesetzesnovelle war in ihrer ursprünglichen Fassung auf den 1. April 2024 befristet.²²

Seit Inkrafttreten im April 2021 wurde § 24c ASOG zweimal geändert. Die erste Änderung vom Januar 2023 verlängerte im Wesentlichen nur die Geltungsdauer des Gesetzes bis 2025.²³ Von grundlegender Bedeutung war die zweite Änderung, welche unter der nach der Wiederholungswahl zum Abgeordnetenhaus in der 19. Legislaturperiode gebildeten Großen Koalition aus CDU und SPD mit Wirkung zum 24. Dezember 2023 – also während des Untersuchungszeitraums dieser Evaluation – erfolgte.²⁴ Die Rechtsgrundlage wurde hierdurch vollständig neu gefasst. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen bestehen in folgenden Punkten:

- Die Rechtsgrundlage gilt nun unbefristet.
- Anders als in der ursprünglichen Fassung ist der Einsatz von Bodycams jetzt auch im nicht öffentlich zugänglichen Bereich, also beispielsweise in Wohnungen, möglich (§ 24c Abs. 3 ASOG). Über die anschließende Nutzung von Aufzeichnungen aus dem nicht öffentlich zugänglichen Bereich muss eine Richterin oder ein Richter entscheiden (§ 24c Abs. 8 Satz 3 ASOG).
- Die Kameras dürfen nun vor der Auslösung über eine Dauer von 60 (statt zuvor 30) Sekunden Bild- und Tonaufnahmen zwischenspeichern (sogenanntes Pre-Recording, § 24c Abs. 6 ASOG).²⁵
- Als Rechtsgut, zu dessen Schutz der Einsatz der Bodycams dienen kann, wurde die Freiheit der Person – neben den Rechtsgütern Leib und Leben – neu in den Gesetzestext aufgenommen.
- Auch die Ordnungsämter der Bezirke dürfen nun Bodycams einsetzen (§ 24c Abs. 9 Satz 2 ASOG). Der – bislang nicht implementierte – Einsatz von Bodycams durch die Ordnungsämter ist nicht Gegenstand dieser Evaluation.
- Fahrzeugkameras haben in § 24c Abs. 1 ASOG eine eigenständige Regelung erfahren. Der Einsatz von Fahrzeugkameras ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Evaluation.

Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, bezieht sich die **juristische Evaluation** in diesem Bericht auf die im jetzigen Zeitpunkt aktuelle Fassung des Gesetzes, also jene nach der zweiten Änderung im Dezember 2023. Die **sozialwissenschaftliche Feldforschung** war indes mit dem Umstand konfrontiert, dass sich ihr Untersuchungsgegenstand im Laufe

²² § 24c Abs. 7 S. 1 ASOG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2021 (GVBl. 318).

²³ Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 3. Januar 2023 (GVBl. 6).

²⁴ Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2023 (GVBl. 459).

²⁵ Dazu sogleich näher unten Abschnitt 1.3.

der Datenerhebung verändert hat. Interviews, die vor dem Jahreswechsel 2023/2024 geführt wurden, konnten sich nur auf die alte Rechtslage beziehen. In den späteren Gesprächen spielte auch die Reform eine wichtige Rolle. Angesichts der Zeitspanne, die für die vollständige Implementierung der neuen Rechtslage auf der Vollzugsebene erforderlich ist, sowie aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Evaluation, die zwei verschiedene Behörden in den Blick zu nehmen hatte, war es nicht möglich, in der Untersuchung alle Aspekte der Gesetzesreform, beispielsweise den Bodycam-Einsatz in Wohnungen, aus empirischer Perspektive umfassend zu beleuchten. Auch zog die Gesetzesänderung während der laufenden Evaluation erhebliche methodische Schwierigkeiten nach sich, da sie die Vergleichbarkeit der Gesprächsergebnisse beeinträchtigte und insgesamt die analytische Auswertung der empirischen Befunde erschwerte.

Die Implementierung der Bodycams bei der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr erfolgte in **zwei Testphasen**. Die erste Testphase begann nach Einführung der Rechtsgrundlage im August 2021 und umfasste nur einen Polizeiabschnitt, die Brennpunkt- und Präsenz Einheit (BPE) der Polizei sowie zwei Feuerwehrwachen. In der zweiten Testphase ab Ende 2022 wurde die Anzahl der Geräte auf ca. 300 erhöht und der Einsatz auf elf weitere Polizeiabschnitte, weitere spezialisierte Einheiten der Polizei sowie neun weitere Wachen der Feuerwehr ausgedehnt.²⁶

Zu Beginn der zweiten Testphase wurde in Ergänzung der gesetzlichen Grundlage am 5. Dezember 2022 eine personalvertretungsrechtliche **Dienstvereinbarung** zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport²⁷ und dem Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin geschlossen. Am 27. März 2024 wurde eine neue Dienstvereinbarung geschlossen, die die Ende 2023 erfolgte Novellierung des § 24c ASOG berücksichtigt. Beide Fassungen der Dienstvereinbarung regeln in § 3 Abs. 1 wortgleich, dass Bodycams Teil der dienstlichen Ausstattung der Polizist:innen und Feuerwehrleute sind.

1.3 Funktionsweise und Anwendungsbereiche der Bodycams

Bei Bodycams handelt es sich um Kameras, die die Einsatzkräfte „körpernah“ an ihrer Dienstkleidung tragen. Eine dauerhafte Aufzeichnung von Bild und Ton erfolgt erst, wenn die Einsatzkraft die Kamera durch Knopfdruck auslöst. Aufgezeichnete Daten werden später automatisch auf einem Server gespeichert. Das Gesetz regelt detailliert, zu welchen Zwecken die Aufzeichnungen verwendet werden dürfen, beispielsweise zur Strafverfolgung. Wenn angefertigte Aufzeichnungen nicht benötigt werden, müssen sie nach einem Monat vom Server gelöscht werden (§ 24c Abs. 7 Satz 4 ASOG).

Bevor die Kamera ausgelöst wird, darf sie im Bereitschaftsbetrieb laufen und währenddessen Daten für eine Dauer von 60 Sekunden zwischenspeichern. Mit dem Auslösen der Ka-

²⁶ Siehe für eine detaillierte Darstellung der an den Testphasen beteiligten Abschnitte, Einheiten und Wachen jeweils den Beginn der Kapitel 3 und 4.

²⁷ Damals noch Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport.

mera wird dann auch das zwischengespeicherte Bild- und Tonmaterial dauerhaft gespeichert, das Bodycam-Video beginnt also schon 60 Sekunden vor dem Knopfdruck (sogenanntes **Pre-Recording**, § 24c Abs. 6 ASOG). Das Pre-Recording gelangt bei der Polizei Berlin, grundsätzlich hingegen nicht bei der Berliner Feuerwehr zum Einsatz.²⁸

Ist die Bodycam eingeschaltet, sodass sie im Bereitschaftsbetrieb läuft, leuchtet beim derzeitigen Modell eine grüne Lampe am oberen Teil der Kamera. Das ist sowohl bei der Polizei Berlin als auch bei der Berliner Feuerwehr der Fall, obwohl die Pre-Recording-Funktion bei der Feuerwehr grundsätzlich nicht zu Anwendung gelangt. Kommt es zu einer Auslösung der Bodycam, also zu einer dauerhaften Aufzeichnung von Bild und Ton, dann leuchtet die Lampe rot. Zudem tragen die Beamt:innen, die über eine Bodycam verfügen, an ihrer Dienstkleidung einen Patch mit der Aufschrift „Video“.²⁹

Die Rechtsgrundlage ermöglicht die Anwendung der Bodycams für Einsatzkräfte der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr. Die nach der Gesetzeslage ebenfalls mögliche Anwendung durch die Ordnungsämter der Bezirke wird in dieser Evaluation nicht untersucht. Für die Polizei Berlin sieht das Gesetz zwei Anwendungskonstellationen vor, die von unterschiedlichen gesetzgeberischen Zielvorstellungen getragen werden:

- Dauerhafte Aufzeichnungen mit der Bodycam können von den Polizeivollzugsbeamt:innen zur **Gefahrenabwehr** angefertigt werden. Das Gesetz erlaubt den Einsatz der Kameras zum Schutz der Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit (§ 24c Abs. 1–3 ASOG). Es kann sowohl um den Schutz der Polizeibeamt:innen selbst als auch um den Schutz anderer Personen gehen.

Mit dieser Anwendungsvariante verbindet der Gesetzgeber die Vorstellung einer **de-eskalierenden Wirkung** der Bodycams. Denn nur wenn die Videoaufzeichnung dazu beitragen kann, die Einsatzsituation zu beruhigen, ist die Anwendung der Bodycams geeignet, Leib, Leben und Freiheit präventiv zu schützen. Wenngleich von der Regelung auch der Schutz anderer Personen erfasst ist, so war für den Gesetzgeber doch der Schutz der Polizeivollzugsbeamt:innen – also die **Eigensicherung** – ein zentraler Beweggrund.³⁰ Beim Einsatz zur Gefahrenabwehr verfügen die Einsatzkräfte der Polizei über **Ermessen (Kann-Vorschrift)**.

- Daneben „soll“ die Bodycam in zwei besonderen Einsatzsituationen ausgelöst werden. Erstens soll die Kamera bei der Anwendung von **unmittelbarem Zwang** gegen eine Person aktiviert werden (§ 24c Abs. 5 Nr. 1 ASOG). Unmittelbarer Zwang liegt vor, wenn durch körperliche Gewalt auf eine Person eingewirkt wird oder Waffen angewendet werden.³¹ Das ist beispielsweise beim physischen Festhalten einer Person,

²⁸ Siehe zur Praxis in Bezug auf das Pre-Recording näher unten Abschnitt 2.5.1.

²⁹ § 3 Abs. 3 Satz 4 der Dienstvereinbarung für den Einsatz von Bodycams in der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin vom 27.3.2024.

³⁰ Siehe AGH Drs. 18/2787, S. 28; siehe auch beispielhaft die Ausführung des Abgeordneten Zimmermann oben in Fn. 3.

³¹ Siehe die Definition in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln).

beim Anlegen von Handfesseln oder beim Einsatz von Schusswaffen gegen eine Person der Fall. Zweitens soll eine Aufzeichnung erfolgen, wenn die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person das **ausdrücklich verlangt** (§ 24c Abs. 5 Nr. 2 ASOG).

In dieser zweiten Anwendungskonstellation steht die **Kontrolle der Polizei** als Ziel im Vordergrund.³² Die Gesetzesbegründung spricht von der Transparenz polizeilichen Handelns und davon, dass die Kontrolle der Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen erleichtert werden soll.³³ Dementsprechend hat der Gesetzgeber für diese Konstellation die Regelungstechnik einer **Soll-Vorschrift** gewählt, sodass die Polizei in diesen Konstellationen grundsätzlich zum Auslösen der Kamera verpflichtet ist.³⁴

Hervorzuheben sind Einsatzbereiche, in denen die Polizei Berlin im Umkehrschluss keine dauerhaften Aufzeichnungen mit der Bodycam anfertigen darf:

- Eine Aufzeichnung ist – außer bei Anwendung unmittelbaren Zwangs und bei Verlangen der betroffenen Person – ausgeschlossen, wenn sie nicht präventiven Zwecken, also nicht der Gefahrenabwehr, dient. Das bedeutet insbesondere, dass auf Grundlage des § 24c ASOG keine Aufzeichnungen angefertigt werden dürfen, wenn damit allein das Ziel verfolgt wird, Beweismittel für ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zu erlangen. Hierfür müsste eine Rechtsgrundlage in der Strafprozessordnung gegeben sein.³⁵

Dass eine Aufzeichnung nicht präventiven Zwecken dient, kann sich aus den Umständen des Falls ergeben: Geht die Gefahr etwa von einer unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Person aus, die ihr Verhalten erkennbar nicht vom Umstand der Aufzeichnung beeinflussen lässt, so kann die Aufzeichnung nicht der Gefahrenabwehr dienen. Rechtfertigt sich die Aufzeichnung dann nicht aus der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei (§ 24c Abs. 5 Nr. 1 ASOG), ist sie auf Grundlage des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes unzulässig.³⁶

- Eine Aufzeichnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht dem Schutz der Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit dient. Das bedeutet vor allem, dass das Auslösen der Bodycam unzulässig ist, wenn es um den Ehrschutz (Abwehr von Beleidigungen) oder um Vermögensschutz (Abwehr von Sachbeschädigungen) geht. In der Praxis wird eine trennscharfe Abgrenzung allerdings nicht immer möglich sein. Beispielsweise ist bei einer randalierenden Person häufig nicht ausgeschlossen, dass sie auch zu tätlichen Angriffen gegen andere Menschen übergeht.

³² Siehe Söllner, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, POR, 3. Aufl. 2022, § 24c ASOG, Rn. 1.

³³ AGH Drs. 18/2787, S. 28.

³⁴ Siehe zu dieser Regelungstechnik näher unten Abschnitt 2.6.1.

³⁵ Siehe zu den Rechtsgrundlagen aus der StPO, die für entsprechende Maßnahmen in Betracht kämen, unten Abschnitt 2.7.1.

³⁶ Vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.4.2023 – 14 W 15/23 (Wx).

- Eine Aufzeichnung ist ausgeschlossen, sofern die Eingriffsbefugnisse des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes keine Anwendung finden. Das ist insbesondere bei Versammlungen der Fall, weil hier das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin eine Sperrwirkung entfaltet.³⁷ Das Versammlungsfreiheitsgesetz enthält in § 18 Abs. 1 eine allgemeine, technisch nicht auf Bodycams bezogene Regelung zu Bild- und Tonaufnahmen. Nach ihrem Wortlaut gilt diese Befugnis nicht nur „bei“, sondern auch „im Zusammenhang mit“ einer Versammlung, also auch im Versammlungsvorfeld, etwa bei der Anreise zur Versammlung.³⁸ Dementsprechend weit reicht auch die Sperrwirkung der versammlungsrechtlichen Norm gegenüber der Befugnis zum Bodycam-Einsatz im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz.

Bei der Berliner Feuerwehr kommt die Bodycam in der Praxis nur im Rettungsdienst, nicht hingegen bei der Brandbekämpfung zur Anwendung. Der Rettungsdienst der Feuerwehr darf Aufzeichnungen mit der Bodycam nur zur Gefahrenabwehr anfertigen, vor allem also zur Eigensicherung. Die Vorschrift zu anderen besonderen Einsatzsituationen (unmittelbarer Zwang gegen eine Person und Verlangen der betroffenen Person, § 24c Abs. 5 ASOG), findet auf die Feuerwehr keine Anwendung (§ 24c Abs. 9 Satz 1 ASOG).

Für das **Pre-Recording**, also die Zwischenspeicherung von Bild und Ton im Bereitschaftsbetrieb für bis zu 60 Sekunden, enthält die Rechtsgrundlage keine Voraussetzungen (§ 24c Abs. 6 Satz 1 ASOG).³⁹

Bei den Voraussetzungen, unter denen eine **dauerhafte Aufzeichnung** mit der Bodycam erfolgen darf, ist wie folgt zwischen drei Fällen zu unterscheiden:

- Zunächst kann die Bodycam von Polizei und Feuerwehr zur Gefahrenabwehr im öffentlich zugänglichen Raum eingesetzt werden. Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Aufzeichnung hier erlaubt,

„wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich ist“ (§ 24c Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 ASOG).

- Bodycams können von Polizei und Feuerwehr aber auch zur Gefahrenabwehr im nicht öffentlich zugänglichen Raum, beispielsweise in Wohnungen, eingesetzt werden. Nach dem Gesetzeswortlaut ist das möglich,

„wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich ist“ (§ 24c Abs. 3 ASOG).

- Schließlich „soll“ die Polizei die Bodycam in bestimmten Einsatzsituationen aktivieren (unmittelbarer Zwang oder Verlangen der betroffenen Person, § 24c Abs. 5 ASOG).

³⁷ Vgl. Zöller, Der Einsatz von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr, 2017, S. 65 ff. Vgl. ferner die ausdrückliche Regelung dieser Sperrwirkung für Bayern in Art. 33 Abs. 9 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz.

³⁸ Vgl. Tölle, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, POR, 3. Aufl. 2022, Kap. 2, Rn. 101.

³⁹ Siehe dazu näher unten Abschnitt 2.5.1.

Der Einsatz der Bodycam in diesen vom Gesetzgeber spezifizierten Situationen ist unabhängig von den zuvor genannten Voraussetzungen.

1.4 Fragestellungen und methodisches Vorgehen

Der Auftrag dieser Evaluation besteht darin, die „Anwendung und Auswirkungen“ des Bodycam-Einsatzes in Berlin zu bewerten (§ 24c Abs. 10 ASOG). Diese umfassende Zielsetzung ließ sich in der zeitlich (12 Monate) und finanziell eng begrenzten Studie nur durch eine bewusste Konzentration auf wesentliche Fragestellungen erfüllen. Zentrales Anliegen war, neben der rechtlichen Prüfung der Gesetzesgrundlage, die den Einsatz der Bodycam regelt (§ 24c ASOG Berlin), den Umgang mit der Bodycam im Alltag von Polizei und Feuerwehr zu analysieren und die konkrete Wirkung dieses neuen Einsatzmittels sowohl aus der Perspektive von Polizei und Feuerwehr als auch aus Sicht der Bevölkerung zu beleuchten. Dies erforderte eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit, bei der die rechtliche Bewertung der Einsatzvoraussetzungen und -bedingungen mit der empirischen Analyse der bisherigen Erfahrungen der Polizist:innen und Feuerwehrleute vor Ort verbunden wurde. Dabei standen folgende Leitfragen im Zentrum:

- Welchen rechtlichen Anwendungsbedingungen unterliegt der Einsatz der Bodycams? Welche besonderen rechtlichen Fragestellungen werden durch die Erfahrungen der Praxis aufgeworfen?
- Sind die rechtlichen Grundlagen des Bodycam-Einsatzes verfassungskonform, hinreichend klar formuliert und widerspruchsfrei?
- Trägt der Einsatz einer Bodycam zu einem besseren Schutz von Polizei, Feuerwehr und Bevölkerung bei? In welchen Situationen eher, in welchen weniger?
- Welche Faktoren begünstigen oder behindern die Wirkung von Bodycams?
- Wie wirken sich Bodycams auf die Interaktionen der Polizist:innen und Feuerwehrleute aus? Welchen Einfluss haben Bodycams auf Erfahrungen von Vertrauen und Misstrauen unter Kolleg:innen sowie hinsichtlich der Interaktionen mit der Öffentlichkeit?

Im zweiten Kapitel der Untersuchung stehen zunächst die juristische Auslegung der Rechtsgrundlage und ihre systematische Einordnung im Mittelpunkt, um die rechtlichen Anwendungsbedingungen, denen der Bodycam-Einsatz unterliegt, aufzuzeigen. Zugleich ist die juristische Perspektive hier sozialwissenschaftlich informiert, sodass sie sich besonders auf Aspekte konzentrieren kann, die aus Sicht der Einsatzpraxis Relevanz erlangen. Da die Evaluation der Information des Gesetzgebers gilt, wird auf Möglichkeiten und Hindernisse für die Effektivierung der gesetzgeberischen Zielvorstellungen besonderer Wert gelegt. Im Hintergrund des juristischen Teils steht eine umfangreiche verfassungsrechtliche Bewertung des § 24c ASOG, die aber nicht vollständig, sondern nur problemorientiert im nachfolgenden Text abgebildet wird.

Neben der nachfolgend geschilderten sozialwissenschaftlichen Feldforschung wurden auch Gespräche geführt, die sich vor allem der juristischen Perspektive zuordnen lassen. Zu unseren Gesprächspartner:innen zählten insoweit der Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte, Mitarbeiter:innen der Berliner Datenschutzbeauftragten, ein Richter am Amtsgericht Tiergarten sowie ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Berlin.

Bei der sozialwissenschaftlichen Untersuchung ging es um die Erwartungen und Erfahrungen von Polizei, Feuerwehr und Bevölkerung. Da Polizei und Feuerwehr (sehr) viele Einsätze pro Schicht zu bewältigen haben und mit Schreibarbeiten ohnehin stark belastet sind (Einsatzberichte, Anzeigen, etc.), wurde bewusst auf eine quantitativ ausgerichtete, schriftliche Umfrage verzichtet. Stattdessen haben wir Fokusgruppen, Einzelinterviews und Einsatzbegleitungen in den Abschnitten, Einheiten und Wachen durchgeführt, die an der Testphase 1 und/oder 2 der Bodycam-Einführung beteiligt waren. In ihren eigenen Worten konnten Polizist:innen und Feuerwehrleute so ihren Arbeitsalltag schildern und berichten, welche Rolle die Bodycam dabei für sie spielt. Berücksichtigt wurden sowohl Mitarbeitende im Außendienst, also diejenigen, die „auf der Straße“ aktiv sind und die Bodycam im Einsatz tragen, als auch jene, die im Innendienst arbeiten und sich um die Verwaltung von Bodycam-Angelegenheiten, um die (Weiter-)Bearbeitung der Videos oder um die Themen Gewalt gegen bzw. von Einsatzkräften kümmern. Insgesamt basiert die Evaluation auf Gesprächen mit ca. 150 Personen, die bei der Polizei arbeiten. Das Sampling umfasste den mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sowie Schutz- und Kriminalpolizei und repräsentierte annähernd den behördlichen Anteil an Frauen (22 %) und Menschen mit Migrationsgeschichte (25 %). Bei der Feuerwehr sprachen wir mit ca. 130 Personen. Diese kamen aus dem Einsatz- und rückwärtigen Dienst, dem mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und repräsentierten ebenfalls annähernd den behördlichen Anteil an Frauen (5 %) und an Menschen mit Migrationsgeschichte (5 %).⁴⁰

Interviews erfassen jedoch nur das, was Personen berichten (möchten), was sie selbst in dem Moment für wichtig erachten oder woran sie sich erinnern. Vieles von dem, was im Berufsalltag geschieht, ist aber geprägt von eingespielten Routinen und Situationen, die Beteiligten ganz „natürlich“ oder „normal“ erscheinen. Um auch diese Aspekte einfangen zu können, haben wir Polizei und Feuerwehr in ihrem Arbeitsalltag und in Einsätzen begleitet: im Funk- und Rettungswagen, bei Demonstrationen und Reanimationen, unter der Woche und am Wochenende, tagsüber und auch nachts. Darüber hinaus haben wir an zwei polizeiinternen Workshops zum Thema Bodycam teilgenommen sowie die rechtliche Schulung der Polizei besucht, die für das Tragen der Bodycam verpflichtend ist.

Um nicht nur die Perspektive derer zu berücksichtigen, die mit der Bodycam filmen, sondern auch derjenigen, die gefilmt werden, ging es in unserer Studie auch um die Erwartungen und Erfahrungen der Öffentlichkeit. Hierfür haben wir mit möglichst unterschiedlichen Menschen, Initiativen, Einrichtungen und Behörden innerhalb Berlins gesprochen und besonders jene Akteure und Orte berücksichtigt, die in den Berichten und Einsätzen der Polizei

⁴⁰ Die Prozentzahlen beziehen sich auf die jeweiligen Anteile in unseren Interviews.

bzw. Feuerwehr besonders häufig vorkamen. Wir haben außerdem Daten der Studie „Polizeipräsenz und subjektive Sicherheit“ genutzt, die von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt, dem LKA Berlin und dem Lehrbereich der Stadt- und Regionalsoziologie der HU Berlin durchgeführt wurde. Mithilfe einer Online-Umfrage und Face-to-Face-Befragung im Mai und Juni 2024 wurden Menschen aus vier Berliner Nachbarschaften in Buch und Nord-Neukölln zu ihren Einschätzungen von allgemeiner und eigener Sicherheit befragt. Dabei ging es auch um Fragen zur Wahrnehmung von und Erfahrungen mit der Polizei, dem Vertrauen in staatliche Institutionen (inklusive Polizei und Feuerwehr) sowie um Fragen zur Bodycam. Insgesamt füllten 1719 Personen den Fragebogen vollständig aus.⁴¹

⁴¹ Die bislang unveröffentlichte Studie liegt den Autor:innen vor und kann auf Nachfrage eingesehen werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über alle Gespräche und Beobachtungen, auf denen die Evaluation beruht:

	Polizei	Feuerwehr	Bevölkerung
Wo?	10 verschiedene Abschnitte in allen 5 Direktionen	10 Feuerwehrewachen	2 Bürgerinitiativen (Charlottenburg & Kreuzberg)
	Brennpunkt- und Präsenzeinheit (BPE)	Leitung Stab QM	Anlaufstelle für Drogenhilfe (Wedding)
	Brennpunktstreife (BPS)	Abteilung Einsatzbetrieb	Anlaufstelle für Menschen ohne Obdach (Friedrichshain)
	5. Begleitschutz- und Verkehrshundertschaft	Zentraler Service Recht	Nachbarschaftstreff (Kreuzberg)
	15. und 35. Einsatzhundertschaft		Fußball-Verein
	ein Abschnittskommissariat		Psychiatrie
	LPD Stab 2 (Projektbüro Bodycam)		
	Grundsatzstelle für Gewalt gegen Polizeidienstkräfte		
	eine Abteilung des Berliner LKA		
Was?	15 Fokusgruppen mit jeweils zwei bis zehn Personen	5 Fokusgruppen mit jeweils drei bis fünfzehn Personen	7 Fokusgruppen mit jeweils zwei bis neun Personen
	12 Einzelinterviews	5 Einzelinterviews	5 Einzelinterviews
	15 Einsatzbegleitungen (dreizehn Tagschichten und zwei Nachtschichten)	11 Schichten auf der Wache und/oder im Rettungswagen (RTW-C/B, zehn Tagschichten, eine Nachtschicht)	Daten aus dem Survey der Studie „Polizeipräsenz und subjektive Sicherheit“ in den Nachbarschaften Buch und Nord-Neukölln mit 1719 vollständig ausgefüllten Fragebögen
	Teilnahme an 2 polizeiinternen Workshops zum Thema Bodycam	Teilnahme an einer Veranstaltung des Präventionsprojektes „Kiezgespräche“	
	Teilnahme an der rechtlichen Bodycam-Beschulung in der Ausbildungsstätte Spandau		

Tabelle 1: Übersicht über Gespräche und teilnehmende Beobachtungen, erstellt von den Autor:innen

1.5 Konzeptioneller Rahmen

Um zu evaluieren, wie der Schutz von Polizist:innen und Feuerwehrleuten verbessert werden und was die Wirksamkeit der Bodycam beeinflussen könnte, nutzen wir ein sogenanntes „Contextual Policy Model“ (vgl. Abb. 1). Wie die Umsetzung jeder politischen Maßnahme findet auch die Einführung der Bodycam in einem Kontext statt, in dem es Variablen gibt,

die man mit der vorgeschlagenen Intervention (nicht) beeinflussen kann. Wir unterscheiden in diesem Modell zwischen Brückenbedingungen, unterstützenden Faktoren, erschwerenden Faktoren und nicht beabsichtigten bzw. latenten Konsequenzen (Nebeneffekten).⁴²

- Brückenbedingungen sind Bedingungen, die man durch die Einführung der Bodycam nicht beeinflussen kann, die aber nicht zu umgehen sind, wenn es um die Frage nach weniger Gewalt und besseren Schutz für Polizei, Feuerwehr und Bevölkerung geht.
- Unterstützende Variablen geben an, unter welchen Bedingungen die Bodycam zu weniger Gewalt beitragen kann. Diese Faktoren müssen dabei nicht zwingend mit der Bodycam selbst verbunden sein, sondern können auch im Arbeitsumfeld der Polizei und Feuerwehr liegen oder andere Teile ihrer Arbeit betreffen.
- Erschwerende Variablen sind im Kontext der Bodycam-Einführung ebenfalls externe Bedingungen, die aber negativen Einfluss auf den Erfolg der Wirksamkeit der Bodycam haben. Man kann die Variablen soziopolitisch beeinflussen, sie gehören allerdings zum externen Kontext. Unterstützende Variablen können den (negativen) Einfluss von erschwerenden Variablen vermindern.
- Nicht-beabsichtigte Konsequenzen sind neue Probleme und Herausforderungen, die nicht eingeplant waren. Sie folgen direkt aus den Interventionen bzw. der Bodycam-Einführung. Latente Konsequenzen sind Geschehnisse, die zumindest auf den ersten Blick nicht offensichtlich mit den Ereignissen der Bodycam-Einführung zu tun haben.

⁴² Diese Beschreibung des Kontextuellen Modells haben wir aus der qualitativen Kreuzberger Studie „Gewohnt ist nicht normal“ übernommen (siehe Blokland/Šerbedžija, Gewohnt ist nicht normal, 2018, S. 3 f.). Weitere Ausführungen finden sich in Mayer/Greenwood, The Design of Social Policy Research, 1981; Mante-Meijer, Conflicten in organisaties, 1989; Blokland, Oog voor elkaar, 2009.

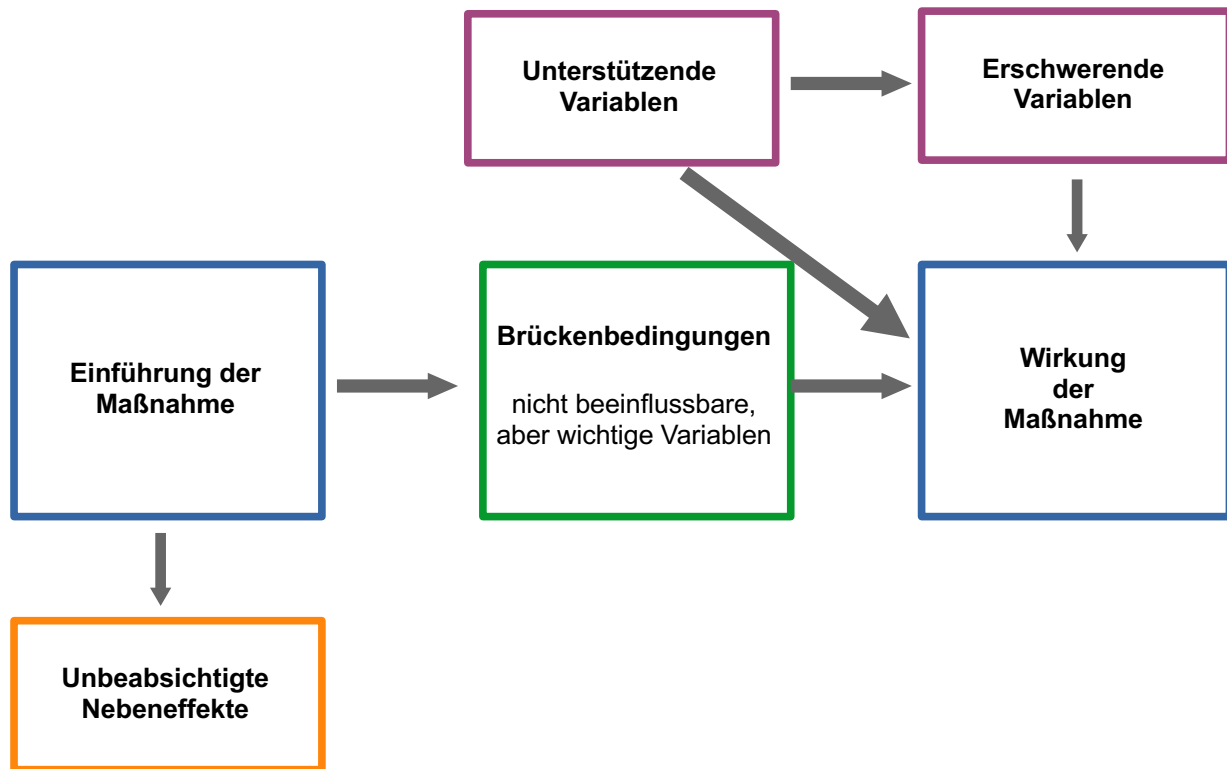


Abbildung 1: Contextual Policy Model

Zudem stützen wir uns bei der Interpretation der in den Gesprächen und Beobachtungen gewonnenen Erkenntnisse auf sozialwissenschaftliche Konzepte bzw. Begriffe, die im Folgenden kurz erläutert werden.

1.5.1 *Street-Level Bureaucrats*: zwischen institutioneller Logik und Alltagslogik

Polizist:innen und Feuerwehrleute sind *Street-Level Bureaucrats*, also Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes, die direkten Bürgerkontakt haben. Aus der Organisationssoziologie wissen wir, dass eine wesentliche Herausforderung bei ihrer täglichen Arbeit darin besteht, die gesetzgeberischen Vorgaben mit den Gegebenheiten „auf der Straße“ in Einklang zu bringen, wobei die institutionelle Logik der gesetzlichen Regeln sowie sonstiger Richtlinien und Vorgaben von der chaotischen Alltagslogik abweichen kann.⁴³ Um mit dieser Diskrepanz umgehen zu können, nutzen *Street-Level Bureaucrats* ihren Entscheidungsspielraum. Dieser faktische Entscheidungsspielraum, der sich in der Arbeit der *Street-Level Bureaucrats* aus sozialwissenschaftlicher Perspektive beobachten lässt, ist nicht vollständig deckungsgleich mit der (deutlich engeren) juristischen Kategorie des Ermessens. Die Kategorie des Ermessens bildet die gerichtliche Kontrollperspektive ab, löst also in erster Linie ein gewaltenteiliges Problem zwischen Justiz und Verwaltung. Sie ist damit auf die *nachträgli-*

⁴³ Etwa Lipsky, *Street Level Bureaucracy*, 1980; Maynard-Moody/Musheno, *Cops, Teachers, Counselors*, 2003.

che Beurteilung einer eng definierten rechtlichen Fragestellung aus der distanzierten gerichtlichen Kontrollperspektive ausgerichtet. Die juristische Kategorie des Ermessens berücksichtigt aber kaum die situative Dynamik und Unübersichtlichkeit einer Einsatzsituation, die zwischenmenschlichen Beziehungen (zu Kolleg:innen und zu Bürger:innen), Emotionen, Erfahrungen und Routinen sowie zahlreiche weitere Faktoren, die in das Ausfüllen des faktischen Entscheidungsspielraums einfließen und aus sozialwissenschaftlicher Perspektive entscheidend sein können. Wir kommen auf die Diskrepanzen zwischen der juristischen Kategorie des Ermessens und empirisch zu beobachtenden Entscheidungsspielräumen anhand der Soll-Bestimmung zum Auslösen der Bodycam bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Personen (§ 24c Abs. 5 Nr. 1 ASOG) zurück.⁴⁴

Es ist wichtig zu verstehen, dass sich *Street-Level Bureaucrats* dieses Spielraums bewusst sind und sich daher immer in einem Dilemma befinden: Wie können sie mit einer Situation so umgehen, dass sie sich immer im Rahmen des Gesetzes bewegen, dabei aber trotzdem berücksichtigen, dass die alltägliche Situation ihre eigene Normalität hat, die sich erheblich von der Normalität unterscheiden kann, die sich der Gesetzgeber und der Dienstherr (oder die Medien und die Umstehenden) vorstellen. *Street-Level Bureaucrats* haben also ein wechselseitiges Vertrauensproblem: Einerseits müssen sie darauf vertrauen können, dass ihre Behörde sieht und respektiert, wenn sie ihren Entscheidungsspielraum angemessen nutzen, und sie diesen Raum in einer Vertrauensbeziehung selbst gestalten lässt. Andererseits müssen sie auch darauf vertrauen können, dass ihnen die Menschen, mit denen sie täglich zu tun haben, ihrerseits das Vertrauen entgegenbringen, diesen Raum angemessen und gut zu nutzen.

Zugleich müssen die Polizist:innen davon ausgehen, dass die Bevölkerung ihnen die übertragenen Befugnisse auch zugesteht. Nur dann können sie Maßnahmen im Rahmen ihres Handlungsspielraumes umsetzen. Wenn die Bevölkerung der Polizei nicht vertraut, aber auch die Polizist:innen nicht (mehr) darauf vertrauen, dass die Bevölkerung ihren sozial und gesetzlich definierten Handlungsspielraum anerkennt, erschwert dies die polizeiliche Arbeit. Wengleich *Street-Level Bureaucrats* vorgeben (können), nur die Regeln anzuwenden, entspricht es der Alltagserfahrung, dass sie dabei bestimmte Spielräume haben. Das zu verstehen und anzuerkennen, fällt Behördenspitzen und politisch Verantwortlichen oft schwerer als den Menschen auf der Straße, weil ihr eigenes Verständnis von Normalität wenig mit der „normalen“ Situation auf der Straße zu tun hat.

1.5.2 Vertrauen

Im alltäglichen Sprachgebrauch wird oft davon ausgegangen, dass man Vertrauen einfach „hat“, so wie man auch andere persönliche Eigenschaften oder Fertigkeiten „hat“. Die soziologische Forschung zeigt jedoch, dass „Individuen keinen Anlass oder kein Bedürfnis haben, außerhalb von sozialen Beziehungen zu vertrauen“.⁴⁵ Vertrauen ist daher ein relatio-

⁴⁴ Siehe unten Abschnitt 3.1.3.

⁴⁵ Lewis/Weigert, *Social Forces* 63 (1985), 967, 969, eigene Übersetzung.

nales Konzept von Beziehungen, in denen es wachsen und schwinden kann. Vertrauen basiert auf Abwägungen von Risiko und auf Erwartungen darüber, wie sich andere Menschen uns gegenüber verhalten werden. Unsere Erwartungen, so der Soziologe Sztompka,⁴⁶ beruhen dabei u. a. auf Regelmäßigkeit, Angemessenheit und Effizienz. Wir erwarten und vertrauen darauf, dass die Feuerwehr jedes Mal kommt, wenn wir in Notsituationen die 112 wählen, und nicht außerplanmäßig nach 18 Uhr Feierabend macht (Regelmäßigkeit). Wir erwarten zudem, dass wir, wenn wir aufgrund einer blutenden Wunde am Arm behandelt werden, nicht das Bein verbunden bekommen (Angemessenheit). Schließlich vertrauen wir darauf, dass uns der Rettungsdienst in das nächstgelegene Krankenhaus transportiert und nicht zwei Städte weiter (Effizienz). Menschen vertrauen also auf die Feuerwehr, wenn sie das Gefühl haben, dass ihre Bedürfnisse von ihr ernst genommen und nicht missachtet werden.⁴⁷ Dieses Gefühl entsteht durch unsere Sozialisation und resultiert eventuell auch aus vergangenen Erfahrungen, ist aber nicht zwingend stabil, sondern wird in Begegnungen immer wieder neu ausgelotet.⁴⁸ Vertrauen wird also auf zwei Arten erlernt: Zum einen durch Sozialisation, d.h. andere erzählen uns, wie die Welt funktioniert, und wir übernehmen diese Erkenntnisse, und zum anderen durch Erfahrung, wenn wir selbst lernen, wie die Welt funktioniert, weil wir etwas erleben.

Mit Blick auf das Vertrauensverhältnis zwischen Feuerwehr und Polizei einerseits und der Bevölkerung andererseits können sich Probleme ergeben, wenn unterschiedliche Erfahrungs- und Sozialisations Hintergründe aufeinandertreffen. Während die meisten Menschen, mit denen die Einsatzkräfte zu tun haben, (noch) nicht auf eigene Erfahrungen aus ähnlichen Situationen zurückgreifen können, sondern lediglich auf sozialisiertes Wissen über die Institutionen, sind Feuerwehrleute oder Polizist:innen meist schon durch Erfahrung mit dem Geschehen vertraut, selbst wenn sie die jeweilige Person zum ersten Mal sehen. Im Ergebnis können sehr unterschiedliche Erwartungen an einen „normalen“ Ablauf des Geschehens existieren, was wechselseitiges Vertrauen erschwert. Vertrauen muss folglich bei jeder Begegnung neu ausgehandelt werden. Es ist keine feste Haltung, sondern eine Praxis.

1.5.3 Normalität

Normalität ist ein weiteres Konzept, das wir im Rahmen unserer Untersuchung heranziehen und deshalb vorab definieren.⁴⁹ Unser existenzielles Bedürfnis nach Normalität entspringt dem Wunsch nach Kontinuität sowie dem Bedürfnis, Alltagssituationen nicht immer wieder neu verstehen und einordnen zu müssen.⁵⁰ Was Menschen als (un)normal wahrnehmen, hängt erstens davon ab, wie oft sie bestimmte Verhaltensweisen von anderen erleben bzw. wie häufig diese sind (situativ normal). Zweitens geht es darum, ob diese Verhaltensweisen als normkonform (normativ normal) angesehen werden oder nicht.⁵¹ Man unterscheidet also

⁴⁶ Sztompka, Trust, 1999, S. 53.

⁴⁷ Barbalet, Social Theory, and Social Structure, 1998, S. 14 f.

⁴⁸ Barbalet, ebd.

⁴⁹ Misztal, Sociological Theory 19 (2001), 312 ff.; Blokland, Community as Urban Practice, 2017.

⁵⁰ Blokland, Community as Urban Practice, 2017, S. 104.

⁵¹ Blokland, ebd.; Misztal, Sociological Theory 19 (2001), 312, 314.

zwischen *situativer Normalität* – was in einer jeweiligen Situation als (un)normal oder (in)akzeptabel empfunden wird – und *normativer Normalität* – was in einem bestimmten sozialen Kreis nach den Vorstellungen von Moral (von richtig und falsch) als (un)normal gilt. Im Ergebnis kann das, was Menschen als normal erwarten, weil es ihre bisherigen Erfahrungen bestätigt, gänzlich von dem abweichen, was sie als normal im normativen Sinne betrachten.⁵²

Kennzeichnend für die Arbeit von Feuerwehrleuten und Polizist:innen ist, dass eine Diskrepanz entstehen kann zwischen dem, was für sie normativ normal ist (gewaltfreies Verhalten, Höflichkeit, Achtsamkeit gegenüber anderen) sowie der situativen Normalität in der Alltagspraxis ihrer Arbeit. Diese empfundene Diskrepanz wird verstärkt durch die Unterschiede bzw. sogar Gegensätze zwischen dem, was sie in ihrem Arbeitsalltag tun und tun können, und den Vorstellungen, die Vorgesetzte, Behördenleitungen, politisch Verantwortliche und die Öffentlichkeit von ihrer Tätigkeit haben. Gerade weil diesen Akteur:innen und Gruppen die situative Normalität in Teilen der Großstadt Berlin nicht aus eigener Erfahrung bekannt ist – sie verbringen in der Regel keine Zeit dort, wo die meisten Einsätze stattfinden – können sie die dort geltenden Handlungslogiken und -zwänge kaum pragmatisch einschätzen und bewerten. Vielmehr betrachten sie diese nur aus der Perspektive einer normativen Normalität, die sie durch Sozialisation erlernt haben, was eine funktionierende Kommunikation mit und das Verständnis für Polizist:innen und Feuerwehrleute erschwert.

1.6 Aufbau der Studie

Nach diesem Einführungskapitel, in dem der Kontext der Bodycam-Einführung geschildert und die Forschungsfragen sowie die methodischen und theoretischen Grundlagen skizziert wurden, fasst Kapitel 2 die juristische Analyse der Rechtsgrundlagen für die Bodycam-Anwendung zusammen und ordnet sie mit Blick auf die Praxis des Bodycam-Gebrauchs bei Polizei und Feuerwehr ein. Anschließend folgt die Analyse aus sozialwissenschaftlicher Perspektive (Kapitel 3 und 4). Polizei und Feuerwehr werden in diesem Teil getrennt betrachtet, ihnen sind jeweils eigene Kapitel gewidmet. Beide Behörden werden zwar häufig unter dem Begriff der „Blaulichtfamilie“ zusammengefasst und sind auch von ähnlichen Herausforderungen betroffen, mit Blick auf die Bodycam-Nutzung gibt es indes – wie im Einzelnen zu zeigen sein wird – sehr unterschiedliche Funktionen, Befugnisse und auch Erfahrungen. So ist es z. B. bei Rettungseinsätzen der Feuerwehr extrem wichtig, ein Vertrauensverhältnis zu den Patient:innen zu etablieren, das sich auch daraus speist, eben *nicht* als Polizei gesehen zu werden. Wir gehen deshalb zunächst auf die Polizei Berlin (Kapitel 3) ein und analysieren, welche Faktoren die Wirksamkeit und die – damit verbundene – Akzeptanz der Bodycam beeinflussen. Gleiches untersuchen wir in Kapitel 4 für die Berliner Feuerwehr. Abschließend führen wir die Erkenntnisse aus allen Einzelkapiteln zusammen, evaluieren die bisherigen Erfahrungen mit dem Bodycam-Einsatz im Land Berlin und leiten daraus Handlungsempfehlungen ab.

⁵² Blokland, ebd.

2 Rechtliche Anwendungsbedingungen und Problemlagen

In diesem Kapitel der Evaluation stellen wir Problemkreise dar, die sich für die Anwendung der Rechtsgrundlage in § 24c ASOG aus einer juristischen, allerdings durch die Einsatzpraxis informierten Perspektive ergeben. Wir folgen dabei nicht dem Aufbau einer vollumfänglichen gutachterlichen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Norm, sondern orientieren uns in der Gliederung an inhaltlichen Themenkomplexen, die für die Praxis relevant sind und für die sich Handlungsempfehlungen für das Abgeordnetenhaus formulieren lassen.

2.1 Rechtliche Vorüberlegungen: Prävention durch befürchtete Repression

Die Bodycam darf nach § 24c Abs. 2 (i. V. m. Abs. 1) und Abs. 3 ASOG **ausschließlich zur Gefahrenabwehr** eingesetzt werden, denn es handelt sich bei § 24c ASOG um eine Norm des Gefahrenabwehrrechts (Polizeirechts). Deshalb knüpft das Gesetz die dauerhafte Aufzeichnung mit der Bodycam tatbestandlich an tatsächliche Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit zum Schutz vor einer Gefahr beziehungsweise für die Erforderlichkeit zur Gefahrenabwehr.⁵³ In erster Linie hatte der Gesetzgeber dabei den Schutz der Einsatzkräfte im Blick, also die Eigensicherung.⁵⁴ Ginge es bei einem Einsatz der Bodycam hingegen ausschließlich darum, Beweismittel für ein späteres Strafverfahren zu erlangen, würde dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz fehlen, weil die entsprechenden Regelungen in der Strafprozessordnung grundsätzlich abschließend sind.⁵⁵ Allerdings sind Prävention (Gefahrenabwehr) und Repression (Strafverfolgung) beim Bodycam-Einsatz eng miteinander verflochten.⁵⁶ Die Aufzeichnung mit der Bodycam als solche kann Gefahren für Leib, Leben und Freiheit physisch nicht abwehren, sondern nur (besser) beweisbar machen. Doch weil sich Personen wegen der späteren möglichen Beweisbarkeit ihres Verhaltens von Schädigungen ggf. abhalten lassen, besteht ein Bezug zur Gefahrenabwehr. Es handelt sich um **Prävention durch (befürchtete) Repression**.⁵⁷ Dementsprechend darf die Bodycam ausschließlich offen getragen werden (§ 24c Abs. 2 ASOG); ferner muss darauf hingewiesen werden, dass eine Aufzeichnung erfolgt (§ 24c Abs. 4 Satz 2 ASOG).

Aus dieser systematischen Zuordnung des § 24c ASOG zum Gefahrenabwehrrecht ergeben sich vier übergreifende Schlussfolgerungen:

- Wie bereits in der Einleitung erwähnt, darf die Bodycam auf Grundlage des § 24c Abs. 2 oder Abs. 3 ASOG nicht eingesetzt werden, wenn sie ihren präventiven Zweck nicht erreichen kann. Das ist vor allem der Fall, wenn die Person, von der die Gefahr

⁵³ Vgl. zur Zuordnung zum Gefahrenabwehrrecht wegen der *tatbestandlichen* Ausgestaltung der Norm Arzt, in: BeckOK POR NRW, Stand: 1.2.24, § 15c PolG NRW, Rn. 8.

⁵⁴ Siehe schon oben Abschnitt 1.3.

⁵⁵ Siehe Uhle, in: Herzog/ Dürig/Scholz, GG, 93. EL 2020, Art. 74, Rn. 119.

⁵⁶ Siehe zur Gesetzgebungskompetenz bei sogenannten doppelunktionalen Maßnahmen BVerfGE 165, 1, Rn. 167 – SOG Mecklenburg-Vorpommern [2022]; BVerfGE 150, 244, Rn. 72 f. – KFZ-Kennzeichenkontrollen Bayern [2018].

⁵⁷ Vor diesem Hintergrund kritisch zur Landesgesetzgebungskompetenz für Bodycams Arzt, in: BeckOK POR NRW, Stand: 1.2.24, § 15c PolG NRW, Rn. 8. Die Formulierung stammt von Roggan, NVwZ 2001, 134, 138. Dazu auch Ogorek, DÖV 2018, 688, 688 f., 693 f.

ausgeht, sich offenkundig nicht davon beeinflussen lässt, dass ihr Verhalten aufgezeichnet wird.⁵⁸ So kann es sich etwa bei starkem Alkohol- oder Drogeneinfluss verhalten. Auch wenn es – entgegen § 24c Abs. 4 Satz 2 ASOG – nicht möglich ist, auf den Einsatz der Bodycam hinzuweisen, beispielsweise um andere Einsatzziele nicht zu gefährden, ist ihr Einsatz auf Grundlage des § 24c ASOG unzulässig, weil sie dann keine präventive Wirkung entfalten kann.

Am notwendigen Bezug zur Gefahrenabwehr ändert sich auch dadurch nichts, dass zumindest die Befugnisnorm in § 24c Abs. 2 ASOG wegen des Verweises auf § 24c Abs. 1 ASOG auch dann gilt, wenn die Polizei eine Maßnahme „zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten“ durchführt.⁵⁹ Denn auch in dieser Konstellation muss laut Abs. 1 die Auslösung der Bodycam auf den Schutz vor einer Gefahr abzielen, die bei der (gegebenenfalls repressiven) **Anlassmaßnahme** entsteht.⁶⁰ Die Aufzeichnung mit der Bodycam muss auch in diesem Fall präventiven, nicht repressiven Zwecken dienen, obwohl die Maßnahme, die den ursprünglichen Anlass für das Tätigwerden der Polizei bildete, der Strafverfolgung zuzuordnen ist.

- Der **offene Einsatz der Bodycam** und die Absicht des Gesetzgebers, durch die Bodycam eine (deeskalierende) Verhaltensänderung herbeizuführen, sprechen dafür, dass es sich im Vergleich zu sonstigen Datenerhebungs- und -speicherungseingriffen des Sicherheitsrechts – also insbesondere im Vergleich zu *heimlichen* (und mitunter langfristigen) Überwachungsmaßnahmen – um einen deutlich **weniger intensiven Grundrechtseingriff** handelt. Das spielt an verschiedenen Stellen der grundrechtlichen Bewertung des Bodycam-Einsatzes eine Rolle. Beispielsweise liegt für den Einsatz von Bodycams durch die Polizei selbst in Wohnungen nicht ohne Weiteres auf der Hand, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung durch die Aufzeichnungen berührt werden kann.⁶¹ Insgesamt ist Zurückhaltung dabei geboten, die sicherheitsrechtliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus den letzten Jahren (also nach der grundlegenden Entscheidung zum BKA-Gesetz von 2016⁶²), die zu ganz anderen, in der Regel deutlich eingriffsintensiveren Befugnisnormen ergangen ist,⁶³ undifferenziert auf die Rechtsgrundlagen zum Bodycam-Einsatz zu übertragen.

⁵⁸ So auch für die Regelung in Baden-Württemberg OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.4.2023 – 14 W 15/23 (Wx).

⁵⁹ Anders stellt sich beispielsweise die Rechtslage in Bayern dar, wo zumindest das Pre-Recording nur beim präventiven Tätigwerden der Polizei eingeschaltet werden darf, Art. 33 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz.

⁶⁰ Siehe zur Differenzierung zwischen Anlassmaßnahme und Befugnisnorm zum Einsatz der Bodycam Nusser, in: BeckOK PolR BW, Stand: 15.3.24, § 44 PolG BW, Rn. 53.

⁶¹ Dazu näher unten Abschnitt 2.4.6.

⁶² BVerfGE 141, 220 – BKA-Gesetz [2016].

⁶³ Eine gewisse Ausnahme (eines sehr geringfügigen, nicht verdeckten, breite Bevölkerungsschichten erfassenden Eingriffs) bildet die Entscheidung BVerfGE 150, 244 – KFZ-Kennzeichenkontrollen Bayern [2018]. BVerfGE 156, 63 – elektronische Fußfessel [2020] beschäftigt sich mit einer zwar offen erfolgenden, aber sehr eingriffsintensiven Maßnahme. Aus den genannten Gründen ist nicht zu erwarten, dass die Entscheidung in der Sache „BKA-Gesetz II“, deren Verkündung für den 1.10.2024 angekündigt ist und die hier nicht mehr berücksichtigt werden kann, etwas Grundlegendes an der verfassungsrechtlichen Bewertung des Bodycam-Einsatzes ändert.

- Die **Datenverwendungsregelungen** (§ 24c Abs. 7 Satz 4, Abs. 8 Satz 1 ASOG) stellen sich insofern als atypisch dar, als der Bodycam-Einsatz nicht primär auf eine *Datenverwendung* zielt und das Gesetz dementsprechend fast⁶⁴ **keine Konstellation der zweckwahrenden Datenverwendung** vorsieht.⁶⁵ Denn die Daten werden in den Fällen des § 24c Abs. 2 und 3 ASOG zunächst zum Zweck der Gefahrenabwehr erhoben. Die aufgezeichneten Daten fallen dabei aber nur als mittelbarer Ertrag an, weil das primäre Ziel der Datenerhebung darin besteht, die Situation zu befrieden, sodass eine spätere Verwendung der Daten bei Erfolg des Bodycam-Einsatzes entbehrlich ist. Die erhobenen Daten dürfen auch anschließend nicht einmal mehr für den Zweck der Gefahrenabwehr genutzt werden, weil es insofern an einer gesetzlichen Verwendungsregelung fehlt (§ 24c Abs. 8 Satz 1 ASOG). § 24c Abs. 7 Satz 4 ASOG sieht demgegenüber eine Verwendung der gewonnenen Daten für andere Zwecke und durch andere Behörden, insbesondere für die Strafverfolgung (§ 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 ASOG), vor. Hierin liegt eine **zweckändernde Verwendung** der Daten, für die aus grundrechtlicher Perspektive besondere Rechtfertigungsanforderungen gelten.⁶⁶
- Die Befugnisnorm in **§ 24c Abs. 5 ASOG** (Aufzeichnung bei unmittelbarem Zwang gegen eine Person und auf Verlangen der betroffenen Person) liegt quer zu den anderen Rechtsgrundlagen des § 24c ASOG und auch zur gewohnten sicherheitsrechtlichen Dogmatik, weil sie nicht an eine Gefahr anknüpft, sondern an besondere, vom Gesetzgeber typisierte Einsatzsituationen. Das Ziel des Gesetzgebers ist hier nicht die Eigensicherung der Einsatzkräfte, sondern die Herstellung von Transparenz und die Ermöglichung von Kontrolle polizeilichen Handelns.⁶⁷

2.2 Verlagerung der Eingriffsschwelle von der „konkreten Gefahr“ ins Gefahrenvorfeld: „tatsächliche Anhaltspunkte“

Eingriffsbefugnisse des Sicherheitsrechts setzen grundsätzlich eine sogenannte **konkrete Gefahr** voraus (§ 17 Abs. 1 ASOG). Damit sind Situationen oder Verhaltensweisen gemeint, die bei ungehindertem Ablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die geschützten Rechtsgüter schädigen werden.⁶⁸ Die Annahme einer Gefahr ist damit eine **Prognoseentschei-**

⁶⁴ Als zweckwährend stellt sich die Verwendung der Daten nur im Fall des § 24c Abs. 5 ASOG (Aufzeichnung bei unmittelbarem Zwang gegen eine Person und auf Verlangen der betroffenen Person) dar, sofern die aufgezeichneten Daten für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme *durch die Polizei selbst* verwendet werden (§ 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 2 ASOG). Denn hier werden die Daten durch die erhebende Behörde für den ursprünglichen Zweck der Erhebung eingesetzt.

⁶⁵ Siehe zum Begriff der zweckwahrenden Datenverwendung BVerfGE 165, 363, Rn. 56 – Automatisierte Datenanalyse [2023].

⁶⁶ Siehe BVerfGE 165, 363, Rn. 50, 60 ff. – Automatisierte Datenanalyse [2023]; BVerfGE 141, 220, Rn. 285 – BKA-Gesetz [2016].

⁶⁷ Siehe dazu schon oben Abschnitt 1.3.

⁶⁸ Siehe nur Schoch/Kießling, in: Schoch/Eifert, Besonderes Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2023, Kap. 1, Rn. 279. Siehe auch die Definition in Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz.

dung über die zukünftige Entwicklung. Diese Prognose muss sich auf Tatsachen (im Gegensatz etwa zu bloßen Vermutungen) stützen.⁶⁹ Die „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ stellt einen flexiblen und daher nicht einfach zu handhabenden, im Polizeirecht aber seit Jahrzehnten etablierten Maßstab dar: Je schwerer der etwaig eintretende Schaden wiegt, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit des zukünftigen Schadenseintritts zu stellen sind („**je-desto-Formel**“).⁷⁰

Für Bodycam-Aufzeichnungen im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich verweist das Berliner Gesetz nun nicht unmittelbar auf die konkrete Gefahr, sondern stellt auf „**tatsächliche Anhaltspunkte**“ ab. Dieser Begriff tritt auch an anderen Stellen im Sicherheitsrecht auf.⁷¹ Nach der Formulierung des § 24c ASOG müssen die „tatsächlichen Anhaltspunkte“ allerdings darauf hindeuten, dass der Einsatz der Bodycam für den „Schutz [...] gegen eine Gefahr“ (Abs. 2 i. V. m. Abs. 1) beziehungsweise für die „Abwehr einer Gefahr“ (Abs. 3 Satz 1) erforderlich ist. Die Annahme einer konkreten Gefahr muss jedoch – wie eingangs dargestellt – ohnehin immer auf Tatsachen gestützt werden. Der Verweis auf „tatsächliche Anhaltspunkte“ scheint damit gar keine Änderung zum etablierten Begriff der konkreten Gefahr darzustellen.⁷² Für die im Vergleich zur Berliner Regelung fast identische Norm zum Bodycam-Einsatz im Bundespolizeigesetz wird denn auch mit diesem Argument vertreten, dass eine konkrete Gefahr im herkömmlichen Sinne gemeint sei.⁷³ Auch der sehr ähnlich formulierte, allerdings bereits aus dem Jahr 2003 stammende § 29a Abs. 1 ASOG (Wohnungsverweisung bei häuslicher Gewalt)⁷⁴ soll tatbestandlich nach allgemeiner Meinung eine konkrete Gefahr voraussetzen.⁷⁵

Wenn der Gesetzgeber jedoch heutzutage auf „tatsächliche Anhaltspunkte“ verweist, spricht viel dafür, dass er damit einen Eingriff in einer Situation erlauben will, in der die Schwelle zur konkreten Gefahr noch nicht überschritten ist, also im sogenannten **Gefahrenvorfeld**.⁷⁶ Denn diese Formulierung lehnt sich an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz aus dem Jahr 2016 an, wonach die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Geschehens im Vergleich zur „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“, die für die kon-

⁶⁹ Schoch/Kießling, in: Schoch/Eifert, Besonderes Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2023, Kap. 1, Rn. 284; Gusy/Eichenhofer, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2023, Rn. 111 f.

⁷⁰ BVerwGE 88, 348, 351 [1991].

⁷¹ Siehe etwa § 17 Abs. 1 Satz 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin.

⁷² Siehe für die ähnliche Vorschrift in NRW Arzt, in: BeckOK POR NRW, Stand: 1.2.24, § 15c PolG NRW, Rn. 22.

⁷³ So Ruthig, in: Schenke/Graulich/Ruthig, SicherheitsR des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 27a BPolG, Rn. 12. Siehe zur gleichlaufenden Auslegung der entsprechenden Bestimmung in NRW, die allerdings schon dem Wortlaut nach auf eine „konkrete Gefahr“ verweist, Arzt, in: BeckOK POR NRW, Stand: 1.2.24, § 15c PolG NRW, Rn. 23 f.

⁷⁴ Die Wohnungsverweisung und das Wohnungsbetretungsverbot setzen voraus, dass „Tatsachen [...] die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zur Abwehr einer von der wegzuweisenden Person ausgehenden Gefahr [...] erforderlich ist.“

⁷⁵ AGH Drs. 15/490, S. 3; Knappe/Schönrock, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin, 11. Aufl. 2016, § 29a ASOG, Rn. 37 ff.; Söllner, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, POR, 3. Aufl. 2022, § 29a ASOG, Rn. 11.

⁷⁶ So spezifisch für Bodycams: Landtag Schleswig-Holstein Drs. 20/988, S. 8. Allgemein zur Formulierung „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ Graulich, in: Lisken/Denninger, PolR-Hdb, 7. Aufl. 2021, Kap. E, Rn. 134.

krete Gefahr erforderlich ist, vom Gesetzgeber reduziert werden können, solange der Eingriff „**zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr**“ voraussetzt.⁷⁷ Das Einbeziehen des Gefahrenvorfelds entspricht auch dem Anliegen des Berliner Gesetzgebers, wie sich mittelbar aus der Entwurfsbegründung zur Neufassung der Rechtsgrundlage aus dem Jahr 2023 ergibt.⁷⁸

Allerdings bleibt unklar, welche Konstellationen im Gefahrenvorfeld der Berliner Gesetzgeber für den Bodycam-Einsatz im Blick hatte.⁷⁹ Die Bodycam-Aufzeichnung darf ohnehin nur auf den Schutz der hochrangigen Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit gerichtet sein. Weil die Anforderungen des flexiblen Maßstabs der „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ bei schweren Schäden sinken („je-desto-Formel“), ist bei Beeinträchtigungen dieser Rechtsgüter eine konkrete Gefahr ohnehin schon frühzeitig zu bejahen.⁸⁰ Im Umkehrschluss bleibt daher offen, welche Regelungslücke der Gesetzgeber für Bodycam-Aufzeichnungen schließen wollte. Fällt für Bodycameinsätze damit schon theoretisch eine Abgrenzung zwischen konkreter Gefahr und Gefahrenvorfeld schwer, gilt dies erst recht für die praktische Umsetzung. Denn die dynamischen Einsatzsituationen, in denen Bodycams benutzt werden, erstrecken sich regelmäßig nur über einen kurzen Zeitraum. Eine praktisch handhabbare Abgrenzung ist daher kaum zu leisten.⁸¹ Für die Einsatzkräfte ist diese Differenzierung daher mit erheblichen Herausforderungen und Unsicherheiten verbunden.⁸²

Angesichts der theoretisch wie praktisch kaum zu leistenden Abgrenzung zwischen konkreter Gefahr und Gefahrenvorfeld **sollte der Gesetzgeber erwägen, die Befugnisnormen in § 24c Abs. 2 (i. V. m. Abs. 1) ASOG und/oder in § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG tatbestandlich auf den Begriff der konkreten Gefahr im Sinne von § 17 Abs. 1 ASOG umzustellen und damit den Anwendungsbereich der Norm zu klären.** Damit würde er die Handlungssicherheit für die Einsatzkräfte stärken, ohne dass eine Regelungslücke entstünde. Auch das

⁷⁷ BVerfGE 141, 220, Rn. 112 – BKA-Gesetz [2016].

⁷⁸ Siehe AGH Drs. 19/1232, S. 10: „Mit dem Erfordernis, dass tatsächliche Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit zur Abwehr einer Gefahr für diese höchstrangigen Rechtsgüter bestehen müssen, wird im Vergleich zur Eingriffsschwelle des Absatz 1 [...] von Absatz 1a Satz 1 [gemeint ist Absatz 3 Satz 1] damit ein höheres Maß an Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter verlangt, das zugleich weiterhin *unterhalb der für das Bestehen einer konkreten Gefahr im Sinne von § 17 Absatz 1 ASOG vorausgesetzten Wahrscheinlichkeit* des Schadenseintritts liegt“ (Hervorhebung nur hier).

⁷⁹ Die Formulierung der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ bezieht sich in anderen sicherheitsrechtlichen Normen häufig auf einen sogenannten Gefahrenverdacht, siehe Schenke, JuS 2018, 505, 509; Kniesel/Po-scher, in: Lisken/Denninger, PolR-Hdb, 7. Aufl. 2021, Kap. J, Rn. 390; Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl., § 8, Rn. 53. Dabei handelt es sich um eine Situation, in der zwar konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr gegeben sind, der Sachverhalt aber noch unklar ist. Erforderlich ist dann eine weitere Aufklärung durch sogenannte Gefahrerforschungseingriffe, z. B. durch eine Durchsuchung, so geregelt etwa in § 34 Abs. 1 Nr. 1 ASOG, § 17 Abs. 1 Satz 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin. Der Gefahrenverdacht passt als Eingriffsschwelle jedoch nicht zum Einsatz von Bodycams, weil die Bodycam-Aufzeichnung nicht der Erforschung eines noch unklaren Sachverhalts dient. Vielmehr soll die Auslösung der Bodycam durch die deeskalierende Wirkung die (potentielle) Gefahrenquelle selbst beseitigen.

⁸⁰ Siehe Arzt, in: BeckOK POR NRW, Stand: 1.2.24, § 15c PolG NRW, Rn. 24.

⁸¹ Ebenso für NRW Arzt, in: BeckOK POR NRW, Stand: 1.2.24, § 15c PolG NRW, Rn. 24.

⁸² Siehe zur besonderen Dynamik von Einsatzsituationen, in denen Bodycams zur Anwendung kommen (könnten), aus empirischer Sicht Abschnitt 3.1.1. Siehe zu den bestehenden Unsicherheiten im Hinblick auf die Rechtsgrundlage Abschnitt 3.5.1.

nachfolgend behandelte Problem der (fehlenden) Abgrenzbarkeit zwischen § 24c Abs. 2 (i. V. m. Abs. 1) ASOG und § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG würde sich damit erledigen.

2.3 Unterschiedliche Eingriffsschwellen für öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Bereich

In eine ähnliche Richtung wie die Überlegungen unter 2.2 zielen auch die folgenden Betrachtungen. Das Gesetz verwendet unterschiedliche Formulierungen für die Befugnisse zur Aufzeichnung im öffentlich zugänglichen und im nicht öffentlich zugänglichen Bereich. Für Aufzeichnungen im öffentlich zugänglichen Bereich müssen nach § 24c Abs. 2 (i. V. m. Abs. 1) ASOG „tatsächliche Anhaltspunkte“ für die Erforderlichkeit der Aufzeichnung **„zum Schutz [...] gegen eine Gefahr“** vorliegen. Im nicht öffentlich zugänglichen Bereich müssen gemäß § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG „tatsächliche Anhaltspunkte“ für die Erforderlichkeit der Aufzeichnung **„zur Abwehr einer Gefahr“** gegeben sein. Beide Formulierungen treten in dieser Form – also in Verknüpfung mit den „tatsächlichen Anhaltspunkten“ – an keiner anderen Stelle des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes auf.⁸³ Isoliert – also ohne die „tatsächlichen Anhaltspunkte“ – werden die Begriffe „zum Schutz gegen eine Gefahr“ bzw. „zur Abwehr einer Gefahr“ im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz gleichbedeutend verwendet, nämlich um eine konkrete Gefahr im Sinne des § 17 Abs. 1 ASOG zu adressieren.⁸⁴ Aus den unterschiedlichen Formulierungen in § 24c Abs. 2 (i. V. m. Abs. 1) ASOG und in § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG heraus ergeben sich daher keine Anhaltspunkte dafür, dass die Differenzierung des Wortlauts auf unterschiedliche Eingriffsschwellen hindeuten soll.

Jedoch sollen nach der Entwurfsbegründung zur Reform des § 24c ASOG, mit der der Einsatz im nicht-öffentlichen Bereich ab Ende 2023 erlaubt wurde, **mit diesen unterschiedlichen Formulierungen verschiedene Eingriffsschwellen bezeichnet werden**. Der Einsatz der Bodycam im nicht öffentlich zugänglichen Bereich soll ein „höheres Maß an Wahrscheinlichkeit“ der Rechtsgutsschädigung voraussetzen als der Einsatz im öffentlichen Raum. Trotzdem soll dieses Erfordernis **auch für den nicht-öffentlichen Bereich hinter einer konkreten Gefahr zurückbleiben**.⁸⁵ Mit den unterschiedlichen Formulierungen hat sich dieser gesetzgeberische Wille auch manifestiert, sodass er bei der Auslegung der Befugnisnormen nicht von vornherein ignoriert werden kann. Wo genau die Abgrenzung zwischen den beiden Eingriffsschwellen **innerhalb des Gefahrenvorfelds** verlaufen soll, geht aber weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Entwurfsbegründung hervor. Insgesamt erscheint die gesetzliche Regelung daher zu ausdifferenziert. Praktische, sich dyna-

⁸³ Ähnlich ist allerdings die Formulierung in § 29a Abs. 1 Satz 1 ASOG, wonach eine Wohnungsverweisung zulässig ist, wenn „Tatsachen [...] die Annahme rechtfertigen, dass [die Maßnahme] zur Abwehr einer [...] Gefahr [...] erforderlich ist.“ Mit dieser Formulierung wollte der (damalige) Gesetzgeber jedoch eine konkrete Gefahr zur Tatbestandsvoraussetzung machen, siehe dazu die Nachweise in Fn. 75.

⁸⁴ Die Formulierung „zur Abwehr einer Gefahr“ ist schon in § 17 Abs. 1 ASOG angelegt und tritt an zahlreichen Stellen auf. Seltener kommt die Formulierung „zum Schutz gegen eine Gefahr“ vor, siehe aber beispielsweise § 30 Abs. 1 Nr. 1 ASOG; auch damit ist eine konkrete Gefahr gemeint, Söllner, in: Pe-westorf/Söllner/Tölle, POR, 3. Aufl. 2022, § 30 ASOG, Rn. 15.

⁸⁵ AGH Drs. 19/1232, S. 10

misch entwickelnde Einsätze werden durch die feinziselierte Abstufung mit einer erheblichen Unsicherheit belastet.⁸⁶ Die bisher sehr geringen Einsatzzahlen von Bodycams in Wohnungen⁸⁷ könnten ein Indiz dafür sein, dass sich diese Unsicherheit in einer (zu starken) Zurückhaltung der Einsatzkräfte bei der Anwendung der Bodycams im nicht öffentlich zugänglichen Bereich niederschlägt.

Die sehr diffizile Unterscheidung zwischen zwei Eingriffsschwellen innerhalb des Gefahrenvorfelds ist aber nicht nur wegen entstehender Unsicherheiten für die Einsatzkräfte rechtspolitisch problematisch. Vielmehr führt sie auch zu **verfassungsrechtlichen Bedenken** gegen § 24c Abs. 2 (i. V. m. Abs. 1) und Abs. 3 Satz 1 ASOG. Das Bundesverfassungsgericht leitet aus dem nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Recht auf informationelle Selbstbestimmung das **Gebot der Normenklarheit** ab, das der Vorhersehbarkeit von Eingriffen für die Bürger:innen, einer wirksamen Begrenzung der Befugnisse sowie der Ermöglichung einer effektiven Kontrolle durch die Gerichte dient.⁸⁸ Daneben ergibt sich zumindest aus dem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Rechtsstaatsgebot der allgemeine **Bestimmtheitsgrundsatz**.⁸⁹ Allerdings folgen aus den beiden Grundsätzen besonders dann strenge Anforderungen, wenn es um heimliche Eingriffe geht, insbesondere weil die Betroffenen dann zunächst nicht proaktiv um Rechtsschutz nachsuchen können, sodass die Normenprogramme „nur eingeschränkt im Wechselspiel von Anwendungspraxis und gerichtlicher Kontrolle konkretisiert werden“ können.⁹⁰ Umgekehrt bedeutet das, dass derartig strenge Anforderungen für offen erfolgende Eingriffe wie den Einsatz der Bodycams nicht gelten, weil hier eine Konkretisierung der Anwendungsvoraussetzungen durch die Vollzugspraxis und deren gerichtliche Kontrolle möglich ist.

Aus diesem Grund erscheint es nicht ausgeschlossen, die Abgrenzungsprobleme zwischen § 24c Abs. 2 (i. V. m. Abs. 1) ASOG und § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG durch (verfassungskonforme) **Auslegung** zu lösen. Das könnte einerseits dazu führen, beide Befugnisnormen wegen der annähernd gleichen Formulierung und der praktisch kaum möglichen Abgrenzung zweier verschiedener Eingriffsschwellen im Gefahrenvorfeld doch gleichbedeutend zu verstehen; der gesetzgeberische Wille würde dann in Konkurrenz mit anderen Auslegungsmethoden hintangestellt. Andererseits könnte der besondere Schutz des Art. 13 GG dafür sprechen, die Formulierung in § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG – im Gegensatz zu § 24c Abs. 2 (i. V. m. Abs. 1) ASOG – dahingehend auszulegen, dass doch eine konkrete Gefahr für den Einsatz

⁸⁶ Siehe dazu, dass schon die Abgrenzung zwischen dem öffentlich zugänglichen und dem nicht öffentlich zugänglichen Bereich die Einsatzkräfte der Polizei vor erhebliche Schwierigkeiten stellt, unten Abschnitt 3.5.1.

⁸⁷ Siehe dazu unten Abschnitt 2.4.1.

⁸⁸ BVerfGE 141, 220, Rn. 94 – BKA-Gesetz [2016]; siehe speziell zu gesetzlichen Verweisungsketten BVerfGE 165, 1, Rn. 97 – SOG Mecklenburg-Vorpommern [2022].

⁸⁹ Zum Verhältnis beider Grundsätze zueinander BVerfGE 162, 1, Rn. 272 – Bayerisches Verfassungsschutzgesetz [2022]; Eichberger, in: Huber/Voßkuhle, GG, Bd. I, 8. Aufl. 2024, Art. 2 Abs. 1, Rn. 294 f.

⁹⁰ BVerfGE 162, 1, Rn. 273 – Bayerisches Verfassungsschutzgesetz [2022]; vgl. BVerfGE 141, 220, Rn. 94 – BKA-Gesetz [2016].

in Wohnräumen erforderlich ist. Das ist zwar verfassungsrechtlich unter der Schrankenregelung des Art. 13 Abs. 7 Var. 3 GG nicht zwingend geboten.⁹¹ So könnte aber der gesetzgeberische Wille, zwischen den Voraussetzungen beider Befugnisnormen zu differenzieren, zur Entfaltung gebracht werden.

Im Ergebnis muss dem Gesetzgeber zu einer klareren Formulierung der Eingriffsvoraussetzungen geraten werden, um Unsicherheiten auf der Vollzugsebene zu begrenzen und so eine Effektivierung des Einsatzmittels „Bodycam“ zu erreichen sowie um verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Normenklarheit und gegen die Bestimmtheit der Norm zu begegnen.

2.4 Der Einsatz der Bodycams in Wohnungen nach § 24c Abs. 3 ASOG

Mit der Novelle des § 24c ASOG am Ende des Jahres 2023 hat der Berliner Gesetzgeber den Einsatz der Bodycams im nicht öffentlich zugänglichen Raum zugelassen (§ 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG). Diese Bestimmung wirft zahlreiche Fragen auf der Anwendungsebene, aber auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht auf.

2.4.1 Einsatzorte der Bodycam: der (nicht) öffentlich zugängliche Raum

Im Fokus der Gesetzesnovelle stand die Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes in privaten **Wohnräumen**.⁹² Der Begriff des „Wohnraums“ wird in § 24c ASOG auch verwendet, nämlich um den Einsatz der Bodycams durch das Ordnungsamt an eben diesen Orten auszuschließen (§ 24c Abs. 9 Satz 2 ASOG). Im Übrigen ist die begriffliche Differenzierung des Gesetzes aber eine andere: Unterschieden wird zwischen dem „**öffentlich zugänglichen Raum**“ (§ 24c Abs. 2 ASOG) und allen anderen Orten (§ 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG), also dem **nicht öffentlich zugänglichen Raum**. Diese Unterscheidung steht in engem Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Wohnungsgrundrecht (Art. 13 Abs. 1 GG), weil das Gericht auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume dem Schutzbereich des Grundrechts zurechnet.⁹³ Würde der Gesetzgeber in § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG von „Wohnungen“ sprechen, bliebe unklar, ob neben privaten Wohnräumen insbesondere auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume erfasst sein sollen. Allerdings ist die Unterscheidung des Berliner Gesetzes nicht vollständig kongruent mit dem Grundrechtsschutz des Art. 13 Abs. 1 GG. Vielmehr ergibt sich eine Differenzierung zwischen den folgenden drei Typen von Einsatzorten:

- Unproblematisch von § 24c Abs. 2 ASOG (**öffentlich zugänglicher Raum**) erfasst werden öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen, daneben allgemein zugängliche Bereiche öffentlicher Einrichtungen wie etwa öffentliche Verkehrsmittel oder Bahnhöfe. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive liegt beim Bodycam-Einsatz

⁹¹ Siehe unten Abschnitt 2.4.4.

⁹² AGH Drs. 19/1232, S. 9.

⁹³ Zuletzt BVerfGE 120, 274, 309 – Online-Durchsuchung [2008]; grundlegend BVerfGE 32, 54, 68 ff. – Betriebsbetretungsrecht [1971].

in diesen Bereichen **kein Eingriff in das Wohnungsgrundrecht** aus Art. 13 Abs. 1 GG vor.

- Unproblematisch von § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG (**nicht öffentlich zugänglicher Raum**) erfasst werden private Wohnräume und alle umfriedeten Nebenanlagen zu privaten Wohnräumen (etwa Gärten, Garagen, Treppenflure).⁹⁴ In diesen Fällen stellt die Aufzeichnung mit der Bodycam einen **eigenständigen** – also über das Betreten der Räume hinausgehenden – **Eingriff in das Wohnungsgrundrecht** aus Art. 13 Abs. 1 GG dar.⁹⁵ Zu beachten ist, dass § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG keine Rechtsgrundlage für das Betreten einer Wohnung bildet. Diese Befugnis muss sich aus anderen Normen ergeben,⁹⁶ wenn die Inhaberin der Wohnung den Zutritt der Einsatzkräfte nicht freiwillig gestattet. Als Rechtsgrundlage für das Betreten kommt beispielsweise § 102 StPO (Wohnungsdurchsuchung bei Beschuldigten) in Betracht.
- Schließlich ist für **Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume** zu differenzieren:

Sind diese **für die Allgemeinheit geöffnet** (z. B. Ladengeschäfte, Restaurants, Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr, Hotellobbys), so handelt es sich **während der Öffnungszeiten** um öffentlich zugängliche Räume im Sinne von § 24c Abs. 2 ASOG. Insoweit kann sich die Auslegung an **§ 36 Abs. 5 ASOG** orientieren. Gleichwohl stellt die Bodycam-Aufzeichnung dann einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG dar, weil die öffentliche Zugänglichmachung eines an sich privaten Raums noch nicht darüber entscheidet, dass der Staat bei der Ausnutzung des Zugangs auch Daten erheben können soll.⁹⁷ Da es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierbei jedoch **nicht** um „Eingriffe und Beschränkungen“ i. S. v. Art. 13 **Abs. 7** GG handelt,⁹⁸ gelten geringere Anforderungen für die Rechtfertigung des Eingriffs, die im Ergebnis einem einfachen Gesetzesvorbehalt gleichkommen, also eine verhältnismäßig ausgestaltete gesetzliche Grundlage erfordern.⁹⁹ Diese Voraussetzungen werden von § 24c Abs. 2 ASOG erfüllt. Im Folgenden gehen wir auf diese Konstellation bei der Darstellung der Problematik des Art. 13 GG nicht näher ein.

Sind Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume entweder gar **nicht für die Allgemeinheit geöffnet** (z. B. Handwerksbetriebe ohne Kundenverkehr oder das Büro der Geschäftsführerin eines Supermarkts) oder betreten die Einsatzkräfte die Räume **außerhalb der Öffnungszeiten**, so handelt es sich um einen nicht öffentlich zugänglichen Bereich nach § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG. Die Bodycam-Aufzeichnung stellt einen **Eingriff in Art. 13 Abs. 1 GG** dar. Auch die meisten Liegenschaften der Polizei

⁹⁴ Siehe zu Nebenräumen und sonstigem umfriedeten Besitztum auch § 36 Abs. 1 Satz 2 ASOG.

⁹⁵ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.4.2023 – 14 W 15/23 (Wx), juris-Rn. 14; Schäfer, NVwZ 2022, 360, 361; Lehmann/Schäfer, Kriminalistik 2023, 72, 74.

⁹⁶ Schäfer, NVwZ 2022, 360, 362.

⁹⁷ Siehe BVerfGE 97, 228, 265 f. – Kurzberichterstattung im Fernsehen [1998].

⁹⁸ BVerfGE 32, 54, 75 f. – Betriebsbetretungsrecht [1971].

⁹⁹ Vgl. BVerfGE 97, 228, 266 – Kurzberichterstattung im Fernsehen [1998]; BVerfGE 32, 54, 76 f. – Betriebsbetretungsrecht [1971]. Kritisch zur Übertragung dieser Rechtsprechung auf Bodycam-Aufzeichnungen jedoch Trurnit, VBIBW 2024, 316, 319.

und Feuerwehr sowie alle Einsatzfahrzeuge dürften dem nicht öffentlich zugänglichen Raum nach § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG zuzuordnen sein, wobei für sie kein Grundrechtsschutz nach Art. 13 Abs. 1 GG gilt.

2.4.2 Praktische Relevanz des Bodycam-Einsatzes in Wohnungen?

Uns liegen keine statistischen Zahlen zum Einsatz der Bodycam in nicht öffentlich zugänglichen Räumen vor. Der Einsatz in Wohnungen wurde in Berlin ab dem 24. Dezember 2023 erlaubt, sodass unsere Evaluation auch nur einen Zeitraum von etwa acht Monaten seit Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlage abdeckt, was valide empirisch informierte Aussagen über den neuen Einsatzort erheblich erschwert. Allerdings sieht **§ 24c Abs. 8 Satz 3 ASOG** einen (nachgelagerten) **Richtervorbehalt** für die weitere Nutzung von Bodycam-Aufzeichnungen vor, die im nicht öffentlich zugänglichen Raum angefertigt wurden. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten, § 24c Abs. 8 Satz 4 ASOG. Wir konnten jedoch **keinen einzigen Fall** ermitteln, in dem das Amtsgericht Tiergarten bereits eine solche Entscheidung getroffen hat.¹⁰⁰ Daraus kann man jedoch nicht ohne Weiteres ableiten, dass die Bodycam in Wohnungen nicht oder nur sehr wenig eingesetzt wurde. Vielmehr kommen die folgenden Erklärungsansätze in Betracht, die auch kumulativ eingreifen können und für deren relative Gewichtung uns keine ausreichenden Informationen vorliegen:

- Naheliegend ist zunächst der Erklärungsansatz, dass die **Implementierung der neuen Rechtsgrundlage** in § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG, obwohl sie mit keinen technischen Veränderungen verbunden war, Zeit gekostet hat. Zunächst müssen die Einsatzkräfte über die Gesetzesänderung und deren rechtliche Voraussetzungen informiert werden. Selbst dann fehlt es aber möglicherweise noch an einer Gewöhnung an die veränderten Rahmenbedingungen.¹⁰¹
- Bodycams könnten, sofern sie bisher in Wohnungen eingesetzt wurden, ihren Zweck im Sinne einer **deeskalierenden Wirkung** erreicht haben. In diesem Fall kommt es zu keiner weiteren Verwendung der aufgezeichneten Daten, weil insbesondere eine Strafverfolgung, bei der die Daten nach § 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 ASOG Verwendung finden könnten, entfällt.
- Denkbar ist auch, dass Bodycams in Wohnungen bisher nicht eingesetzt wurden, weil bei den Einsatzkräften der Polizei und Feuerwehr **Unsicherheiten in Bezug auf die Rechtsgrundlage** bestehen. Einerseits wirft die Eingriffsschwelle des § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG sowohl bei isolierter Betrachtung („tatsächliche Anhaltspunkte“ – Gefahrenvorfeld)¹⁰² als auch in Abgrenzung zu den Voraussetzungen des § 24c Abs. 2 (i. V. m. Abs. 1) ASOG¹⁰³ erhebliche Auslegungsprobleme auf. Andererseits

¹⁰⁰ Auskunft des Richters am Amtsgericht Tiergarten Dr. Kanieß, der selbst am Bereitschaftsgericht tätig ist, dessen Zuständigkeit sich auf den Richtervorbehalt des § 24c Abs. 8 Satz 3 ASOG erstreckt. RiAG Dr. Kanieß hat ergänzend eine interne E-Mail-Umfrage am Amtsgericht Tiergarten mit Rücklauffrist bis zum 9. September 2024 durchgeführt hat, die ergebnislos blieb.

¹⁰¹ Siehe dazu aus sozialwissenschaftlicher Perspektive unten Abschnitt 3.5.2.

¹⁰² Dazu oben Abschnitt 2.2.

¹⁰³ Dazu oben Abschnitt 2.3.

zeigen unsere Erhebungen sehr deutlich, dass die ausdifferenzierten Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in § 24c Abs. 3 Sätze 2–6 ASOG die Einsatzkräfte stark verunsichern.¹⁰⁴ Deshalb empfehlen wir in diesen Bereichen dem Gesetzgeber, die Ausgestaltung der Rechtsgrundlage zu überdenken, um das Einsatzmittel zu effektuieren.

Insgesamt können wir nicht beurteilen, welche praktische Relevanz der Einsatz von Bodycams in Wohnungen hat oder haben wird. Der Gesetzgeber sollte die Bedeutung des Bodycam-Einsatzes in Wohnungen weiter beobachten.

2.4.3 Die für Bodycam-Aufzeichnungen in Wohnungen einschlägige Schrankenbestimmung des Art. 13 GG

Der durch Bodycam-Aufzeichnungen nach § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG erfolgende Eingriff in das Wohnungsgrundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG muss verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Dafür ist zunächst die Bestimmung der einschlägigen Schrankenregelung entscheidend. Art. 13 GG enthält qualifizierte Schrankenregelungen in den Absätzen 2 bis 7, die jeweils für unterschiedliche Eingriffsformen gelten und unterschiedliche Anforderungen an die Ausgestaltung der gesetzlichen Eingriffsgrundlage stellen. Für die Datenerhebung und -speicherung mittels Bodycams ist noch nicht abschließend geklärt, welche der Schrankenregelungen des Art. 13 GG Anwendung findet. Die Entwurfsbegründung zur Novelle des § 24c ASOG aus dem Jahr 2023 geht von der Anwendbarkeit der Schrankenregelung des Art. 13 Abs. 7 GG aus.¹⁰⁵ Allerdings erweist sich die Bestimmung der einschlägigen Schrankenregelung als diffizil:

Einigkeit besteht zunächst darin, dass auf den Einsatz von Bodycams in Wohnungen die für Durchsuchungen geltende Schrankenregelung in **Art. 13 Abs. 2 GG keine Anwendung** findet¹⁰⁶ und auch ein Rückgriff auf **Art. 13 Abs. 3 Satz 1 GG ausscheidet**, weil dieser nur eine *akustische Wohnraumüberwachung zur Strafverfolgung* zulässt.¹⁰⁷ Auf den ersten Blick scheint **Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG** als Schrankenregelung auf den Einsatz der Bodycams in Wohnungen zu passen. Die Norm verlangt, dass technische Mittel „ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen“ vorgesehen sind.¹⁰⁸ Der gesetzgeberische Hauptzweck liegt bei § 24c ASOG zwar auf der Eigensicherung der Einsatzkräfte.¹⁰⁹ Das ist aber nicht der ausschließliche Zweck der Regelung, weil auch Dritte geschützt werden können. Das formuliert § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG zwar – anders als § 24c Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 ASOG („Schutz von [...] Dritten“) – nicht ausdrücklich, es folgt aber selbstverständlich aus der fehlenden Einschränkung der zu schützenden Rechtsgutträ-

¹⁰⁴ Siehe zur sozialwissenschaftlichen Perspektive unten Abschnitt 3.5.1, zur Frage, ob diese Regelungen überhaupt erforderlich sind, unten Abschnitt 2.4.6.

¹⁰⁵ AGH Drs. 19/1232, S. 9 f.

¹⁰⁶ Ruthig, GSZ 2018, 12, 14; Lehmann/Schäfer, Kriminalistik 2023, 72, 74.

¹⁰⁷ Schäfer, NVwZ 2022, 360, 362.

¹⁰⁸ Siehe zur strengen Lesart dieser Voraussetzung Papier, in: Herzog/Dürig/Scholz, GG, 71. EL 2014, Art. 13, Rn. 107.

¹⁰⁹ Siehe dazu oben Abschnitt 1.3.

ger:innen. Situationen, in denen es nicht um die Eigensicherung geht, sind auch nicht fernliegend, weil der Berliner Gesetzgeber bei der Einführung des § 24c Abs. 3 ASOG Fälle häuslicher Gewalt vor Augen hatte,¹¹⁰ in denen Einsatzkräfte der Polizei oder der Feuerwehr mithilfe der Bodycam (auch) Gewaltopfer vor Delinquenten schützen könnten. Deshalb ist Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG als Schrankenregelung nicht einschlägig.¹¹¹ Nur wenn der Gesetzgeber den Schutzzweck des Bodycam-Einsatzes in Wohnungen auf die Eigensicherung der Einsatzkräfte beschränken würde, könnte Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG mit seinen relativ geringen Eingriffsvoraussetzungen zur Rechtfertigung herangezogen werden.¹¹² Eine solche Befugnisnorm, die den Einsatz der Bodycams in Wohnungen ausschließlich zur Eigensicherung zulässt, deshalb aber eindeutig auf Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG gestützt werden kann, besteht bundesweit derzeit nur im Bremen.¹¹³

Geht es wie in Berlin nicht nur um die Eigensicherung der Einsatzkräfte, kommt die Schrankenregelung in **Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG** in Betracht. Die Norm ist auf die „Überwachung von Wohnungen“ gerichtet. Entstehungsgeschichtliche Argumente sprechen dafür, dass mit einer „Überwachung“ nach dem Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers (des Jahres 1998) nur heimliche Maßnahmen gemeint sein sollten („kleiner und großer Lauschangriff“).¹¹⁴ Das Bundesverfassungsgericht ist in seiner Entscheidung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung allerdings davon ausgegangen, dass diese Form der „Überwachung“ („elektronische Fußfessel“), sofern sie überhaupt einen Eingriff in Art. 13 Abs. 1 GG darstellen würde, auf Art. 13 Abs. 4 GG gestützt werden könnte (und müsste).¹¹⁵ Das mag auf den ersten Blick dafür sprechen, Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG auch auf offen erfolgende Maßnahmen anzuwenden. Dabei ist jedoch die besondere Eingriffsqualität der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu berücksichtigen, die vor allem aus ihrer Langfristigkeit und der permanent erfolgenden automatisierten Datenverarbeitung folgt.¹¹⁶ Wegen dieses besonderen und schwerwiegenden Charakters des Eingriffs ist es bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung naheliegend, trotz der offenen Durchführung von einer „Überwachung“ im Sinne von Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG auszugehen und den Richtervorbehalt dieser Norm anzuwenden. Demgegenüber spricht der nur punktuell und offen erfolgende Einsatz von Bodycams dagegen, dieses technische Mittel unter den Wortsinn einer „Überwachung“ zu subsumieren. Außerdem würde der präventive Richtervorbehalt des Art. 13

¹¹⁰ AGH Drs. 19/1232, S. 9.

¹¹¹ Ebenso aus allgemeiner Perspektive bzw. für die Rechtslage in den anderen Ländern Zöller, Der Einsatz von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr, 2017, S. 72; Schmidt, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, 2018, S. 423; Schenke, VerwArch 110 (2019), 436, 457; Köhler/Thielicke, NVwZ-Extra 13-2019, 1, 7; Pschorr, JuS 2021, 937, 939; Schäfer, NVwZ 2022, 360, 363 f.; Lehmann/Schäfer, Kriminalistik 2023, 72, 74 f.; Wischmeyer, in: Dreier/Brosius-Gersdorf, GG, Bd. I, 4. Aufl. 2023, Art. 13, Rn. 111; Arzt, in: BeckOK POR NRW, Stand: 1.2.24, § 15c PolG NRW, Rn. 34a; siehe auch Ruthig, GSZ 2018, 12, 14.

¹¹² Vgl. Schmidt, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, 2018, S. 426. Auch hiergegen aber Schäfer, NVwZ 2022, 360, 363 f., da Art. 13 Abs. 5 GG nur auf verdeckt tätige Personen Anwendung finde.

¹¹³ § 33 Abs. 4 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz.

¹¹⁴ Zur entstehungsgeschichtlichen Auslegung von Art. 13 Abs. 4 GG vor dem Hintergrund des Einsatzes von Bodycams ausführlich Schenke, VerwArch 110 (2019), 436, 464 ff.; anderer Ansicht Ruthig, GSZ 2018, 12, 14.

¹¹⁵ BVerfGE 156, 63, Rn. 333 – elektronische Fußfessel [2020].

¹¹⁶ BVerfGE 156, 63, Rn. 274 – elektronische Fußfessel [2020].

Abs. 4 Satz 1 GG für Bodycams praktisch leerlaufen, weil sich die Erforderlichkeit ihres Einsatzes erst aus der konkreten Einsatzsituation heraus ergibt, sodass die vom Grundgesetz als Ausnahme vorgesehene Möglichkeit, die Maßnahme bei Gefahr im Verzug zunächst auch ohne richterliche Entscheidung durchzuführen, zum Regelfall würde, was mit der Regel-Ausnahme-Konzeption des Art. 13 Abs. 4 GG kaum zu vereinbaren ist.¹¹⁷

Es gibt also gute Argumente dafür, beim Einsatz von Bodycams in Wohnungen die Schrankenregelung des Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG für nicht anwendbar zu halten¹¹⁸ und stattdessen auf die **Auffangschranke in Art. 13 Abs. 7 GG zurückzugreifen**.¹¹⁹ Eine vermittelnde Ansicht möchte die kodifizierten Schrankenregelungen entsprechend anwenden und leitet die Anforderungen an die Befugnisnormen zum Bodycam-Einsatz daher aus Art. 13 Abs. 4 GG ab, soweit es um die Bestimmung der Schutzgüter und um die Eingriffsschwelle geht (aber wohl nicht hinsichtlich des präventiven Richtervorbehalts).¹²⁰

In der **Gesetzgebungspraxis der Länder**, durch die das Verfassungsrecht freilich nicht determiniert wird, die aber doch ein Indiz für die Auslegung des Art. 13 GG durch die einzelnen Gesetzgebungskörperschaften liefert, wird der Einsatz der Bodycams in Wohnungen mehrheitlich – wie in der Begründung des Berliner Gesetzes – **auf Art. 13 Abs. 7 GG gestützt**. Derzeit erlauben neben Berlin die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Schleswig-Holstein die Datenverarbeitung mittels Bodycam in Wohnungen (im engeren Sinne¹²¹).¹²² Keine der landesrechtlichen Befugnisnormen sieht einen präventiven Richtervorbehalt (also das gesetzliche Erfordernis einer richterlichen Entscheidung *vor* der Datenerhebung und -speicherung) vor,

¹¹⁷ Zöller, Der Einsatz von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr, 2017, S. 70 f.; Schmidt, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, 2018, S. 435 f. Vgl. auch Schenke, VerwArch 110 (2019), 436, 463; Schäfer, NVwZ 2022, 360, 363.

¹¹⁸ Dafür aber Petri, ZD 2018, 453, 458; Köhler/Thielicke, NVwZ-Extra 13-2019, 1, 7; Lehmann/Schäfer, Kriminalistik 2023, 72, 75 f.; wohl auch Ruthig, GSZ 2018, 12, 14. Wie hier OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.4.2023 – 14 W 15/23 (Wx), juris-Rn. 17; Schmidt, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, 2018, S. 436; Schenke, VerwArch 110 (2019), 436, 458 ff.; Wischmeyer, in: Dreier/Brosius-Gersdorf, GG, Bd. I, 4. Aufl. 2023, Art. 13, Rn. 111; Arzt, in: BeckOK POR NRW, Stand: 1.2.24, § 15c PolG NRW, Rn. 34a.

¹¹⁹ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.4.2023 – 14 W 15/23 (Wx), juris-Rn. 17; Schenke, VerwArch 110 (2019), 436, 466; Trurnit, VBIBW 2024, 316, 318; so wohl auch Arzt/Schuster, DVBl. 2018, 351, 353; Müller-Eiselt, in: BeckOK PolR Bayern, Stand: 1.3.24, Art. 33 PAG, Rn. 70. Dagegen jedoch Zöller, Der Einsatz von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr, 2017, S. 74; Schmidt, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, 2018, S. 438 f.

¹²⁰ Wischmeyer, in: Dreier/Brosius-Gersdorf, GG, Bd. I, 4. Aufl. 2023, Art. 13, Rn. 111.

¹²¹ In Brandenburg (§ 31a Abs. 2 Sätze 2 und 3 Brandenburgisches Polizeigesetz) und Thüringen (§ 33a Abs. 5 Thüringer Polizeiaufgabengesetz) ist der Einsatz in Wohnungen untersagt, es existiert aber eine Rechtsgrundlage für den Einsatz in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen.

¹²² Siehe zu den Normen im Einzelnen die Tabelle mit den Regelungen aus Bund und Ländern im Anhang.

wie er aus Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG folgen würde. Nach den Begründungen der entsprechenden Entwürfe zur Gesetzgebung in Berlin,¹²³ Baden-Württemberg,¹²⁴ Bayern,¹²⁵ Mecklenburg-Vorpommern,¹²⁶ und Schleswig-Holstein¹²⁷ soll ausdrücklich die Schrankenregelung des Art. 13 Abs. 7 GG Anwendung finden.

In Bremen¹²⁸ und im Saarland¹²⁹ stützen sich die Begründungen der Gesetzesentwürfe hingegen auf **Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG**. Dementsprechend ist der Einsatz der Bodycams in Wohnungen in Bremen grundsätzlich nur zur Eigensicherung der Polizeivollzugsbeamt:innen zulässig;¹³⁰ im Saarland wurde die zunächst vorgesehene Einschränkung auf den Zweck der Eigensicherung¹³¹ im Gesetzgebungsverfahren aber nicht übernommen,¹³² sodass unklar ist, auf welche Schrankenregelung die saarländische Befugnis nun gestützt werden soll.¹³³ Der Gesetzesentwurf für die Regelung in Nordrhein-Westfalen wollte sich ebenfalls an Art. 13 Abs. 5 GG orientieren, wenngleich die Schrankenbestimmung für nicht unmittelbar anwendbar gehalten wurde;¹³⁴ die Beschlussempfehlung des Innenausschusses ging dann jedoch von der Einschlägigkeit des Art. 13 Abs. 7 GG aus.¹³⁵

Angesichts des Umstands, dass derzeit nur acht der siebzehn deutschen Polizeigesetze den Einsatz von Bodycams in Wohnungen (im engeren Sinne) erlauben, sind **Schlussfolgerungen aus der föderalen Bestandsaufnahme schwierig**. Womöglich haben die Länder, die den Bodycam-Einsatz in Wohnungen nicht vorsehen, sowie der Bund, dessen Rechtsgrundlage ebenfalls nur an öffentlich zugänglichen Orten Anwendung findet (§ 27a Abs. 1 Bundespolizeigesetz), von einer Regelung gerade deshalb abgesehen, weil sie Art. 13 Abs. 4 GG für einschlägig hielten, der von dieser Norm geforderte Richtervorbehalt die Befugnis aber leerlaufen ließe.

Im Ergebnis bestehen **rechtliche Unsicherheiten**, auf welche der Schrankenregelungen des Art. 13 GG Befugnisnormen zum Einsatz von Bodycams in Wohnungen gestützt werden können. Da die besseren Argumente gegen das Vorliegen einer „Überwachung“ im Sinne von Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG und damit für eine Anwendung des Art. 13 Abs. 7 GG sprechen, legen wir im Folgenden diese Schrankenregelung zugrunde. Sofern die Rechtsprechung mit der Gegenansicht Art. 13 Abs. 4 GG für einschlägig hielte, würde die Rechtfertigung des

¹²³ AGH Drs. 19/1232, S. 9 f.

¹²⁴ LT Baden-Württemberg Drs. 16/8484, S. 142.

¹²⁵ Bayerischer LT Drs. 17/20425, S. 51 f.

¹²⁶ LT Mecklenburg-Vorpommern Drs. 7/1320, S. 22 f.

¹²⁷ LT Schleswig-Holstein Drs. 20/988, S. 10.

¹²⁸ Bremische Bürgerschaft Drs. 20/682, S. 114.

¹²⁹ LT des Saarlandes Drs. 16/1180, S. 74 f.

¹³⁰ § 33 Abs. 4 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz.

¹³¹ § 32 Abs. 3 Satz 2 Saarländisches Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei (LT des Saarlandes, Drs. 16/1180, S. 31).

¹³² Vgl. § 32 Abs. 3 Satz 2 Saarländisches Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei.

¹³³ Vgl. LT des Saarlandes Drs. 16/1459, S. 9.

¹³⁴ LT Nordrhein-Westfalen Drs. 16/12361, S. 14. Zur Kritik an der (unentschiedenen) Begründung des nordrhein-westfälischen Gesetzesentwurfs Zöller, Der Einsatz von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr, 2017, S. 73 f.

¹³⁵ LT Nordrhein-Westfalen Drs. 16/13556, S. 12.

Eingriffs in Art. 13 Abs. 1 GG durch § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG bereits am Fehlen des präventiven Richtervorbehalts scheitern, weil § 24c Abs. 8 Satz 3 ASOG einen Richtervorbehalt nicht für die Durchführung der Maßnahme, also nicht für die Datenerhebung und -speicherung in Wohnungen, sondern nur für die weitere Verwendung der aufgezeichneten Daten vorsieht.

Der Gesetzgeber könnte erwägen, die Befugnis in § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG auf Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG zu stützen, wofür er den Zweck der Maßnahme in Wohnungen auf die Eigensicherung der Einsatzkräfte beschränken müsste. Diese Option würde aus verfassungsrechtlicher Perspektive die größte Rechtssicherheit herstellen.

2.4.4 Anforderungen der Schrankenbestimmung des Art. 13 Abs. 7 GG

Art. 13 Abs. 7 Satz 1 GG kennt drei Varianten, nach denen Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG zulässig sind. Für die Rechtfertigung des Einsatzes der Bodycams in Wohnungen nach § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG kommt im Wesentlichen¹³⁶ nur die dritte Variante, die „Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“, in Betracht. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung zum Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2022 verlangt die Formulierung „zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ vom Gesetzgeber zunächst eine qualifizierende **Eingrenzung der zu schützenden Rechtsgüter**.¹³⁷ Diesem Maßstab genügt § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG, weil der Gesetzgeber die Aufzeichnung nach dieser Norm nur zur Abwehr von Gefahren für die hochrangigen, verfassungsrechtlich geschützten (Art. 2 Abs. 2 GG) Rechtsgüter **Leib, Leben und Freiheit der Person** zulässt.

Bezüglich des Eingriffsanlasses bzw. der **Eingriffsschwelle** hat der Gesetzgeber einen von der Eingriffsintensität abhängigen Spielraum, sodass auch Eingriffe im **Gefahrenvorfeld** grundsätzlich zulässig sind. Selbst für heimliche Wohnungsbetretungen, also für einen relativ intensiven Eingriff in das Wohnungsgrundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG, lässt das Bundesverfassungsgericht als Eingriffsschwelle eine **konkretisierte Gefahr** (im Sinne des Urteils zum BKA-Gesetz aus dem Jahr 2016¹³⁸) genügen.¹³⁹ Hinsichtlich der Eingriffsschwelle macht der Berliner Gesetzgeber mit der Formulierung „wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass ...“ deutlich, dass der Eingriff bereits unterhalb der Schwelle der konkreten Gefahr zulässig sein soll. Zwar ist die Abgrenzung zwischen den Eingriffsschwellen des § 24c Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 ASOG und des § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG unklar.¹⁴⁰ Bei isolierter Betrachtung des § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG wird jedoch hinreichend deutlich, dass mit der Formulierung die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum BKA-Gesetz

¹³⁶ Nach Art. 13 Abs. 7 Var. 2 sind Eingriffe auch zur Abwehr einer Lebensgefahr für einzelne Personen zulässig. Da zu den Schutzgütern des § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG auch das Leben zählt, kann sich die Norm insofern auf diese Schrankenbestimmung stützen.

¹³⁷ BVerfGE 165, 1, Rn. 146 – SOG Mecklenburg-Vorpommern [2022].

¹³⁸ BVerfGE 141, 220, Rn. 112 – BKA-Gesetz [2016].

¹³⁹ BVerfGE 165, 1, Rn. 146 f. – SOG Mecklenburg-Vorpommern [2022].

¹⁴⁰ Siehe oben Abschnitt 2.3.

entwickelte Kategorie einer konkretisierten Gefahr gemeint sein soll. Im Vergleich zu heimlich erfolgenden Maßnahmen stellt der offen erfolgende Einsatz der Bodycams – auch in Hinblick auf das Wohnungsgrundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG – einen verhältnismäßig wenig intensiven Eingriff dar, für den folglich das Erfordernis einer konkretisierten Gefahr als Eingriffsschwelle genügt.

§ 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG wird damit grundsätzlich den Anforderungen der Schrankenregelung des Art. 13 Abs. 7 Var. 3 GG gerecht.

2.4.5 Zur Erforderlichkeit eines Richtervorbehalts

Die Eingriffsbefugnis in § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG kennt keinen **präventiven Richtervorbehalt**. Damit stellt sich zunächst die Frage, inwieweit auch für auf Art. 13 Abs. 7 GG gestützte Eingriffe ein präventiver Richtervorbehalt gilt. Der Wortlaut der Norm kennt einen solchen nicht. Im Wege des Erst-Recht-Schlusses aus Art. 13 Abs. 2 GG leitet das Bundesverfassungsgericht jedoch auch für auf Art. 13 Abs. 7 GG gestützte *heimliche* Ermittlungsmaßnahmen, soweit sie einen schwerwiegenden Eingriff in Art. 13 Abs. 1 GG darstellen, einen präventiven Richtervorbehalt her. Begründet wird das mit dem Schutzbedürfnis der betroffenen Person, die angesichts der Heimlichkeit des Eingriffs sonst nur lange nach Abschluss der eingriffsintensiven Maßnahme Rechtsschutz erlangen könnte.¹⁴¹ Diese Überlegungen sind auf den Einsatz von Bodycams nicht übertragbar, weil dieser *offen* erfolgt, so dass die betroffene Person den Eingriff in das Wohnungsgrundrecht erkennt und selbsttätig um Rechtsschutz nachsuchen kann. Zwar handelt es sich aus tatsächlichen Gründen auch hier stets um nachgelagerten Rechtsschutz, weil zumindest die Datenerhebung in der Wohnung schon abgeschlossen ist. Diese zeitliche Verlagerung ist für sicherheitsrechtliche Eingriffe wegen der Kurzfristigkeit der Maßnahmen jedoch typisch. Ein **präventiver Richtervorbehalt gilt** für den Einsatz der Bodycams in Wohnungen daher **nicht**.

Im Berliner Gesetzgebungsverfahren wurde jedoch – anders als noch im Gesetzesentwurf vorgesehen¹⁴² – ein **nachgelagerter** (also erst für die weitere Verwendung der Aufzeichnungen geltender) **Richtervorbehalt** aufgenommen (§ 24c Abs. 8 Satz 3 ASOG). Wir stellen im Folgenden zunächst dar, warum dieser Richtervorbehalt verfassungsrechtlich erforderlich ist. Denn auch wenn das Berliner Gesetz schon einen solchen Richtervorbehalt kennt, ist die Bestimmung reformbedürftig, wozu zunächst die verfassungsrechtlichen Grundlagen erläutert werden müssen und worauf wir abschließend eingehen.

Einen nachgelagerten Richtervorbehalt kennt aus dem Regelungsumfeld des Art. 13 GG nur **Art. 13 Abs. 5 Satz 2 GG**. Sofern sich der Gesetzgeber entscheiden würde, den Einsatz der Bodycam in Wohnungen auf den Zweck der Eigensicherung zu beschränken und ihn damit auf Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG als Schrankenbestimmung zu stützen,¹⁴³ wäre der nachgelagerte Richtervorbehalt des Art. 13 Abs. 5 Satz 2 GG unmittelbar anwendbar. Es stellt

¹⁴¹ BVerfGE 165, 1, Rn. 149 – SOG Mecklenburg-Vorpommern [2022].

¹⁴² Der Gesetzesentwurf sah eine Kontrolle durch die oder den behördlichen Datenschutzbeauftragte(n) vor, siehe § 24c Abs. 8 Satz 3 ASOG-E, AGH Drs. 19/1232.

¹⁴³ Siehe dazu oben Abschnitt 2.4.3.

sich aber auch im Übrigen die Frage, ob diese Bestimmung auf einen auf Art. 13 Abs. 7 GG zu stützenden Bodycam-Einsatz entsprechend anzuwenden ist. Der Richtervorbehalt in Art. 13 Abs. 5 Satz 2 GG ist vor dem Hintergrund der Schrankenregelungen in Art. 13 Abs. 2–4 GG zu sehen. Für alle dort genannten Maßnahmen (Durchsuchungen, akustische Wohnraumüberwachung zur Strafverfolgung, umfassende Wohnraumüberwachung zur Gefahrenabwehr) gilt ein präventiver Richtervorbehalt. Demgegenüber können technische Mittel in Wohnungen nach Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG auch ohne vorherige richterliche Entscheidung eingesetzt werden, wenn sie ausschließlich der Eigensicherung dienen. Der nachgelagerte Richtervorbehalt des Art. 13 Abs. 5 Satz 2 GG soll für eine spätere anderweitige (nicht der Eigensicherung dienende) Verwendung der erhobenen Daten somit sicherstellen, dass die engen Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG bei der Datenerhebung wirklich vorlagen und die Maßnahme nicht der Umgehung der Richtervorbehalte in Art. 13 Abs. 2–4 GG diene, indem sie von vornherein auf das Erlangen von über den Zweck der Eigensicherung hinausgehenden Erkenntnissen abziele.¹⁴⁴

Das Auseinanderfallen von Zweck der Datenerhebung (insbesondere Gefahrenabwehr durch Deeskalation) und den demgegenüber umfassenderen späteren Verwendungszwecken (§ 24c Abs. 7 Satz 4 ASOG) ist auch für den Bodycam-Einsatz in Wohnungen kennzeichnend, sofern die Daten im Anschluss überhaupt genutzt werden sollen. Wie oben dargestellt, können die Bodycam-Aufzeichnungen fast ohne Ausnahme sogar nur zweckändernd genutzt werden.¹⁴⁵ Gerade weil der Einsatz der Bodycam als offen durchzuführende Maßnahme nicht als „Überwachung“ einzuordnen ist, weshalb die strengen Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG nach hier vertretener Ansicht nicht gelten, besteht zudem ein gewisses Umgehungspotenzial. Diese vergleichbare Konstellation spricht dafür, den **Rechtsgedanken eines nachgelagerten Richtervorbehalts aus Art. 13 Abs. 5 Satz 2 GG** auf den Bodycam-Einsatz in Wohnungen **zu übertragen**.¹⁴⁶

Die Frage ist höchstrichterlich aber nicht entschieden.¹⁴⁷ Da das Bundesverfassungsgericht wie dargestellt Richtervorbehalte im Rahmen des Art. 13 Abs. 7 GG aus Verhältnismäßigkeitsaspekten herleitet, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass es wegen der im Vergleich zu *heimlichen* Maßnahmen geringeren Eingriffsintensität des Bodycam-Einsatzes in Wohnungen zu einem anderen Ergebnis gelangen würde. Jedoch sehen neben Berlin (§ 24c Abs. 8 Satz 3 ASOG) alle Länder, die den Einsatz der Bodycam in Wohnungen gestatten

¹⁴⁴ Papier, in: Herzog/Dürig/Scholz, GG, 71. EL 2014, Art. 13, Rn. 109 m. w. N. Vgl. speziell zu Bodycams OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.4.2023 – 14 W 15/23 (Wx), juris-Rn. 19, 24.

¹⁴⁵ Siehe oben Abschnitt 2.1.

¹⁴⁶ Siehe zur Orientierung an Art. 13 Abs. 5 auch Trumit, VBIBW 2024, 316, 320.

¹⁴⁷ Nicht mit dem *verfassungsrechtlichen* Erfordernis eines Richtervorbehalts auseinanderzusetzen brauchte sich OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.4.2023 – 14 W 15/23 (Wx), juris-Rn. 19, weil der Baden-Württembergische Landesgesetzgeber (nicht anders als jener in Berlin) einen nachgelagerten Richtervorbehalt zumindest *einfachrechtlich* angeordnet hat.

(also Baden-Württemberg,¹⁴⁸ Bayern,¹⁴⁹ Bremen,¹⁵⁰ Mecklenburg-Vorpommern,¹⁵¹ Nordrhein-Westfalen,¹⁵² das Saarland¹⁵³ und Schleswig-Holstein¹⁵⁴), nachgelagerte Richtervorbehalte vor einer anderweitigen Verwendung der Daten vor. Die Gesetzgebungskörperschaften dieser Länder, die den Einsatz der Bodycams in Wohnungen zulassen, haben also – nicht anders als im Ergebnis das Abgeordnetenhaus – zumindest aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten einen nachgelagerten Richtervorbehalt für erforderlich gehalten.

In zweierlei Hinsicht besteht jedoch aus unserer Sicht Klärungsbedarf durch den Gesetzgeber:

- Unklar ist bei § 24c Abs. 8 Satz 3 ASOG, was den **Bezugspunkt der Prüfung** für das Gericht bildet, weil das Gesetz dazu keine Regelungen trifft. Nach dem Wortlaut offen ist also, ob das Gericht die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung und -speicherung oder nur die Rechtmäßigkeit der Datenverwendung zu prüfen hat. Wenn man sich mit der hier vertretenen Ansicht an Art. 13 Abs. 5 Satz 2 GG orientiert, muss das Gericht jedenfalls auch die **Rechtmäßigkeit der Datenerhebung und -speicherung prüfen**, also das Vorliegen der Voraussetzungen des § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG im Zeitpunkt der Aufzeichnung.¹⁵⁵ Zu prüfen ist vom Gericht dabei – jedenfalls als Ermessensgesichtspunkt – auch der **Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung**¹⁵⁶ sowie der **Schutz von Berufsheimlichkeitsgeheimnissen nach § 18a ASOG**.¹⁵⁷
- Zudem bezieht sich der Richtervorbehalt des § 24c Abs. 8 Satz 3 ASOG dem Wortlaut nach nicht auf die Verwendung solcher Daten, die **nach § 24c Abs. 5 ASOG in Wohnungen** erhoben wurden, weil die Bestimmung nur für Aufzeichnungen gilt, „die nach Absatz 3 angefertigt wurden“. Wenn man mit der hier vertretenen Ansicht die Erforderlichkeit eines solchen Richtervorbehalts aus einer entsprechenden Anwendung von Art. 13 Abs. 5 Satz 2 GG ableitet, gibt es keinen Grund, den Richtervorbehalt nicht zumindest auch auf die Fälle des § 24c Abs. 5 Nr. 1 ASOG (unmittelbarer Zwang gegen eine Person) zu erstrecken, sofern diese Norm in Wohnräumen zur Anwendung gelangt. Auch die Anwendbarkeit des Richtervorbehalts auf Aufzeichnungen nach § 24c Abs. 5 im nicht öffentlich zugänglichen Bereich sollte der **Gesetzgeber daher klarstellend regeln**.

¹⁴⁸ § 44 Abs. 6 Satz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg.

¹⁴⁹ Art. 33 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz.

¹⁵⁰ § 33 Abs. 4 Satz 4 Bremisches Polizeigesetz.

¹⁵¹ In Mecklenburg-Vorpommern folgt der Richtervorbehalt nicht aus der Rechtsgrundlage für Bodycam-Aufzeichnungen selbst (§ 32a Abs. 3 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern), sondern aus § 26a Abs. 4 Satz 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

¹⁵² § 15c Abs. 6 Satz 1 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen.

¹⁵³ § 32 Abs. 3 Satz 5 Saarländisches Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei.

¹⁵⁴ § 184a Abs. 2 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein.

¹⁵⁵ Ebenso für die Regelung in Baden-Württemberg OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.4.2023 – 14 W 15/23 (Wx), juris-Rn. 19.

¹⁵⁶ Dazu nachfolgend Abschnitt 2.4.6.

¹⁵⁷ Dazu nachfolgend Abschnitt 2.4.7.

2.4.6 Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

In § 24c Abs. 3 Sätze 2–6 ASOG hat der Gesetzgeber ausdifferenzierte Regelungen für den Schutz des **Kernbereichs privater Lebensgestaltung** aufgenommen, die sich aufgrund ihrer systematischen Stellung (Abs. 3) nur auf Aufzeichnungen im **nicht öffentlich zugänglichen Bereich** beziehen. Das Bundesverfassungsgericht leitet den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, welcher dem Individuum einen abwägungsfesten Bereich höchstpersönlicher Privatheit gegenüber Überwachung gewährleistet,¹⁵⁸ jedoch aus dem Zusammenspiel der **Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG** mit den *jeweiligen* Grundrechten ab, sodass er sich im vorliegenden Zusammenhang sowohl für Eingriffe in das Wohnungsgrundrecht nach Art. 13 GG als auch für solche in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ergeben kann.¹⁵⁹ Das Gericht bezieht den gesetzlich erforderlichen Kernbereichsschutz allerdings nur auf „die Durchführung von besonders eingriffsintensiven heimlichen Überwachungsmaßnahmen“.¹⁶⁰ Das bedeutet, dass der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung materiell-rechtlich zwar für alle staatlichen Eingriffe gilt (also zumindest bei der Ermessensausübung im Einzelfall berücksichtigt werden muss), vom Gesetzgeber aber nur ausdrückliche Regelungen erfordert, sofern staatliche Maßnahmen „typischerweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter Daten führen“ können, es sich also in Hinblick auf den Kernbereich um „**verletzungsgeneigte Befugnisse**“ handelt.¹⁶¹ Solche Regelungen müssen dann einerseits Datenerhebungen aus dem Kernbereich nach Möglichkeit ausschließen, andererseits auf Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwendung der Daten die Folgen eines nicht vermiedenen Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt minimieren.¹⁶²

Es ist fraglich, inwiefern der Einsatz von Bodycams eine in Hinblick auf den Kernbereich privater Lebensgestaltung „verletzungsgeneigte Befugnis“ darstellt. Dass der Berliner Gesetzgeber ausdrückliche Regelungen zum Kernbereichsschutz nur für den Einsatz der Bodycam im nicht öffentlich zugänglichen Bereich nach § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG vorsieht, erscheint auf den ersten Blick plausibel, weil bei Datenerhebungen mittels Bodycam in privaten Rückzugsräumen eine Berührung des Kernbereichs jedenfalls nicht gänzlich ausge-

¹⁵⁸ BVerfGE 141, 220, Rn. 120 – BKA-Gesetz [2016].

¹⁵⁹ Zur Anknüpfung des Kernbereichsschutzes an verschiedene Grundrechte Eichberger, in: Huber/Voßkuhle, GG, Bd. I, 8. Aufl. 2024, Art. 2 Abs. 1, Rn. 163 f.

¹⁶⁰ BVerfGE 165, 1, Rn. 100 – SOG Mecklenburg-Vorpommern [2022]; BVerfGE 141, 220, Rn. 119 – BKA-Gesetz [2016].

¹⁶¹ BVerfGE 162, 1, Rn. 278 – Bayerisches Verfassungsschutzgesetz [2022]; BVerfGE 141, 220, Rn. 123 – BKA-Gesetz [2016]. Siehe etwa die Ablehnung des für die Datenerhebung erforderlichen gesetzlichen Kernbereichsschutzes wegen fehlender Verletzungsgeneigtheit in BVerfGE 156, 63, Rn. 209 – elektronische Fußfessel [2020]; BVerfGE 154, 152, Rn. 206 – Ausland-Ausland-Aufklärung [2020].

¹⁶² BVerfGE 162, 1, Rn. 277 – Bayerisches Verfassungsschutzgesetz [2022]; BVerfGE 141, 220, Rn. 126 – BKA-Gesetz [2016].

geschlossen ist. So stellt auch das Bundesverfassungsgericht wegen des Potenzials, besonders tief in die Privatsphäre einzudringen, für (hier nicht vorliegende) *Wohnraumüberwachungen* besonders strenge Anforderungen an den Kernbereichsschutz.¹⁶³

Wenn die **Polizei Berlin** von der Befugnis in § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG Gebrauch macht, müssen die Beamt:innen allerdings zuvor schon auf Grundlage anderer Befugnisse oder wegen der Gestattung des Zugangs (rechtmäßig) in die Wohnräume gelangt sein. Bei einem solchen (in aller Regel offenen) Betreten einer Wohnung durch die Polizei sind Kernbereichsverletzungen zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, aber auch nicht besonders naheliegend. Denn neben dem Betreten erfolgt auch der Einsatz der Bodycams in Wohnräumen offen. Die Betroffenen können und werden ihr Verhalten also auf die Anwesenheit der Einsatzkräfte und den Umstand einer Datenerhebung einstellen. Anders als bei heimlichen Überwachungsmaßnahmen entspricht das auch gerade dem Anliegen des Gesetzgebers. Wenn keine Verhaltensänderung durch den Bodycam-Einsatz zu erwarten ist, etwa weil die betroffene Person nicht in der Lage ist, die Aufzeichnung überhaupt zu erkennen, müsste die Aufzeichnung auf Grundlage von § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG – wie dargestellt – ohnehin unterbleiben, weil sie dann nicht der Gefahrenabwehr dient. Bei der Regelung des Bodycam-Einsatzes in Wohnungen hatte der Gesetzgeber zudem vor allem Fälle häuslicher Gewalt vor Augen.¹⁶⁴ Straftaten sind aber ohnehin nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen.¹⁶⁵ Bei der Anwendung der Befugnisnorm des § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG durch die Polizei Berlin ist die **Verletzungsgeneigntheit** in Hinblick auf den Kernbereich privater Lebensgestaltung deshalb **eher fernliegend**.¹⁶⁶

Der Berliner Gesetzgeber beschränkt den Kernbereichsschutz auf solche Datenerhebungen, die auf Grundlage der Befugnisnorm in § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG stattfinden. Das bedeutet, dass die ausdrücklichen Regelungen nach der gesetzlichen Systematik nicht für den Einsatz der Bodycams im öffentlich zugänglichen Raum nach § 24c Abs. 2 ASOG, für den Einsatz in besonderen Einsatzsituationen nach § 24c Abs. 5 ASOG und für das Pre-Recording nach § 24c Abs. 6 ASOG gelten, obwohl die beiden zuletzt genannten Befugnisse ebenfalls in Wohnräumen ausgeübt werden können. Für die Anwendung der Bodycam durch die Polizei Berlin ist das aus verfassungsrechtlicher Perspektive unschädlich, weil hier mit den genannten Argumenten schon keine „verletzungsgeneigte Befugnis“ anzunehmen ist.

Beim **Rettungsdienst der Feuerwehr** besteht eine gewisse Kernbereichsnähe jedoch selbst für den Einsatz der Bodycams im öffentlich zugänglichen Raum (§ 24c Abs. 9 Satz 1 i. V. m. § 24c Abs. 2 ASOG), da die Rettungseinsätze der Feuerwehr unabhängig vom Einsatzort tief in das Intimleben der Betroffenen hineinwirken können. Wird beispielsweise eine

¹⁶³ BVerfGE 162, 1, Rn. 279 – Bayerisches Verfassungsschutzgesetz [2022]; BVerfGE 141, 220, Rn. 197 – BKA-Gesetz [2016].

¹⁶⁴ AGH Drs. 19/1232, S. 9.

¹⁶⁵ Vgl. BVerfGE 162, 1, Rn. 276 – Bayerisches Verfassungsschutzgesetz [2022]; BVerfGE 141, 220, Rn. 122 – BKA-Gesetz [2016]. Auch eine – im Falle häuslicher Gewalt freilich nicht ohne Weiteres anzunehmende – Zuordnung zur Intimsphäre sowie zur sexuellen Selbstbestimmung der betroffenen Person führt nicht automatisch dazu, dass gleichzeitig der Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt ist, Eichberger, in: Huber/Voßkuhle, GG, Bd. I, 8. Aufl. 2024, Art. 2 Abs. 1, Rn. 166 m. w. N.

¹⁶⁶ So auch für die Regelung in NRW Arzt, in: BeckOK POR NRW, Stand: 1.2.24, § 15c PolG NRW, Rn. 75.

bewusstlose Person im öffentlichen Raum behandelt und dafür entkleidet, spricht die öffentliche Zugänglichkeit und – ungewollte – Einsehbarkeit des Geschehens aus Sicht der Betroffenen womöglich nicht gegen, sondern eher für die Zuordnung zum Kernbereich privater Lebensgestaltung. Auch der besondere **Schutz von Gesundheitsdaten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO** kann dafür angeführt werden, medizinische Behandlungsvorgänge unabhängig vom Ort des Geschehens zumindest in der Nähe des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zu sehen. Mit diesem Argument muss aber auch die Frage aufgeworfen werden, ob es für den Rettungsdienst der Feuerwehr relevante Einsatzkonstellationen gibt, in denen der Kernbereich privater Lebensgestaltung eindeutig nicht berührt wird. An dieser Stelle spiegelt sich auf juristischer Ebene wider, dass der Einsatz von Bodycams durch die Feuerwehr in problematischer Weise in das **auf Vertraulichkeit basierende Verhältnis zwischen dem Rettungsdienst und seinen Patient:innen** eingreift, worauf wir im sozialwissenschaftlichen Teil dieser Evaluation zurückkommen.¹⁶⁷ Beim Einsatz der Bodycam durch die Berliner Feuerwehr liegt die Annahme, dass die gesetzlichen Befugnisse in Hinblick auf den Kernbereich „verletzungsgeneigt“ sind, daher zumindest wesentlich näher als bei der Polizei. Dann erschiene für die Feuerwehr aber eine **übergreifende, also nicht auf Abs. 3 beschränkte Regelung des Kernbereichsschutzes**, die insbesondere auch den Anwendungsbereich von § 24c Abs. 2 ASOG erfasst, **konsequent**.¹⁶⁸

Für eine übergreifende Regelung sprechen auch Zweckmäßigkeitserwägungen: Nach der momentanen Gesetzeslage erscheint die in § 24c Abs. 3 ASOG enthaltene Rechtsgrundlage für Bodycam-Aufzeichnungen in Wohnungen durch die Regeln zum Kernbereichsschutz sehr kompliziert. Nach unseren Erhebungen werden die Einsatzkräfte seit der Reform des § 24c ASOG durch die Regeln zum Kernbereichsschutz sehr stark verunsichert.¹⁶⁹ Das könnte einerseits ein maßgeblicher Grund dafür sein, warum das Einsatzmittel in Wohnungen bisher offenbar kaum zur Anwendung gelangt.¹⁷⁰ Andererseits gilt der Kernbereichsschutz – wie ausgeführt – in allen (öffentlichen wie nicht öffentlichen) Bereichen und muss, auch wenn wegen fehlender Verletzungsgeneigtheit keine ausdrückliche *gesetzliche* Regelung erforderlich ist, jedenfalls bei der Ermessensausübung im Einzelfall berücksichtigt werden.¹⁷¹ Die isolierte Regelung in § 24c Abs. 3 ASOG könnte aber dazu beitragen, dass Einsatzkräfte, insbesondere bei Rettungseinsätzen der Feuerwehr, zu der Fehlannahme verleitet werden, den Kernbereichsschutz außerhalb des Anwendungsbereichs des § 24c Abs. 3 ASOG nicht berücksichtigen zu müssen.

Als **Handlungsempfehlung** für den Gesetzgeber lässt sich daher festhalten, dass eine übergreifende – alle Rechtsgrundlagen für den Bodycam-Einsatz in § 24c ASOG umfassende – Regelung des Kernbereichsschutzes herbeigeführt werden sollte. Hierfür bieten sich zwei Varianten an. Erstens könnten die bisher in § 24c Abs. 3 Sätze 2–6 enthaltenen Regelungen in einen eigenen Absatz des § 24c ASOG überführt werden, der Eingriffe in den

¹⁶⁷ Siehe unten Abschnitt 4.3.

¹⁶⁸ Vgl. zu dieser Frage Berliner Datenschutzbeauftragte, Stellungnahme vom 3.11.2023, S. 7.

¹⁶⁹ Siehe unten Abschnitt 3.5.1.

¹⁷⁰ Siehe dazu oben Abschnitt 2.4.2.

¹⁷¹ BVerfGE 162, 1, Rn. 278 – Bayerisches Verfassungsschutzgesetz [2022]; BVerfGE 141, 220, Rn. 123 – BKA-Gesetz [2016].

Kernbereich privater Lebensgestaltung in sämtlichen Fällen der Datenerhebung und -speicherung ausschließt. Zweitens könnte auch mit einer Verweisteknik auf bestehende Regelungen zum Kernbereichsschutz gearbeitet werden. In Betracht käme ein Verweis auf die bestehende Regelung in § 25 Abs. 4a ASOG. In Bezug auf den Rettungsdienst der Feuerwehr kann der erforderliche Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung dem Gesetzgeber schließlich Anlass bieten, das Einsatzmittel als solches zu überdenken.

2.4.7 Schutz von Berufsgeheimnisträger:innen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber bei (im Gegensatz zur Bodycam) *heimlichen* Überwachungsmaßnahmen gewährleisten, dass Eingriffsgrenzen gegenüber bestimmten Berufs- und anderen Personengruppen beachtet werden, deren Tätigkeit von Verfassungs wegen eine besondere Vertraulichkeit voraussetzt.¹⁷² Gemeint sind damit insbesondere Berufsgeheimnisträger:innen, denen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 53a Abs. 1 StPO im Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht zukäme.

§ 24c ASOG sieht zwar keinen ausdrücklichen Schutz von Berufsgeheimnisträger:innen vor. **§ 18a ASOG** regelt den Schutz der Berufsgeheimnisträger:innen jedoch übergreifend für den zweiten Abschnitt des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, zu dem auch § 24c ASOG gehört. Somit sind die Anforderungen des § 18a ASOG auch ohne ausdrückliche Verweisung zu beachten. Da es sich bei allen Befugnisnormen des § 24c ASOG um Ermessensvorschriften handelt, können die Voraussetzungen des § 18a ASOG jedenfalls bei der Ermessensausübung beachtet werden.

Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass auf Grundlage des § 24c ASOG Eingriffe zulasten von Berufsgeheimnisträger:innen stattfinden. Es handelt sich jedoch anders in den Fällen, für die das Bundesverfassungsgericht eine explizite gesetzliche Regelung fordert, nicht um heimliche Überwachungsmaßnahmen. In der Folge ist es den betroffenen Personengruppen insbesondere möglich, einer Aufzeichnung ausdrücklich zu widersprechen, falls die Einsatzkräfte die Regelung des § 18a ASOG nicht von sich aus beachten sollten. Auch das Gericht hätte bei der Entscheidung über die Verwendung der Daten nach § 24c Abs. 8 Satz 3 ASOG die Regelung in § 18a ASOG zu berücksichtigen. Dementsprechend ist eine über die Anwendbarkeit von § 18a ASOG hinausgehende gesetzliche Regelung zum Schutz von Berufsgeheimnisträger:innen innerhalb des § 24c ASOG nicht erforderlich.¹⁷³

2.4.8 Keine spezifischen Rechtsfolgen in § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG

Anders als § 24c Abs. 2 ASOG, der dazu ermächtigt, Daten „durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen [zu] erheben, [zu] übertragen und auf[zu]zeichnen“, enthält § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG lediglich eine Befugnis dazu, „Daten mit den in Absatz 2 vorgesehenen tech-

¹⁷² BVerfGE 141, 220, Rn. 131 – BKA-Gesetz [2016].

¹⁷³ Anders wohl – allerdings in Bezug auf die Entwurfsfassung von 2023 – Berliner Datenschutzbeauftragte, Stellungnahme vom 3.11.2023, S. 4.

nischen Mitteln [zu] **verarbeiten**“. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet seit Anbeginn seiner Rechtsprechung zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung deutlich zwischen der Erhebung, Speicherung und Verwendung von Daten.¹⁷⁴ Auch die Unterscheidung zwischen Bild- und Tonaufzeichnungen als unterschiedlichen Eingriffsformen ist selbstverständlich. Mit der Ermächtigung zur „Datenverarbeitung“ in § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG bleibt demgegenüber unklar, dass die Daten gespeichert werden dürfen und dass sich die Befugnisnorm sowohl auf Bild- als auch auf Tonmaterial bezieht.

Der Normgeber hat dieses Problem dem Wortlaut nach nicht durch den in § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG enthaltenen Rückverweis auf § 24c Abs. 2 ASOG gelöst. Denn der Verweis bezieht sich an dieser Stelle nur auf die „in Absatz 2 vorgesehenen technischen Mittel“. Das meint eine tatbestandliche Voraussetzung des § 24c Abs. 2 ASOG, nämlich den Umstand, dass die Datenverarbeitung mit Bodycams, also „mit offen körpernah getragenen technischen Mitteln“, zu erfolgen hat. Damit ist noch nicht geklärt, welche Eingriffe mit diesen technischen Mitteln stattfinden dürfen. Die Norm unterscheidet sich damit von § 24c Abs. 5 ASOG, der zur „Datenverarbeitung nach Absatz 2 und 3“ ermächtigt, also auf die Rechtsfolgenseite der Befugnisnorm in § 24c Abs. 2 ASOG verweist. Ebenso ist die Bestimmung zum Kernbereichsschutz in § 24c Abs. 3 Satz 2 ASOG unergiebig. Zwar ist hier von einer „Aufzeichnung personenbezogener Daten nach Satz 1“ die Rede, daraus lässt sich aber nicht ableiten, ob sowohl Bild- als auch Tonaufzeichnungen gemeint sein sollen.

Einen Rückschluss auf die gesetzlich vorgesehenen Eingriffsformen erlauben allerdings § 24c Abs. 7 Satz 3 ASOG sowie § 24c Abs. 8 Satz 3 ASOG, die jeweils von „Bild- und Tonaufzeichnungen“ sprechen, „die nach Absatz 3 angefertigt wurden“. Anhand dieser Folgeregelungen wird deutlich, dass der Gesetzgeber (auch) in § 24c Abs. 3 Satz 1 zumindest zur Aufzeichnung von Bild und Ton mittels Bodycam ermächtigen wollte.

Auch wenn also durch Auslegung ermittelt werden kann, auf welche Formen von Eingriffen sich § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG bezieht, könnte der Gesetzgeber die Norm in dieser Hinsicht klarer formulieren.

2.5 Das Pre-Recording nach § 24c Abs. 6 ASOG

Durch die Funktion des sogenannten Pre-Recording, die in § 24c Abs. 6 ASOG geregelt ist, werden im Bereitschaftsbetrieb der Kamera ständig Bild- und Tondaten für eine Dauer von 60 Sekunden zwischengespeichert. Diese Daten werden nach Ablauf der 60 Sekunden automatisch gelöscht, wenn die Kamera nicht durch Knopfdruck von der Einsatzkraft ausgelöst wird (§ 24c Abs. 6 Satz 2 ASOG). Im Falle der Auslösung der Kamera werden die zwischengespeicherten Bild- und Tondaten der Aufzeichnung hinzugefügt, die Aufzeichnung beginnt dann also schon 60 Sekunden vor dem eigentlichen Knopfdruck (§ 24c Abs. 6 Satz 3 ASOG). Das Pre-Recording wirft besondere rechtliche Probleme auf, weil es sich dabei um eine voraussetzungslose Maßnahme der Datenerhebung und Daten(zwischen)speicherung handelt. Der Gesetzgeber steht vor dem Problem, das Pre-Recording einerseits möglichst

¹⁷⁴ BVerfGE 65, 1, 43 – Volkszählungsurteil [1983].

niedrigschwellig zulassen zu wollen, um das Einsatzmittel zu effektuieren, andererseits den allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen an Datenerhebungen und -speicherungen genügen zu müssen.

2.5.1 Das Pre-Recording als voraussetzungslose Maßnahme in Recht und Praxis

Das Pre-Recording ist eine **voraussetzungslose Maßnahme**, weil für die Aktivierung der Pre-Recording-Funktion nach § 24c Abs. 6 Satz 1 ASOG keine tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, außer dass es sich bei den Geräten, die im Bereitschaftsbetrieb laufen dürfen, um nach § 24c ASOG „eingesetzte technische Mittel“, also um die in § 24c Abs. 1 ASOG geregelten Fahrzeugkameras oder um Bodycams nach § 24c Abs. 2 ASOG handeln muss. In § 24c Abs. 6 ASOG wird für den Bereitschaftsbetrieb **nicht einmal ein Bezug zur (polizeilichen) Aufgabenerfüllung verlangt**: Anders als nach § 24c Abs. 2 (i. V. m. Abs. 1) ASOG ist die Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten für die Aktivierung des Pre-Recording nicht erforderlich.

Man kann in die Voraussetzung der „nach dieser Vorschrift eingesetzten technischen Mittel“ auch keine sonstigen tatbestandlichen Anforderungen hineinlesen, insbesondere nicht davon ausgehen, dass mit den „eingesetzten“ Mitteln nur solche gemeint sind, mit denen nach § 24c Abs. 2, 3 oder 5 ASOG zugleich auch rechtmäßig dauerhaft aufgezeichnet werden dürfte.¹⁷⁵ Es gibt in Wortlaut, Systematik und Historie des Gesetzes somit keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das Pre-Recording nur unter bestimmten tatbestandlichen Voraussetzungen – abgesehen von der Art des technischen Mittels – zulässig sein sollte.

Dieser Interpretation des Gesetzes entspricht auch die von uns beobachtete **Praxis** bei der **Polizei Berlin**. Solange die Bodycam hochgefahren ist, was grundsätzlich schon bei der Entnahme aus der Ladestation der Fall ist, läuft sie im Pre-Recording-Modus. Das Pre-Recording lässt sich nach der derzeitigen technischen Konfiguration auch nicht einfach (etwa durch Knopfdruck) de- und reaktivieren. Vielmehr muss die Kamera dafür vollständig ausgeschaltet (heruntergefahren) werden. Eine Polizistin, die die Bodycam trägt, wird also in ihrer **gesamten Schicht** von der Pre-Recording-Funktion begleitet, es sei denn, sie nimmt die Bodycam von ihrer Dienstkleidung ab bzw. schaltet sie vollständig aus.

Demgegenüber ist die Pre-Recording-Funktion beim **Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr** grundsätzlich **systemseitig deaktiviert**. Sie kann hier dementsprechend auch nicht durch die einzelne Einsatzkraft aktiviert werden. Vielmehr wird die Pre-Recording-Funktion bei der Feuerwehr durch Administrator:innen für besondere Einsatzlagen (zu denken ist etwa an Silvester) mit zeitlichem Vorlauf gesondert aktiviert, worüber die Feuerwehrleute auch informiert werden sollen.¹⁷⁶

¹⁷⁵ Anders aber Roggan, LKV 2024, 1, 4, der für das Pre-Recording auf die Voraussetzungen von § 24c Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 ASOG abstellt.

¹⁷⁶ Geregelt in § 4 Abs. 3 der Dienstvereinbarung für den Einsatz von Bodycams in der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin vom 27.3.2024 (siehe dazu Abschnitt 1.2).

2.5.2 Regelungszweck und Gesetzgebungskompetenz

Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs zur Novelle des § 24c ASOG am Ende des Jahres 2023 soll die Pre-Recording-Funktion eine „möglichst vollständig[e]“ Erfassung sowie „realitätsnahe und **nicht nur ausschnittshafte Aufzeichnung des Geschehens**“ gewährleisten.¹⁷⁷ Es geht also darum, nicht nur das Verhalten ab dem Zeitpunkt aufzuzeichnen, in dem die Einsatzkraft der Polizei sich in Ausübung ihres Ermessens für die (dauerhafte) Aufzeichnung entschieden hat, sondern auch das Zustandekommen der Situation zu erfassen. Aus der Perspektive der späteren Verwendungszwecke für die Aufzeichnungen nach § 24c Abs. 7 Satz 4 ASOG ist diese Erweiterung gut nachvollziehbar: Sowohl als Beweismittel im Strafverfahren (§ 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 ASOG) als auch für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns (§ 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 2 ASOG) kann eine 60 Sekunden vor dem Knopfdruck beginnende Aufzeichnung des Geschehens aufschlussreich sein, etwa weil vorangegangene Provokationen, aber auch umgekehrt das plötzliche Umschlagen einer bis dahin ruhigen Einsatzsituation in Gewalthandlungen dokumentiert werden.

Trotz dieses engen Bezugs zur Beweismittelgenerierung unterfällt auch § 24c Abs. 6 ASOG der (sicherheitsrechtlichen) Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers. Das Pre-Recording ist insbesondere nicht der sogenannten **Strafverfolgungsvorsorge** (§ 1 Abs. 3 Alt. 2 ASOG) zuzuordnen.¹⁷⁸ Denn es dient objektiv zumindest auch der gesetzgeberischen Konzeption der Prävention durch (befürchtete) Repression. Die umfassendere Erfassung der Situation und die damit verbundene Steigerung des Beweiswerts der Aufzeichnung stärkt auch die von einer womöglich drohenden Strafverfolgung ausgehende präventive Wirkung. Zudem kann auch das bloße Vorhandensein einer Kamera (die weder aufzeichnet noch zwischenspeichert) präventive Wirkung entfalten, wie beispielsweise (im privaten Bereich verwendete) Kameraattrappen belegen. Bei den Bodycams kommt hinzu, dass diese gut sichtbar getragen werden, die Beamtin mit einem Patch („Video“) versehen ist und auch im Bereitschaftsbetrieb eine (grüne) Leuchte an der Kamera auf diese aufmerksam macht.¹⁷⁹ Für eine im Schwerpunkt gefahrenabwehrrechtliche Ausrichtung des Pre-Recording spricht auch die enge Anbindung des Pre-Recording an die Tatbestände des § 24c Abs. 2 und 3 ASOG.

2.5.3 Grundrechtseingriffe durch Pre-Recording

Eine entscheidende Weichenstellung für die verfassungsrechtliche Bewertung des Pre-Recording ist die Frage, ob durch diese gesetzlich vorgesehene Funktion *eigenständig* – also unabhängig von einer etwaig erfolgenden dauerhaften Aufzeichnung nach § 24c Abs. 2, 3 oder 5 ASOG – in Grundrechte eingegriffen wird. Im öffentlich zugänglichen Bereich würde es sich dabei um einen Eingriff in das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus**

¹⁷⁷ AGH Drs. 19/1232, S. 11 f., Hervorhebung nur hier.

¹⁷⁸ Andere Ansicht Berliner Datenschutzbeauftragte, Stellungnahme vom 3.11.2023, S. 5. Zu den kompetenzrechtlichen Konsequenzen einer solchen Einordnung BVerfGE 113, 348, 369 ff. – TKÜ SOG Niedersachsen [2005]; vgl. auch BVerfGE 150, 244, Rn. 68 – KFZ-Kennzeichenkontrollen Bayern [2018].

¹⁷⁹ Siehe oben Abschnitt 1.3.

Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG handeln. Im nicht öffentlich zugänglichen Bereich läge grundsätzlich zusätzlich ein Eingriff in das **Wohnungsgrundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG** vor.

Der Annahme eines Eingriffs könnte jedoch das **automatische Löschen** der Daten nach 60 Sekunden entgegenstehen. Die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geht in Konstellationen, in denen Daten ungezielt und allein technikbedingt zunächst miterfasst, aber unmittelbar nach der Erfassung technisch wieder anonym, spurenlos und ohne Erkenntnisinteresse für die Behörden ausgesondert werden, nur dann von einem Eingriff aus, wenn ein „verdichtetes“ **behördliches Interesse** an den kurzzeitig erfassten Daten besteht.¹⁸⁰

Viel spricht dafür, dass beim Pre-Recording mit der Bodycam eine seltene Konstellation vorliegt, in der trotz der strengen Voraussetzungen kein Eingriff vorliegt. Um dies zu verdeutlichen, muss zwischen zwei Konstellationen unterschieden werden:

In der ersten Konstellation kommt es zum Auslösen der Bodycam. Dann führt das Pre-Recording zu einer Vertiefung des Eingriffs, der primär in der Auslösung zu sehen ist, um 60 Sekunden. Es wäre jedoch lebensfern, in diesen 60 Sekunden einen eigenständigen Eingriff zu konstruieren; vielmehr ist von einem einheitlichen Eingriff auszugehen, der die Zeit des Pre-Recording und die Zeit der Aufnahme nach dem Auslösen umfasst.

Näher zu betrachten ist damit nur die zweite Konstellation, in der es zu keiner Auslösung kommt. Für diese Konstellation liegen zunächst die Voraussetzungen der anonymen, spurenlosen Aussonderung vor, die das Bundesverfassungsgericht in der erwähnten Entscheidung aufgestellt hat und die zur Verneinung eines Eingriffs führen können. Angesichts der zulässigen Dauer der ungezielten Speicherung von 60 Sekunden kann wohl von einer derartigen „unmittelbaren“ Aussonderung der Daten gesprochen werden.¹⁸¹ Trotz Vorliegens der genannten Voraussetzungen müsste dem Bundesverfassungsgericht zufolge dann von einem Eingriff ausgegangen werden, wenn ein „verdichtetes“ behördliches Interesse an den kurzzeitig erfassten Daten besteht. In der hier relevanten zweiten Konstellation besteht ein derartiges verdichtetes staatliches Interesse jedoch nicht; anders als etwa bei der KFZ-Kennzeichenerfassung erfolgt hier gerade kein Abgleich der aufgezeichneten Daten. Vielmehr sind in der Konstellation 2 die vorübergehenden Aufzeichnungen für die Polizei völlig wertlos und werden dementsprechend nach 60 Sekunden ungenutzt gelöscht. Ein **Eingriff** durch das bloße Pre-Recording (ohne anschließende Auslösung) liegt daher unter Zugrundelegung der KFZ-Kennzeichen-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht** vor.

Freilich bleiben Restzweifel bestehen; so spricht für die Bejahung eines Eingriffs die Anfälligkeit der polizeilichen Bodycams für unabsichtliche Fehlauflösungen. Das gilt besonders

¹⁸⁰ BVerfGE 150, 244, Rn. 43, 48 – KFZ-Kennzeichenkontrollen Bayern [2018]. Anders zuvor noch BVerfGE 120, 378, 399 – KFZ-Kennzeichenkontrollen I [2008].

¹⁸¹ Wie hier (für die bayerische Regelung) mit Bezug auf die BVerfG-Entscheidung aber Möstl, GSZ 2019, 101, 103. Vgl. zu diesem Argument Schmidt, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, 2018, S. 159 f.

für die beteiligten Einsatzkräfte, weil von ihnen während der gesamten Schicht in Dauerschleife Daten erhoben werden, die einer langfristigen unabsichtlich erfolgenden Speicherung faktisch jederzeit zugänglich sind. Das hierdurch entstehende „Gefühl des Überwachtwerdens“¹⁸² kann zu einer Bejahung des Eingriffsbegriffs führen. Auch Dritte, die sich einer Einsatzkraft mit grün leuchtender Bodycam gegenübersehen, werden regelmäßig, wenn auch zu Unrecht, davon ausgehen, dass die Bodycam bereits dauerhaft aufzeichnet. Mit diesen Argumenten könnte in der Befugnis zum Pre-Recording nach § 24c Abs. 6 ASOG auch ein eigenständig zu beurteilender Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie, sofern das Pre-Recording in Wohnungen angewendet wird, in das Wohnungsgrundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG erblickt werden.¹⁸³

2.5.4 Hilfsweise: Fehlende Rechtfertigung einer anlasslosen Zwischenspeicherung

Nähme man mit den zuletzt genannten Argumenten doch einen Eingriff durch das Pre-Recording an, würden sich, auch angesichts der fehlenden tatbestandlichen Eingrenzung, **Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 24c Abs. 6 ASOG** in seiner derzeitigen Ausgestaltung ergeben. Das Bundesverfassungsgericht lässt Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, auch wenn sie von geringem Gewicht sind, **nicht „ins Blaue hinein“** zu.¹⁸⁴ Eine Kontrollermächtigung kann nur verhältnismäßig sein, wenn ein Anlass bestimmt ist, der das polizeiliche Handeln vorhersehbar und seinerseits kontrollierbar macht.¹⁸⁵ Gänzlich anlasslose Datenverarbeitungsvorgänge durch Polizeibehörden sind also verfassungsrechtlich unzulässig.¹⁸⁶

Nach § 24c Abs. 6 Satz 1 ASOG ist die Aktivierung des Pre-Recording **anlasslos** möglich, weil das Gesetz keine Voraussetzungen dafür benennt, wann der „Bereitschaftsbetrieb“ überhaupt aktiviert werden darf. In der Praxis der Polizei Berlin laufen die Bodycams dementsprechend – wie oben dargestellt – grundsätzlich ununterbrochen, also während der gesamten Schicht, im Pre-Recording-Modus. Damit handelte es sich im Ausgangspunkt – wenn man einen Eingriff entgegen der hier vertretenen Auffassung unterstellt – um eine **anlasslose und deshalb unzulässige Datenerhebung**.

Allerdings ist das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur automatisierten Datenanalyse aus dem Jahr 2023 davon ausgegangen, dass die Anforderung eines Eingriffs-

¹⁸² BVerfGE 150, 244, Rn. 98 – KFZ-Kennzeichenkontrollen Bayern [2018].

¹⁸³ Bezüglich der Berliner Regelung für einen Eingriff Roggan, LKV 2024, 1, 3; für das Pre-Recording in anderen Ländern im Ergebnis für einen Eingriff Parma, DÖV 2016, 809, 810; Donaubaue, Der polizeiliche Einsatz von Bodycams, 2017, S. 566; Zöller, Der Einsatz von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr, 2017, S. 64; Schmidt, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, 2018, S. 160 f.; Lachenmann, Einsatz von Bodycams durch Polizeibeamte, NVwZ 2017, 1424, 1427; Kipker, DuD 2017, 165, 166; Arzt/Schuster, DVBl 2018, 351, 352; Schenke, VerwArch 110 (2019), 436, 451 f.; Haack/Hoheisel-Grueler, Kriminalistik 2019, 331, 333 f.; Wefelmeier, NdsVBl 2020, 301, 310.

¹⁸⁴ BVerfGE 162, 1, Rn. 188, 206, 353 – Bayerisches Verfassungsschutzgesetz [2022]; BVerfGE 155, 119, Rn. 145 – Bestandsdatenauskunft II [2020].

¹⁸⁵ BVerfGE 150, 244, Rn. 93 – KFZ-Kennzeichenkontrollen Bayern [2018].

¹⁸⁶ BVerfGE 165, 363, Rn. 108 – Automatisierte Datenanalyse [2023].

anlasses bei wenig tiefgreifenden Eingriffen der (weiteren automatisierten) Datenverarbeitung schon durch die Einhaltung des **Grundsatzes der Zweckbindung** erfüllt werden kann.¹⁸⁷ Das Gebot der Zweckbindung verlangt vom Gesetzgeber, gemeinsam mit der Datenerhebung die Zwecke der (späteren) Datenverwendung hinreichend begrenzt zu regeln, sodass das Anlegen eines von solchen Zweckbestimmungen unabhängigen Datenvorrats unzulässig ist.¹⁸⁸ Grundsätzlich unterscheidet sich der Eingriffsanlass (z. B. Anfangsverdacht einer Straftat) von den Zweckbestimmungen einer Datenerhebung oder -verwendung (z. B. Aufklärung einer Straftat).¹⁸⁹ In der genannten Entscheidung geht das Bundesverfassungsgericht nun davon aus, dass Anlass und Zweckbestimmung bei einer Datenanalyse unter Umständen zusammenfallen können.

Diese neue Ausnahme wurde vom Bundesverfassungsgericht für besonders wenig intensive Eingriffe der *Datenverwendung* entwickelt. Das Bundesverfassungsgericht hatte in der genannten Entscheidung wohl Vorgänge der (nachträglichen) Datenanalyse vor Augen, bei denen sich aus der Zweckbindung für die Datenverwendung mittelbar zugleich eine hinreichende Begrenzung des Anlasses der Datenverwendung ergibt. Es ist schon unklar, ob sich die Rechtsprechung auf wenig intensive Eingriffe der *Datenerhebung* und *-speicherung*, worum es sich beim Pre-Recording handelt, anwenden lässt.

Zudem ergäbe sich für das Pre-Recording nach § 24c Abs. 6 ASOG aus der Zweckbindung der Daten wohl keine hinreichende Begrenzung des Eingriffsanlasses. Zwar besteht eine Zweckbindung zumindest insofern, als die Pre-Recording-Daten nicht nur zwischen-, sondern langfristig gespeichert werden. Denn dies ist nach § 24c Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. Abs. 2 und 3 ASOG zunächst nur zu Zwecken der Gefahrenabwehr zulässig. Für die weitere Verwendung der langfristig gespeicherten Daten ergibt sich die Zweckbindung aus § 24c Abs. 7 Satz 4, Abs. 8 Satz 1 ASOG. Diese Bestimmungen zur Zweckbindung sind jedoch nicht dazu geeignet, den Anlass jeder *Datenerhebung* im Pre-Recording-Modus einzugrenzen, weil die Kamera – vollkommen unabhängig von den Zwecken, zu denen langfristig gespeicherte Daten verwendet werden dürfen – immer im Bereitschaftsbetrieb laufen darf. Mangels gesetzlicher Ausformulierung irgendeines (niedrigschwelligen) Eingriffsanlasses wäre die Befugnis zum Pre-Recording, einen Eingriff unterstellt, in § 24c Abs. 6 ASOG also als **unverhältnismäßig** zu beurteilen.¹⁹⁰

¹⁸⁷ BVerfGE 165, 363, Rn. 108 – Automatisierte Datenanalyse [2023].

¹⁸⁸ BVerfGE 155, 119, Rn. 130 – Bestandsdatenauskunft II [2020]; siehe auch BVerfGE 141, 220, Rn. 279 – BKA-Gesetz [2016].

¹⁸⁹ Vgl. BVerfGE 165, 363, Rn. 58 – Automatisierte Datenanalyse [2023].

¹⁹⁰ Für die Regelung in Berlin im Ergebnis – allerdings vor dem Hintergrund von Art. 8 Abs. 1 JI-Richtlinie – ebenso: Berliner Datenschutzbeauftragte, Stellungnahme vom 3.11.2023, S. 5; anderer Ansicht, jedoch ohne Begründung, Feltes, Stellungnahme November 2023, S. 4. Für die Regelungen zum Pre-Recording in anderen Ländern im Ergebnis wie hier Parma, DÖV 2016, 809, 811; Donaubaue, Der polizeiliche Einsatz von Bodycams, 2017, S. 566; Zöller, Der Einsatz von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr, 2017, S. 64 f.; Ruthig, GSZ 2018, 12, 17 f.; Arzt/Schuster, DVBl 2018, 351, 352; Schenke, VerwArch 110 (2019), 436, 453, Haack/Hoheisel-Gruler, Kriminalistik 2019, 331, 333 f.; Wefelmeier, NdsVBl 2020, 301, 310; anderer Ansicht Schmidt, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, 2018, S. 294 f.; Lachenmann, NVwZ 2017, 1424, 1427.

Der **föderale Vergleich** spricht für einen Änderungsbedarf, weil eine deutliche Mehrheit der Länder tatbestandliche Voraussetzungen für das Pre-Recording vorsieht (Baden-Württemberg,¹⁹¹ Bayern,¹⁹² Brandenburg,¹⁹³ Bremen,¹⁹⁴ Hessen,¹⁹⁵ Mecklenburg-Vorpommern,¹⁹⁶ Saarland,¹⁹⁷ Sachsen,¹⁹⁸ Sachsen-Anhalt¹⁹⁹ und Schleswig-Holstein²⁰⁰) oder das Pre-Recording gar nicht zulässt (Hamburg,²⁰¹ Nordrhein-Westfalen²⁰² und Rheinland-Pfalz²⁰³). Voraussetzungslos wie in Berlin wird das Pre-Recording lediglich für die Bundespolizei²⁰⁴ sowie in Niedersachsen²⁰⁵ und Thüringen²⁰⁶ zugelassen.

Aber wie ausgeführt, zu all diesen Überlegungen gelangt man nur, wenn man – entgegen unserer Auffassung – überhaupt einen Eingriff bejaht.

Nach unserer Sicht ist eine **Neuregelung des Pre-Recording** zwar (mangels eines Eingriffs) nicht rechtlich erforderlich, aber dennoch empfehlenswert, um die genannten Restzweifel auszuräumen:

- Für das Pre-Recording **im öffentlich zugänglichen Bereich** wären angesichts der geringen Intensität eines (unterstellten) Eingriffs keine hohen Anforderungen an den gesetzlich vorzugebenden Eingriffsanlass zu stellen. Daher könnte es aus unserer Sicht bereits genügen, einen **Bezug zur (polizeilichen) Aufgabenerfüllung** herzustellen, also – wie in der Formulierung des § 24c Abs. 1 ASOG – die „Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr“ bzw. „zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten“ als Voraussetzung einzuführen. Damit wäre ausgeschlossen, dass die Bodycam über die gesamte Schicht hinweg durchgehend im Pre-Recording-Modus läuft. Sie würde vielmehr einsatz-, damit aber auch schon (niedrigschwellig) anlassbezogen aktiviert. Der Gesetzgeber könnte sich hier an den Regelungen in Bremen²⁰⁷ und Sachsen-Anhalt²⁰⁸ orientieren, die eine solche niedrigschwellige Lösung gewählt haben.

Eine solche Änderung der gesetzlichen Grundlage zieht die technische Notwendigkeit nach sich, die Pre-Recording-Funktion am Gerät de- und reaktivieren zu können.

¹⁹¹ § 44 Abs. 5 Satz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg.

¹⁹² Art. 33 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz.

¹⁹³ § 31a Abs. 2 Satz 4 Brandenburgisches Polizeigesetz.

¹⁹⁴ § 33 Abs. 1 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz.

¹⁹⁵ § 14 Abs. 6 Nr. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

¹⁹⁶ § 32a Abs. 1 Satz 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

¹⁹⁷ § 32 Abs. 3 Satz 1 Saarländisches Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei.

¹⁹⁸ § 57 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz.

¹⁹⁹ § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Sachsen-Anhalt.

²⁰⁰ § 184a Abs. 5 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein.

²⁰¹ Vgl. § 18 Abs. 5 Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei Hamburg.

²⁰² Vgl. § 15c Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen.

²⁰³ § 31 Abs. 3 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz.

²⁰⁴ § 27a Abs. 3 Satz 1 Bundespolizeigesetz.

²⁰⁵ § 32 Abs. 4 Satz 4 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz.

²⁰⁶ § 33a Abs. 3 Satz 1 Thüringer Polizeiaufgabengesetz.

²⁰⁷ § 33 Abs. 1 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz.

²⁰⁸ § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Sachsen-Anhalt.

Auch die Einsatzkräfte müssen die Bodycam dann nicht nur zu Schichtbeginn anlegen und im Bedarfsfall auslösen, sondern als Zwischenschritt häufig das Pre-Recording ein- und ausschalten (etwa beim Toilettengang, beim Pausensnack etc.). Zwar mag diese Änderung die Effektivität des Pre-Recording geringfügig einschränken, insbesondere weil die Aktivierung der Funktion vergessen werden kann. Technisch muss für solche Fälle sichergestellt werden, dass die Kamera auch direkt – ohne zwischengeschaltetes Pre-Recording – in den dauerhaften Aufnahmemodus gelangen kann.

- Für eine Neuregelung des Pre-Recording im **öffentlich nicht zugänglichen Raum** sollte berücksichtigt werden, dass das Pre-Recording in Wohnungen bei Unterstellung eines Eingriffs nur unter den Voraussetzungen von **Art. 13 Abs. 7 Var. 3 GG** erlaubt werden dürfte, erforderlich wäre also auch für das Pre-Recording die „Verhütung dringender Gefahren“. Zwar erscheint eine Abstufung zwischen Pre-Recording und dauerhafter Aufzeichnung unter den Anforderungen des Art. 13 Abs. 7 Var. 3 GG regelungstechnisch möglich. Der Gesetzgeber sollte jedoch in Erwägung ziehen, für einen schonenden Umgang mit Grundrechten und nicht zuletzt zugunsten der Übersichtlichkeit der Rechtsgrundlage auf die Pre-Recording-Funktion in Wohnungen gänzlich zu verzichten. Das Pre-Recording in Wohnungen wurde beispielsweise in Bayern explizit ausgeschlossen.²⁰⁹

Entschließt sich der Gesetzgeber hingegen dazu, die Pre-Recording-Funktion auch in Wohnungen weiter anzuwenden, so würden wir empfehlen, eine **einheitliche Eingriffsschwelle für das Pre-Recording in allen Bereichen** zu formulieren. Diese müsste, um Rechtssicherheit herzustellen, Art. 13 Abs. 7 Var. 3 GG genügen, würde also auch für den öffentlich zugänglichen Bereich nicht unerhebliche Anforderungen für die Aktivierung des Pre-Recording mit sich bringen. Im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde beispielsweise dieser Regelungsansatz verfolgt.²¹⁰

2.5.5 Fehlender Rückverweis auf § 24c Abs. 5 in § 24c Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ASOG

Die im Pre-Recording-Modus zwischengespeicherten Daten müssen automatisch gelöscht werden, wenn keine Aktivierung der Kamera, die eine dauerhafte Aufzeichnung auslöst, erfolgt, § 24c Abs. 6 Satz 2 ASOG. Der Gesetzgeber verweist in dieser Bestimmung für die dauerhafte Aufzeichnung auf die Befugnisnormen in § 24c Abs. 2 und 3 ASOG, nicht jedoch auf § 24c Abs. 5 ASOG. Die Bestimmung zu den besonderen Einsatzsituationen in § 24c Abs. 5 ASOG stellt jedoch eine eigenständige Befugnisnorm zur dauerhaften Aufzeichnung mit der Bodycam dar, was schon daraus folgt, dass sie von den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 24c Abs. 2 und 3 ASOG unabhängig ist, weil Anhaltspunkte für eine Gefahr in den in § 24c Abs. 5 ASOG normierten Fällen nicht erforderlich sind.

²⁰⁹ Art. 33 Abs. 4 Satz 6 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz.

²¹⁰ § 32a Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Für die **Praxis** wäre eine **Differenzierung** für die dauerhafte Speicherung der Pre-Recording-Daten nach den Rechtsgrundlagen, auf deren Grundlage jeweils eine dauerhafte Aufzeichnung gestartet wird, nahezu **undurchführbar**, weshalb sie nicht dem gesetzgeberischen Anliegen entsprechen kann. Daher dürfte es schon der bisherigen Regelungsabsicht entsprechen, auch bei Aufzeichnungen nach § 24c Abs. 5 ASOG die Pre-Recording-Daten dauerhaft zu speichern. Das kann daraus abgeleitet werden, dass § 24c Abs. 5 ASOG zur „Datenverarbeitung nach Absatz 2 und 3“ ermächtigt. Nach dem gesetzgeberischen Konzept ist also auch die Aufzeichnung auf Grundlage des § 24c Abs. 5 ASOG trotz ganz unterschiedlicher tatbestandlicher Voraussetzungen als eine Aufzeichnung im Sinne der beiden anderen Befugnisnormen zu behandeln. Daraus lässt sich folgern, dass sich der Rückverweis in § 24c Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ASOG auch auf Aufzeichnungen bezieht, die in den in § 24c Abs. 5 ASOG erfassten Situationen angefertigt wurden.

Der Gesetzgeber könnte jedoch in Erwägung ziehen, in § 24c Abs. 6 ASOG den **Rückverweis auf § 24c Abs. 5 ASOG klarstellend zu ergänzen**.

2.6 Besondere Einsatzsituationen nach § 24c Abs. 5 ASOG

Eine Berliner Besonderheit stellt die Regelung in § 24c Abs. 5 ASOG dar. Danach „soll“ eine Aufzeichnung mit der Bodycam erfolgen, wenn unmittelbarer Zwang gegen eine Person angewendet wird (§ 24c Abs. 5 Nr. 1 ASOG) oder wenn die betroffene Person das verlangt (§ 24c Abs. 5 Nr. 2 ASOG). Die Bestimmung findet allein auf die Polizei Berlin, nicht hingegen auf den Rettungsdienst der Feuerwehr Anwendung (§ 24c Abs. 9 Satz 1 ASOG).²¹¹

2.6.1 Die Effektivierung von polizeilicher Transparenz und Kontrollmöglichkeiten

Die Regelungszwecke des § 24c Abs. 5 ASOG unterscheiden diese Norm von den anderen Befugnisnormen zur Aufzeichnung mit der Bodycam. Das Ziel besteht hier in der Herstellung von Transparenz polizeilichen Handelns und der Eröffnung von Kontrollmöglichkeiten, insbesondere für die von einer polizeilichen Maßnahme Betroffenen.²¹² Im Unterschied zur allgemeinen gefahrenabwehrrechtlichen Ausrichtung der Bodycams in Deutschland, bei der die Eigensicherung der Einsatzkräfte im Vordergrund steht, entspricht die Vorschrift in § 24c Abs. 5 ASOG damit also deutlich stärker den Zielvorstellungen, die mit Bodycams in anderen Rechtsordnungen, beispielsweise in den USA, verbunden werden.²¹³ Das wird für § 24c Abs. 5 Nr. 1 ASOG besonders deutlich, wonach eine Aufzeichnung bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen eine Person erfolgen soll, also bei der Anwendung von physischer Gewalt oder von Waffen (§ 2 Abs. 1 UZwG Bln), wozu neben dem Schusswaffengebrauch (§§ 8 ff. UZwG Bln) beispielsweise das Anlegen von Handfesseln (§ 20 UZwG Bln) sowie ohne Hilfsmittel erfolgende Festnahmetechniken zählen.

²¹¹ Nach § 24c Abs. 9 Satz 2 ASOG erstreckt sich der Anwendungsbereich allerdings auch auf die Ordnungsämter.

²¹² Siehe dazu bereits oben 2.1.

²¹³ Dazu oben Abschnitt 1.1.

Regelungstechnisch steht der Gesetzgeber bei § 24c Abs. 5 ASOG vor dem Problem, ein Kontrollinstrument von der Anwendung durch die zu Kontrollierenden abhängig machen zu müssen. Denn weil die Bodycam, deren Aufzeichnung immer auch einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG darstellt, bei polizeilichen Einsätzen nicht anlasslos und dementsprechend nicht pauschal und ununterbrochen aufzeichnen darf, muss die tatsächliche Auslösung der Kamera grundsätzlich in der Hand der Polizeibeamtin liegen, die das Gerät an der Dienstkleidung trägt und deren Handeln (oder das ihrer Kolleg:innen) den Kontrollgegenstand bilden soll.

Das Berliner Gesetz begegnet dem durch die Ausgestaltung des § 24c Abs. 5 ASOG als **Soll-Vorschrift**. Bei Soll-Vorschriften ist die staatliche Stelle, hier die Polizei, zum Eingreifen, also zum Auslösen der Kamera, *verpflichtet* und kann nur in Ausnahmefällen – in atypischen Situationen – davon absehen.²¹⁴ Als Beispiel für einen Ausnahmefall nennt die Entwurfsbegründung zur ursprünglichen Fassung des § 24c ASOG die Eilbedürftigkeit einer Maßnahme.²¹⁵ Außerdem können für das Nichtauslösen der Bodycam auch rechtliche Erwägungen sprechen, die sich aus den Besonderheiten der Einsatzlage ergeben. Wenn beispielsweise eine Vielzahl unbeteiligter Grundrechtsträger:innen nach § 24c Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 ASOG von einer Aufzeichnung in einer Wohnung betroffen ist, kann es der Grundrechtsschutz des Art. 13 GG gebieten, auch bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen eine Person (§ 24c Abs. 5 Nr. 1 ASOG) von der Aufzeichnung abzusehen. Nach unseren Daten werden die durch die Soll-Vorschrift nur für atypische Situationen geschaffenen Handlungsspielräume von den Einsatzkräften der Polizei sehr weit verstanden.²¹⁶ Ein nahezu ausnahmsloser Einsatz der Bodycam bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen eine Person wird in der Praxis daher momentan nicht erreicht. Der Gesetzgeber kann dem aber kaum durch die Ausgestaltung des § 24c Abs. 5 ASOG als gebundene Vorschrift begegnen, weil Ausnahmen für die genannten Situationen rechtlich zulässig bleiben sollten.

Gleichwohl lassen sich auch für die grundlegende Ausgestaltung des § 24c Abs. 5 ASOG Überlegungen formulieren, mit denen eine weitere Effektuierung der Vorschrift erreicht werden könnte:

- In Thüringen ist nunmehr eine **automatisierte Auslösung der Bodycam beim Ziehen der Dienstpistole** vorgesehen.²¹⁷ Neben der Schusswaffe kommen für eine automatische Aufzeichnung auch andere Mittel des unmittelbaren Zwangs in Betracht, zu denken wäre also an das in Berlin seit Ende 2023 in § 19a UZwG²¹⁸ erlaubte Distanzelektroimpulsgerät (sogenannter „Taser“). Eine solche automatisierte Auslösung würde das mit § 24c Abs. 5 ASOG verfolgte Kontrollanliegen für einen der stärksten Grundrechtseingriffe, der von der Polizei ausgehen kann (Waffengebrauch gegen Personen), erheblich effektuieren. Allerdings steht ein solcher Ansatz unter hohen

²¹⁴ Siehe allgemein zu Soll-Vorschriften Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl. 2024, § 7, Rn. 11.

²¹⁵ AGH Drs. 18/2787, S. 29 f.

²¹⁶ Siehe dazu unten Abschnitt 3.1.3.

²¹⁷ § 33a Abs. 2 Satz 4 Thüringer Polizeiaufgabengesetz.

²¹⁸ I. d. F. von Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2023 (GVBl. 459).

technischen Voraussetzungen. Für eine automatisierte Aufzeichnung beim Ziehen der Dienstwaffe müssten für die Polizei Berlin beispielsweise auch Veränderungen an den Dienstwaffen bzw. an den Holstern vorgenommen werden, sodass ein entsprechendes Signal an die Bodycam abgegeben werden kann. Deshalb handelt es sich hierbei um eine kostenintensive, nur langfristig durchführbare Investition. Wenn die Bodycam die Polizei Berlin als Einsatzmittel dauerhaft begleiten soll, könnte der Gesetzgeber solche Formen ihres automatischen Einsatzes bei ganz erheblichen Zwangsmaßnahmen trotzdem in seine Überlegungen aufnehmen.

- Die Vorschrift in **§ 24c Abs. 5 Nr. 2 ASOG**, wonach mit der Bodycam aufgezeichnet werden soll, wenn die betroffene Person das verlangt, wird nach unseren Befunden derzeit deshalb wenig angewandt, weil Bürger:innen dieses Recht noch nicht kennen.²¹⁹ Hier wäre also vor allem durch **Informationshandeln** gegenüber der Bevölkerung eine Effektuierung der Vorschrift möglich.

2.6.2 Die Grundrechtskonformität von § 24c Abs. 5 ASOG

Im Vergleich zu herkömmlichen Befugnissen des Sicherheitsrechts stellt § 24c Abs. 5 ASOG einen Fremdkörper dar, weil die Norm nicht auf die Gefahrenabwehr, sondern auf die Kontrolle der Polizei ausgerichtet ist. Sie knüpft daher **nicht** an irgendeine Form des **Gefahrenbegriffs als Eingriffsschwelle** an, sondern an besondere Einsatzsituationen, in denen der Gesetzgeber das Kontrollanliegen hervortreten sieht. Dementsprechend kann die herkömmliche Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts zu sicherheitsrechtlichen Eingriffsbefugnissen nicht ohne Weiteres auf die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des § 24c Abs. 5 ASOG übertragen werden. Anders als § 24c Abs. 2 und 3 ASOG ist § 24c Abs. 5 ASOG außerdem nicht auf den Schutz der **Rechtsgüter** Leib, Leben oder Freiheit der Person ausgerichtet. Im Gegenteil findet die Soll-Regelung des § 24c Abs. 5 ASOG auch Anwendung, wenn Gefahren für solche hochrangigen Rechtsgüter nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen sind, was etwa der Fall wäre, wenn eine Person nach § 24c Abs. 5 Nr. 2 ASOG eine Datenverarbeitung in einer ruhigen Einsatzsituation verlangt, in der in die entsprechenden Grundrechte nicht eingegriffen werden soll. Zugleich erfolgen auf Grundlage von § 24c Abs. 5 ASOG, auch wenn die Norm nach ihrer Zwecksetzung dem Schutz der Betroffenen dient, **Grundrechtseingriffe**, einerseits in das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, andererseits in das **Wohnungsgrundrecht** aus Art. 13 Abs. 1 GG, weil der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Vorschrift nicht auf den öffentlichen Raum beschränkt hat.²²⁰ § 24c Abs. 5 ASOG muss deshalb den **Rechtfertigungsanforderungen** an Grundrechtseingriffe genügen, insbesondere als verhältnismäßig zu beurteilen sein.

Soweit es um Aufzeichnungen im öffentlich zugänglichen Raum geht, ist die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gegeben. Dem Ge-

²¹⁹ Siehe dazu unten Abschnitt 3.6.1.

²²⁰ Vgl. für die Anwendbarkeit in Wohnungen auch § 24c Abs. 5 Nr. 2 Halbsatz 2 ASOG.

setzgeber ist auch bei dem Sicherheitsrecht zuzuordnenden Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eine über das tradierte sicherheitsrechtliche Modell hinausgehende **Typisierungsbefugnis** zuzuerkennen.²²¹ Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt vom Gesetzgeber dann, dass er bei der Ausgestaltung der tatbestandlichen Voraussetzungen **Eingriffsanlässe** herausgreift, die in Hinblick auf das Gewicht des Grundrechtseingriffs **hinreichend gewichtig** sind. Der Gesetzgeber hat in § 24c Abs. 5 ASOG zwei Einsatzsituationen typisiert, bei denen nach abstrakter Betrachtungsweise ein besonderes Bedürfnis für die Herstellung von Transparenz besteht.

Im Ergebnis dürfte § 24c Abs. 5 ASOG auch mit dem **Wohnungsgrundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG** vereinbar sein. Die Regelung in **§ 24c Abs. 5 Nr. 1 ASOG** steht in gewisser Hinsicht quer zu den Voraussetzungen der Schrankenbestimmung des Art. 13 Abs. 7 Var. 3 GG, weil sie keine herkömmliche polizeirechtliche Eingriffsbefugnis darstellt, auf die Art. 13 Abs. 7 Var. 3 GG zugeschnitten ist. Da der Gesetzgeber die Aufzeichnung mit der Bodycam nach § 24c Abs. 5 Nr. 1 ASOG im Falle der Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen eine Person, also beim Einsatz physischer Gewalt gegen eine Person, vorsieht, dient die Bestimmung aber zumindest mittelbar dem Schutz der hochrangigen **Rechtsgüter** Leib, Leben und Freiheit der Person und erfüllt damit die (insoweit hohen) Anforderungen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.²²² Als **Eingriffsanlass** stellt der Gesetzgeber auf die Anwendung des Zwangsmittels ab, also auf eine polizeiliche Einsatzhandlung. Das scheint sich zwar zunächst nicht als „Verhütung einer dringenden Gefahr“ einordnen zu lassen. Das Bundesverfassungsgericht geht jedoch bei der Konkretisierung des Eingriffsanlasses im Rahmen von Art. 13 Abs. 7 GG von einem weiten **Spielraum** des Gesetzgebers aus.²²³ Wenn das Bundesverfassungsgericht selbst für klassische Ermittlungseingriffe im Rahmen des Art. 13 Abs. 7 Var. 3 GG die konkretisierte Gefahr genügen lässt, sollte es dem Gesetzgeber auch hier nicht verwehrt sein, neben dieser richterrechtlich entwickelten Kategorie andere Eingriffssituationen zu typisieren, bei denen der Eingriffsanlass im Verhältnis zur Eingriffsintensität ähnlich schwer wiegt, was bei § 24c Abs. 5 Nr. 1 ASOG der Fall sein dürfte.

Bei **§ 24c Abs. 5 Nr. 2 ASOG** (Aufzeichnung auf Verlangen der betroffenen Person) wurde vom Gesetzgeber die Situation ausdrücklich ausgeschlossen, dass eine Nicht-Wohnungsinhaberin in der Wohnung einer dritten Person eine Aufzeichnung verlangen kann. Einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das Wohnungsgrundrecht stellt aber die Situation dar, dass **mehrere Wohnungsinhaber:innen** vorhanden sind, von denen nur eine Person (ausdrücklich) die Aufzeichnung verlangt, sodass ein Eingriff in Art. 13 Abs. 1 GG hinsichtlich der weiteren Berechtigten anzunehmen ist. Ein solcher Eingriff lässt sich auf Grundlage von Art. 13 Abs. 7 Var. 3 GG kaum rechtfertigen. Weder ist gesetzlich geregelt, dass die Aufzeichnung dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter dienen muss, noch knüpft der Eingriff gegenüber den weiteren Personen an einen gewichtigen Eingriffsanlass an, der sich als „Verhütung einer dringenden Gefahr“ einordnen ließe. Nach § 24c Abs. 5 Nr. 2 Halbsatz 2 ASOG

²²¹ Siehe BVerfGE 150, 244, Rn. 93 – KFZ-Kennzeichenkontrollen Bayern [2018].

²²² Siehe BVerfGE 165, 1, Rn. 146 – SOG Mecklenburg-Vorpommern [2022].

²²³ BVerfGE 165, 1, Rn. 146 – SOG Mecklenburg-Vorpommern [2022].

findet eine Datenverarbeitung mit der Bodycam nicht statt, wenn die Person, die das Verlangen äußert, „offenkundig nicht Inhaberin oder Inhaber oder sonstige berechnigte Person des erfassten Ortes“ ist. Nach der soeben dargestellten verfassungsrechtlichen Beurteilung muss dieser Ausschlusstatbestand in **verfassungskonformer Auslegung** dahingehend verstanden werden, dass die Person, die das Verlangen äußert, **offenkundig alleinige Wohnungsinhaberin** (oder *alleinige* sonst Berechnigte) ist oder dass die Zustimmung aller sonstigen Inhaber:innen vorliegt. Der Gesetzgeber könnte erwägen, insoweit eine klarstellende Regelung zu schaffen.

2.7 Die weitere Verwendung der Bodycam-Aufzeichnungen

Die mithilfe der Bodycam aufgezeichneten Daten dürfen nur zu den in § 24c Abs. 7 Satz 4 ASOG aufgezählten Zwecken verwendet werden, § 24c Abs. 8 Satz 1 ASOG. Zu den dort genannten Zwecken zählt nicht die (weitere) Gefahrenabwehr.²²⁴ Im Mittelpunkt dieses Abschnitts der Evaluation steht die Verwendung der Daten zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit (§ 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 ASOG). Daneben betrachten wir die Verwendung für die Sachverhaltsaufklärung durch den Berliner Polizeibeauftragten gesondert (§ 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 3 ASOG). Abschließend gehen wir auf die gesetzlich nicht geregelte Verwendung als Gedächtnisstütze zum Anfertigen polizeilicher Tätigkeitsberichte ein.

2.7.1 Die Verwertung der Bodycam-Aufzeichnungen im Strafverfahren

Der Berliner Gesetzgeber sieht ohne weitere Einschränkungen die Verwendung der durch Bodycams aufgezeichneten Daten zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit vor (§ 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 ASOG). Hierbei handelt es sich um eine Regelung zur **zweckändernden Datenverwendung**, weil die zu präventiven Zwecken erhobenen Daten nun für repressive Zwecke umgewidmet und durch eine andere Behörde – vor allem die Staats- oder Anstanswaltschaft – genutzt werden. Das Bundesverfassungsgericht verlangt für eine solche zweckändernde Datenübermittlung grundsätzlich zwei korrespondierende Rechtsgrundlagen, nämlich eine sicherheitsrechtliche „**Abgabennorm**“ (hier § 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 ASOG) sowie eine strafverfahrensrechtliche „**Empfangsnorm**“.²²⁵ Das Gericht beschreibt diese Anforderung mit der Metapher der **Doppeltür**: Danach muss der Gesetzgeber nicht nur die Tür zur Übermittlung von Daten öffnen, sondern ebenso die Tür zu deren Abfrage. Erst beide Rechtsgrundlagen, die wie eine Doppeltür zusammenwirken müssen, berechnigen zu einem Austausch personenbezogener Daten.²²⁶ Da der Bund das Beweismittelrecht des Strafverfahrens im Rahmen seiner

²²⁴ Siehe dazu schon oben Abschnitt 2.1.

²²⁵ Siehe zu den Bezeichnungen „Abgabe-“ und „Empfangsnorm“ Schwabenbauer, in: Lischen/Denninger, PolR-Hdb, 7. Aufl. 2021, Kap. G, Rn. 232 ff.

²²⁶ BVerfGE 130, 151, 184 – Bestandsdatenauskunft I [2012].

konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) abschließend geregelt hat, obliegt ausschließlich ihm das Schaffen einer Empfangsnorm bzw. das Öffnen der „zweiten Tür“ durch eine entsprechende Regelung in der Strafprozessordnung.²²⁷

Grundsätzlich können nach der Strafprozessordnung die Staatsanwaltschaft (§ 161 Abs. 1 StPO) und die Polizei (§ 163 Abs. 1 StPO) Ermittlungen jeder Art vornehmen und alle Behörden um Auskunft ersuchen. Diese allgemeinen Befugnisse erfahren jedoch dann eine entscheidende Einschränkung, wenn eine Maßnahme nach der Strafprozessordnung nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig ist: Die auf Grund einer entsprechenden Maßnahme nach anderen Gesetzen – hier auf Grundlage des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes – erlangten personenbezogenen Daten dürfen im Strafverfahren dann nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme auch auf strafprozessualer Grundlage hätte angeordnet werden dürfen (**§§ 161 Abs. 3, 100e Abs. 6 Nr. 3 StPO**).²²⁸ Zu fragen ist also, ob die Erhebung der entsprechenden Daten nach der Strafprozessordnung an den Verdacht einer bestimmten Straftat geknüpft ist.

In den wenigen veröffentlichten strafrechtlichen Entscheidungen, in denen Bodycams bisher als Beweismittel herangezogen wurden, sind die Gerichte allerdings nicht auf die Problematik der strafprozessualen Verwertbarkeit von auf sicherheitsrechtlicher Grundlage angefertigten Bodycam-Aufnahmen eingegangen.²²⁹ Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung das Beweismittelrecht in Hinblick auf Bodycam-Aufnahmen fortentwickelt, weil sich der *offen* erfolgende Eingriff durch die Bodycam als wesentlich milder als die zumeist heimlich erfolgenden Maßnahmen auf Grundlage der Strafprozessordnung darstellen. Gegenwärtig können nur die Problembereiche abgeschichtet werden, die sich für die Verwertung der Bodycam-Aufnahmen im Strafverfahren für die Rechtsprechung ergeben werden:

- **Außerhalb von Wohnungen** mit der Bodycam angefertigte **Bildaufnahmen** können im Strafverfahren **uneingeschränkt verwertet** werden, weil die Strafprozessordnung das Anfertigen solcher Bildaufnahmen bei allen Straftaten zulässt (§ 100h Abs. 1 Nr. 1 StPO), § 161 Abs. 3 StPO hier also nicht einschlägig ist.²³⁰
- Auch **außerhalb von Wohnungen angefertigte Tonaufnahmen** können im Strafverfahren grundsätzlich **uneingeschränkt verwertet** werden, weil eine Aufzeichnung des öffentlich gesprochenen Wortes im Ermittlungsverfahren auf die §§ 161

²²⁷ Siehe zur kompetenziellen Frage BVerfGE 150, 244, Rn. 80 – KFZ-Kennzeichenkontrollen Bayern [2018].

²²⁸ Siehe auch § 479 Abs. 2 Satz 1 StPO.

²²⁹ Siehe LG Düsseldorf, Urteil vom 13.12.2023 – 1 Ks 18/23, juris-Rn. 37, 46, 50 f., 56 (zu Bild- und Tonaufzeichnungen aus einer Wohnung); LG Stade, Urteil vom 28.7.2022 – 900 Ns 5/21 (zu Bild- und Tonaufzeichnungen aus einem nicht öffentlich zugänglichen Bereich); LG Traunstein, Urteil vom 27.3.2023 – 5 Ks 402, juris-Rn. 99 (zu Aufzeichnungen aus einer Polizeiinspektion); OLG Stuttgart, Urteil vom 24.3.2023 – 2 StE 15/22 (zu Bild- und Tonaufzeichnungen im öffentlich zugänglichen Bereich); vgl. auch BGH, Beschluss vom 31.5.2023 – 3 StR 32/23, juris-Rn. 3 ff.; ferner BGH, Beschluss vom 6.9.2022 – AK 27/22, juris-Rn. 14.

²³⁰ Trurnit, VBIBW 2024, 316, 321; siehe auch Pschorr, JuS 2021, 937, 940.

Abs. 1, 163 Abs. 1 StPO gestützt werden könnte,²³¹ also nicht den Verdacht einer bestimmten Straftat voraussetzt.²³² Wenn Gespräche zwischen Einsatzkräften der Polizei und Dritten mit der Bodycam aufgezeichnet werden, dürften sie grundsätzlich als öffentlich (im Sinne von § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB) einzustufen sein.²³³

- Problematisch ist die Verwertung von **in Wohnungen aufgezeichneten Tondaten**. Die Strafprozessordnung setzt für die akustische Wohnraumüberwachung (§ 100c Abs. 1 StPO) den Verdacht einer besonders schweren Straftat nach § 100b Abs. 2 StPO voraus. Zwar ist der offene Einsatz der Bodycam eine wesentlich mildere Maßnahme als die heimliche Überwachung. § 100c Abs. 1 StPO verlangt nach seinem Wortlaut („auch ohne Wissen“) jedoch gerade keine Heimlichkeit. Das würde dazu führen, dass nach § 100e Abs. 6 Nr. 3 StPO die Verwertung der Bodycam-Aufzeichnungen den Verdacht einer besonders schweren Straftat nach § 100b Abs. 2 StPO voraussetzt.²³⁴ Diese Voraussetzung würde durch die typischerweise gegen Einsatzkräfte gerichteten Straftaten wie Widerstandshandlungen (§§ 113 f. StGB), Beleidigungs- (§§ 185 ff. StGB) oder Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) nicht erfüllt.²³⁵
- Sehr problematisch ist auch die Verwertung von **in Wohnungen aufgezeichneten Bilddaten**. Eine Befugnis zur (offenen oder verdeckten) Bildaufzeichnung in Wohnungen kennt die Strafprozessordnung nicht. Es ist fraglich, ob daraus abgeleitet werden kann, dass mit der Bodycam in Wohnungen aufgezeichnete Bilddaten unbeschränkt verwertbar sind. Der Vorschrift des § 100e Abs. 6 Nr. 3 StPO könnte insoweit auch eine Sperrwirkung zu entnehmen sein mit der Folge, dass mit Bodycams in Wohnungen angefertigte Bildaufzeichnungen im Strafverfahren nicht verwertet werden dürfen.²³⁶

2.7.2 Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Datenverwendungsregelungen

Unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen die Strafprozessordnung (als „zweite Tür“ der Datenverwendung) eine Verwertung von Bodycam-Aufzeichnungen zulässt, ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch Anforderungen an die Datenverwendungsregeln der „ersten Tür“, hier also bezüglich § 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 ASOG. Die weitere Verwendung früher erhobener Daten zu anderen Zwecken (und durch

²³¹ Rückert, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2023, § 100f, Rn. 9.

²³² Trurnit, VBIBW 2024, 316, 321; so wohl auch Pschorr, JuS 2021, 937, 940.

²³³ LG Hanau, Beschluss vom 20.4.2023 – 1 Qs 23/22, juris-Rn. 13 ff.; siehe auch LG Aachen, Beschluss vom 19.8.2020 – 60 Qs 34/20, juris-Rn. 36; anderer Ansicht aber LG Hanau, Urteil vom 13.9.2023 – 5 KLS 3350. Würde man die durch Bodycams im öffentlichen Raum aufgezeichneten Gespräche als „nicht öffentlich“ einstufen, würde die Verwertung der Tondaten demgegenüber den Verdacht einer Katalogstrafat nach § 100a Abs. 2 StPO voraussetzen, weil das nicht öffentlich gesprochene Wort außerhalb von Wohnungen nach § 100f Abs. 1 StPO nur beim Verdacht einer solchen Katalogstrafat aufgezeichnet werden dürfte (Trurnit, VBIBW 2024, 316, 321).

²³⁴ So Pschorr, JuS 2021, 937, 940 f.; Trurnit, VBIBW 2024, 316, 322.

²³⁵ Trurnit, VBIBW 2024, 316, 321 f.

²³⁶ So Pschorr, JuS 2021, 937, 940 f.; Trurnit, VBIBW 2024, 316, 322.

andere Behörden) begründet einen neuen, eigenständig zu beurteilenden Grundrechtseingriff, der sich als verhältnismäßig darstellen muss.²³⁷ Als Maßstab der Verhältnismäßigkeitsprüfung gilt für die **zweckändernde Verwendung** von Daten grundsätzlich das Kriterium der **hypothetischen Datenerhebung**. Zweckänderungen sind also an den Grundrechten zu messen, die für die Datenerhebung maßgeblich waren. Soweit es sich um Bodycam-Aufzeichnungen im öffentlich zugänglichen Bereich nach § 24c Abs. 2 ASOG handelt, ist damit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG der Prüfung zugrunde zu legen. Zu fragen ist, ob die Daten auch für den geänderten Zweck mit vergleichbaren Mitteln neu erhoben werden dürften.²³⁸

Auf dieser Grundlage ist die Verwendung der im öffentlich zugänglichen Raum erhobenen Daten nach § 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 ASOG zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit als verhältnismäßig zu beurteilen. Zwar geht die Verwendungsregelung in Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter deutlich über den Tatbestand von § 24c Abs. 2 (i. V. m. Abs. 1) ASOG hinaus: Während die Datenerhebung und -speicherung nur zum Schutz der Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit der Person zulässig ist, besteht für zu verfolgende Delikte keine damit korrespondierende Einschränkung, sodass die einmal gespeicherten Daten – zumindest aus der Perspektive der polizeirechtlichen „Abgabenorm“ – dann auch zur Verfolgung einer einfachen Beleidigung (§ 185 StGB) oder einer Sachbeschädigung (§ 303 StGB) eingesetzt werden können. In der Anknüpfung an die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit liegt gleichwohl eine nicht unerhebliche Schwelle für die zweckändernde Datenverwendung. Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Bodycam-Aufzeichnung in Gestalt der nur kurzzeitig erfolgenden, offenen Datenerhebung und -speicherung wiegt im öffentlichen Raum demgegenüber verhältnismäßig gering.

2.7.3 Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Wohnungsgrundrecht durch die Datenverwendungsregelungen

Soweit Bodycam-Aufzeichnungen im nicht öffentlich zugänglichen Bereich nach § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG angefertigt wurden, ist die Datenverwendung nach § 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 ASOG grundsätzlich am **Wohnungsgrundrecht** aus Art. 13 Abs. 1 GG zu messen.²³⁹ Für die weitere Verwendung von Daten, die durch eine *Wohnraumüberwachung* erlangt wurden, stellt das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Rechtsprechung hohe Hürden auf, die über die allgemeinen Anforderungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenerhebung noch hinausgehen. Selbst eine zweckwahrende Weiterverwendung der Daten muss danach den „**Erhebungsvoraussetzungen**“ entsprechen, setzt also etwa im Falle eines auf Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG gestützten Eingriffs grundsätzlich eine (fortbestehende

²³⁷ BVerfGE 165, 363, Rn. 50, 60 ff. – Automatisierte Datenanalyse [2023]; BVerfGE 141, 220, Rn. 285 – BKA-Gesetz [2016].

²³⁸ BVerfGE 165, 363, Rn. 61 ff. – Automatisierte Datenanalyse [2023]; siehe auch BVerfGE 156, 11, Rn. 97 ff. – Antiterrordateigesetz II [2020]; BVerfGE 141, 220, Rn. 286 ff. – BKA-Gesetz [2016].

²³⁹ Schäfer, NVwZ 2022, 360, 361 f.

oder neu eingetretene) dringende Gefahr voraus.²⁴⁰ Für die zweckändernde Verwendung der Daten gilt das erst recht.²⁴¹ Diese zur Wohnraumüberwachung i. S. v. Art. 13 Abs. 4 GG als besonders intensivem Eingriff ergangene Rechtsprechung kann aber nicht auf Eingriffe übertragen werden, die keine Überwachungsmaßnahmen darstellen und daher auf Art. 13 Abs. 7 GG gestützt werden können, wie das hier für den Einsatz der Bodycams in Wohnungen vertreten wird.

Auch bei Anwendung des allgemeinen **Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung**²⁴² ergeben sich jedoch Grenzen für die (zweckändernde) Verwendung der Daten, weil die Daten nach diesem Grundsatz zwar schon bei einem konkreten Ermittlungsansatz verwendet werden dürfen, dieser sich jedoch auf einen Straftatbestand eines solchen Gewichts beziehen muss, der verfassungsrechtlich die Neuerhebung der Daten mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnte.²⁴³ Art. 13 Abs. 7 Var. 3 GG stellt hinsichtlich des bedrohten Rechtsguts, welches mit dem Eingriff geschützt werden soll, erhöhte Anforderungen. Diese Wertung ist nach dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auf das erforderliche Gewicht der mithilfe der zweckändernden Nutzung zu verfolgenden Delikte zu übertragen. § 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 ASOG grenzt die Verwendung der Daten im Hinblick auf Ordnungswidrigkeiten ein, weil nur solche „von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit“ umfasst sind. Diese Qualifikation dürfte dazu führen, dass eine Kongruenz mit solchen Rechtsgütern besteht, zu deren Schutz auch ein Eingriff auf Grundlage von Art. 13 Abs. 7 Var. 3 GG hätte erfolgen dürfen; in Betracht kommt hier auch ein Rückgriff auf die Wertung der Schrankenbestimmung des Art. 13 Abs. 7 Var. 1 GG („gemeine Gefahr“). Demgegenüber sieht § 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 ASOG eine **Verwendung der Daten für die Verfolgung sämtlicher Straftaten** vor, sodass etwa auch Beleidigungen (§ 185) und Sachbeschädigungen (§ 303 StGB) erfasst wären. Die mit diesen Tatbeständen geschützten Rechtsgüter (Ehre und sämtliche, auch geringe Eigentumswerte) vermögen einen Eingriff nach Art. 13 Abs. 7 GG grundsätzlich nicht zu rechtfertigen. Eine Weiterverwendung der Daten als Ermittlungsansatz zur Verfolgung dieser Straftaten wäre aus unserer Sicht daher verfassungsrechtlich höchst problematisch.

Aus diesem Grund empfehlen wir dem Gesetzgeber, die in § 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 ASOG enthaltene Verwendungsregelung für Bodycam-Aufzeichnungen aus Wohnungen in Bezug auf die erfassten Straftaten enger zu fassen. In Betracht käme etwa, die weitere Verwendung der Daten auf „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ im Sinne von § 17 Abs. 3 ASOG zu beschränken.

²⁴⁰ BVerfGE 165, 363, Rn. 59 – Automatisierte Datenanalyse [2023].

²⁴¹ BVerfGE 165, 363, Rn. 64 – Automatisierte Datenanalyse [2023].

²⁴² Siehe dazu oben Abschnitt 2.7.2.

²⁴³ BVerfGE 165, 363, Rn. 62 – Automatisierte Datenanalyse [2023].

2.7.4 Verwendung der Daten durch den Berliner Polizeibeauftragten

Nach § 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 3 ASOG kann auch der Berliner Polizeibeauftragte für die Aufklärung eines Sachverhalts auf die Bodycam-Aufzeichnungen zugreifen. Die bisherige Praxis, die uns der Berliner Polizeibeauftragte im Gespräch schilderte,²⁴⁴ wirft hier ein Problem der Datenzuordnung auf, welches der Vorschrift bisher jegliche Effektivität nimmt: Die meisten Sachverhalte, die an den Polizeibeauftragten herangetragen werden, sind auch Gegenstand eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens (entweder gegen Polizist:innen oder gegen die Betroffenen oder gegen beide Seiten). Vorhandene Bodycam-Aufzeichnungen werden also auch als Beweismittel in diesen Verfahren nach § 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 ASOG verwendet. Die Polizei Berlin sowie die Berliner Staatsanwaltschaft vertreten die Rechtsauffassung, dass nach Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens die Bodycam-Aufzeichnung ausschließlich diesem zuzuordnen ist. In der Folge müsste statt der Polizei die Staatsanwaltschaft über das Auskunftersuchen entscheiden (§ 480 Abs. 1 Satz 1 StPO) und würde dabei den sehr restriktiven Auskunftsregeln der Strafprozessordnung (§ 474 Abs. 2 StPO) unterliegen.

Die besseren Argumente sprechen jedoch dafür, dass die Verwendungsregelung zugunsten des Berliner Polizeibeauftragten in § 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 3 ASOG auch nach Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens Anwendung findet. Eine exklusive Zuordnung der Bodycam-Aufzeichnung nur entweder zum Anwendungsbereich des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes oder zum Ermittlungsverfahren ist weder aus praktischen noch aus rechtlichen Gründen geboten. Die Datei der Bodycam-Aufzeichnung wird auf dem Server der Polizei archiviert, von wo aus sie für die verschiedenen Verwendungszwecke des § 24c Abs. 7 Satz 4 ASOG vervielfältigt werden kann. Der physische Datenträger, auf den die Aufzeichnung für das Ermittlungsverfahren gebrannt wird, wird zwar Teil der Ermittlungsakte und unterliegt damit den §§ 474 ff. StPO. Die weiterhin auf dem Server der Polizei gespeicherte Datei verliert durch die Zuordnung dieses Datenträgers zum Ermittlungsverfahren aber nicht ihre sicherheitsrechtliche Provenienz. Andernfalls müsste man davon ausgehen, dass eine Verwendung der Daten im Strafverfahren nach § 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 ASOG die anderen in § 24c Abs. 7 Satz 4 ASOG genannten Verwendungszwecke sperrt. Dann könnte eine Aufzeichnung, die ein mögliches polizeiliches Fehlverhalten zeigt, beispielsweise nicht gleichzeitig in einem Strafverfahren und in einem Disziplinarverfahren (§ 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 2 ASOG) genutzt werden. Dafür, dass der Gesetzgeber ein solches Exklusivitätsverhältnis der Verwendungszwecke schaffen wollte, fehlt in § 24c Abs. 7 Satz 4, Abs. 8 Satz 1 ASOG jeglicher Anhaltspunkt. Die Regelungen der Strafprozessordnung erstrecken sich nur auf das, was Teil der Ermittlungsakte geworden ist. Sie können aber nicht darüber bestimmen, ob die auf Grundlage des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes erhobenen Daten exklusiv der Ermittlungsakte zuzuordnen sind. Folglich findet § 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 3 ASOG auf die Datei weiterhin Anwendung: Der Polizeibeauftragte hat ein Zugriffsrecht, welches von der Polizei, nicht von der Staatsanwaltschaft zu gewähren ist.

²⁴⁴ Siehe dazu auch Alexander Fröhlich, „Streit um Bodycam-Videos: Verklagt Berlins Polizeibeauftragter die Polizei?“, Tagesspiegel vom 1.7.2024, abrufbar unter www.tagesspiegel.de/berlin/streit-um-bodycam-videos-verklagt-berlins-polizeibeauftragter-die-polizei-11936873.html (31.8.2024).

2.7.5 Verwendung zum Anfertigen polizeilicher Tätigkeitsberichte?

Unsere Datenerhebung hat ergeben, dass Einsatzkräfte der Polizei angefertigte Bodycam-Aufzeichnungen auch als Gedächtnisstütze verwenden, um nach Abschluss einer polizeilichen Maßnahme den erforderlichen Tätigkeitsbericht zu schreiben.²⁴⁵ Das ist juristisch einerseits nicht ganz unproblematisch, weil eine allgemeine Verwendungsregelung für diesen Zweck in § 24c Abs. 7 Satz 4 ASOG nicht enthalten ist. Nur wenn es unmittelbar um das Fertigen einer Strafanzeige geht, wird man für die Verwendung als Gedächtnisstütze auf § 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 ASOG abstellen können. Andererseits ist es gut nachvollziehbar, dass die Polizist:innen nach dem Einsatz noch einmal auf die Aufzeichnungen zugreifen. Die Akzeptanz des Einsatzmittels unter den Polizist:innen dürfte hierdurch erheblich erhöht werden. Im praktischen Ablauf ist es kaum anders möglich, als dass die Polizeibeamtin, die die Aufzeichnung gefertigt hat, das Video noch einmal anschauen kann, insbesondere um im polizeilichen Vorgang an den entsprechenden Stellen seine Bedeutung und etwaige Beweiskraft zu dokumentieren. Die Möglichkeit, die Aufzeichnung unmittelbar im Anschluss an die polizeiliche Maßnahme für die schriftliche Dokumentation anzusehen, wird also von § 24c ASOG implizit vorausgesetzt. Auch das datenschutzrechtliche Rechte- und Rollenkonzept der Polizei Berlin geht davon aus, dass die Beamt:innen, die die Aufzeichnung angefertigt haben, diese später ansehen („den Datensatz lesen“) können.²⁴⁶ Soweit es um das Anfertigen des Tätigkeitsberichts nach Abschluss der polizeilichen Maßnahme geht, halten wir eine ausdrückliche gesetzliche Regelung deshalb für entbehrlich. Wenn die Polizeibeamt:innen oder Feuerwehrleute, die die Aufzeichnungen selbst angefertigt haben, später zur Vorbereitung ihrer Zeugenaussage in der Hauptverhandlung eines Strafverfahrens erneut auf die Daten zugreifen, dürfte dies von § 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 ASOG gedeckt sein.

²⁴⁵ Siehe dazu unten Abschnitt 3.4.1.

²⁴⁶ Rechte und Rollen Berliner Feuerwehr und Polizei Berlin, 4.10.2022, S. 4.

3 Praktische Anwendung und Probleme bei der Polizei Berlin

Seit August 2021 wird die Bodycam schrittweise in verschiedenen Einheiten der Polizei Berlins eingesetzt. In der ersten Testphase wurde sie zunächst nur in den Bereichen des Abschnitts 52 in Kreuzberg sowie in der Brennpunkt- und Präsenzeinheit (BPE) verwendet. Ab Dezember 2022, in der zweiten Testphase, wurde der Einsatz auf elf weitere Abschnitte sowie spezialisierte Einheiten wie die 15. und 35. Einsatzhundertschaft (EHu) und die 5. Begleitschutz- und Verkehrshundertschaft (BVHu) ausgeweitet.

Polizeidirektionen und Abschnitte

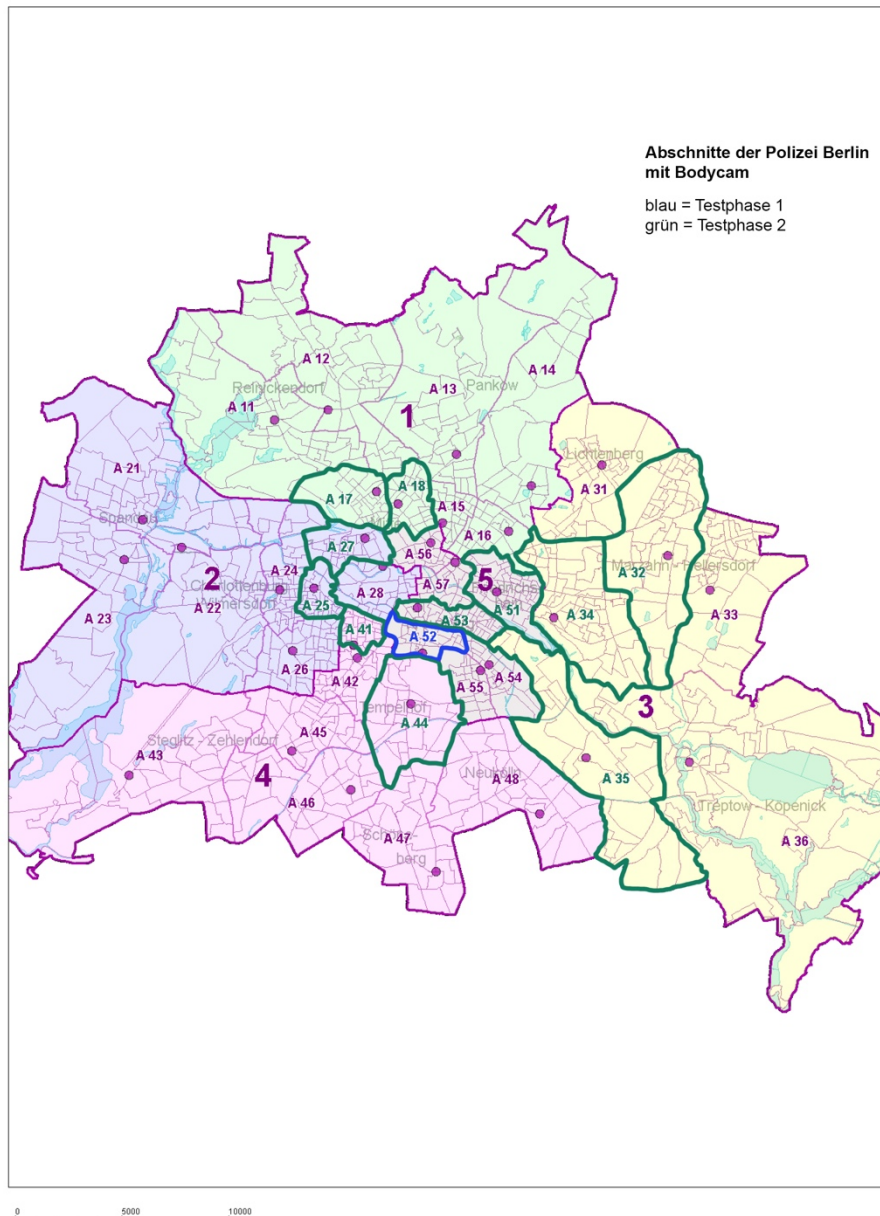


Abbildung 2: Abschnitte der Polizei Berlin mit Bodycam, erstellt mit Geoportal Berlin, bearbeitet durch die Autor:innen

Das folgende Kapitel untersucht auf der Basis von ausführlichen Gesprächen, die die Autor:innen mit rund 150 Polizist:innen und mit Vertreter:innen der Berliner Bevölkerung und gesellschaftlichen Institutionen geführt haben, sowie von zahlreichen teilnehmenden Beobachtungen und Daten aus einem Survey-Experiment,²⁴⁷ welche praktischen Erfahrungen mit dem neuen Einsatzmittel Bodycam bei der Polizei Berlin bis dato vorliegen und wie diese von den beteiligten Beamt:innen und der Berliner Bevölkerung beurteilt werden. In Anlehnung an die Begründungen und Erwartungen, die der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Einführung der Bodycam formuliert hat,²⁴⁸ evaluieren wir die Wirksamkeit des Einsatzmittels in der polizeilichen Praxis, soweit sie sich bis jetzt erfassen lässt, und wägen dabei jeweils potentiell förderliche und begrenzende Faktoren gegeneinander ab.

Wir bilanzieren zunächst, wann und warum die Kamera von den Polizist:innen (nicht) ausgelöst wird (3.1). Die rechtlichen Änderungen der teils komplexen Normen während der Erprobungsphase spielen dabei ebenso eine wichtige Rolle wie technische Probleme und der faktische Entscheidungsspielraum der Polizist:innen als *Street-Level Bureaucrats* in dynamischen Einsatzsituationen. Anschließend werden die verschiedenen Zielvorstellungen des Gesetzgebers hinsichtlich der Wirkung von Bodycams auf ihre Umsetzbarkeit und bisherige Erreichung in der Praxis untersucht. In Abschnitt 3.2 geht es um die erwartete Verbesserung des Schutzes der Polizist:innen und der Bevölkerung durch die Kameras als Instrument der Deeskalation und der sozialen Kontrolle. Wir zeigen hier insbesondere, dass nicht nur unterschiedliche Wahrnehmungs- und Reaktionsressourcen des polizeilichen Gegenübers²⁴⁹ einen sinnvollen Einsatz der Bodycam beschränken können, sondern dass der erfolgreiche Einsatz in allen Situationen in erster Linie von einer umfassenden kommunikativen Einbettung abhängt. Letzteres gilt auch für die mögliche Wirkung der Kamera als „objektives drittes Auge“ (3.3). Wir skizzieren, inwiefern Bodycam-Aufzeichnungen vor allem die interne Sichtbarkeit polizeilichen Handelns in Einsatzsituationen erhöhen, und hinterfragen die Grenzen der damit potentiell verbundenen Transparenz. Auch Aspekte der (Selbst-)Disziplinierung polizeilichen Handelns durch den Einsatz von Bodycams werden anhand praktischer Erfahrungsberichte diskutiert. Abschnitt 3.4 thematisiert die Möglichkeiten und (bisherigen) Begrenzungen beim Einsatz der Bodycam als „objektiver Zeuge“ zur Beweissicherung. Im Zentrum steht dabei u. a. die Ambivalenz unterschiedlicher Objektivitätserwartungen. In den letzten beiden Unterkapiteln bilanzieren wir schließlich verschiedene Facetten von Unkenntnis und Unsicherheit beim Einsatz der Bodycam, die ihre Wirksamkeit sowohl auf Seiten der Polizei (3.5) als auch aus Sicht der Bevölkerung (3.6) bislang eher erschweren. Dabei geht es insbesondere um fehlendes Vertrauen in die Funktionsweise der Kameras und die Kontrolle über die Speicherung und Auswertung der Aufzeichnungen sowie um den Zusammenhang zwischen generellem Misstrauen in die Institution der Polizei innerhalb verschiedener Bevölkerungsgruppen und ihrer potentiellen Skepsis gegenüber dem neuen Einsatzmittel.

²⁴⁷ Vgl. hierzu im Einzelnen Abschnitt 1.4.

²⁴⁸ Siehe dazu die Abschnitte 1.1, 1.3 und 2.1.

²⁴⁹ Wir verwenden den Begriff „polizeiliches Gegenüber“, um Personen aus der Bevölkerung zu bezeichnen, die in Interaktionen mit der Polizei involviert sind. Der Begriff wird von den Polizist:innen selbst verwendet und versteht sich als neutral, ohne Bezug auf z. B. Geschlecht oder soziale und geografische Herkunft. Der Begriff vermeidet auch Aussagen über Schuld und Täterschaft und beschreibt somit nur, dass eine Person der Polizei in einem Einsatz „gegenübersteht“.

3.1 Das Auslösen der Kamera

Welche Wirksamkeit Bodycams für den Schutz von Polizei und Bevölkerung haben, hängt wesentlich davon ab, wer die Kontrolle über deren Aktivierung hat. Bodycams können technisch die gesamte Schicht aufzeichnen oder nur bestimmte Situationen aufnehmen, wenn Polizist:innen sie aktiv auslösen. Der Gesetzgeber in Berlin hat vorgegeben, dass Bodycams zur Gefahrenabwehr ausgelöst werden *können* und bei unmittelbarem Zwang oder auf Verlangen der Bevölkerung aktiviert werden *sollen*.²⁵⁰

Wie eingangs skizziert (Abschnitt 1.5.1), besteht eine wesentliche Herausforderung in der täglichen Arbeit der Polizist:innen darin, gesetzgeberische Vorgaben mit den Gegebenheiten „auf der Straße“ in Einklang zu bringen. Das hat sich auch in unserer Erhebung gezeigt. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Auslösung der Bodycam ist von zahlreichen Faktoren abhängig, die sich aus den konkreten Interaktionen zwischen Polizei und Bevölkerung ergeben. Im Ergebnis wird die Kamera nicht immer ausgelöst, wenn es in rechtlicher Hinsicht geboten wäre. Die drei häufigsten Gründe für diese Diskrepanz, die sich aus den Interviews und Einsatzbegleitungen ergeben haben, sind im Folgenden zusammengefasst.

3.1.1 Ad-hoc Situationen und fehlende Routine

Eine typische Beschreibung der Situation zu Beginn eines Einsatzes verdeutlicht, warum die mitgeführte Bodycam unabhängig von den rechtlichen Vorgaben zunächst meist nicht ausgelöst wird:

„Man steigt aus, man hat eine total dynamische Situation, es ist total wuselig. Man hat vielleicht noch aktive Täter, die aufeinander einwirken, man springt aus diesem Funkwagen, man ist nicht so und schaltet als erstes die Bodycam ein, sondern man ist ab dem Auftrag eigentlich schon unter Stress und denkt nur an diesen Einsatz. Bereitet sich auf den Einsatz vor, drückt die Funktaste, muss noch aufschreiben, muss vielleicht noch jemanden zurückrufen, muss koordinieren mit den anderen Funkwagen, sich die Handschuhe anziehen, überlegen, was nehme ich noch für Einsatzmittel mit? Da denkt man nicht daran, die Bodycam einzuschalten“ (Interview POL_15, S. 11).

Der dynamische Verlauf, den Einsätze entwickeln können, ist ein wichtiger Grund für die Nicht-Auslösung der Bodycam im weiteren Einsatzverlauf: Die Stimmung kippt ganz plötzlich, der tätliche Angriff kommt aus dem Nichts. Innerhalb weniger Sekunden müssen Polizist:innen dann die Lage einschätzen und über ihr weiteres Vorgehen entscheiden und dabei stets die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit ihrer Maßnahmen abwägen. In solchen Momenten, so berichten die Befragten, fehle oft die Zeit, die Bodycam auszulösen. Stattdessen erscheine die Anforderung zusätzlicher Unterstützung, der Eigenschutz oder der Schutz Dritter dringlicher und werde dementsprechend priorisiert. Hinzu kommt, dass angesichts von immer mehr Einsatzmitteln, mit denen Polizist:innen ausgestattet sind (u. a. mit Funkgerät, Bodycam, Einsatzmehrzweckstock [Tonfa], u. U. Distanzelektroimpulsgerät

²⁵⁰ Siehe zu den rechtlichen Anwendungsvoraussetzungen oben Abschnitte 1.3 und 2.1.

[„Taser“) sowie der Dienstwaffe), auch die Entscheidungsfindung komplexer wird, wie das folgende Zitat illustriert:

„Der Punkt ist, dass wir eigentlich in Sekundenschnelle entscheiden müssen, welches Einsatzmittel wir jetzt nehmen [...]. Wenn man dann natürlich noch fünf Sachen zur Auswahl hat, ist es noch was ganz anderes, weil dann denkt man: okay, nehm' ich jetzt das oder nehm' ich das und dann ist eigentlich schon die Zeit der Entscheidung vorbei, weil man eigentlich die Situation in dem Moment schon bereinigt haben müsste“ (Interview POL_10, S. 10).

Gerade bei Entscheidungen, die unter Zeitdruck und unter großer Anspannung gefällt werden müssen, spielen antrainiertes Verhalten und Erfahrung eine wichtige Rolle. Aufgrund der erst kürzlich erfolgten Einführung der Bodycam ist deren Einsatz noch nicht Teil der Grundausbildung bei der Polizei Berlin. Anders als beim Umgang mit dem Tonfa oder der Dienstwaffe können die Polizist:innen folglich noch nicht auf antrainierte Verhaltensweisen zurückgreifen. Besonders deutlich dürfte sich das auf den Einsatz von Bodycams in Wohnungen auswirken, der erst Ende des Jahres 2023 erlaubt wurde und bisher kaum praktische Relevanz entfaltet hat. Das bedeutet, dass den Polizist:innen jegliche Routine fehlt, was uns wiederum Aussagen zum Einsatz von Bodycams in Wohnungen erheblich erschwert.²⁵¹

Die fehlende Routine im Umgang mit einem neuen Einsatzmittel verstärkt den in all unseren Interviews übereinstimmend manifestierten Befund, dass der Rückgriff auf die Bodycam in gefahrenbelasteten Einsatzsituationen bislang meist in den Hintergrund rückt oder gänzlich vergessen wird.

3.1.2 Probleme mit Technik und Ausstattung

Ein weiteres Problem, das das Auslösen der Bodycam trotz bestehendem Anlass verhindert, besteht in den technischen Schwierigkeiten, die in den ersten beiden Testphasen immer wieder auftraten. Dazu zählten u. a. Serverausfälle, eine fehlende technische Zuordnungsmöglichkeit der Kamera zu den jeweiligen Nutzer:innen sowie defekte Docking-Stationen. Manche dieser Störungen dauerten nur ein paar Stunden an, andere wiederum erstreckten sich über mehrere Wochen (beispielsweise vom 29.03.2023 bis zum 28.04.2023). Jede dieser Unterbrechungen bedeutet auch eine Unterbrechung von anfänglichen Routineentwicklungen und beeinflusste das Trageverhalten sowie die Trageakzeptanz negativ.

Zudem berichteten unsere Gesprächspartner:innen auch von dauerhaft ungelösten technischen Problemen, wie etwa der unpraktischen Kamera-Halterung an den (kleineren) Schutzwesten der Frauen, die zu einem zum Boden gerichteten Aufnahmewinkel und folglich zu unbrauchbaren Aufnahmen führt. Besonders hinderlich sind auch die beschränkten Laufzeiten der Bodycam-Akkus. Insbesondere bei kalten Temperaturen funktionieren diese keine komplette Schicht (8 bis 12 Stunden), sodass ein zwischenzeitlicher Wechsel – sofern genug Ersatzgeräte vorhanden sind – auf der Dienststelle notwendig ist. Alternativ wird den

²⁵¹ Siehe dazu auch oben Abschnitt 2.4.2.

Polizist:innen geraten, die Bodycams während der Schicht zwischendurch vollständig auszuswitchen. Im Ergebnis erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass aufgrund der fehlenden Routine das Wieder-Anschalten vergessen wird.

3.1.3 Entscheidungsspielraum

Wie eingangs skizziert (Abschnitt 1.5.1), verfügen Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes mit direktem Bürgerkontakt (*Street-Level Bureaucrats*) über einen gewissen Entscheidungsspielraum bei der Anwendung rechtlicher Bestimmungen. Empirisch zu beobachtende, faktische Spielräume beim Gesetzesvollzug sind nicht deckungsgleich mit der (engeren) juristischen Kategorie des Ermessens. Beim Gebrauch der Bodycam manifestiert sich der faktische Entscheidungsspielraum laut unseren Daten besonders deutlich am Beispiel des unmittelbaren Zwangs gegen Personen. Das Gesetz sieht hier mit der Soll-Regelung in § 24c Abs. 5 Nr. 1 ASOG eine klare Pflicht zum Auslösen der Bodycams vor, von der nur in atypischen Situationen abgewichen werden darf.²⁵² Dennoch verzichten Polizist:innen nach eigener Aussage bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Personen unter Umständen auf das Auslösen, weil sie es polizeitaktisch für kontraproduktiv halten. Wenn etwa einer Person Handfesseln angelegt werden, ist das eindeutig eine Ausübung unmittelbaren Zwangs gegen eine Person.²⁵³ Sofern es jedoch keinerlei Gegenwehr gibt und alles „ganz friedlich“ verläuft, befürchten die befragten Polizist:innen, dass der Bodycam-Einsatz eher zu mehr Gewalt führen könnte als zur Beruhigung der Situation. Ein ähnliches Szenario ergibt sich, wenn eine Situation bereits beruhigt werden konnte, es dann jedoch trotzdem zu Festnahmen kommt. Hier äußerten die Beamt:innen die Sorge, mit dem Ankündigen und Auslösen der Bodycam erneut Unruhe in das Geschehen zu bringen.

Vor allem in unseren Gesprächen, die wir vor der Novellierung des § 24c ASOG im Dezember 2023 führten, bestand die Einschätzung, dass Bodycam-Aufnahmen – trotz Anwendung unmittelbaren Zwangs – wenig zielführend seien und mitunter zusätzliche Arbeit für die Einsatzbeamtin sowie weiterbearbeitende Kolleg:innen verursachten. Das galt besonders für Situationen, in denen Personen beispielsweise aus der Wohnung (Aufzeichnungen damals nicht erlaubt) auf die Straße (Aufzeichnungen erlaubt) und dann in den Funkwagen (Aufzeichnungen damals nicht erlaubt) gebracht wurden. Aufgrund des Pre-Recordings wären in diesen Fällen auch jene Orte auf Video festgehalten worden, an denen laut § 24c ASOG (alte Fassung) keine Aufnahmen gestattet waren:

„Wir lösen nicht jedes Mal die Bodycam aus, wenn wir die Handfesseln anlegen, weil dann würde man gefühlt in jedem Einsatz eine Auslösung haben, müsste es jedes Mal hochladen. Jedes Mal müsste es jemand sichten und das ist unserer Ansicht nach nicht zielführend, weil es ist ein super langweiliges Video für zehn Sekunden, wo ich ihm die Handfesseln anlege, ihn zum Auto bringe, dann muss ich wieder ausmachen, weil Auto ist ein geschlossener Raum – [das Video] bringt keinem was“ (Interview POL_15, S. 11).

²⁵² Siehe dazu oben Abschnitt 2.6.1.

²⁵³ Siehe § 20 UZwG Bln.

Alle diese Argumente und Bedenken verdeutlichen das in Abschnitt 2.6.1 bereits behandelte Regelungsdilemma, mit dem sich der Gesetzgeber konfrontiert sieht: Einerseits soll die grundsätzlich verpflichtende Aktivierung der Bodycam bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Personen die Transparenz polizeilichen Handelns steigern und Kontrollmöglichkeiten für Betroffene eröffnen. Andererseits liegt die Anwendung des Kontrollinstrumentes in den Händen der Polizist:innen, deren Handeln kontrolliert werden soll. Wenngleich die Bestimmung in § 24c Abs. 5 ASOG aus *rechtlicher* Perspektive eine für fast alle Situationen klare Handlungsanweisung bereitstellt, werden damit *faktische* Spielräume auf der Vollzugsebene nicht beseitigt. Auch wenn sich das Nichtauslösen der Kamera bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs in vielen Situationen juristisch klar als rechtswidrig beurteilen lässt, ist damit das Problem nicht gelöst, wie die Bodycam als *durch* die Polizei *gegenüber* der Polizei einzusetzendes Kontrollinstrument Effektivität in der Praxis entfalten kann. Das Auseinanderfallen von rechtlichen Spielräumen (Ermessen) und faktischen Spielräumen spricht dagegen, dass hier eine Nachsteuerung auf der gesetzlichen Ebene die größte Wirksamkeit zu entfalten vermag.

Ähnlich stellt sich das Regelungsdilemma in einer weiteren Hinsicht dar: Neben der Frage, ob Polizist:innen die Kamera auslösen oder nicht, entscheiden sie jeweils auch darüber, welche Perspektive sie für die Kamera-Aufzeichnung einnehmen. Polizist:innen sehen sich zunehmend Situationen gegenüber, in denen die Kontrolle über das Geschehen nicht mehr nur von der Person „in der Maßnahme“ abhängt, sondern auch von den Filmaufnahmen, die von Umstehenden mit ihren Handykameras aufgenommen werden. Sowohl in den Interviews mit der Bevölkerung als auch in unserer Datenerhebung bei der Polizei wurde sehr deutlich, dass sich hier eine große Konfliktebene ergibt. So schildert in einer der Fokusgruppen mit Personen der Zivilbevölkerung ein:e Teilnehmer:in eine Erfahrung mit der Bodycam, die nach ihrer Einschätzung gerade nicht dazu verwendet wurde, die eigentliche polizeiliche Maßnahme zu filmen:

„Ich hatte eine Erfahrung mit einer Bodycam. Da gab es eine Polizeikontrolle oder einen Polizeieinsatz [...] Ich kam dorthin und habe gesehen, wie ein Polizist mit der Hand eine PoC Person praktisch den Kopf mehrfach zur Wand geschlagen hat [...]. Als ich das gesehen habe, habe ich [...] gesagt: ‚Es muss nicht so viel Gewalt sein. Hören Sie auf damit.‘ Und dann ist eine Polizistin, die dort danebenstand, aber die nicht aktiv involviert war, praktisch sofort zu mir gekommen und hat gesagt: ‚Gehen Sie weg, Sie stören den Einsatz.‘ Dann habe ich gesagt: ‚Hier der Einsatz. Also, ich störe. Also, Sie wenden hier Gewalt an.‘ Und dann hat die Person ihre Bodycam angemacht [in meine Richtung]. Also sie hat mich gefilmt, als ich dort stand. Dann habe ich gesagt: ‚Mich brauchen Sie nicht filmen, hier drüben wird Gewalt angewendet, hier müssen Sie filmen.‘ Und sie hat aber weiterhin mich gefilmt und im Hintergrund lief weiterhin die Gewalt“ (Interview BEV_09, S. 12–13).

Aus dieser Perspektive birgt der tatsächliche Entscheidungsspielraum, den die Polizist:innen beim Auslösen der Kamera haben, das Risiko, dass sich das Machtungleichgewicht, das mit jedem Einsatz der Polizei einhergeht, schleichend weiter zu Ungunsten der Bürger:innen und ihrer Rechte entwickelt. Denn die Bodycam kann grundsätzlich genauso zur Beweissammlung gegen (dritte) Personen wie zur Förderung der Rechenschaftspflicht der Polizei genutzt werden. Derartige Befürchtungen, wonach sich das grundsätzlich wahrgenommene Machtungleichgewicht zwischen Polizei und Bürger:innen in konflikträchtigen

Einsatzsituationen durch die Bodycams weiter verschärfen könnte, äußerten auch mehrere Akteure sozialer Einrichtungen, mit denen wir im Rahmen der Evaluation gesprochen haben. Sie wiesen insbesondere auf die potentiellen Gefahren einer selektiven Nutzung der Bodycams hin (z. B. Interview BEV_08).

Mögliche Ansatzpunkte, um diesem Dilemma entgegenzuwirken, sind zum einen das in § 24c Abs. 5 Nr. 2 ASOG bereits verankerte Recht, Polizist:innen zum Auflösen der Bodycam aufzufordern, und zum anderen ein nicht von den Polizist:innen beeinflussbares Aufzeichnen von Polizeihandeln durch Bodycams. Die erste Möglichkeit – Aufforderung zum Einschalten der Kamera – hat nach den Erkenntnissen dieser Studie durchaus das Potenzial, Transparenz und Rechenschaftspflicht in Interaktionen zwischen Polizei und Bevölkerung zu fördern. Allerdings zeigen unsere Daten hier auch verschiedene (bislang) bestehende praktische Einschränkungen, wie etwa fehlende Information in der Bevölkerung, faktische Überforderung von Polizist:innen und beteiligten Bürger:innen in dynamischen Einsatzsituationen sowie strukturell existierendes Misstrauen insbesondere bei marginalisierten Bevölkerungsgruppen gegenüber der Bereitschaft der Beamt:innen, einer solchen Aufforderung zu entsprechen. Auf diese Faktoren und mögliche Gegenmaßnahmen wird im Folgenden genauer eingegangen. Die zweite Option, das Auslösen einer dauerhaften Aufzeichnung durch die Kamera den Polizist:innen nicht selbst zu überlassen, ist unter deutschem und europäischem (Datenschutz-)Recht allerdings nicht möglich. Gleichwohl sollten Ansätze im Auge behalten werden, die für bestimmte Situationen (Ziehen der Dienstwaffe, Einsatz des Distanzelektroimpulsgeräts) ein *technisch automatisiertes* Auslösen der Bodycam vorsehen, weil sie anlassbezogen (also datenschutzrechtskonform) funktionieren und zugleich die faktisch bestehenden Spielräume der handelnden Beamt:innen minimieren.²⁵⁴

3.2 Zwischen Deeskalation und Eskalation

Ein entscheidendes Erfolgskriterium für den Einsatz der Bodycam bei der Polizei Berlin ist ihre präventive Wirkung. Der Gesetzgeber hat die klare Erwartung formuliert, dass dieses neue Einsatzmittel dazu beitragen wird, gefährliche Situationen zu beruhigen und damit die Zahl der gewalttätigen Übergriffe auf Polizist:innen zu verringern.²⁵⁵ Allerdings ist es methodisch herausfordernd bzw. sogar unmöglich, den exakten Deeskalationseffekt einer bestimmten polizeilichen Maßnahme zu bestimmen, da das Verhalten der Polizist:innen und der Bürger:innen in Einsatzsituationen stets von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren beeinflusst wird. Die Ursachen dafür, wann und warum es zu Eskalation kommt, sind situationsabhängig und damit nicht systematisch zu erfassen. Bei Polizeieinsätzen handelt es sich meist um komplexe Aushandlungssituationen zwischen widerstreitenden Akteuren, in denen alle Beteiligten neben ihrer jeweiligen rechtlichen Einschätzung auch unterschiedliche Vorverständnisse von und Erfahrungen mit normativer und situativer Normalität mitbringen.²⁵⁶ Die daraus resultierenden komplexen Interessen- und Erwartungskonflikte führen

²⁵⁴ Siehe dazu oben am Ende von Abschnitt 2.6.1.

²⁵⁵ Siehe zum primären gesetzgeberischen Ziel der Eigensicherung Abschnitt 1.3.

²⁵⁶ Siehe zu diesen Begriffen oben Abschnitt 1.5.3.

dazu, dass „jeder Einsatz anders ist“, wie Polizist:innen (und auch Feuerwehrleute) oft betonen. Eine Isolation einzelner Faktoren, die ggf. zur (De-)Eskalation führen, ist deshalb meist nicht einmal im konkreten Einzelfall und schon gar nicht generell möglich. So gaben viele der interviewten Polizist:innen an, dass sogar sie selbst nicht immer klar bewerten können, ob die Bodycam ausschlaggebend für die (De-)Eskalation einer Situation war.

Diese Einschätzung deckt sich mit dem uneindeutigen Befund in der eingangs skizzierten Literatur (Abschnitt 1.1). Demnach scheinen Bodycams keinen einheitlichen Deeskalationseffekt auf die Interaktionen mit der Bevölkerung zu haben. Angesichts dieses gemischten Bildes tragen wir in den folgenden Abschnitten wesentliche Faktoren zusammen, die die interviewten Polizist:innen in ihren Erfahrungsberichten im Zusammenhang mit möglichen (de)eskalativen Wirkungen der Bodycam genannt haben. Insgesamt zeigen die differenzierten und mitunter sogar widersprüchlichen Erfahrungen, dass das gesetzgeberische Konzept des stets offen zu tragenden Einsatzmittels, auf dessen Einsatz bei dauerhafter Aufzeichnung gesondert hinzuweisen ist (§ 24c Abs. 4 Satz 2 ASOG), nur bedingt mit der vielfältigen Realität polizeilicher Einsatzsituationen in Einklang zu bringen ist.

3.2.1 (Eingeschränkte) Wahrnehmungs- und Reaktionsressourcen des polizeilichen Gegenübers

Bei vielen Einsätzen wird die Bodycam gar nicht wahrgenommen und kann folglich weder eskalierend noch deeskalierend wirken. Das geht sowohl aus der bestehenden Literatur zu Bodycams hervor²⁵⁷ als auch aus den Gesprächen mit den von uns befragten Polizist:innen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. So wird die Bodycam offenbar auf der mit Einsatzmitteln, Patches etc. dicht bepackten Schutzweste mitunter übersehen, und auch die reizüberflutete Dynamik einer Einsatzsituation kann unter Umständen zu einer eingeschränkten Wahrnehmung führen. Als zentrales Problem in dieser Hinsicht nannten die befragten Polizist:innen indes Situationen, in denen das polizeiliche Gegenüber nur über eine eingeschränkte oder verzerrte Wahrnehmung verfügt, weil es unter (starkem) Alkohol- oder sonstigem Drogeneinfluss steht.

Sofern Betroffene von polizeilichen Maßnahmen aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum zum Zeitpunkt des Einsatzes nicht in der Lage sind, die Bodycam entweder eigenständig oder nach ausdrücklichem Hinweis der Polizist:innen wahrzunehmen, ist die Situation relativ eindeutig: Kann die entsprechende Person die Ankündigung der Polizist:innen offensichtlich nicht als Versuch verstehen, über die mögliche Auslösung der Bodycam aufzuklären, ist ihr Einsatz rechtlich untersagt. Auf Grundlage von § 24c Abs. 2 bzw. Abs. 3 ASOG darf die Kamera nicht ausgelöst werden, wenn eine Verhaltensänderung der betroffenen Person *ausgeschlossen* ist.²⁵⁸ Allerdings ist für die Beamt:innen nicht immer klar erkennbar, wie stark die Wahrnehmung einer Person unter Alkohol- oder Drogeneinfluss tatsächlich beeinträchtigt

²⁵⁷ Gaub/Choate/Todak/Katz/White, *Police Quarterly* 19 (2016), 275 ff.; McClure/La Vigne/Lynch/Golian, *Urban Institute Justice Policy Letter* June 2017.

²⁵⁸ Siehe dazu insbesondere Abschnitt 2.1.

tigt ist. Vielmehr sind die Reaktionen oft unvorhersehbar, was die Einschätzung eines möglicherweise (de)eskalierenden Effekts des Bodycam-Einsatzes erschwert. Die Erfahrung erleichtert dienstälteren Beamt:innen zwar den Umgang mit solchen Situationen, dennoch bleiben die Interaktionen insgesamt schwer abschätzbar und eine systematische Verwendung der Bodycam erscheint deshalb unter diesen Voraussetzungen kaum möglich.

Selbst wenn das polizeiliche Gegenüber trotz Alkohol- oder Drogeneinflusses grundsätzlich in der Lage ist, den Einsatz der Kamera wahrzunehmen, ist ein deeskalierender Effekt nach Einschätzung der befragten Polizist:innen kaum zu erwarten. Sie sehen bei ihrem Gegenüber wenig Schamgefühle, die ohne Alkohol- oder Drogeneinfluss zu einer Verhaltensanpassung führen könnten. Die Beamt:innen können diese situative Normalität manchmal persönlich nachvollziehen, wie in dem folgenden Zitat deutlich wird:

„Das Problem bei uns im Bereich oder der Innenstadt sind Drogen und Alkohol. Und ich glaube, wenn da Leute intoxikiert sind, die interessiert es nicht. Also man weiß ja selbst aus eigener Erfahrung, wenn man ein bisschen zu viel getrunken hat, dass man sich für Sachen am Vortag schämt, (...) in der Situation oder in dem Zeitpunkt schämt man sich aber nicht“ (Interview POL_06, S. 18).

Die von uns interviewten Sozialarbeiter:innen bestätigen diese Beobachtung. Auch sie erwarten in den skizzierten Situationen keine deeskalierende Wirkung der Bodycam, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass Personen unter (starkem) Alkohol- oder Drogeneinfluss die Situation voll erfassen und ihr Handeln entsprechend „adäquat“ und „rational“ (Interview BEV_06, S. 8-12) anpassen können.

Im Ergebnis begrenzen die vielfältigen sozio-ökonomischen Problemlagen, die den Polizeialltag in der Großstadt Berlin prägen, den vom Gesetzgeber erhofften präventiven Effekt von Bodycams signifikant. Gerade in den Einsatzgebieten, in denen der fehlende Zugang zu Gesundheitsversorgung und Suchtberatung oder Wohnungslosigkeit konzentriert auftreten, erweisen sich Bodycams als wenig wirksames Einsatzmittel; teilweise erscheint ihre Verwendung den Polizist:innen vor Ort sogar kontraindiziert.

3.2.2 Präventivwirkung durch (zusätzliche) soziale Kontrollfunktion

Abgesehen von den in Abschnitt 3.2.1 aufgeführten Einschränkungen vermittelten die Gespräche bei der Polizei Berlin insgesamt eine grundsätzlich positive Einschätzung der Präventivwirkung von Bodycams, sofern bestimmte situative Voraussetzungen gegeben sind. Das folgende Zitat fasst diese Grundstimmung gut zusammen:

„Wenn wir die Bodycam haben, dann müssen wir nicht so viel Zwang anwenden und wir werden auch nicht so angegriffen. [...] Wir mussten weniger Gewalt ausüben, um unsere Maßnahmen durchzusetzen“ (Interview POL_04, S. 2, 4).

Eine wichtige Bedingung – und dieser Aspekt wird von den Befragten als entscheidend eingestuft – ist, dass das polizeiliche Gegenüber die (strafrechtlichen) Folgen von Videoaufnahmen erkennen kann und mögliche Konsequenzen scheut:

„Es ist immer auch viel davon abhängig, mit wem ich es zu tun habe und lässt diese Person sich davon beeindrucken, dass er gefilmt wird. Hat er vor dir, vor den Rechtsfolgen Angst, (...) weil er schlecht vor seiner Familie, dem Arbeitgeber dasteht, wenn er doch mal eine Strafe bekommt und das nicht haben möchte“ (Interview POL_06, S.17).

Die Bodycam wirkt nach Einschätzung der Polizist:innen also vor allem dann potentiell deeskalierend, wenn für die betreffende Person ein Gesichtsverlust droht bzw. es für sie gesellschaftlich etwas zu verlieren gibt (z. B. Ansehen, Status, Geld, etc.). Das bestätigten auch die Personen der Zivilbevölkerung, die wir nach ihrer Meinung zur präventiven Wirkung der Kameras gefragt haben:

„Ich passe mich an und wenn ich die Kamera direkt sehe, dann überlege ich vielleicht, was ich sage oder wie ich mich verhalte. Ich finde schon, dass das ja auch ein politisches, disziplinierendes Mittel ist. Ja, das ist ja die Absicht. Genau das soll sie bewirken. Ja. Also ich würde mich auch vielleicht, auch teilweise anders verhalten. Bzw. ich würde mich anfangs vielleicht auch oft einfach so ein bisschen ertappt fühlen. Ja, so ein bisschen irritiert“ (Interview BEV_09, S. 12).

Dieser deeskalierende Effekt bleibt allerdings aus, sobald für das polizeiliche Gegenüber mögliche (strafrechtliche) Folgen keine Rolle zu spielen scheinen. Die befragten Polizist:innen berichteten hier von Situationen, in denen sie den Eindruck hatten, der Person in dem Einsatz sei es gleichgültig, ob ihre Worte und Handlungen aufgezeichnet würden. Sie sprachen in diesem Zusammenhang von Personen, „die sich von der Polizei ungern was sagen lassen“ (Interview POL_17, S.13) und die „auf Gesetze oder die Gesellschaft, also generell auf andere Menschen keine Rücksicht“ nehmen (Interview POL_09, S.7). Insbesondere bei bereits mehrfach vorbestraften Personen sei die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass die Bodycam abschreckend und damit präventiv wirke:

„Also wenn das Strafverfahren und die Polizei egal sind, dann ist auch die Videoaufnahme egal“ (Interview POL_11, S. 17).

In unseren Interviews mit Polizist:innen wurde allerdings auch deutlich, dass die Einschätzung, ob Bodycam-Aufzeichnungen in einer konkreten Situation einen potentiell deeskalierenden Einfluss haben könnten – und damit verbunden ihre Bereitschaft, das Einsatzmittel zu nutzen – oft mit Zuschreibungen über sozio-ökonomische Merkmale, insbesondere geknüpft an bestimmte Wohnorte, einhergeht:

„Sind wir vielleicht in Dahlem, wo eine Person seinen guten Ruf [verliert], weil die Polizei filmt, [...] der würde sich vielleicht noch davon abbringen lassen. [...] Im Wedding kann eine Kamera nicht wirklich deeskalierend wirken, [...] mit denen kann man nicht wirklich reden, wenn sie aggressiv sind“ (Interview POL_11, S. 17, 18).

Oder, noch pauschaler formuliert:

„wenn man fehlsozialisiert ist, dann hat man keinen Gesichtsverlust zu erwarten“ (Interview POL_11, S. 17).

Derartige Aussagen legen nahe, dass die Entscheidung, die Bodycam in einer spezifischen Situation auszulösen oder nicht, von Vorverständnissen beeinflusst wird, die die potentiell

deeskalierende Wirkung des Einsatzmittels ungewollt schwächen. So verstärkt die pauschale Annahme einer „Fehlsozialisation“ ganzer Bevölkerungsgruppen einen in der kriminologischen, soziologischen und psychologischen Forschung vielfach belegten Mechanismus der Stigmatisierung:²⁵⁹ Wenn Kinder und Jugendliche in Kita, Schule und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen kontinuierlich erfahren, dass sie „Bürger:innen zweiter Klasse“ sind,²⁶⁰ besteht die Gefahr, dass sie sich tatsächlich nicht mehr an die sozialen Normen der Gesellschaft halten, von deren Institutionen sie sich diskriminiert fühlen. Dieser Teufelskreis würde bestärkt, sofern eine soziale Kontrollfunktion der Bodycam in bestimmten Einsatzgebieten aufgrund der vermeintlichen „Fehlsozialisation“ des Gegenübers a priori verneint wird, anstatt über ihre Auslösung individuell in der jeweiligen Situation zu entscheiden.

Wie wichtig es sein kann, den Bodycam-Einsatz als eine Art vertrauensbildende Maßnahme gerade in schwierigen, emotionalisierten Interaktionen zwischen Polizei und Bürger:innen zu verstehen, berichteten mehrere befragte Beamt:innen. Sie schilderten Situationen, in denen Menschen aufgrund von Vorerfahrungen kein Vertrauen in die Polizei oder gar Angst vor (unverhältnismäßigen) Gewaltanwendungen hatten. Hier wirkte der aktive Hinweis auf die Bodycam und das Angebot, die Situation zu filmen, vertrauensbildend, weil damit für das polizeiliche Gegenüber klar wurde, dass (mögliche) Polizeigewalt dokumentiert würde. Der folgende Erfahrungsbericht illustriert diese deeskalierende Wirkung der Bodycam:

„Wir waren bei einem Einsatz. Da war ein aggressiver, bedrohlicher Typ, der hatte eine Stange dabei. [...] Wir standen um ihn herum mit 15, 20 Leuten und da war es schwierig, den zu beruhigen, und nach langer Zeit ist mir aufgefallen, darauf hinzuweisen, dass ich eine Kamera trage, und um ihn zu beruhigen, habe ich ihm angeboten, dass ich die anschalte, damit er weiß, dass wir ihm nichts tun werden. Und das fand er ganz gut, so dass er dann auf uns gehört hat und auf mich, und dann lief das alles gewaltfrei ab“ (Interview POL_09, S. 6).

Dieser Gesprächsausschnitt zeigt zugleich, dass sich die erfolgreich angewandte Präventivfunktion der Bodycam auch spürbar positiv auf die Arbeit der Polizist:innen auswirken kann: Interaktionen wurden als entspannter wahrgenommen, weil die Bodycam als „eine Abkürzung“ wirkte, das heißt, das Ziel der polizeilichen Interaktion konnte einfacher und zügiger erreicht, lange Diskussionen oder der Gebrauch von Zwang konnten vermieden werden. Ähnliche Erfahrungen spiegeln sich auch in folgendem Zitat wider:

„Beim polizeilichen Gegenüber ist diese mündliche Androhung und dann dieses Piepen danach und was man ihnen halt eindrücklich erklärt: ‚Du wirst jetzt‘ oder ‚Sie werden jetzt aufgenommen‘, das löst schon etwas in den Menschen aus. [...] Danach war die ganze Situation vom Feeling her ganz anders. Die Leute haben zwar immer noch gemeckert und waren ein bisschen störrisch, aber die sind halt, wenn auch langsam, den Anweisungen nachgekommen“ (Interview POL_07, S. 2).

²⁵⁹ Siehe zum Beispiel: Deakin/Fox/Matos, *European Journal of Criminology* 19 (2022), 653 ff.; Nichols/Braimoh, *Critical Sociology* 44 (2018), 157 ff.; Wacquant, *International Journal of Urban and Regional Research* 17 (1993), 366 ff.; MacDonald/Shildrick/Webster/Simpson, *Sociology* 39 (2005), 873 ff.

²⁶⁰ Vgl. Blokland/Šerbedžija, *Gewohnt ist nicht normal*, 2018.

3.2.3 Kommunikation als entscheidender Faktor

Aus allen polizeilichen Erfahrungsberichten ergibt sich, unabhängig von den stark variierenden Fallkonstellationen, eine zentrale Erkenntnis: Die präventive Wirksamkeit des neuen Einsatzmittels Bodycam hängt entscheidend davon ab, dass die Polizist:innen seine Anwendung kommunikativ umfassend einbetten.

So kann bereits die technische Funktionsweise der Bodycam einen eskalierenden Effekt haben, wenn diese im Einsatzgeschehen nicht ausreichend kommuniziert wird: Ist der Bereitschaftsbetrieb der Bodycam aktiviert, leuchtet eine grüne Lampe am oberen Teil der Kamera. Kommt es zu einer Auslösung, dann leuchtet sie rot.²⁶¹ Die stets grün leuchtende Lampe der Bodycam führt jedoch nach Aussagen der Polizist:innen gelegentlich zu Missverständnissen bei der Bevölkerung, wenn der bloße Bereitschaftsbetrieb fälschlich als aktive Aufzeichnung wahrgenommen wird:

„Also ich hatte schon mal eine Situation, wo eine Dame relativ aggressiv verbal reagierte, weil sie nur sah, da hab' ich eine Kamera und wenn die im Standby ist, leuchtet da so ein grüner Balken [...] Ich soll sie nicht aufnehmen, ich soll aufhören zu filmen. Ich hab' ihr dann erstmal erklären müssen, dass sie gar nicht gefilmt wird. Also das hatte da in dem Moment aus meiner Sicht erst mal eher so diesen negativen Aspekt“ (Interview POL_03, S. 5).

Wie der Gesprächsausschnitt belegt, lässt sich dieses Missverständnis während des Einsatzes ausräumen, wenn Polizist:innen (zusätzliche) Erklärungsarbeit leisten. Sofern das unterbleibt oder nicht ausreichend gelingt, kann die Situation eskalieren. So berichteten Mitarbeitende einer Abteilung des Berliner LKA (Interview POL_24) von einer Anzeige von Hausbewohner:innen gegen die Polizei wegen vermeintlich rechtswidriger Bodycam-Aufnahmen in ihrem Hausflur. Die betreffenden Beamt:innen hatten jedoch nicht gefilmt; es lief lediglich der Bereitschaftsbetrieb mit der grünen Leuchte der Bodycam.

Auch die Ergebnisse eines begleitenden Vignette-Experiments aus der Studie „Polizeipräsenz und subjektive Sicherheit“ (vgl. Abschnitt 1.4) legen nahe, dass die verbale Kommunikation zwischen der Polizei und ihrem Gegenüber weitaus größeren Einfluss auf die mögliche (De-)Eskalation einer Einsatzsituation hat als das sichtbare Mitführen oder gar Auslösen der Bodycam. Im Rahmen der Studie wurde den Befragten eine konstruierte Kontrollsituation im Park geschildert:

Die Polizist:innen halten eine Person an und fragen ohne ersichtlichen Anlass nach den Ausweisdokumenten. Hierbei variiert die Ausstattung der Polizist:innen, die entweder (1) keine Bodycams dabei haben, oder (2) Bodycams sichtbar an ihren Uniformen tragen bzw. (3) Bodycams sichtbar tragen und darauf hinweisen, dass diese eingeschaltet sind. Ebenso variiert in der Vignette die Kommunikationsweise der Polizist:innen gegenüber der kontrollierten Person, die jeweils nach dem Grund für diese Maßnahme fragt. Die Polizist:innen reagieren entweder (1) schroff und eher autoritär und erklären die Kontrollsituation nicht

²⁶¹ Siehe oben Abschnitt 1.3.

weiter, sie antworten (2) ruhig, aber knapp, und verabschieden sich kurz, oder (3) sie erklären der Person den Sachverhalt und verabschieden sich freundlich. In allen drei Fallkonstellationen kann die Person nach der Kontrolle ihrer Wege gehen.

Wird die Kontrolle nicht kontextualisiert und werden weitere Informationen verweigert, verringerte dies das Sicherheitsgefühl der Befragten signifikant. Dagegen zeigte eine höfliche und ruhige Antwort sowie die freundliche Verabschiedung der Polizeikräfte den mit Abstand stärksten, eindeutig positiven Effekt auf das Sicherheitsgefühl. Auch das Mitführen einer Bodycam wirkte sich positiv auf das Sicherheitsempfinden der Befragten aus; allerdings war dieser Effekt deutlich schwächer, und er zeigte sich unabhängig davon, ob die Bodycam proaktiv angesprochen wurde oder nicht.²⁶² Entscheidend war in allen Konstellationen also vor allem das Auftreten und die verbale Kommunikation der Beamt:innen. Nur wenn die Kommunikation als deeskalierend wahrgenommen wurde, konnte die Bodycam diese Wirkung verstärken.

In diesem Zusammenhang sei abschließend darauf verwiesen, dass grundlegende Kommunikationsprobleme zwischen der Polizei und ihrem Gegenüber vor allem auch in Situationen entstehen, in denen der Einsatz von Bodycams ohnehin nicht möglich ist, weil die Beamt:innen nicht uniformiert unterwegs sind. Dies wurde in unseren Interviews mit der Zivilbevölkerung mehrfach thematisiert und als problematisch eingeordnet. Vor allem an Orten, die als besonders kriminalitätsbelastet eingestuft sind (sogenannte kriminalitätsbelastete Orte – kbO),²⁶³ führt die fehlende „Lesbarkeit“ der Polizei in Zivil zu Unverständnis und Unsicherheit, wie der folgende Gesprächsausschnitt verdeutlicht:

„Also die kommen meistens hierher, kontrollieren, fragen nach Ausweisen. Einerseits verstehe ich es. Okay, [dieser Kiez] ist jetzt nicht der beste Kiez und hat viel Kriminalität. In den [letzten] Jahren ist sehr viel passiert, was Kriminalität anging, was auch zu schweren Körperverletzungen führte auf den Straßen. Und ich finde es ja nicht schlecht, aber ich finde, wie man kommuniziert mit einem Menschen, das ist in dem Moment wichtig, wie man mit dem Menschen redet. Also man muss nicht unbedingt handgreiflich werden oder wenn man schon kommt und da ist als Präsenz, dann auch, wenn jemand fragt: Wer sind Sie? Vor allem, wenn man in Zivil ist, auch den Ausweis einfach mal zeigen. Das schadet denen nicht und das schadet mir in dem Moment auch nicht“ (BEV_12, S. 6).

Die vom Gesetzgeber postulierte Absicht, durch den Einsatz von Bodycams das Sicherheitsempfinden auf beiden Seiten zu erhöhen und dadurch Gewalteskalationen einzudämmen, ließe sich in diesen Situationen allenfalls dann umsetzen, wenn die Beamt:innen uniformiert wären und somit auch die Kamera tragen könnten – um dieses Einsatzmittel als

²⁶² Werden die Szenarien, in denen die Polizei schroff kommuniziert, als Referenzkategorie gesetzt, ist das Sicherheitsempfinden um 1.6 Skalenpunkte höher angegeben, wenn die Polizei mit knappen (aber nicht-autoritären) Antworten kommuniziert. Gibt die Polizei ruhige und freundliche Antworten und erklärt die Kontrollsituation, so ist wird das Sicherheitsempfinden um ganze 2.3 Skalenpunkte höher angegeben, als wenn eine schroffe Antwort gegeben wurde.

²⁶³ Siehe dazu § 21 Abs. 2 Nr. 1 lit. a, Abs. 4 ASOG. Die Liste der aktuell als kbO eingestuften Örtlichkeiten ist abrufbar unter www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/fakten-hintergruende/artikel.1078268.php (31.8.2024).

Ergänzung im Rahmen einer insgesamt deeskalierenden Kommunikationsstrategie einzusetzen.

3.3 Die Bodycam als drittes Auge: Sichtbarkeit und Disziplinierung

Die Polizei gehört traditionell zu den besonders sichtbaren *Street-Level Bureaucrats*, sei es durch die Einsatzwagen, die Uniform oder das Blaulicht.²⁶⁴ Mit der Verbreitung von Smartphones und der Nutzung sozialer Medien kam eine neue Form der Sichtbarkeit hinzu, die es nun der Bevölkerung ermöglicht, Polizeihandlungen aufzuzeichnen und diese Aufnahmen unmittelbar über soziale Netzwerke zu verbreiten.²⁶⁵ Damit ist die Polizei nicht mehr nur selbst Produzentin ihrer Sichtbarkeit, sondern auch die Öffentlichkeit hat mit Smartphonekameras ein Werkzeug zur Hand, das Sichtbarmachen und Kontrolle ermöglicht. In der Folge hat sich die Dynamik der Polizeiarbeit grundlegend verändert und die Machtverhältnisse zwischen Polizei und Bevölkerung haben sich verschoben: Polizeiarbeit ist nicht mehr nur eine Frage dessen, was die Polizei tut, sondern auch dessen, wie sie dabei von der Öffentlichkeit wahrgenommen und dokumentiert wird. Alle unsere polizeilichen Interviewpartner:innen waren sich dieser Entwicklung sehr bewusst. Sie berichteten von Beistehenden, die viele ihrer Einsätze filmten und dadurch mitunter die Dynamik zwischen Polizei und polizeilichem Gegenüber veränderten; von Videoausschnitten, die später auf Youtube auftauchten, und von Momenten, in denen sie sich selbst in diesen Aufnahmen wiederfanden. Während die Beamt:innen stets betonten, dass die öffentliche Kontrolle durch die Bevölkerung angesichts des Gewaltmonopols der Polizei grundsätzlich wichtig sei, wurde zugleich eine starke Verunsicherung deutlich, weil jede eigene Aussage und Handlung potentiell gefilmt und verbreitet werden könnte:

„Das macht viel aus mit den Kollegen, weil du wirst von deinen Kollegen, auch von deinem privaten Umfeld damit konfrontiert. Die sagen: ‚Ey, guck mal, du bist da und da und guck mal, wie du da gehandelt hast.‘ [...] Dein Gesicht ist da drauf, die Kommentare, die denken so von mir, obwohl das überhaupt nicht so stimmt. Das macht etwas mit der Psyche, tatsächlich“ (Interview POL_17, S. 19).

„Man kommt selber manchmal ins Zweifeln: hab’ ich jetzt alles falsch gemacht oder wie denken jetzt die Leute von mir? Leute, die mich kennen, Leute, die mich mögen, lieben, Freunde, Familie von mir, [...] die kennen mich, wissen, dass ich ein guter Typ bin und sehen mich auf dem Video, wo ich da falsch dargestellt werde. Und das macht viel mit einem Menschen“ (Interview POL_17, S. 19).

Vor diesem Hintergrund wurden Bodycams von den befragten Polizist:innen als die institutionelle „Antwort auf das Smartphone“ (Interview POL_04, S. 7) und eine Form des „Zurückfilmens“ betrachtet. Sie hoffen, dass Bodycam-Aufzeichnungen sichtbar machen, wie Polizeieinsätze aus ihrer Perspektive verlaufen und dabei insbesondere belegen, dass sie sich – entgegen anderslautender Behauptungen – korrekt verhalten haben. Ähnlich positive Erwartungen, wenngleich aus entgegengesetzter Perspektive, formulierten auch Personen der Zivilbevölkerung, mit denen wir gesprochen haben. Sie äußerten die Hoffnung, dass die

²⁶⁴ Clayton Newell, *Police on Camera*, 2021, S. 7.

²⁶⁵ Ebd., S. 8.

Bodycam Fehlverhalten der Polizei aufzeigt, Schutz vor Rassismus und Diskriminierung bietet, die Anwendung von Zwang durch die Polizei dokumentiert und eine professionelle Dokumentation der rechtmäßigen, angemessenen, respektvollen und kompetenten Durchführung der Polizeieinsätze ermöglicht.

„Ich finde, 'ne Bodycam erleichtert an sich die Fälle. Also man hat dann den Fall offensichtlich, da man sieht, okay, ist die Person gerade in dem Moment aggressiv und schreit rum. Oder war es doch der Beamte, der jetzt auf einmal so ungeschickt – und ich finde durch diese Bodycam zieht sich der Beamte auch ein bisschen zurück und wird dann nicht mehr so laut und behandelt dann einen Menschen auch wahrscheinlich anders, weil man weiß, okay, da ist 'ne Kamera dran“ (Interview BEV_12, S. 7).

Im Folgenden untersuchen wir, ob sich diese Erwartungen bislang erfüllt haben, auf welche Grenzen die Transparenz bei der Polizei Berlin stößt, und inwiefern das „dritte Auge“ zu Selbst-Disziplinierung oder gar Selbstzensur der Beamt:innen im Einsatz führen kann.

3.3.1 Interne Sichtbarkeit

Am deutlichsten hat die Sichtbarkeit – im Sinne von Transparenz und Überprüfbarkeit – der Einsatzfähigkeit *innerhalb* der Polizeibehörde zugenommen, seit Bodycam-Aufzeichnungen zur Verfügung stehen. Für die Sichtung der Aufzeichnungen sind bei der Polizei Berlin in erster Linie die Abschnittskommissariate zuständig. Sie übernehmen die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung einfacher und mittelschwerer Kriminalität; ihr Leitungspersonal entscheidet über die rechtliche Einordnung der Bodycam-Aufzeichnungen, und zwar sowohl zur Verfolgung von Straftaten als auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns.²⁶⁶ Dazu gehört auch die Befugnis, die Aufnahmen anzusehen, herunterzuladen und an die zuständigen Sachbearbeitenden weiterzuleiten, die die Videoauswertung zur Weiterleitung an die Justiz verschriftlichen.²⁶⁷ Dem Abschnittskommissariat kommt damit eine entscheidende Rolle bei der Herstellung von Sichtbarkeit zu, wobei die Kontrollfunktion gleichermaßen der Polizei selbst und ihrem Gegenüber gilt.

Mit Blick auf die interne Kontrolle des polizeilichen Handelns in Einsatzsituationen berichteten unsere Gesprächspartner:innen in den Abschnittskommissariaten von Erfahrungen sowohl mit be- als auch mit entlastenden Videoauswertungen:

„Wir hatten durchaus entlastende Sachen, weil ja dann oft gesagt wird, die haben mich zu dritt, die haben mich geschlagen, die haben mich beleidigt, die haben mir die Freiheit entzogen. Und dann ist es natürlich entlastend, wenn die Kollegen wirklich sauber gearbeitet haben und das, was ihnen dann vorgeworfen wird, im Nachhinein ja darauf [auf dem Bodycam-Video] gar nicht zu sehen ist“ (Interview POL_23, S. 7).

An anderer Stelle desselben Interviews wird von gegenteiligen Funden berichtet:

²⁶⁶ Vgl. Rechte und Rollen Berliner Feuerwehr und Polizei Berlin, 4.10.2022, S. 4–5.

²⁶⁷ Die Sachbearbeitenden führen die genaue Auswertung der Bodycam-Aufnahmen durch und fertigen einen entsprechenden Bericht an, in dem dargestellt wird, was auf der Aufnahme zu sehen und zu hören ist. Dieser Bericht wird der Akte beigefügt, die anschließend an die Justiz weitergeleitet wird.

„Wir hatten durchaus schon für Kollegen belastende Sachen. [...] Also einmal habe ich Videos gesehen, wo ich dachte, ‚Okay, das geht so nicht‘. Da haben Kollegen quasi Dinge getan, die sie nicht hätten tun sollen. So etwas geben wir dann auch ans LKA weiter, die Polizeidelikte bearbeiten“ (Interview POL_23, S. 6–7).

In der Tat sind bei der u. a. für Polizeidelikte zuständigen Abteilung des LKA seit Einführung der Bodycam Aufnahmen eingereicht worden, die Fälle von unrechtmäßiger Polizeigewalt dokumentieren. Laut unseren Gesprächspartner:innen wären diese Taten ohne Bodycam-Aufzeichnung nicht bekannt geworden, weil die geschädigten Personen keine Anzeige erstattet hatten. Solche Vorfälle fielen nun unter Umständen dem Leitungspersonal im Abschnittskommissariat beim Sichten von Videoaufnahmen auf, das dann eine strafrechtliche Verfolgung bzw. disziplinarrechtliche Sanktionierung veranlasste. Allerdings betonten die LKA-Beamt:innen auch die geringe Zahl der Fälle, in denen eine Bodycam bislang als Beweismittel gegen Polizist:innen verwendet wurde: Bis April 2024 war das lediglich in neun Verfahren der Fall (Interview POL_24).

Für Situationen, in denen Bodycam-Aufzeichnungen zur Entlastung von Beamt:innen verwendet wurden, liegen keine konkreten Zahlen vor. Die interviewten Polizist:innen berichteten indes von für sie greifbaren positiven Effekten, etwa wenn mögliche Vorwürfe aufgrund eindeutiger Videomitschnitte viel rascher als ohne solches Material entkräftet werden konnten. Das kann die mentale Belastung durch schwebende Ermittlungen (Interview POL_12) und unter Umständen sogar mediale Aufmerksamkeit deutlich verkürzen (Interview POL_03) und möglicherweise ausgesetzte Beförderungen können schneller vollzogen werden.

Zudem ging aus unseren Gesprächen mit Polizist:innen klar hervor, dass sie sich wünschen, den entlastenden Transparenz-Effekt des „dritten Auges“ noch besser nutzen zu können. Sie schilderten in diesem Zusammenhang z. B. Fälle von Selbstverletzungen, bei denen das polizeiliche Gegenüber beim Transport im Funkwagen oder bei Kontrollen in Dienststellen den Kopf an Scheibe oder Wand blutig schlug:

„Es war alles blutig gewesen und ich dachte mir so: ‚Okay, das glaubt jetzt auch keiner, dass ich das nicht gewesen bin. [...] Eine Kamera hätte da geholfen“ (Interview POL_17, S. 21).

Neben der inzwischen erweiterten Aufzeichnungserlaubnis in nicht öffentlich zugänglichen Räumen (Abschnitt 2.4.1) ist hier insbesondere auch die Pre-Recording-Funktion entscheidend. Nur diese ermöglicht es, das Geschehen der letzten 60 Sekunden vor der aktiven Auslösung der Kamera zu rekonstruieren und so z. B. einen derartigen Moment der Selbstverletzung zu erfassen. Vor allem aber setzt eine öffentlich wirksame Dokumentation des Einsatzgeschehens, die das korrekte Verhalten der Beamt:innen belegt und damit langfristig das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Polizei stärken könnte, voraus, dass die Auswertung des Materials nicht ausschließlich polizeiintern stattfindet. Mehrere Polizist:innen äußerten in unseren Interviews Zweifel an diesem Verfahren und zeigten sich skeptisch, dass Bodycams das öffentliche Bild der Polizei zum Besseren verändern werden, solange die entlastenden Aufnahmen nicht veröffentlicht werden (z. B. Interview POL_17).

3.3.2 Grenzen der Transparenz

Wenngleich die Abschnittskommissariate durch die Sichtung und Evaluation von Bodycam-Aufnahmen fraglicher Einsatzsituationen einen wichtigen Beitrag dazu leisten können, polizeiliche Arbeit „sichtbarer“ und damit transparenter zu machen, bleibt diese Funktion begrenzt. So verstehen sich die Commissariate selbst nicht als interne Kontrollinstanz. Vielmehr berichteten unsere Interviewpartner:innen, dass sie die Sichtung und Bewertung der Aufzeichnungen aufgrund mangelnder Ressourcen in der Regel lediglich vorgangsbezogen durchführten, das heißt vor allem, wenn Polizist:innen selbst das Bodycam-Video als Beweismittel im polizeilichen Vorgang angegeben hatten.

„Wenn ich jetzt jeden Tag alle neuen Videos angucken müsste und die rechtlich würdigen müsste, ob es wirklich archiviert werden soll, dann würde ich den ganzen Tag nichts anderes tun. Und da muss ich ehrlicherweise sagen, das können wir nicht leisten. Da besteht sicherlich die Gefahr, dass wenn ein Kollege eine Aufnahme macht, die dann nicht im Vorgang steht, [...] dass sie dann nach 30 Tagen weg ist. Das gibt es auch“ (Interview POL_23, S. 9).

Das Zitat macht deutlich, dass Bodycam-Aufnahmen der Kontrolle entgehen können, wenn sie nicht im entsprechenden Vorgang dokumentiert werden und deshalb unter Umständen bereits gelöscht sind, wenn sie erst nachträglich – nach Ablauf eines Monats (§ 24c Abs. 7 Satz 4 ASOG) – angefordert werden.

Eine weitere wichtige Lücke in der Sichtbarkeit ist der Umgang mit Fehlauflösungen der Bodycam. Aktivieren Polizist:innen die Bodycam aus Versehen, so müssen sie das entsprechend dokumentieren. Dafür fertigen sie im behördeninternen Bearbeitungssystem POLIKS²⁶⁸ jeweils einen eigenen Tätigkeitsbericht an, in dem sie angeben, dass es sich bei der entsprechenden Aufnahme um eine Fehlauflösung handelte.²⁶⁹ Fehlauflösungen werden nicht archiviert und nach einem Monat automatisch vom Server gelöscht. Je nach Perspektive ließe sich das systematische Sichten jeglicher Fehlauflösung als pauschale Vorverurteilung oder als Zeichen von Transparenz deuten, wie das folgende Zitat verdeutlicht. Allerdings stellt sich die Frage in der Alltagsrealität der Polizei ohnehin kaum, denn auch hier gilt, dass die Leitungen der Abschnittskommissariate in der Regel nicht über die Ressourcen verfügen, um alle Fehlauflösungen zu sichten und mögliches Fehlverhalten zu entdecken:

„Die Kollegen, die irgendwas falsch machen und einfach sagen: ‚Okay, ich lade das hoch, weiß ja keiner, wird nicht archiviert.‘ Also wir sind auch nicht vorgesehen als Kontrollinstanz, uns jedes Video anzugucken. Es gibt ja so viele Fehlauflösungen. Wenn man mir das geben würde als Aufgabe, wie gesagt, dann könnte ich abschließen. Dann würde ich den ganzen Tag zu Hause Videos gucken, weil das zeitlich ja gar nicht – weil man muss ja dann die Videos komplett sehen und selbst wenn es immer nur zehn Minuten sind [...]. Das wäre vielleicht irgendwie eine Lücke, die man irgendwie schließen müsste, damit eben auch Fehlverhalten nicht irgendwie ungesehen bleibt. Aber ich wüsste nicht, wer das machen soll“ (Interview POL_23, S. 9).

²⁶⁸ POLIKS steht für **P**olizeiliches **L**andessystem zur **I**nformation, **K**ommunikation und **S**achbearbeitung.

²⁶⁹ In der Bodycam-Schulung, an der wir teilgenommen haben, wurde allerdings auch die Variante empfohlen, statt eines jeweils extra verfassten Berichts einen Bericht anzulegen, in dem alle Fehlauflösungen einer bestimmten Beamtin über einen bestimmten Zeitraum gesammelt werden (Gedächtnisprotokoll vom 4.3.2024).

Die hier angedeutete Möglichkeit einer manipulativen Deklaration als Fehlauflösung, die zur Vertuschung unter Umständen selbst-belastender Aufzeichnungen durch den betroffenen Beamten führen könnte, wird im Zusammenhang mit der Frage nach dem Vertrauen in die Polizeiarbeit (Abschnitt 3.6) nochmals ausführlicher aufgegriffen.

3.3.3 Disziplinierung

Eine möglicherweise ambivalente Folge des Bodycam-Einsatzes ist die Beobachtung, dass das neue Einsatzmittel zu einer Selbst-Disziplinierung der Polizist:innen hinsichtlich ihres Verhaltens und ihrer Sprache führen kann. Die positive Erwartung in diesem Zusammenhang ist, dass Polizist:innen weniger unrechtmäßige Gewalt anwenden werden, wenn ihre Einsätze gefilmt werden (können). Wie eingangs skizziert (Abschnitt 1.1), ist der Befund aus bisherigen Studien diesbezüglich uneindeutig und ermöglicht keine verallgemeinerbaren Rückschlüsse.²⁷⁰ Auch in Berlin lässt sich statistisch bislang nicht nachweisen, inwiefern die Einführung der Bodycam die Zahl der Vorfälle, bei denen Polizist:innen rechtswidrige Gewalt anwandten, generell verringert hat. Zum einen variiert die Anzahl von Delikten, bei denen Polizist:innen tatverdächtige Personen sind, laut der internen Vorgangszahlen des LKA zwischen den verschiedenen mit Bodycams ausgestatteten Dienststellen stark, wobei sich keine klaren Tendenzen erkennen lassen. Zum anderen lässt sich an den Zahlen nicht ablesen, ob beim jeweiligen Einsatz eine Bodycam mitgeführt wurde oder nicht.

Aus unseren Gesprächen bei der Polizei Berlin lässt sich indes die Sorge vor ungewollten negativen Auswirkungen herauslesen, wenn eine formale Sprache der Beamt:innen die Interaktion mit der Bevölkerung eher behindert als fördert. Wie in Abschnitt 3.2.3 deutlich wurde, wirkt die Kamera vor allem dann deeskalierend, wenn ihr Einsatz mit empathischer Kommunikation verbunden wird. Einerseits sehen die Befragten die Bodycam diesbezüglich als Hilfsmittel, um Sprache auch in angespannteren Situationen moderat zu halten. Hier fungiert vor allem das laute Ankündigen der Bodycam-Auslösung auch für die anwesenden Kolleg:innen als Hinweis:

„Dann kommuniziere ich schon auch an meine Kollegen, dass ich die Bodycam ausgelöst habe, um mögliches Fehlverhalten [...] aufzuzeichnen, [...] dass sie vielleicht ihre Sprache gegenüber den Beschuldigten anpassen, weil auch Polizeibeamte in Extremsituationen manchmal ausfallend werden“ (Interview POL_14, S. 21).

Andererseits fürchten unsere Interviewpartner:innen auch um die von ihnen als „adressatengerecht“ bezeichnete Sprache. Darunter verstehen sie die Anpassung ihres Sprachgebrauchs je nach Situation, Kontext und polizeilichem Gegenüber. Aus der Literatur ist bekannt, dass Polizist:innen in ihrer täglichen Arbeit zwischen verschiedenen Sprachstilen wechseln und dass diese Anpassungen die polizeiliche Arbeit durchaus erleichtern können.²⁷¹

²⁷⁰ So auch Lum/Stoltz/Koper/Scherer, *Criminology and Public Policy* 18 (2019), 93 (110).

²⁷¹ Vgl. Schöne, Pierre Bourdieu und das Feld Polizei, 2011, S. 205 f.; Schmidt, *Affekt und Polizei*, 2023, S. 117 ff.

„Wir sind jetzt in einer lockeren Runde und da berlinere ich auch relativ viel, kann mich aber relativ gut anpassen. Bin ich jetzt irgendwo in einer Einfamilienhausgegend und ich habe schon den Hinweis: eine Anzeige von Dr. So-und-So, dann versuche ich mich so ein bisschen gewählter auszudrücken. [...] Wenn ich jetzt jemanden gegenüber habe, ich sag jetzt mal normal wie ich und ich würde total geschwollen sprechen, wird es sehr wahrscheinlich nicht dazu beitragen, eine gewisse Akzeptanz zu bekommen, weil es dann vielleicht auch ein Gefühl hat von Überheblichkeit. Deswegen passe ich mich dann auch ein Stückweit meinem polizeilichen Gegenüber an und [spreche] situationsangemessen“ (Interview POL_03, S. 18).

Diese situative Anpassung der Sprache umfasst u. a. die Variation von Hochdeutsch und Dialekt, den Wechsel zwischen Siezen und Duzen oder das (Nicht-)Verwenden von juristischen Fachbegriffen. Für die befragten Polizist:innen ermöglicht diese Varianz, je nach Situation, Bürgernähe oder auch behördliche Distanz zu schaffen. Bei der Anpassung des Sprachstils greifen die Polizist:innen auf Kategorisierungen zurück wie soziale Schicht, Alter oder auch Herkunft. Wie im obigen Zitat erklärt, wird eine Person mit Dokortitel in einem Einfamilienhaus mit entsprechend „gewählter“ Ausdrucksweise adressiert. Diese Anpassung ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der automatischen Auf- oder Abwertung von Personen. Vielmehr sehen die befragten Polizist:innen sie als Mittel der bürgernahen Kommunikation, also einer deeskalierenden Kommunikation auf Augenhöhe. Ihr Ziel ist es, sich selbst verständlicher und ihr Handeln transparenter zu machen, damit die Betroffenen besser verstehen können, warum sie in eine Interaktion mit der Polizei geraten, was sie zu erwarten haben und wie sie sich entsprechend verhalten können.

Bodycams machen diese sprachlichen Praktiken sichtbar, was – so die Sorge unserer Gesprächspartner:innen – vor allem vor Gericht Kritik und sogar negative Konsequenzen auslösen könnte. So könnte insbesondere die weniger formale Sprache (z. B. das Duzen) Gegenstand von (öffentlichem bzw. richterlichem) Unverständnis sein, wie der folgende Ausschnitt einer Fokusgruppe belegt:

P1: „Es gibt den einen oder anderen Kollegen, der dann aufgrund der Kamera nicht wirklich authentisch wirkt und der dann plötzlich mit 'nem BTM-Händler oder mit jemandem, der nicht Deutsch spricht, plötzlich sich gezwungen fühlt, im Polizeijargon zu sprechen, obwohl man ganz genau weiß, dass man normalerweise so nicht mit ihm reden würde, weil er es nicht versteht.“

P2: „Es eskaliert auch manchmal die Situation. Also wenn wir mit unserer Klientel auf, ich sag mal, Beamtendeutsch sprechen würden, dann fühlen die sich verarscht.“

P3: „Das macht die dann aggressiv, weil die denken, wir veralbern die oder so, wenn ich da anfangen würde, die konsequent zu siezen und mit irgendwelchen Rechtsbegriffen um mich [zu] werfen, dann würden die denken, ich will die verarschen.“

P4: „Man muss das schon ein bisschen sozial adäquat rüberbringen, damit die auch einfach verstehen, was wir von denen wollen. Wenn das dann aufgezeichnet wird, dann denkt sich wahrscheinlich der ein oder andere Kollege: ‚Oh man, jetzt hab ich den geduzt und hab dem das und das gesagt, aber eigentlich hab ich's ja mal so in der Schule gelernt‘“ (Interview POL_17, S. 23–24).

Dieser Gesprächsausschnitt verdeutlicht zwei wichtige Aspekte. Zum einen zeigt er das mögliche Eskalationspotential, das Polizist:innen dem Gebrauch von situativ unangepasster

Sprache zuschreiben. Das bestätigt die Beobachtungen, die in Nordrhein-Westfalen gemacht wurden.²⁷² Demnach hatten Polizist:innen bei Verwendung der Bodycam den Eindruck, eine formālere Sprache wählen zu müssen, obwohl dies die Interaktionen mit ihrem Gegenüber teils negativ beeinflusste. Zum anderen belegen die Fokusgruppen-Zitate, wie sich die eigentlichen Adressat:innen der polizeilichen Ansprache möglicherweise verschieben, sobald der Wortwechsel aufgezeichnet wird. Der Fokus liegt dann unter Umständen weniger auf den an der konkreten Situation beteiligten Personen als vielmehr auf potentiellen (späteren) Betrachter:innen des Videomaterials. Im Vorgriff auf die angenommenen sprachlichen und symbolischen Codes auf den polizeilichen Führungsebenen und vor Gericht, wo beispielsweise das Duzen als Ausdruck mangelnden Respekts verstanden werden könnte, passen die Einsatzbeamt:innen ihre Sprache an. Hier besteht, wie oben erwähnt, die Gefahr eines nicht-beabsichtigten Nebeneffekts: Anstatt Eskalation zu verhindern, könnte die soziale Kontrollwirkung von Bodycams dazu führen, dass direktere, gröbere oder vielleicht sogar aggressivere Ansprachen vermieden werden, obwohl diese manchmal sinnvoll sein mögen, um eine physische Eskalation zu verhindern.²⁷³ Im Ergebnis kann sich der grundsätzlich erwünschte Disziplinierungseffekt der Bodycam also auch negativ auf das Einsatzverhalten von Polizist:innen auswirken, etwa wenn sprachliche Selbstzensur die Kommunikation in konflikträchtigen Situationen behindert.

3.4 Die Bodycam als objektiver Zeuge in der Beweisführung?

Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Evaluierung des Bodycam-Einsatzes ist die Frage, welche Rolle die Aufzeichnungen im Rahmen von Strafverfahren als mögliche Beweismittel spielen. Wie eingangs skizziert (Abschnitt 1.1), sind die Befunde der bisherigen Forschung – ohnehin überwiegend zu anderen Rechtsordnungen – hierzu sehr heterogen und erlauben kaum verallgemeinerbare Aussagen. Eine empirische Untersuchung der Auswirkungen des § 24c ASOG auf die Strafverfolgung wäre deshalb sehr wichtig. Allerdings fehlen dafür bis dato belastbare Daten. Insbesondere liegen uns keine Zahlen vor, wie häufig Bodycam-Videos der Polizei Berlin zur Beweisführung vor Gericht verwendet wurden und welche Rolle sie in diesen Fällen für die Urteilsfindung spielten. Es ist daher unmöglich, im Rahmen dieser Evaluation gesicherte Erkenntnisse zum Beweiswert von Bodycams für die Strafverfolgung vor Berliner Gerichten zu generieren.

Mögliche Gründe, warum existierende, ins Ermittlungsverfahren eingeführte Bodycam-Aufzeichnungen in einem Strafverfahren letztlich keine (entscheidende) Rolle spielen oder warum ihre Bedeutung für das Verfahrensergebnis nicht in einem Strafurteil dokumentiert wird, sind vielfältig. Zunächst ist hier noch einmal auf die in Abschnitt 2.7.1 skizzierten, sehr engen rechtlichen Maßgaben für die Verwertung von Bodycam-Aufzeichnungen in Strafverfahren hinzuweisen, insbesondere wenn das Material in Wohnungen aufgenommen wurde, wenngleich diese rechtlichen Restriktionen in veröffentlichten Gerichtsentscheidungen bisher nicht ausdrücklich problematisiert wurden. Aber auch die Praxis der Strafverfolgung trägt

²⁷² Kersting/Naplava/Reutermann/Heil/Scheer-Vesper, Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen, 2019.

²⁷³ Ariel/Farrar/Sutherland, J Quant Criminol 31 (2015), 509 ff.

entscheidend dazu bei, dass die Bedeutung der Bodycam als Beweismittel schwer einzuschätzen ist. So gibt es beispielsweise zahlreiche Umstände, warum Verfahren (frühzeitig) eingestellt werden.²⁷⁴ Außerdem werden verhältnismäßig geringfügige Delikte gegen Polizist:innen wie Beleidigungen (§ 185 StGB) oder Widerstandshandlungen (§ 113 f. StGB) häufig durch einen Strafbefehl sanktioniert (§§ 407 ff. StPO), bei dem das Gericht (zunächst) keine Beweisaufnahme in einer Hauptverhandlung durchführt. Auch kann es Hauptverhandlungen ohne eine ausführliche Beweisaufnahme geben, insbesondere wenn sich die angeklagte Person geständig einlässt. Selbst wenn all diese Gründe nicht vorliegen und das Gericht die Bodycam-Aufzeichnung als Augenscheinsobjekt in die Hauptverhandlung einführt, kann das Urteil nach § 267 Abs. 4 StPO abgekürzt werden, sofern Rechtsmittel ausbleiben. Das Gericht muss seine Beweismittelwürdigung im Urteil dann nicht darstellen; es muss also auch nicht auf die Bodycam als Beweismittel eingehen.

Alle genannten Umstände machen die Suche nach relevanten Verfahren für eine Auswertung extrem schwierig, zumal – wie in Abschnitt 3.1 dargestellt – die Zahl der per Bodycam dokumentierten Einsätze in Berlin bislang ohnehin (noch) relativ gering ist. Im Ergebnis konnten wir bis zum Abschluss dieser Studie auf kein Urteil aus Berlin zugreifen, das sich auf Bodycam-Aufzeichnungen als Beweismittel stützt. Trotz mehrfacher Anfragen bei der Staatsanwaltschaft Berlin gab es auch hier nur einen geringen Rücklauf. Der Staatsanwalt, mit dem wir im Rahmen dieser Studie sprechen konnten, ermittelte zwar in zwei Verfahren, in denen Bodycam-Aufzeichnungen als Beweismittel vorkamen. In beiden kam es jedoch aus den vorgenannten Gründen – Einstellung und nach § 267 Abs. 4 StPO abgekürztes Urteil – zu keiner Beweismittelwürdigung im Urteil. Im Folgenden rekonstruieren wir stattdessen ausschließlich, wie die polizeiliche Herstellung von Beweismitteln mithilfe von Bodycam-Aufzeichnungen in der Praxis funktioniert, und wir beleuchten die Problematik von Glaubwürdigkeit und Objektivität der Bodycam-Aufnahmen als Beweismittel generell.

3.4.1 Die potentielle Bedeutung der Bodycam als Beweismittel

Zu Beginn eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens wird das fragliche Einsatzgeschehen zunächst von Polizist:innen in eine schriftliche Form „übersetzt“. Um dies zu ermöglichen, müssen nach jedem Einsatz Formulare ausgefüllt, Tätigkeitsberichte geschrieben und schließlich ggf. Strafanzeigen gestellt werden. Dazu fahren die Beamt:innen nach einem abgeschlossenen Einsatz in der Regel zurück zu ihrer Dienststelle, um das Geschehen „zu verschriftlichen“ (Interview POL_22, S. 23). Das bedeutet, dass der Einsatz als Vorgang im polizeilichen Bearbeitungssystem POLIKS angelegt und mithilfe von verschiedenen vorgegebenen Eingabefeldern standardisiert beschrieben wird. Sofern die Beamt:innen im Einsatz die Bodycam ausgelöst haben, können sie sich ihre (eigene) Aufzeichnung an einem Dienstrechner auf ihrer Dienststelle ansehen.

²⁷⁴ Zu nennen sind etwa die Einstellung bei fehlendem hinreichenden Tatverdacht (§ 170 Abs. 2 StPO), das Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit (§ 153 StPO) sowie unter Auflagen und Weisungen (§ 153a StPO) und die Teileinstellung bei mehreren Taten (§ 154 StPO).

Bei hoher Einsatzdichte kommt es immer wieder vor, dass für das unmittelbare Verschriftlichen aufgrund des Folgeinsatzes keine Zeit bleibt. Im Ergebnis müssen Polizist:innen zu einem späteren Zeitpunkt bzw. am Ende ihrer Schicht mehrere Vorgänge gleichzeitig bearbeiten. Auch wenn sie die wichtigsten Eckdaten bei jedem Einsatz in einem mitgeführten Notizheft festhalten, kann es schwierig sein, sich im Nachhinein an alle Details zu erinnern. Die von uns Befragten sehen Bodycam-Aufzeichnungen, sofern vorhanden, deshalb als willkommene Erinnerungshilfe.²⁷⁵ Diese ermöglichen es, den Einsatz wieder ins Gedächtnis zu rufen, wobei es um die Reihenfolge des Geschehens gehen kann, um beteiligte Personen und deren konkrete Wortwahl oder Verhaltensweisen, aber auch um die Atmosphäre der Situation. Unsere Interviewpartner:innen waren überzeugt, dass mithilfe der Videosichtungen ihre Berichte präziser sind, so dass sie sich im Falle späterer Ermittlungen besser abgesichert fühlten. Das spiegeln auch Befunde aus anderen Studien wider, in denen Befragte Filmmaterial von Bodycams als wertvolle Gedächtnisstütze sahen, die ihnen ermöglichte, Fehler in ihren Berichten zu erkennen und zu korrigieren.²⁷⁶

Neben der Funktion als Gedächtnisstütze erfüllt die Bodycam aus Sicht unserer Gesprächspartner:innen eine weitere Aufgabe: Sie wird als „emotionale“ Ergänzung zu den „neutralen“ Berichten gesehen. Polizist:innen erlernen schon in der Ausbildung bzw. im Studium einen sachlichen und unpersönlichen Schreibstil. Es gilt, das Geschehen „nüchtern auf[zuschreiben“ und „sich auf die reine Faktenlage zu beschränken“ (Interview POL_12, S. 7-8). Gleichzeitig sind die Beamt:innen überzeugt, dass diese versachlichte Darstellung es beispielsweise der ermittelnden Staatsanwältin – vor einer Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung – erschwert, das tatsächliche Einsatzgeschehen nachzuvollziehen. In einer Hauptverhandlung werden die am Geschehen beteiligten Polizist:innen dann zwar als Zeug:innen gehört. Die Umstände, über die sie berichten sollen, liegen aber regelmäßig schon Monate, wenn nicht Jahre zurück. Eine Polizeibeamtin stützt sich deshalb für ihre Aussage auf ihren eigenen – stark versachlichten – Bericht. Relevante Details mögen in Vergessenheit geraten sein, die präzise Schilderung von Emotionen und anderen wichtigen Faktoren, die nicht im Bericht stehen, mag, selbst wenn die Erinnerung noch ausreicht, gerade den Berufszeug:innen schwerfallen. Die Einführung einer Bodycam-Aufzeichnung in die Hauptverhandlung kann diese Lücke füllen. Das ist für Polizist:innen besonders dann relevant, wenn sie eine Diskrepanz zwischen dem Verhalten und Äußeren der Beschuldigten während des Polizeieinsatzes einerseits und dem späteren Auftreten vor Gericht andererseits wahrnehmen. Bodycam-Aufnahmen, so ihre Hoffnung, machen „es einfacher, ein Gesamtbild zusammzusetzen“ (Interview POL_12, S. 8). Die folgenden Gesprächsauschnitte illustrieren diese Erwartung:

„Emotionale Faktoren spielen ja bei diesen zwischenmenschlichen Aktionen von Polizei und polizeilichem Gegenüber eine riesige Rolle. [...] Das gehört [aber] nicht in eine Strafanzeige

²⁷⁵ Siehe zur rechtlichen Bewertung Abschnitt 2.7.5.

²⁷⁶ So Dawes/Heegard/Brave/Paetow/Weston/Ho, *Journal of Law Enforcement* 4 (2015), 1 ff.; für eine Übersicht einschlägiger Studien, siehe L'Hoiry/Santorso/Harrison, *The Police Journal* 2023, 4.

[...]. Nichtsdestotrotz ist es für jemanden, der darüber zu urteilen hat, was für eine Strafe derjenige vielleicht zu erwarten hat, ist es ja von Relevanz, weil es einfach die Ursache ist, die überhaupt Grundlage des polizeilichen Einschreitens war“ (Interview POL_12, S. 7).

„Man konnte dann sehen, wie die Frau diese Beleidigungen getätigt hat, man konnte halt ihre Emotionalität auf dem Video sehen, also auch wie sie es rübergebracht hat. Das ist in einer schriftlichen Form immer schwer zu beschreiben und dann auch vielleicht schwer übertragbar für jemanden. Wenn man das einmal in Bild und Ton sieht, ist es etwas ganz anderes“ (Interview POL_10, S. 3).

Obwohl, wie im ersten Zitat angedeutet, die emotionale Involviertheit der Polizist:innen ausschlaggebend für die Entwicklung einer Interaktion sein kann, wird sie in den schriftlichen Berichten in der Regel unsichtbar (gemacht). Die Beamt:innen verwenden „nicht nur passive Formulierungen sowie formelhafte Beschreibungen, sondern darüber hinaus Verhaltenswörter anstatt Emotionswörtern; so heißt es statt ‚er war wütend‘ vielmehr ‚er zeigte aggressives Verhalten‘“.²⁷⁷ Wie sehr es diese Praxis dem Gericht erschwert, anhand des (ggf. durch eine Zeugenaussage der Polizistin bestätigten) Berichts die Situation wirklichkeitstreu zu rekonstruieren, ist ihnen dabei durchaus selbst(kritisch) bewusst:

„Aber man hat ja so diese Standardformulierungen. Er zeigt verbal aggressives Verhalten. Was ist verbal aggressives Verhalten? Wenn ich dich zweimal beleidige, ist das verbal aggressiv. Eine halbe Stunde lang rumschreien, ist verbal aggressiv und alles dazwischen halt auch“ (Interview POL_06, S. 16).

Diese Distanziertheit der schriftlichen Polizeiberichte und mündlichen Zeugenaussagen, so die Erwartung, kann durch Einführung der Bodycam-Aufzeichnungen in den Prozess partiell aufgehoben werden. Sie könnten den Richter:innen ein anschaulicheres Bild von der Dynamik des Einsatzes vermitteln, sowohl aus der Perspektive der involvierten Polizist:innen als auch aus derjenigen der beteiligten Bürger:innen.

3.4.2 „Objektivität“ der Bodycam-Aufnahmen

„Es ist auch so der Zeuge auf Knopfdruck, den man immer dabei hat, was man ja früher nicht hatte, den neutralen Zeugen, die Bodycam lügt ja nicht“ (Interview POL_04, S. 2).

Diese Aussage illustriert die unter den befragten Beamt:innen weit verbreitete Überzeugung von der Objektivität der Bodycam-Aufnahmen. Die Kamera wird als neutrales Instrument gesehen, das „die Wahrheit“ dokumentiert. Deshalb erhoffen sich die Polizist:innen, dass die Aufzeichnungen ihren Zeugenaussagen vor Gericht zusätzliche Glaubwürdigkeit verleihen, wenn sie einen Einsatz und die anschließende Dokumentation als Zeug:innen schildern sollen. Gerade für dienstjüngere Beamt:innen sind diese Termine oft mit Unsicherheit verbunden.

„Glaubwürdigkeit von Zeugen ist [...] unglaublich wichtig. Wenn der Richter nur aufgrund einer Aussage Zweifel daran hat, dass ich glaubwürdig bin, [...] das führt dann dazu, dass meine gesamte Aussage im Bericht, im Prozess, in der Urteilsfindung nicht wirklich berücksichtigt wird,

²⁷⁷ Schmidt, Affekt und Polizei, 2023, S. 136.

also *kann* dazu führen. Und diese Kann-Möglichkeit kann man quasi relativieren, wenn es einfach ein Video gibt, wo man nicht sagen kann, das Video ist unglaubwürdig, das Video lügt möglicherweise. Das Video kann nämlich nicht lügen, weil die Bodycam und das ganze weitere Bodycam-Wesen bei der Polizei so strukturiert ist, dass dort keine Lüge drin sein kann“ (Interview POL_14, S. 31).

Das hier geäußerte Vertrauen in die Bodycam als objektives Beweismittel resultiert auch daraus, dass ihre Aufzeichnungen – anders als in Strafprozessen gelegentlich verwendete Handyvideos – weder geschnitten noch nachträglich bearbeitet werden. Sobald die Bodycam nach einem Einsatz wieder mit der Docking-Station verbunden wird, wird sämtliches aufgezeichnetes Material automatisch auf einen polizeiinternen Server geladen. Diese Aufnahmen können die jeweiligen Träger:innen auf behördeninternen Rechnern anschließend ansehen und ggf. wichtige Sequenzen für die ermittelnden Stellen markieren, sie können sie aber weder schneiden noch löschen. Die vorgesetzten Dienstgruppen- oder Abschnittsleiter:innen dürfen die Videos weder einsehen noch bearbeiten oder gar löschen. Auch das für die Sichtung der Videos zuständige Abschnittskommissariat (siehe 3.3.1) ist nicht befugt, die Videos zu löschen. Das behördeninterne Rechte- und Rollenkonzept erlaubt dieser Abteilung zwar die Bearbeitung, etwa das Verpixeln von Personen oder das Schneiden der Aufnahmen, allerdings wird in der Praxis laut unseren Interviewpartner:innen davon so gut wie nie Gebrauch gemacht:

„Also wir können ja die Videos verpixeln [...]. Also, wenn wir die runterladen, wird nichts geschnitten. Man kann die schneiden, man kann die verpixeln, man braucht aber immer die Rohdatei und im Zweifelsfall hat jeder Anwalt, jeder Staatsanwaltschaft, jeder Richter das Recht, die Rohdatei zu sehen. [...] Also in der Akte sind ja sowieso beide drin und der Anwalt, der die Akte bekommt, hat natürlich das Recht, umfänglich diese Akte einzusehen. Und das bedeutet alles, alles“ (Interview POL_23, S. 12).

Wenngleich eine Manipulation von Bodycam-Videos also massiv erschwert wird und daher nahezu ausgeschlossen scheint, teilen die für diese Studie befragten zivilgesellschaftlichen Akteure das Vertrauen der Ermittlungsbeamt:innen in die Objektivität der Aufzeichnungen mehrheitlich nicht. Zum einen verweisen sie darauf, dass der gesamte Speicherungs- und Bearbeitungsprozess innerhalb der Behörde stattfindet und es keine „objektive“ Speicher- und Sichtungsstelle von dritter Seite gibt. Zum anderen existiert bei unseren Gesprächspartner:innen aus der Bevölkerung eine Grundskepsis gegenüber den Bodycam-Aufzeichnungen, weil die Polizeibeamt:innen selbst entscheiden, wann sie die Kameras einschalten und was sie im Falle des Einschaltens filmen:²⁷⁸

„Es geht immer um die Verwertbarkeit. Und die Sachen, die von der Polizei vor Gericht präsentiert werden, sind eigentlich immer 100 % ‚stimmt so‘, ‚war genauso‘, außer sie widersprechen sich völlig offensichtlich oder es gibt Videos, die dann die Lüge überführen, was eigentlich die einzige Option ist, wie das stattfinden kann. Und da denke ich schon, dass so ein Videobeweis von der Polizei anders gewertet wird als einer von Nichtpolizist:innen. Warum sollte das anders sein als bei anderen Aussagen oder Beweismitteln auch? Ja, also die Polizeikamera

²⁷⁸ Siehe dazu oben Abschnitt 3.1.3.

ist natürlich immer ‚objektiver‘, auch wenn sie nur in eine Richtung filmen kann und ein[en] Großteil auch nicht filmt“ (Interview BEV_09, S. 10).

„Ob die Kamera jetzt mehr die Wahrheit aufnimmt? Da gibt es, wie gesagt, so viele Faktoren, z.B. dass ihr Blickwinkel gut filmt. Auch das, was hinter der Kamera ist, [spielt eine Rolle]. Und wann wird sie eingeschaltet? Ja, ich glaube, es kann in gewissen Verfahren vielleicht helfen, aber es kann auch einfach mehr Fragen aufwerfen“ (Interview BEV_10, S. 18).

Abgesehen von dieser Diskrepanz zwischen den überwiegend positiven Erwartungen der Polizist:innen hinsichtlich der Objektivität der Bodycam-Aufnahmen und der weitaus skeptischeren Einstellung in Teilen der Zivilgesellschaft, wenn es konkret um ihren Schutz vor polizeilicher Willkür durch eine mögliche Video-Dokumentation geht, zeigt sich hier einmal mehr die generelle Ambivalenz des Einsatzmittels (siehe hierzu auch Abschnitt 3.2): Gerade weil die mit ihm verbundenen Erwartungen, Konfliktsituationen vermeintlich objektiv zu dokumentieren, so groß sind, droht eine ebenso große Enttäuschung, wenn sich diese Erwartungen aus der – notwendiger Weise subjektiven – Perspektive der jeweiligen Konfliktparteien nicht erfüllen (lassen).²⁷⁹ Der Einsatz der Bodycam wird das vom Gesetzgeber postulierte Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei zu stärken, also vor allem dann erreichen, wenn er in der öffentlichen Wahrnehmung zu mehr Transparenz und „Chancengleichheit“ in der Interaktion mit den Polizist:innen führt. Die Bodycam kann jedoch, vor allem wenn sie nicht entsprechend der rechtlichen Vorgaben oder bewusst selektiv benutzt wird, auch Vertrauen zerstören und gerade in ihrer vermeintlichen Objektivität als willkürliches Instrument des institutionellen Machtmissbrauches empfunden werden. Eine interviewte Person der Zivilbevölkerung hat diese Ambivalenz folgendermaßen formuliert:

„[Die Kamera] wird einfach nur das objektive Auge aus der Perspektive des Polizisten, das die Aussage von ihm genauso ausschnitthaft bestätigt oder in Frage stellt [wie jedes andere Beweismittel auch]“ (Interview BEV_06, S. 8).

3.5 Unwissen, Unsicherheiten und Befürchtungen bei der Polizei

Wie wirksam die Bodycam in der Interaktion zwischen Polizei und Bevölkerung sein kann, hängt ferner davon ab, wie viel beide Seiten über die Kamera (wirklich) wissen und welche Rolle die Kamera beim Aushandeln von Vertrauen spielt. In diesem Unterkapitel gehen wir zunächst aus der Perspektive der Polizei auf die Unsicherheiten ein, die bei der praktischen Anwendung der Rechtsgrundlage aus dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz entstehen. Neben den rechtlichen Unsicherheiten thematisieren wir auch verschiedenste

²⁷⁹ Neben den unterschiedlichen Objektivitätserwartungen von Polizist:innen und Bevölkerung ist auch die Frage relevant, wie als Beweismittel eingeführte Bodycam-Aufzeichnungen von Strafrichter:innen betrachtet und interpretiert werden. US-amerikanische Studien legen nahe, dass hier u. a. Vorannahmen und persönliche Erfahrungen die Wahrnehmung des vermeintlich objektiven Videomaterials deutlich beeinflussen können (Stoughton, *North Carolina Law Review* 96 [2018], 1363, 1406 f.; Ristovska, *The Conversation*, 10.5.2021). Auch kann ein in der Forschung ebenfalls beschriebener „camera view bias“ dazu führen, dass das Material einseitig aus der Perspektive der Person interpretiert wird, die Aufnahmen gemacht hat (Lassiter/Irvine, *Journal of Applied Social Psychology* 16 (1986), 268 ff.; Boivin/Gendron/Faubert/Poulin, *Journal of Experimental Criminology* 13 (2017), 125 ff.). Da in Berlin bis dato kaum Erfahrungen mit der Verwendung von Bodycam-Aufzeichnungen vor Gericht vorliegen (siehe Beginn des Abschnitts 3.4), konnten wir dieses Problem in unserer Studie nicht weiter berücksichtigen.

Befürchtungen, die durch Unkenntnis, widersprüchliche Informationen und fehlende Erfahrungswerte mit der Bodycam entstehen. Zudem beleuchten wir die Ängste der Polizist:innen vor Eingriffen in ihre Privatsphäre sowie vor Überwachung und behördeninterner Kontrolle.

3.5.1 Unsicherheiten bei der Gesetzesauslegung

Ein wichtiger Aspekt, der die Wirksamkeit der Bodycam beeinflusst, ist die „Übersetzung“ der generellen Norm (§ 24c ASOG) in die Praxis des polizeilichen Alltags. Das folgende Zitat illustriert eindrücklich eine zentrale Herausforderung, die mit dieser Umsetzung verbunden war und teilweise weiterhin ist:

„Man bewegt sich aber auch in einem engen rechtlichen Rahmenkonstrukt und eigentlich sagt einem jeder, das darfst du nicht und daran musst du denken. Und wenn du eine Fehlauflösung machst, musst du das protokollieren. Und dann bekommst du dein Einsatzmittel und denkst, ja eigentlich will ich das jetzt gerne testen, aber man ist ständig am Abwägen [...], darf ich jetzt [filmen], darf ich nicht? Mache ich das trotzdem? Überwiegt mein eigener Schutz jetzt oder will ich mich rechtfertigen, will ich mich nicht rechtfertigen? Und das sorgt für Unsicherheit“ (Interview POL_07, S. 8).

In seiner Ursprungsfassung war § 24c ASOG im nicht öffentlich zugänglichen Raum nicht anwendbar, weshalb die Definition der öffentlichen Zugänglichkeit entscheidend für die Erprobung der Bodycams war. Seit der Novelle des § 24c ASOG Ende 2023 gibt es zwar eine Rechtsgrundlage auch für Aufzeichnungen im nicht öffentlich zugänglichen Raum (§ 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG n. F.). Gleichwohl stehen Aufzeichnungen im nicht öffentlich zugänglichen Raum unter anderen rechtlichen Voraussetzungen, sodass die Abgrenzung ihre Bedeutung nicht verloren hat.²⁸⁰ Die Verunsicherung, die durch den vollständigen Ausschluss des nicht öffentlich zugänglichen Raums in der Anfangszeit des Bodycam-Einsatzes verursacht wurde, wirkt immer noch nach und hatte einen wesentlichen Einfluss auf die teils fehlende Akzeptanz des Einsatzmittels. Die Frage nach eben dieser Abgrenzung nahm in allen Interviews und Einsatzbegleitungen, die wir vor Gesetzesänderung durchführten, breiten Raum ein. Es ging zum einen um die Übergänge zwischen Wohnung und Straße: Wozu zählten beispielsweise der Hausflur, das Treppenhaus oder der Innenhof und war das Filmen daher erlaubt oder vielmehr untersagt? Zum anderen ging es um öffentlich zugängliche Orte in privater Hand, wie Einkaufszentren, Supermärkte oder Lokale, an denen viele Polizeieinsätze stattfinden, etwa nach Ladendiebstählen oder bei Auseinandersetzungen vor und in Bars.²⁸¹

Seit der Gesetzesänderung sorgt für Unsicherheit, wie sich der Begriff des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in der Praxis handhaben lässt. Polizist:innen fragten sich, ob beispielsweise Räume wie das Schlaf- und Badezimmer automatisch unter den Bereich fallen und damit vom Filmen ausgeschlossen sind. Ebenso wurde die Frage aufgeworfen, ob das

²⁸⁰ Siehe dazu insbesondere oben Abschnitt 2.3. Der Kernbereichsschutz wird vom Gesetzgeber nur für den nicht öffentlich zugänglichen Raum ausdrücklich geregelt, sodass bei Lektüre des Gesetzes zumindest der Eindruck entstehen kann, dass er nur hier zu beachten ist, obwohl er aus verfassungsrechtlichen Gründen überall gilt, siehe dazu oben Abschnitt 2.4.6.

²⁸¹ Siehe zu Antworten auf diese Fragen Abschnitt 2.4.1.

Filmen in Wohnungen in dem Moment untersagt ist, in dem anwesende Personen nicht vollständig bekleidet oder Minderjährige zugegen sind. Neben der Unklarheit, wo genau der Kernbereich zu verorten ist, geht es auch um die praktische Umsetzung. Wie kann beispielsweise mit Situationen umgegangen werden, in denen sich nach Auslösung der Bodycam das Geschehen in andere Räume der Wohnung verlagert, die man als Kernbereich privater Lebensgestaltung (wie Schlaf- oder Badezimmer) definieren könnte? Unsere Gespräche zeigten durchweg, dass Polizist:innen den vom Gesetzgeber in § 24c Abs. 3 Sätze 2–6 ASOG geregelten Kernbereichsschutz sehr ernst nehmen; aus juristischer Perspektive könnte man sagen: zu ernst, weil der für *heimliche* Überwachungsmaßnahmen konzipierte Kernbereichsschutz bei offenen Polizeieinsätzen – zu denen alle Interaktionen mit Bodycam zählen – so gut wie keinen Anwendungsbereich haben dürfte, selbst wenn sie im Schlafzimmer stattfinden.²⁸² Die Übertragung eines verfassungsrechtlichen Konzepts, das für ganz andere staatliche Eingriffsformen entwickelt wurde, schlägt sich daher auf der Vollzugsebene in großer Verunsicherung nieder.

Die von den Polizist:innen wahrgenommenen rechtlichen Unklarheiten – sowohl vor als auch nach der Gesetzesänderung – äußerten sich in Verunsicherung und führten dazu, dass sich unter den Beamt:innen unterschiedliche Praktiken hinsichtlich des Auslösens der Bodycam herausbildeten. Während einige die Kamera erst gar nicht auslösen, zeichnen andere zur Absicherung des eigenen Handelns Einsätze grundsätzlich auf. Hierbei spielte auch eine wichtige Rolle, wie die Auslegung des Gesetzes in der eigenen Dienststelle kommuniziert wurde und welche der zirkulierenden Informationen zur Bodycam man als maßgeblich bewertete.

3.5.2 Unterschiedliche Wissensstände

Umfangreich über die Bodycam informiert werden die Polizist:innen im Rahmen der rechtlichen Schulung, die alle besuchen müssen, um zum Tragen der Kamera berechtigt zu sein. Diese findet in der Regel an der Polizeiakademie in Spandau statt und dauert circa zwei Stunden. Mithilfe einer ausführlichen PowerPoint-Präsentation und mehrseitiger Begleitmaterialien werden die juristischen Grundlagen für den Einsatz der Bodycam umfassend erläutert. Wir haben Anfang des Jahres 2024 – also kurz nach der Novelle des § 24c ASOG – an einer Schulung teilgenommen; dort wurden die Änderungen der Rechtsgrundlage bereits vollumfänglich berücksichtigt. Wegen der rechtlichen Komplexität, die durch die Neufassung des § 24c ASOG noch erhöht worden ist, erscheint es aber zweifelhaft, ob die Teilnehmer:innen die vielfältigen rechtlichen Probleme in der relativ kurzen Zeit durchdringen konnten, wengleich bei Polizist:innen ein sehr hohes Maß an juristischer Vorbildung vorausgesetzt werden darf. Zudem war dieser Teil der Schulung auf rechtliche Aspekte beschränkt. Eine Bodycam war im Raum nicht vorhanden, jedoch war ein mit der Bodycam sehr gut vertrauter Beamter anwesend, der ergänzend seine Praxiserfahrungen schilderte.

Der Informationsgewinn und -austausch über die Bodycam und der Umgang mit ihr beschränkt sich aber nicht nur auf die Schulung (oder Ausbildung). Er findet ebenso unter

²⁸² Siehe Abschnitt 2.4.6.

Kolleg:innen der eigenen oder anderer Dienststellen statt, durch Dienstvorgesetzte, über das polizeiinterne Intranet, durch Informationen von Polizeigewerkschaften sowie in Medien und sozialen Netzwerken. In den Gesprächen mit Polizist:innen zeigte sich dementsprechend, dass es unterschiedliche Wissensstände zur Bodycam gibt, aber auch unterschiedliche Interpretationen dieses Wissens.

Unwissenheit herrschte neben der oben beschriebenen Übersetzung von Recht in Praxis vor allem über interne Abläufe, die gerade kein Teil der Schulung sind. Das betraf technisch-praktische Fragen: „Wie kommt man in den ‚ZEPCAM‘-Manager, wie betätigt man den, wie guckt man sich das an?“ (Interview POL_06, S. 14).²⁸³ Es betraf ebenso verwalterisch-praktische Fragen darüber, wie lange Videos nach dem Hochladen einsehbar sind, ob sie auch zur Vorbereitung von Gerichtsbesuchen genutzt werden können oder wer alles Einsicht in die Aufzeichnungen bekommt. Die Frage, die uns am häufigsten gestellt wurde und den unterschiedlichen Kenntnisstand am besten widerspiegelt, drehte sich um die Handhabung von Fehlauslösungen. Fehlauslösungen können unter anderem bei der begrüßenden Umarmung eines Kollegen passieren, beim Befestigen des Sicherheitsgurts im Funkwagen, bei einer falschen Armbewegung, die den Auslöser berührt, etc. Diesbezüglich zirkulierten unterschiedliche Informationen darüber, ob sich jemand und, wenn ja, wer sich Fehlauslösungen innerhalb der Behörde ansehen kann, wie der folgende Ausschnitt aus einer Fokusgruppe verdeutlicht.

P1: „Wenn du das Video nicht als Fehlauslösung deklarierst, [dann wird es gesichtet], aber ich glaube, selbst wenn du es als Fehlauslösung deklarierst, sichten sie es trotzdem.“

P2: „Ja, denk ich auch.“

P3: „Das wurde aber am Anfang irgendwie anders übermittelt, die meinten, das guckt sich erstmal keiner an. Und dann hatten wir halt die Fehlauslösung im Fahrzeug, und dann hieß es, ja, das wurde angeschaut.“

P4: „Es war ja eine Fehlauslösung und wir dachten uns, wenn wir jetzt eine Fehlauslösung reinschreiben, dass sich das keiner anguckt, und dann haben wir erfahren, dass sich das doch Leute angucken und in diesem Moment war es kein schönes Gefühl“ (Interview POL_17, S. 7–8).

Unterschiedliche und zum Teil widersprüchliche Informationen, was mit Fehlauslösungen genau passiert, wie und von wem sie gesichtet werden und ob sie nach einem Monat wirklich automatisch gelöscht werden, führten in unseren Gesprächen immer wieder zu Verwirrung und zu der Frage, welchen Informationen man Glauben schenken sollte. Darüber hinaus lösten sie bei den Befragten Skepsis aus und führten zur Sorge um die eigene Privatsphäre.

²⁸³ Der „ZEPCAM“-Manager ist die Software des Bodycamherstellers, mit deren Hilfe u. a. die Geräte, Benutzer:innen und die Aufzeichnungen der Bodycams verwaltet werden.

3.5.3 Sorge um die eigene Privatsphäre

Polizist:innen, ob in einer Einsatzhundertschaft oder auf einem Abschnitt, verbringen während einer Schicht in der Regel acht bis zwölf Stunden miteinander, die meiste Zeit davon im Einsatzwagen. In dieser Zeit, in der gerade bei den Hundertschaften nicht immer Einsätze anstehen, entwickeln sich Gespräche zu verschiedenen, teils (sehr) privaten Themen. Der Einsatzwagen fungiert hier als geschützter Raum, wie sich bei vielen unserer Einsatzbegleitungen zeigte. Er lässt sich daher gut mit der von dem Soziologen Erving Goffman geprägten Metapher der Hinterbühne beschreiben. Während man auf der Vorderbühne eine bestimmte Rolle einnimmt (z. B. Schutzpolizist:in oder Dienstvorgesetzte:r) und Verhalten, Äußeres und Sprache dementsprechend anpasst und kontrolliert, ist auf der Hinterbühne Raum für Gefühle, Überzeugungen und Themen, die auf der Vorderbühne verborgen oder unterdrückt werden müssen.²⁸⁴ Sie ist nicht nur als Rückzugsort wichtig, sondern auch, um sich auf die Rolle auf der Vorderbühne vorzubereiten und sie zu bewältigen. Im geschützten Raum des Einsatzwagens kann beispielsweise Frustration über Einsätze kommuniziert und verarbeitet werden, die im Einsatz selbst nicht geäußert werden kann, ohne die professionelle Rolle zu verletzen. Auch tauschen sich Kolleg:innen hier vertraulich über private Probleme aus. Dementsprechend besorgt waren unsere Interviewpartner:innen über die Anwesenheit einer Kamera in diesem Raum, insbesondere wenn sie bereits Erfahrung mit Fehlauslösungen der Bodycam gesammelt hatten. Die beiden folgenden Gesprächsausschnitte illustrieren diese Sorge:

„Ich behandle die [Bodycam] wie ein rohes Ei: bloß nicht drankommen. [...] Man [führt] private Gespräche und jedes Mal gucke ich noch so rauf, ist die vielleicht schon wieder an? Und dann wertet das hier irgendjemand aus. Das finde ich auch nicht witzig, dass dann jemand meine Worte hört und sagt: ‚Ja okay, war wirklich eine Fehlauslösung.‘ Aber danke, dass er jetzt mein Leben kennt, weil er sich das Video angeguckt hat. Das gefällt mir überhaupt nicht. Das finde ich blöd“ (Interview POL_06, S. 9–10).

„Wir hatten zum Beispiel bei uns in der Gruppe den Fall, dass [...] [jemand] die aus Versehen im Wagen ausgelöst hat und dann lief das Ding, glaub ich, zwanzig Minuten. [Die Person] hat das dann irgendwann festgestellt: Ach Herrjemineh, hat’s gestoppt, und dann haben wir uns natürlich erstmal alle angeguckt und uns gefragt, was wir eigentlich die letzten zwanzig Minuten erzählt haben“ (Interview POL_17, S. 6).

Die Sensibilität vieler Polizist:innen gegenüber potentieller Überwachung und Kontrolle innerhalb der Behörde scheint infolge der durch die Bodycams vermehrten internen Sichtbarkeit (Abschnitt 3.3.1) zuzunehmen. Als besonders problematisch erwiesen sich in diesem Zusammenhang Vorfälle zu Beginn der Testphase, als Fehlauslösungen, die an für Polizist:innen geschützten Räumen stattfanden, nach der Sichtung durch Mitarbeiter:innen der Abschnittskommissariate zum Gegenstand von Gerüchten innerhalb der Dienststellen wurden. Die folgenden Zitate schildern die Auswirkungen dieses massiven Vertrauensbruchs:

„Also am Anfang hatten wir das große Problem, dass das alles nicht richtig funktioniert hat, also diese Kameras technisch nicht ausgereift waren, und es da ganz viel Ärger gab, weil die

²⁸⁴ Goffman, *Wir alle spielen Theater*, 2012, S. 104.

einfach ausgelöst hat und damit natürlich der geschützte Raum von unseren Einsatzfahrzeugen – die Kollegen unterhalten sich über sehr vieles und wenn das dann plötzlich aufgezeichnet wird und man es nicht mitbekommt und das dann hier im Haus auch ein Stück weit die Runde macht, ist natürlich diese Skepsis noch einmal bestätigt. Das war bei uns ein großes Problem, dass die am Anfang eigentlich keiner getragen hat, eigentlich wirklich niemand mehr“ (Interview POL_11, S. 2).

„Und damit ist Folgendes sofort in der Welt gewesen: Wenn du die Bodycam trägst und du nimmst aus Versehen was auf, das kriegen die mit und das wird weitererzählt. Und das hätte niemals passieren dürfen“ (Interview POL_04, S. 6).

3.5.4 Weitere Befürchtungen im Umgang mit dem neuen Einsatzmittel

Neben den bislang skizzierten Unsicherheiten und Sorgen im Umgang mit der Bodycam, die von fast allen Polizist:innen thematisiert wurden, kam in einigen Gesprächen noch eine Reihe weiterer Befürchtungen zum Ausdruck.

Einige Gesprächspartner:innen befürchteten, dass die Videos im Nachhinein zu ihrem Nachteil ausgelegt werden. Sie betonten die Diskrepanz zwischen der Situation, in der die Aufzeichnungen entstehen, und der Situation, in der sie dann später analysiert werden. Diese Diskrepanz könne dazu führen, dass die Angemessenheit ihrer Handlungen im Nachhinein unberechtigter Weise angezweifelt würde, wie der folgende Interviewausschnitt verdeutlicht:

„Viele denken nicht, dass es für sie selbst ein Hilfsmittel ist, sondern eher ein Hilfsmittel, um einen am Ende negativ dastehen zu lassen. [...] Ich meine, man muss jetzt auch ehrlich sagen, wenn man so eine Situation hat, in der zum Beispiel massiver Widerstand geleistet wird. Man muss körperliche Gewalt anwenden, um diesen Widerstand zu unterbinden. Dann sitzt jemand da an seinem PC, der seit 20 Jahren nicht mehr Funkwagen gefahren ist, oder vielleicht auch noch nie Funkwagen gefahren ist, und guckt sich das Video an und denkt sich, in der Situation hätte man ja wohl auch anders handeln können. [...] Man kann ja das Video danach analysieren und man kann es ja auch immer und immer und immer wieder anschauen und immer und immer wieder analysieren. Aber man selbst hat ja in dieser Situation an sich gar nicht die Möglichkeit, diese Situation von außen zu betrachten und zu gucken, was kann ich jetzt eigentlich alles machen und was wäre jetzt noch möglich? Gerade wenn es halt so eine extreme Stresssituation ist, sage ich mal, und ich glaube, da haben einfach viele Angst, dass dann jemand, vielleicht Staatsanwalt, Richter, Verteidiger, sagt, das wäre ja gar nicht notwendig gewesen“ (Interview POL_15, S. 13).

Hier manifestiert sich der eingangs beschriebene Unterschied zwischen institutioneller Logik und Alltagslogik (Abschnitt 1.5.1), der angesichts bis dato oft fehlender praktischer Erfahrungswerte besonders groß erscheint. So hatte die überwiegende Mehrheit der befragten Polizist:innen die Bodycam zum Zeitpunkt des Gesprächs nicht oder nur selten ausgelöst (die Angaben lagen im niedrigen einstelligen Bereich). Erfahrungen, wie eigene Bodycam-Aufzeichnungen vor Gericht als Beweismittel herangezogen wurden, fehlten fast vollständig. Vor diesem Hintergrund sind auch die wiederholt geäußerten Sorgen zu verstehen, die Justiz könnte Bodycam-Videos zum Nachteil der Polizist:innen sichten, bewerten und auslegen.

Befürchtungen angesichts fehlender praktischer Erfahrung sprechen auch aus den folgenden Gesprächsausschnitten:

„Das Problem ist eher, dass viele Angst davor haben, weil man ja, wenn man nur Zwangsmaßnahmen hat, ist man ja dazu verpflichtet, die Kamera auszulösen. Eine Zwangsmaßnahme als reines Anlegen der Handfesseln [...] Die Problematik ist aber dadurch, dass wir verpflichtet sind, sie auszulösen bei Zwangsmaßnahmen, ist es theoretisch disziplinarwürdig, wenn wir es nicht tun. Und dann haben, glaube ich, einige einfach Angst“ (Interview POL_16, S. 11).

„Man gerät ja gleich wieder in die Rechtfertigung, wenn man sie nicht ausgelöst hat bei Zwang, was ja in Stress passieren kann. Und schon müssen wir uns rechtfertigen, warum wir sie nicht ausgelöst haben, obwohl das gar nicht bewusst war, sie in dieser Situation sie auszulassen, sondern man hat vielleicht einfach nicht dran gedacht. Wir sind halt nicht geschult, in Stress auszulösen. Also wird es wahrscheinlich noch dutzende Male passieren, dass wir sie im Stress nicht auslösen und dann kann uns das halt nicht negativ angelastet werden“ (Interview POL_07, S. 11).

Hier wird das grundsätzlich große Bemühen der Beamt:innen sichtbar, sich im Dienst rechtskonform zu verhalten. Besonders ausgeprägt ist die daraus resultierende Angst vor Fehlern und möglichen disziplinarrechtlichen Konsequenzen bei Beamt:innen auf Probe bzw. auf Widerruf.²⁸⁵ Eine fehlerhafte Anwendung der Bodycam kann, zumal in der noch andauernden Einführungsphase, indes schwerlich beamtenrechtliche Disziplinarmaßnahmen rechtfertigen, solange es sich nicht um missbräuchliches Verhalten handelt. Trotzdem scheinen einige, vor allem jüngere Polizist:innen das Disziplinarrecht bei Einsätzen mit der Bodycam als bedrohliches Damoklesschwert zu empfinden. Das gilt umso mehr, wenn die gesetzlichen Vorgaben schwer zu interpretieren sind²⁸⁶ und deshalb als nicht hinreichend praxistauglich wahrgenommen werden.

3.6 Unkenntnis, Unsicherheiten und mangelndes Vertrauen bei der Bevölkerung

Aus der Perspektive der Berliner Bevölkerung hat die Einführung der Bodycam ebenfalls Unsicherheiten und Befürchtungen ausgelöst, die im Folgenden skizziert werden. Dabei wird deutlich, dass es sich teils um sehr ähnliche Probleme handelt, wie die in Abschnitt 3.5 aus Sicht der Polizist:innen genannten Sorgen. Besonderes Augenmerk legen wir zudem auf mögliche Auswirkungen der Einführung des § 24c ASOG auf das Vertrauensverhältnis zwischen Bevölkerung und Polizei.

3.6.1 Unwissen über die Bodycam und die Möglichkeit, die Auslösung einzufordern

Unsere Daten zeigen deutlich, dass in der Berliner Bevölkerung bislang kaum etwas über die Bodycam und ihre Funktionsweise bekannt ist. In Interviewsituationen mit der Zivilgesellschaft wurden häufig Fragen zu ganz grundlegenden Aspekten der Bodycam gestellt:

²⁸⁵ § 2 Abs. 4 der Dienstvereinbarung für den Einsatz von Bodycams in der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin vom 27.3.2024 (Abschnitt 1.2) adressiert solche Befürchtungen von in Ausbildung befindlichen Beschäftigten. Festgehalten ist hier u. a., dass Bodycam-Aufzeichnungen nur zu ihren Lasten verwendet werden dürfen, wenn die Dienstausbildung als rechtswidrig einzuordnen ist. Außerdem ist die noch nicht festgestellte Laufbahnbefähigung von auszubildenden Dienstkraften bei der Prüfung möglicher Dienstpflichtverletzungen, die durch die Bodycam festgehalten wurden, „besonders zu würdigen“.

²⁸⁶ Siehe zu besonderen Auslegungsschwierigkeiten des § 24c die Abschnitte 2.2, 2.3 und 2.4.6.

„Darf ich erstmal eine Gegenfrage stellen? Der Polizist muss sie selber aktiv einschalten und dann leuchtet eine Lampe? Und dann sehe ich es, ja? Wenn nichts passiert, werden die Daten am gleichen Tag wieder gelöscht? Oder wie sieht die Datenspeicherung aus?“ (Interview BEV_10, S. 1)

„Es gab einen Polizeieinsatz, den wir beobachtet haben, da gab es Bodycams, da ist aber unklar, ob die an waren oder nicht, was ja auch so ein generelles Problem ist“ (Interview BEV_09, S. 7).

Insbesondere fehlt das Wissen darüber, ob Bodycams durchgehend filmen oder nur bei aktiver Auslösung, welche Bedeutung die rote oder grüne Leuchte an der Kamera hat, und was mit dem Videomaterial anschließend passiert. Auch wussten unsere Gesprächspartner:innen meist nichts von ihrem Recht, dass sie während eines Einsatzes von den Polizist:innen jederzeit verlangen können, die Bodycam auszulösen (§ 24c Abs. 5 Nr. 2 ASOG). Die folgenden Zitate aus zwei unterschiedlichen Fokusgruppen stehen exemplarisch für ähnliche Äußerungen aus allen Gesprächen, die wir mit Personen der Zivilbevölkerung geführt haben.

P1: „Im Prinzip müsste es auch ganz klare Regeln geben, wann das Ding anzuschalten ist. Wird es sicher geben.“

P2: „Kennt nur von uns keiner.“ (Interview BEV_10, S. 11)

P1: „Das ist in unseren Augen das Problem [...], dass die Polizei Videos aufnimmt, bestimmt, wann sie aufnimmt. Gut, man kann sie auffordern, aber man muss auch das Wissen darüber haben“ (Interview BEV_09, S. 10).

Diese Interviewausschnitte zeigen auch, dass die gesetzlichen Regeln der Bodycam-Anwendung allgemein kaum bekannt sind. Um den ausdrücklich postulierten Zweck des Gesetzes – also den zusätzlichen Schutz aller Beteiligten in der Interaktion zwischen Polizei und Bevölkerung – zu erreichen, ist dieses Wissen aber essentiell. So muss zum Beispiel klar sein, dass in Momenten, in denen die Beamt:innen Zwang anwenden (z. B. indem sie Handfesseln anlegen oder Menschen auf dem Boden fixieren), eine grundsätzliche Aufzeichnungspflicht besteht (§ 24c Abs. 5 Nr. 1 ASOG). Grundlegendes Wissen über die Bodycam ist zudem wichtig, um Missverständnisse zu vermeiden. Wie in Abschnitt 3.2.3 geschildert, sorgt etwa die Fehlinterpretation der roten und grünen Leuchte an der Bodycam mitunter für Irritationen und kann so – völlig unbegründet – Unsicherheit oder gar Misstrauen hervorrufen. Im Ergebnis erhöht die Einführung der Bodycam potentiell den Informations- und Aufklärungsaufwand der Polizist:innen gerade in ohnehin bereits stressbeladenen Einsatzsituationen und kann unter ungünstigen Umständen die entscheidende Deeskalationswirkung gelingender Kommunikation (vgl. Abschnitt 3.2.3) verhindern.

3.6.2 Mangelndes Vertrauen gegenüber der Bodycam

Obwohl die Polizei in Deutschland nach wie vor zu den staatlichen Institutionen zählt, in die die Bevölkerung ein relativ großes Vertrauen hat, gab jede:r fünfte:r Befragte:r in einer bun-

desweiten Umfrage im Jahr 2023 an, der Polizei „eher weniger“ oder „sehr wenig“ zu vertrauen.²⁸⁷ Die Ergebnisse der eingangs erwähnten Studie „Polizeipräsenz und subjektive Sicherheit“ (Abschnitt 1.4) lassen vermuten, dass dieser Wert für Berlin noch etwas höher liegt. Hier hatten insgesamt fast 30 % der Befragten angegeben, der Polizei „eher wenig“ (19,78 %) oder „sehr wenig“ (9,02 %) zu vertrauen. Diese grundsätzliche Skepsis bzw. das Misstrauen gegenüber der Polizeiarbeit insgesamt schlägt sich auch deutlich auf die Erwartungen hinsichtlich der Einsatzweise und der tatsächlichen Wirkung der Bodycam nieder, wie unsere Daten zeigen.

Das betrifft zunächst das Vertrauen in die Polizist:innen, die Bodycam auch auszulösen, wenn es gesetzlich gefordert ist oder wenn das polizeiliche Gegenüber die Auslösung verlangt. „Dann ist es unklar, ob es [das Auslösen] gemacht wird“ (Interview BEV_09, S. 10), so lautet eine Vermutung, die uns in zahlreichen Interviews begegnete. In der Regel basierte diese Befürchtung bei Gesprächspartner:innen aus der Zivilgesellschaft auf vorherigen (negativen) Erfahrungen mit der Polizei. In einem Gespräch wurden etwa Parallelen zu den Kameras gezogen, die Einsatzhundertschaften im Rahmen von Fußballspielen oder Demonstrationen verwenden:

„Also man sieht es ja oft, dass viele von diesen Hundertschaften diesen Stab mit der Kamera dann mit sich führen. [...] Ich habe es bis jetzt nicht erlebt, dass das zugunsten der Fans eingesetzt wurde, sondern eher so, um Fehlverhalten [seitens der Fans, aber nicht der Polizei] zu dokumentieren.“ (Interview BEV_02, S. 7).

Diese Erfahrungen ließen die befragte Person vermuten, dass es sich bei der Bodycam ähnlich verhalten wird.

Besonders prekär gestaltet sich das Vertrauensverhältnis zur Polizei bei minoritären und vulnerablen Bevölkerungsgruppen, wie *People of Color*, Personen mit Migrationsgeschichte oder Wohnungslosen, deren alltäglichen Diskriminierungserfahrungen sich auch auf mögliche Interaktionen mit der Polizei auswirken.²⁸⁸ So war etwa das Misstrauen gegenüber der Polizei und dementsprechend auch gegenüber der Bodycam als weiteres Einsatzmittel in Händen der Polizei in einer Fokusgruppe, an der viele Personen mit Migrationsgeschichte teilnahmen, besonders hoch. Die Gesprächspartner:innen berichteten von einigen als rassistisch und diskriminierend wahrgenommenen Interaktionen mit der Polizei und erwarteten grundsätzlich nicht, dass eine Bodycam solche Situationen verhindern würde. Ihnen glaube „der Staat“ ohnehin nicht, und Kameraaufnahmen würden hieran nichts ändern (Interview

²⁸⁷ Vgl. Statista, Umfrage in Deutschland zum Vertrauen in die Polizei 2023, 19.1.2024, abrufbar unter de.statista.com/statistik/daten/studie/377233/umfrage/umfrage-in-deutschland-zum-vertrauen-in-die-polizei/ (31.8.2024). Laut dieser und ähnlicher Umfragen aus den Jahren 2020–2023 lagen die Vertrauenswerte in die Polizei bei rund 80 %.

²⁸⁸ In diese Richtung deuten z. B. Studien aus den USA, die einen Zusammenhang zwischen der Einstellung befragter Personen zu Bodycams und ihrer Position innerhalb der Gesellschaft nachweisen konnten. Demnach sehen etwa nicht-weiße, jüngere Befragte weniger Vorteile im Einsatz von Bodycams (Crow/Snyder/Crichlow/Smykla, *Criminal Justice and Behavior* 44 [2017], 589 ff.). Auch bewerteten schwarze Einwohner:innen die Kontrollfunktion von Bodycams gegenüber ungerechtfertigter Polizeigewalt skeptischer als gesellschaftlich anders positionierte (weiße) Vergleichsgruppen (Kerrison/Cobina/Bender, *Journal of Ethnic & Cultural Diversity in Social Work* 27 [2018], 271 ff.).

BEV_05, S. 11). Vielmehr sahen die Fokusgruppen-Teilnehmer:innen die Bodycam potentiell als weiteres Überwachungs- und Machtinstrument sowie als Mittel zur „Einschüchterung“ (Interview BEV_05, S. 4) bestimmter Bevölkerungsgruppen. Ihr Einsatz könne dazu führen, so die Befürchtung, dass man bei manchen Interaktionen mit der Polizei als Bürger:in noch weniger Mut und Möglichkeit habe, sich gegen subtil verlaufendes rassistisches oder diskriminierendes Verhalten verbal zur Wehr zu setzen.

Auch eine interviewte Sozialarbeiterin warnte angesichts solcher Befürchtungen vor der potentiellen Möglichkeit des polizeilichen Machtmissbrauches durch die Bodycam und betonte, dass die rechtlichen Vorgaben beim Einsatz der Kamera kontrolliert und durchgesetzt werden müssten. Sie schlug hierzu beispielsweise vor, die Rechtmäßigkeit jeder Anwendung von Zwang durch die Polizei grundsätzlich in Frage zu stellen, wenn dabei keine Bodycam-Aufzeichnung angefertigt wurde (Interview BEV_06, S. 8). Wenngleich dieser Vorschlag angesichts der verschiedenen Gründe, warum Polizist:innen die Kamera nicht auslösen (z. B. ad-hoc-Situationen, Probleme mit Technik oder Ausstattung) wenig praktikabel erscheint, illustriert er doch den dringenden Wunsch aller Befragten, die Thematik des möglichen Missbrauchs der Bodycam ernst zu nehmen.

Als wichtigsten Aspekt für die Verhinderung eines möglichen Missbrauchs – und damit für eine Stärkung des öffentlichen Vertrauens in das neue polizeiliche Einsatzmittel – nannte die überwiegende Mehrheit unserer Gesprächspartner:innen aus der Bevölkerung die Kontrolle der Bearbeitung und Speicherung der Videoaufzeichnungen. Auch hier zeigte sich verbreitete Unkenntnis darüber, wo die Aufzeichnungen gespeichert werden, wer darauf Zugriff hat, sie löschen, schneiden oder verändern kann. Das fehlende Wissen ließ Raum für Vermutungen und führte bei einigen Interviewten zu weiterem Misstrauen, welches sich direkt auf die Wahrnehmung der Bodycams übertrug. Grundsätzlich hielt keine:r unserer Befragten die Polizei selbst für die geeignete Behörde, um neutral über Verwendung und Speicherung von Bodycam-Aufnahmen zu entscheiden, wie die folgenden Gesprächsausschnitte exemplarisch belegen:

„Also ich denke, das Missbrauchspotenzial ist größer als das Hilfspotenzial in den Fällen, und ja, da bräuchte man eine unabhängige Stelle oder ähnliches, die dann wirklich diesen Einsatz überwachen würde und da irgendwie eingreifen könnte, dass man zumindest [das] Gefühl haben würde, dass es deeskalierend wirken sollte“ (Interview_BEV_01, S. 21).

„Solange nicht eine unabhängige Stelle [da] ist, solange dieses Videomaterial nicht praktisch, ja irgendwie live sofort an eine unabhängige Stelle übertragen wird, [...] ist dies [die Bodycam] eigentlich kein wirksames Mittel. Zumindest nicht, um die Polizei selbst praktisch zu – wie soll man sagen – zu zähmen oder daran zu erinnern, dass sie sich nach den Vorschriften verhalten sollen, weil alles, was sie filmen, bleibt bei der Polizei. Die Polizei deckt sich selbst und das Beweismaterial wird ja auch nicht gegen sie benutzt. Also da ist wirklich die Sache, dass es dann eine unabhängige Instanz benötigt“ (Interview BEV_09, S. 10).

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Obwohl Bodycams auch rechtswidrige Polizeigewalt sichtbar machen können und dies in Berlin bereits getan haben (siehe Abschnitt 3.3.1),

sieht ein Großteil der von uns befragten Vertreter:innen der Berliner Bevölkerung in der Bodycam bislang eher ein Instrument des möglichen Missbrauchs als ein Einsatzmittel, welches auch zu ihrem Schutz beitragen kann.

4 Praktische Anwendung und Probleme bei der Berliner Feuerwehr

Die Berliner Feuerwehr ist die erste Berufsfeuerwehr Deutschlands, bei der die Bodycam als Einsatzmittel eingeführt wurde. Anders als in den USA, Großbritannien oder Dänemark, wo sie auch während der Brandbekämpfung eingesetzt wird, gelangt sie in Berlin nur für den Rettungsdienst der Feuerwehr zum Einsatz. Seit 2021 befindet sie sich dort in der Testphase, zunächst nur auf zwei Innenstadtwachen (Mitte und Urban), ein Jahr später kamen neun weitere Wachen hinzu (siehe Karte). Die meisten von ihnen liegen innerhalb des S-Bahn-Rings und umfassen auch die sogenannten „Klingelwachen“, das heißt diejenigen mit den höchsten Einsatzzahlen im Jahr (1. Prenzlauer Berg, 2. Friedrichshain und 3. Urban, Stand August 2024²⁸⁹).

Standorte Berliner Feuerwehr

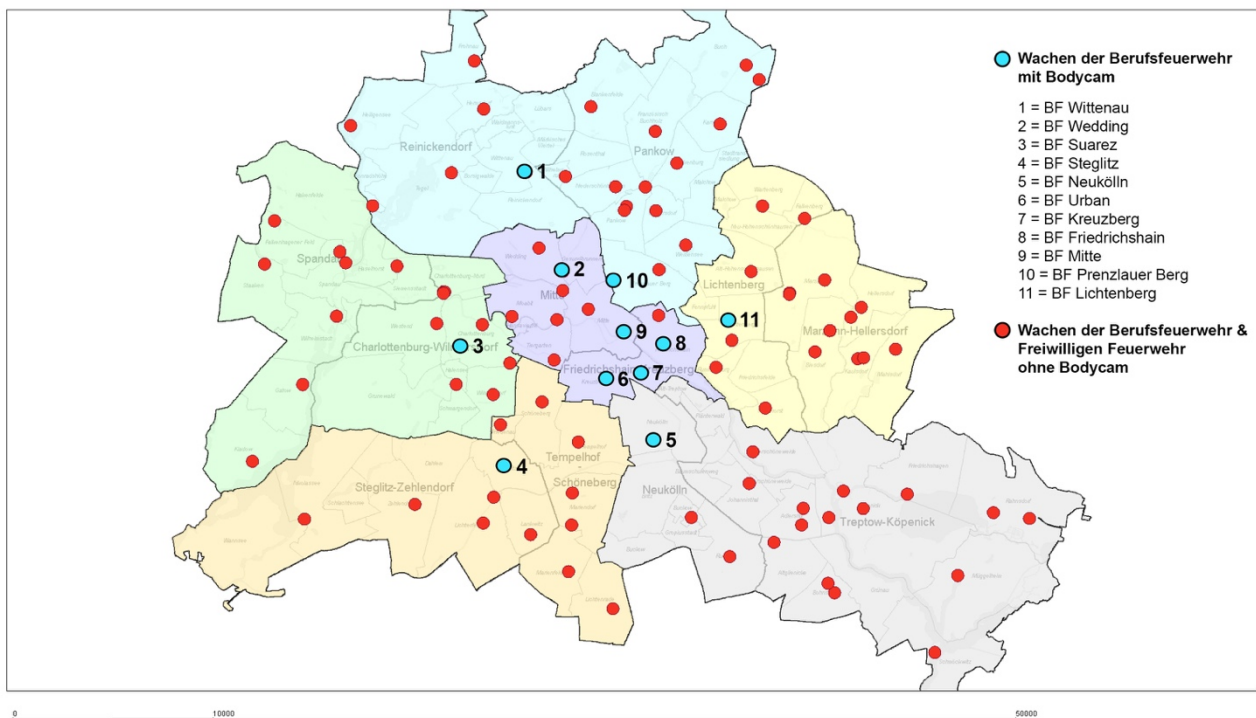


Abbildung 3: Standorte Berliner Feuerwehr, erstellt mit Geoportal Berlin, bearbeitet durch die Autor:innen

Wie bei der Polizei soll die Bodycam dem Eigenschutz der Feuerwehr dienen, in aufgeheizten Situationen deeskalisieren und Gewalt zur späteren Beweisführung dokumentieren. Untermuert werden diese Argumente – ob von Bodycam-Hersteller:innen oder politischen Entscheidungsträger:innen – in der Regel mit Verweis auf (wissenschaftliche) Studien über

²⁸⁹ Pressestelle der Berliner Feuerwehr, Telefonat am 02.08.2024.

Bodycams bei der *Polizei*,²⁹⁰ gerade weil es zu Bodycams bei Feuerwehr und Rettungsdienst bisher wenig umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen gibt.²⁹¹

Im Verlauf unserer Evaluation wurde rasch deutlich, dass eine differenzierte Betrachtung beider Behörden wichtig ist und sich Erkenntnisse über die Polizei nicht ohne Weiteres auf die Feuerwehr übertragen lassen. Auch wenn einige Aspekte aus Kapitel 3 wieder relevant werden (beispielsweise die Bedeutung von Vertrauen/Misstrauen), sorgen die unterschiedlichen Funktionen, Befugnisse, Einsatzkontexte und sozialen Interaktionen von Polizei und Feuerwehr dafür, dass die Wirksamkeit der Bodycam grundlegend variieren kann.

Um zu verstehen, welche Faktoren dazu beitragen, dass die Bodycam bei der Feuerwehr nützlich oder hinderlich ist, muss zunächst geklärt werden, was unter Gewalt gegen die Feuerwehr zu verstehen ist, und wie sich diese einordnen lässt (4.1). Das aktive Auslösen der Bodycam setzt voraus, dass Gewalt als solche erkannt und benannt wird. Das Auslösen hängt auch davon ab, ob diejenigen, die eine Bodycam tragen, überzeugt sind, dass das Aktivieren zu einem signifikanten Unterschied führt. Wir haben daher zum einen untersucht, wie die Bodycam mit Eigenschutz und dem Sicherheitsempfinden von Feuerwehrleuten zusammenhängt (4.2), und zum anderen, welchen Einfluss sie auf die Vertrauens- und Beziehungsarbeit hat (4.3). Schließlich gehen wir der Frage nach, inwieweit Bodycam-Aufzeichnungen bei der Feuerwehr als Beweismittel fungieren können (4.4), bevor wir abschließend erörtern, inwiefern Technik (hier: die Kamera) eine Lösung für ein soziales Problem (hier: Gewalt gegen die Feuerwehr) sein kann (4.5). In diesem Zusammenhang gehen wir besonders auf diejenigen Umstände ein, die durch die Einführung der Bodycam nicht beeinflussbar sind, die jedoch nicht zu umgehen sind, wenn es um die Frage nach weniger Gewalt und besseren Schutz für die Feuerwehr geht.

4.1 Gewalt gegen die Feuerwehr

Die zentrale Hoffnung, die mit der Bodycam in Bezug auf Feuerwehrleute verbunden wird, ist ihre gewalthemmende Wirkung. Um zu verstehen, wie die Bodycam bei der Feuerwehr wirkt, muss zunächst geklärt werden, was Gewalt gegen die Feuerwehr in diesem Kontext bedeutet. Im öffentlichen Diskurs erregt die Thematik vor allem dann Aufmerksamkeit, wenn es zu ernststen körperlichen Angriffen kommt. Empirischen Untersuchungen aus Deutschland ist allerdings zu entnehmen, dass verbale „Gewalt“²⁹² häufiger auftritt als körperliche.²⁹³

²⁹⁰ So finden sich beispielsweise auf der Webseite von Zepcam - dem Berliner Anbieter der Bodycam - zahlreiche Argumente für den Bodycam-Einsatz bei der Feuerwehr, die mit Studien belegt werden, die sich dezidiert nur auf die Polizei beziehen. Auch wenn es um die Zahlen von Gewalt gegen Feuerwehrleute geht, findet sich hier ein Beleg zur Polizei, genauer gesagt ein Verweis auf eine Umfrage der BILD-Zeitung zum Einsatz von Bodycams bei der Polizei. (vgl. <https://zepcam.com/the-benefits-of-bodycams-for-firefighters/#>).

²⁹¹ Zu diesem Schluss kommen auch Bruton/Johnson/MacKey, *Journal of Aggression, Conflict and Peace Research* 14 (2022), 133 ff., in ihrer Literaturstudie.

²⁹² Verbale Übergriffe fallen nicht unter den juristischen Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB.

²⁹³ Im Gegensatz zur Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamt:innen gibt es in Bezug auf die Feuerwehr in Deutschland bisher nur wenige aussagekräftige empirische Untersuchungen. Vgl. aber Rau/Leuschner,

Dazu zählen in der Regel Beleidigungen, Beschimpfungen sowie Bedrohungen mit Worten und Gesten. Gewalt trifft zudem häufiger im Rettungsdienst als in der Brandbekämpfung auf und trifft Feuerwehrleute unabhängig von ihrer Dienst Erfahrung, ihrem Alter oder dem Geschlecht.²⁹⁴ Die Angriffe erfolgen überwiegend an den Wochenenden, am Abend sowie nachts und werden von den Feuerwehrleuten als in der Regel nur schwer vorhersehbar wahrgenommen.²⁹⁵ In der Mehrzahl der Fälle geht die Gewalt von den Patient:innen selbst aus oder von Menschen aus deren unmittelbarem sozialen Umfeld, wie etwa anwesenden Familienmitgliedern oder Freunden. Die Täter sind häufig männlich, zwischen 20 und 39 Jahre alt, und stehen oft unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen.²⁹⁶ „Überdurchschnittlich häufig“ vermuten Feuerwehrleute den genannten Untersuchungen zufolge einen Migrationshintergrund bei den angreifenden Personen, wobei als „denkbare Ursachen der Konflikte evtl. Verständigungsprobleme, interkulturelle Konflikte [sowie] unterschiedliche Erwartungshaltungen“ gesehen werden.²⁹⁷ Diese allgemeinen Tendenzen spiegeln sich auch in den Daten für Berlin und die Berliner Feuerwehr wider, wie im Folgenden deutlich wird.

4.1.1 Quantitative Befunde zur Gewalt gegen Feuerwehrleute

Die Berliner Feuerwehr hat 2018 damit begonnen, gewalttätige Übergriffe gegen ihre Mitarbeiter:innen systematisch zu erfassen, wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht.

Neue Kriminalpolitik 39 (2018), 316 ff.; Dressler, Gewalt gegen Rettungskräfte, 2017; Feltes/Weigert, Abschlussbericht – Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Rettungsdienste in Nordrhein-Westfalen, 2018.

²⁹⁴ Rau/Leuschner, Neue Kriminalpolitik 39 (2018), 316 ff. (325 f.).

²⁹⁵ Ebd., 324.

²⁹⁶ Ebd., 325.

²⁹⁷ Ebd., 329.

**Auswertung der Statistiken
Gewalt gegen Einsatzkräfte von 2018-2023 (Stand 01.01.2024)**

2018 (Aus der Statistik sind nur Strafanträge ersichtlich)		2019	
Beleidigung	4 Strafanträge	verbale Aggression	46
Körperverletzung	8 Strafanträge	Bedrohung mit Waffe/gefährl. Ggst.	4
Fahrlässige Körperverletzung	1 Strafantrag	tätlicher Angriff ohne Waffe	93
Sexuelle Belästigung	1 Strafantrag	tätlicher Angriff mit Waffe/gefährl. Ggst.	51
		<u>davon Pyrotechnik</u>	<u>36</u>
		gesamt	194
2020		2021	
Beschimpfung/Beleidigung	64	Beschimpfung/Beleidigung	92
Bedrohung mit Worten/Gesten	52	Bedrohung mit Worten/Gesten	73
Bedrohung mit gefährl. Gegenstand	10	Bedrohung mit gefährl. Gegenstand	13
Bedrohung mit Waffe	1	Bedrohung mit Waffe	12
tätlicher Angriff	51	tätlicher Angriff	67
tätlicher Angriff mit gefährl. Gegenstand	25	tätlicher Angriff mit gefährl. Gegenstand	18
<u>tätlicher Angriff mit Waffe</u>	<u>4</u>	<u>tätlicher Angriff mit Waffe</u>	<u>6</u>
gesamt	207	gesamt	281
2022		2023	
Beschimpfung/Beleidigung	34	Beschimpfung/Beleidigung	63
Bedrohung mit Worten/Gesten	21	Bedrohungen	34
Bedrohung mit gefährl. Gegenstand	4	tätlicher Angriff	63
Bedrohung mit Waffe	0	tätlicher Angriff mit Pyrotechnik, Pflaster-	
Bedrohung mit Pyrotechnik	0	<u>steinen u.ä.</u>	<u>41</u>
tätlicher Angriff	29	gesamt:	201
tätlicher Angriff mit gefährl. Gegenstand	9		
tätlicher Angriff mit Waffe	3		
<u>tätlicher Angriff mit Pyrotechnik</u>	<u>6</u>		
gesamt	106		

Tabelle 2: Auswertung der Statistiken Gewalt gegen Einsatzkräfte von 2018–2023 (Stand: 1.1.2024), Quelle: Berliner Feuerwehr, Zentraler Service Recht (2024)

Eine zentrale Erfassung der Gewaltmeldungen erfolgt allerdings erst seit der zweiten Jahreshälfte 2019 im Zentralbereich Recht der Berliner Feuerwehr. Die Angaben für das Jahr 2018 beziehen sich lediglich auf konkrete Strafanträge und liefern laut Rechtsabteilung deshalb kein vollständiges Bild. Seit 2019 werden Gewaltmeldungen zentral zusammengeführt und in verschiedene Kategorien nach verbalen und körperlichen Übergriffen aufgeschlüsselt. Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass in der Statistik nicht die Übergriffe pro Person erfasst werden, sondern die Anzahl der verschiedenen Delikte. Das bedeutet, dass alle Delikte, die einer Einsatzkraft bei einem Übergriff widerfahren (z. B. erst Beleidigung, dann Bedrohung und anschließend tätlicher Angriff) in der Statistik einzeln aufgenommen werden. Es lässt sich also nicht rekonstruieren, ob es sich beispielsweise im Jahr 2023 um 201 geschädigte Personen handelt oder um 201 begangene Delikte.

Aus der tabellarischen Übersicht lässt sich zum einen entnehmen, dass die Gesamtzahl der Gewaltdelikte in den vergangenen fünf Jahren nicht zugenommen hat. Vielmehr schwankt die Anzahl der gemeldeten Vorfälle zwischen 106 (2022) und 281 (2021); im Fünfjahres-Mittel liegt sie bei 197,8 Übergriffen. Zum anderen belegt die Statistik, dass sich (rein) verbale Aggressionen und tätliche Angriffe von Jahr zu Jahr unterschiedlich verteilen. Während 2019 physische Gewalt mehr als dreimal so häufig vorkam wie Beschimpfungen und Beleidigungen, hielten sich die Kategorien in den anderen Jahren entweder fast die Waage (2022 und 2023) oder verbale Gewalt trat etwas häufiger auf als tätliche Angriffe (2020 und 2021).

Wenngleich sich vermutlich erst nach Fortführung der Statistik über mindestens fünf weitere Jahre allmählich klarere Tendenzen herauslesen lassen werden, sind die Zahlen bereits jetzt aufschlussreich. Sie zeigen, dass Gewalt gegen Feuerwehrleute in Berlin einerseits kein marginales Phänomen ist, dass sich das Problem aber andererseits – abweichend von der öffentlichen Wahrnehmung – in jüngster Zeit keineswegs verschärft hat.

Mit Blick auf mögliche Wirkungen des Bodycam-Einsatzes seit 2022 lassen sich aus der Statistik indes keine gesicherten Erkenntnisse gewinnen. So beziehen sich die aufgelisteten Gewaltmeldungen auf die gesamte Berliner Feuerwehr, sie umfassen also neben der Berufsfeuerwehr auch die Freiwillige Feuerwehr, die gar nicht über Bodycams verfügt. Zum anderen findet keine Unterscheidung zwischen Einsatzkräften der Brandbekämpfung und des Rettungsdienstes statt, wobei nur letztere die Bodycam tragen. Hinzu kommt, dass bis dato erst 11 von insgesamt 34 Wachen die Kamera testen. Es würde also eine genaue Aufschlüsselung der Gewaltstatistik sowohl zwischen den Organisationsformen der Feuerwehr als auch in Bezug auf die unterschiedlichen Wachen erfordern, um Rückschlüsse auf eine potentielle Wirksamkeit der Bodycam ziehen zu können. Eine solche Aufschlüsselung ist aufgrund der gegenwärtigen Personalsituation bei der Feuerwehr aber nicht zu leisten.

Selbst wenn sich diese methodischen Probleme künftig beheben ließen, können statistische Angaben stets nur ein partielles Bild liefern. Zum einen müssen bei der Interpretation mögliche intervenierende Faktoren berücksichtigt werden, wie etwa die Covid 19-Pandemie, die nicht nur zur Einschränkung des öffentlichen Lebens geführt, sondern auch die gewohnte Arbeitsweise der Institutionen (hier: der Feuerwehr) vorübergehend stark beeinflusst hat. Nicht zuletzt spielt bei Gewaltdelikten stets auch die vermutete Dunkelziffer eine wichtige Rolle. Die Feuerwehr-Statistik erfasst nur das Hellfeld, also all jene Vorfälle, die auch als Übergriffe gemeldet und als solche an die zuständige Rechtsabteilung kommuniziert werden. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass nicht alle Vorfälle gemeldet werden. Diese Vermutung wird auch von den zu Beginn von Abschnitt 4.1 zitierten empirischen Studien gestützt, die „tendenziell von einer hohen Dunkelziffer aus[gehen], die umso höher ausfällt, je weniger der Vorfall von den Betroffenen als Gewalt wahrgenommen oder bewertet wird“.²⁹⁸ Die Frage der Wahrnehmung sowie Bewertung von Gewalt ist ein wichtiger Punkt, wenn es um die potentielle Wirksamkeit der Bodycam bei der Gewaltprävention geht, denn das aktive Auslösen der Kamera setzt voraus, dass Gewalt als solche definiert wird. An dieser Stelle ermöglichen die qualitativen Daten aus Interviews und Beobachtungen, die dieser Evaluation zugrunde liegen, ein genaueres Bild.

4.1.2 Einordnung von Gewalt durch die Feuerwehrleute

Ein wichtiger Befund unserer Gespräche ist, dass viele der von uns befragten Feuerwehrleute den von Medien und Teilen der Politik vermittelten, aber quantitativ nicht belegten (siehe Abschnitt 4.1.1) Eindruck *nicht* teilen, wonach die Gewalt gegen Feuerwehrleute zunimmt. Insbesondere Gesprächspartner:innen mit längerer Einsatzerfahrung betonten rückblickend mehrheitlich, dass es „immer schon extreme Spitzen der Gewalt“ (Interview BF_02,

²⁹⁸ Rau/Leuschner, Neue Kriminalpolitik 39 (2018), 316 (326).

S. 7) gegeben habe. In ihren kollektiven Erinnerungen tauchen entsprechende Erzählungen über die Wendezeit auf, über die Hochphasen der Hausbesetzungen (insbesondere in Friedrichshain) oder über bestimmte Feiertage, wie den 1. Mai bzw. die Nacht vor dem 1. Mai:

„Aber ich kann mich auch an Situationen erinnern, 1999 durften wir über die Oberbaumbrücke fahren mit einem Löschfahrzeug, und da wurden wir auch mit Steinen begrüßt. Da haben wir die Scheiben auch hochgekurbelt, die sind dann kaputtgegangen, weil die nicht wollten, dass wir kommen. Es gab eine Situation, es war Walpurgisnacht und die haben Straßenraketen angezündet und wir wollten nicht, dass die Straßen anfangen zu brennen [...] Also ich will damit sagen, Gewalt gab es auch schon früher“ (Interview BF_02, S. 7).

Ebenso habe es immer bestimmte Orte in der Stadt gegeben, mit denen (phasenweise) Gewalt gegen die Feuerwehr verbunden wurde.

„Also die Gewalt war schon immer da gewesen, also sie haben Ecken gehabt [...] Übergriffe gab es in Marzahn genauso wie in Neukölln. Und Kreuzberg war medial früher überhaupt nicht präsent und es war politisch auch nicht gewollt, dass es präsent wurde, weil es nicht ins Bild gepasst hat“ (Interview BF_07, S. 28).

Dabei verzeichnen die Feuerwehrleute weniger eine Zunahme als vielmehr eine Verlagerung solcher Orte, die sie mit der Verschiebung öffentlicher und politischer Aufmerksamkeit sowie mit der Entwicklung der Stadt erklären. Mit zunehmender Gentrifizierung in vielen Bereichen der Innenstadt und der damit verbundenen Verdrängung von Teilen der Bevölkerung haben sich auch Orte der Gewalt verändert. So sei beispielsweise seit der Räumung von besetzten Häusern „die Gewalt der Besetzer-Szene nicht mehr da“ (Interview BF_02, S. 7). Dafür sind in der Wahrnehmung unserer Gesprächspartner:innen im Görlitzer Park, am Kottbusser Tor oder am Alexanderplatz neue Orte entstanden, denen ein erhöhtes Gewaltpotential zugeschrieben wird.

Wie bereits in den Abschnitten 1.5.3 und 3.2.1 herausgearbeitet, ist für die Wahrnehmung und Einordnung von Gewalt die Unterscheidung von situativer und normativer Normalität entscheidend. Im Alltag von Feuerwehrleuten spielt die situative Normalität eine wichtige Rolle, da sie routinemäßig mit Personen zu tun haben, die sich – gemessen am Normalitätsverständnis nicht im Rettungsdienst tätiger Menschen – in „unnormalen“ Ausnahmesituationen befinden. Situative Normalität entwickelt sich durch wiederkehrende Erfahrungen und Praktiken; dazu zählt auch die Einordnung, dass sich Menschen unter (starken) Schmerzen, Alkohol- oder Drogeneinfluss unter Umständen anders ausdrücken und anders verhalten. Bestimmte, gemessen an einem normativen Normalitätsbegriff gewaltsame Verhaltensweisen werden deshalb von den Feuerwehrleuten situativ nicht als Angriff eingeordnet – auch wenn sie damit keineswegs automatisch gebilligt oder legitimiert werden.

Eine weitere Ursache für die von den Feuerwehrleuten selbst mitunter als „Abstumpfung“ beschriebene Verschiebung des Maßstabs, darüber, welches Verhalten (schon) als Gewalt einzuordnen ist, liegt in der Notwendigkeit, das Einsatzgeschehen möglichst schnell zu verarbeiten. Noch bevor erlebte Gewalt kognitiv und emotional registriert und eingeord-

net werden kann, erfordert ggf. der nächste Einsatz erneut ganze Konzentration. Im Ergebnis wird das Erlebte verdrängt bzw. als (situativ) normal „abgehakt“.²⁹⁹ Das birgt die Gefahr, dass sich die Einordnung dessen, was normativ normal ist, verschiebt und damit die Wahrscheinlichkeit sinkt, Gewalterfahrungen zu melden und anzuzeigen, wie die folgende Einschätzung eines Wachleiters zeigt:

„Wenn die [Kolleg:innen] so acht Stunden am Stück fahren, da ist jedes zweite Mal schon Eskalation. Eskalation, also verbal. Und das nehmen die gar nicht mehr wahr und tun sie uns auch gar nicht mehr kund. Das verarbeiten die untereinander und dann ist das für sie ganz normal mittlerweile [...] Da drückt dann keiner auf die Kamera [...]. Das macht keiner“ (Interview BF_03, S. 4).

Selbst wenn Feuerwehrleute verbale bzw. körperliche Gewalt im Einsatz als solche definieren, werden diese Übergriffe allerdings trotzdem nicht immer festgehalten – weder durch die Bodycam noch über die offizielle behördliche Gewaltmeldung. In unseren Gesprächen nannten die Feuerwehrleute dafür vor allem zwei Gründe: Entweder gingen sie davon aus, dass ohnehin keine strafrechtlichen Konsequenzen zu erwarten seien, etwa weil ein Verfahren aufgrund der Unzurechnungsfähigkeit der angeklagten Person eingestellt würde. Oder die Befragten scheuten den Aufwand einer (einseitigen digitalen) Gewaltmeldung, die „man eben dann noch zusätzlich zwischendurch macht“ (Interview BF_09, S. 13). Personalknappheit und hohe Einsatzzahlen führen bei der Berliner Feuerwehr dazu, dass Einsatzkräfte im Rettungsdienst mitunter „durchrollen“ und nur sehr selten zurück zur Wache kommen. Es ist nachvollziehbar, dass die (kurzen) Pausen deshalb ungern zum Ausfüllen von Gewaltmeldungen verwendet werden.

4.2 Eigenschutz und Sicherheitsempfinden

Die zentrale Motivation des Gesetzgebers für die Einführung der Bodycam im Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr besteht darin, den Eigenschutz der Feuerwehrleute zu erhöhen,³⁰⁰ sie also sowohl bei tätlichen Angriffen besser zu schützen als auch verbale und tätliche Angriffe durch die angenommene Präventions- und Deeskalationswirkung der Kamera zu reduzieren. Die Umsetzung beider Ziele lässt sich, wie im Abschnitt 4.1.1 erläutert, quantitativ weder be- noch widerlegen. Die qualitative Selbsteinschätzung der Feuerwehrleute, auf die sich unsere Evaluation in diesem Punkt maßgeblich stützt, liefert indes ein weitgehend eindeutiges Bild: Die große Mehrheit der Befragten bei der Feuerwehr glaubt weder, dass die Bodycam sie in gefahrgeneigten Situationen ernsthaft schützt bzw. schützen könnte, noch erhöht sich mit dem Tragen der Bodycam ihr subjektives Sicherheitsempfinden. Die folgenden Aussagen sind typische Beispiele für die Antworten auf die in allen Gesprächen gestellte Frage, ob die Bodycam in der täglichen Arbeit einen Unterschied mache:

²⁹⁹ Die Berliner Feuerwehr versucht gegenwärtig aktiv, dieser Verschiebung entgegenzuwirken, u. a. mit einer Null-Toleranz-Politik bzgl. Übergriffen jeglicher Art (inklusive verbaler Natur) sowie einer erhöhten Sensibilisierung für Gewalterfahrungen und deren Folgen durch einen Ausbau von Einsatznachbereitung und Angeboten des psychosozialen Dienstes.

³⁰⁰ Siehe Abschnitt 1.2.

„Dann frage ich mich halt, wie soll uns [die Bodycam] schützen? Das ist die große Frage, die ich mir von Anfang an gestellt habe. Wie soll uns das schützen?“ (Interview BF_04, S. 1)

„Aber der Senat schafft die ja an, um uns zu suggerieren, dass wir damit sicherer sind. Wenn es um die Fragestellung geht ‚Fühle ich mich mit der Kamera sicherer?‘ ist es ein klares Nein, weil das eine Situation nicht verändern wird. Es geht dann nur um den Nachgang, was dann evtl. damit passieren könnte, also justizmäßig. Aber ich fühle mich mit der Kamera nicht sicherer. Und ich kenne auch niemandem, der das anders sieht“ (Interview BF_02, S. 17).

Einer der Befragten (Interview BF_10) zog in diesem Zusammenhang einen Vergleich zur Einführung eines anderen Einsatzmittels, nämlich den Rettungsrucksäcken. War vorher alles Wichtige für die Erstbehandlung in einem Rucksack untergebracht, sollten nun zwei Rucksäcke (in blau und rot) mitgeführt werden. Während auch diese Neuerung zunächst für eine gewisse Umstellung und teils auch Unmut gesorgt habe, sei der Nutzen für die Arbeit jedoch umgehend erkannt worden, wenn einer der beiden Rettungsrucksäcke gefehlt habe. Im Gegensatz zu den Rettungsrucksäcken konnten die Feuerwehrleute während der gesamten Erprobungsphase in der Bodycam keinen solch spürbaren Mehrwert für ihre tägliche Arbeit erkennen. Dementsprechend hat sich das Trageverhalten seit Beginn der Testphase kaum verändert: Sowohl die behördeninternen Nutzungsstatistiken – die ohnehin nur erfassen, wie oft die Bodycams aus der Docking-Station genommen wurden³⁰¹ – als auch unsere Gespräche und teilnehmenden Beobachtungen legen nahe, dass die Bodycams im „normalen“ Einsatzalltag prinzipiell nicht kontinuierlich mitgeführt und eingesetzt wurden bzw. werden.

Ein etwas differenzierteres Bild ergibt sich, wenn es um Einsätze unter besonders risikoreichen Umständen bzw. an besonders gefährlichen Orten geht. So waren sich unsere Gesprächspartner:innen weitgehend einig, dass die Bodycam in speziellen Einsatzlagen nützlich sein kann, die erfahrungsgemäß ein erhöhtes Spannungs- und Konfrontationsrisiko mit sich bringen. Dazu zählten Silvester und Neujahr, der 1. Mai, aber auch politisch aufgeladene Anlässe wie beispielsweise die pro-palästinensischen Proteste in Neukölln Ende 2023/Anfang 2024. Aus den Gesprächen wurde deutlich, dass an diesen Tagen die Bodycams vermehrt getragen wurden. Weniger Konsens herrschte unter den Befragten darüber, an welchen (speziellen) Orten die Bodycam schützend wirken kann. Narrative über „gefährliche Orte“ zirkulieren innerhalb von Wachen sowie zwischen Wachen, wie wir bei verschiedenen Interviews feststellten. Einige Feuerwehrleute halten die Verwendung einer Bodycam bei Einsätzen an solchen Orten für hilfreich. So berichtete etwa eine Feuerwehrfrau, dass sie die Bodycam in bestimmten Gegenden zum Selbstschutz tragen würde:

„Dann stehen da auf einmal 20–30 Personen aus einer Großfamilie um dich herum, die sich Sorgen um den Verletzten machen und man muss sie bitten, den Ort zu verlassen und die Arbeiten nicht zu behindern. Es kann sein, dass sie dann sagen: ‚Ja okay, Entschuldigung.‘ Aber es kann auch sein, dass sie sagen: ‚Ej, du kannst mir hier gar nichts erzählen.‘“ (Feldnotiz BF_07).

³⁰¹ Ob die Kamera anschließend an der Schutzkleidung befestigt und getragen wurde oder auf der Ablage oder im Handschuhfach des Rettungswagens liegen blieb, lässt sich aus diesen Daten nicht rekonstruieren.

Andere wiederum sahen in ähnlichen Situationen die Bodycam eher als hinderlich, weil sie gerade dort zu einer Gewalteskalation beitragen könne:

„Wir haben das Problem, wenn wir mit einer Bodycam durch die Gegend laufen, ist noch ein Stück Aggressionspotential gegenüber dem Täter mehr [...], wenn man in gewisse Ecken der Stadt fährt, macht [die Bodycam] alles noch schlimmer“ (Interview BF_07, S. 17–18).

Ein weiteres Narrativ über die potentielle Schutzfunktion der Kamera drehte sich um die Zuschreibungen von „normal“ versus „nicht normal“. Wie eingangs skizziert (Abschnitt 1.5.3), konstruieren Feuerwehrleute ein Verständnis von Normalität basierend auf 1) ihrer eigenen Biographie, Ausbildung, den Medien und gesellschaftlichen Vorstellungen (normativ normal) und 2) auf Grundlage ihrer Erfahrungen von Menschen in Not- und Ausnahmesituationen (situativ normal). Situationen und Verhaltensweisen, die die Feuerwehrleute demnach als „normal“ einstufen, erforderten in ihren Augen keine Bodycam, da sie davon ausgingen, dass sie die Lage aufgrund ihrer Erfahrungen und Erwartungen „lesen“ und einschätzen konnten. Sofern Patient:innen allerdings unter starkem Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, könnten sie unberechenbar reagieren bzw. ihr Verhalten sei oft nicht rational beeinflussbar. Das mache entsprechende Rettungseinsätze unvorhersehbar und damit risikoreicher – was einerseits die Verwendung einer Bodycam zum Selbstschutz nahelege. Andererseits könne gerade bei bestimmten mentalen, emotionalen oder körperlichen Ausnahmezuständen von Patient:innen anstatt der erhofften Deeskalationswirkung der Kamera auch ein gegenteiliger Effekt eintreten. Das gelte umso mehr, als Feuerwehrleute den Staat – im Unterschied zur Polizei – als Helfer, nicht als Ordnungshüter repräsentierten und somit die Androhung einer Videoaufzeichnung von den Patient:innen oft nicht mit möglichen strafrechtlichen Folgen in Verbindung gebracht werde.

4.3 Vertrauen als Grundlage für die Arbeit der Feuerwehr

Der zweite entscheidende Grund – neben der insgesamt fraglichen Schutzwirkung von Bodycams beim Rettungsdienst der Feuerwehr (Abschnitt 4.2) –, warum die Einführung der Bodycam in dieser Institution ganz überwiegend skeptisch gesehen wird, ist die essentiell notwendige Vertrauensbeziehung zwischen den Feuerwehrleuten und ihren Patient:innen.

Laut der in Abschnitt 1.4 erwähnten Studie zum Sicherheitsempfinden in vier Berliner Nachbarschaften genießt die Berufsfeuerwehr im Vergleich zu anderen staatlichen Institutionen (z. B. Polizei, Justiz oder Ordnungsamt) mit Abstand das größte Vertrauen: Rund zwei Drittel der Befragten gaben an, der Feuerwehr „sehr viel“ Vertrauen entgegenzubringen (64,4 %), und nur knapp 3 % empfanden ihr gegenüber „eher wenig“ (2,5 %) oder „sehr wenig“ (0,3 %) Vertrauen.³⁰² Dieses „Kapital“ ist entscheidend für eine erfolgreiche Arbeit des Rettungsdienstes, denn die Hilfeleistung setzt stets eine individuelle Vertrauensbeziehung zu den Patient:innen voraus. Im Folgenden skizzieren wir, wie Bodycam-Aufzeichnungen sich auf

³⁰² Die Zahlen haben wir der noch unveröffentlichten Studie entnommen, die bei den Autor:innen eingesehen werden kann.

diese Beziehungsarbeit auswirken (könnten), und wo hierbei die zentralen Unterschiede zum Bodycam-Einsatz bei der Polizei liegen.

4.3.1 Der Einfluss der Bodycam auf die Beziehungsarbeit der Feuerwehr

Die befragten Feuerwehrleute äußerten sich ganz überwiegend besorgt darüber, welchen Einfluss die Bodycam auf die Beziehung zu ihren Patient:innen hat, und stufte das neue Einsatzmittel deshalb mehrheitlich als kontraproduktiv ein. Dabei verwiesen sie allem voran auf die Bedeutung von Persönlichkeitsschutz und Vertraulichkeit in einer vulnerablen Situation, die oft mit Schamgefühlen verbunden sein kann. Menschen rufen den Rettungsdienst, weil sie sich in einer Situation befinden, in der sie sich nicht (mehr) selber helfen können oder zumindest nicht wissen, wie sie das tun könnten. Neben Verkehrsunfällen oder medizinischen Notfällen, wie einem Verdacht auf Herzinfarkt, handelt es sich dabei vielfach auch um häusliche Missgeschicke, etwa wenn ältere Menschen in ihrer Wohnung stürzen und nicht mehr in der Lage sind, sich von alleine aufzurichten. Solche Situationen können zu Schamgefühlen angesichts der eigenen Hilflosigkeit führen. Scham entsteht auch, wenn es um das Entblößen des eigenen Körpers geht, wie beim Erstellen eines EKGs oder bei der Versorgung einer Beinverletzung. Auch als stigmatisierend empfundene psychische Erkrankungen können mit Schamempfinden behaftet sein. Nicht zuletzt kann Scham auch in Bezug auf die Lebensumstände entstehen, in die die Feuerwehrleute einen Einblick bekommen, etwa wenn es sich um von (starker) Armut geprägte Wohnsituationen handelt. In all diesen (Ausnahme-)Zuständen kann allein der Gedanke, die Situation könnte mit der Kamera dokumentiert werden, Angst und Ablehnung auslösen, was die Hilfeleistung durch die Feuerwehr extrem erschwert.

Die medizinische Hilfeleistung an sich geht bereits mit einem Kontrollverlust der Patientin einher: Sie bedeutet einen Eingriff in die körperliche Integrität und kann Gefühle von Wehr- und Hilflosigkeit hervorrufen. Umso wichtiger ist es, dass die Feuerwehrleute einen Schutzraum schaffen, damit solche von Kontrollverlust und Schamgefühlen geprägten Momente nicht nach außen dringen. Das Vertrauen der Patient:innen in diese Schutzlogik der Feuerwehr kann bereits verletzt werden, wenn eine Bodycam sichtbar an der Einsatzkleidung hängt, zumal die Bodycams auch bei der Feuerwehr im bloßen Bereitschaftsbetrieb (trotz ausgeschaltetem Pre-Recording) grün leuchten und die Feuerwehrleute einen Video-Patch tragen.³⁰³ Umso mehr kommt es zu einer Vertrauensverletzung, wenn der Hilfeinsatz tatsächlich gefilmt wird. Die folgenden Ausschnitte aus Gesprächen mit der Bevölkerung illustrieren diese Befürchtungen:

„Der Rettungsdienst kam auch schon mal zu mir nach Hause. [...] Und da geht es einem nicht gut oder der Person ging es nicht gut und das ist schon etwas, was, finde ich, nicht unbedingt gefilmt werden sollte und muss. Und ja, es geht auch in die Privatwohnung. Dann ist auch eine Frage, ob das notwendig ist, das zu filmen“ (Interview BEV_09, S. 17).

„In meinem privaten Raum ist es halt auch trotzdem schwierig, auch wenn es jetzt Rettungskräfte sind, weil ich muss jetzt auch bei Rettungskräften nicht gefilmt werden oder wenn ich

³⁰³ Siehe Abschnitt 1.3.

halt keine Klamotten an habe oder so, also wenn es mich in meiner Privatsphäre einschneidet“ (Interview BEV_02, S. 40).

Auch hinsichtlich der hier angesprochenen (notwendigen) Eingriffe in die Privatsphäre kann die Bodycam die Situation verschärfen. Viele der Befragten fühlten sich unwohl bei dem Gedanken, dass während einer Interaktion, bei der es ihnen nicht gut geht und sie auf Hilfe angewiesen sind, auch noch ihre Wohnsituation aufgezeichnet werden könnte. Dabei ist zweitrangig, ob die Kamera tatsächlich aufnimmt. Ihre Größe, die schwarze Farbe auf rot-weißer Kleidung und die grün blinkende Leuchte sorgen leicht für Irritationen, wie das folgende Beispiel zeigt:

„Für manch einen Patienten ist das auch, ja, der fühlt sich auch aggressiv, wenn er das sieht. Hatten wir gerade letztes so einen Fall, dass die das dann nicht wollten [...] Die [Bodycam] hat der [Kollege] dann vorn bloß dran gehabt. Aber das reicht ja schon [...]. Das sehen die [Leute] ja auch, dass da – die grüne Lampe brennt ja trotzdem. Also wenn irgendwo eine grüne Lampe brennt, ist so ein Gerät an [...] Also, wenn man dann sagt: ‚Ja, die ist ja nicht eingeschaltet.‘ Dann glauben die einem doch nicht oder wollen sie dann eben doch irgendwie abgemacht haben. Und wenn wir das nicht abmachen, dann helfen sie auch dabei [...]. Um die Situation zu deeskalieren, nimmst du die dann erst mal ab“ (Interview BF_02, S. 1).

Von den Gesprächen mit Befragten aus der Bevölkerung wissen wir, dass sich solche Reaktionen auf die Bodycam u. a. damit erklären lassen, dass Menschen in einer vulnerablen Situation, in der sie die Hilfe der Feuerwehr brauchen, keine Kontrolle über die Darstellung ihrer selbst haben. Sie sehen ihre Privatsphäre bedroht, die aber einen wichtigen Teil unserer existenziellen Sicherheit darstellt.³⁰⁴ Dazu kommt die weit verbreitete Unkenntnis, wer die Bodycam-Videos einsehen kann und was mit ihnen im Nachhinein passiert (vgl. auch Abschnitt 3.6.1). Im Ergebnis wird die Feuerwehr nicht mehr nur als eine Institution wahrgenommen, die in Notsituationen Hilfe leistet, sondern die auch dokumentiert und kontrolliert, wie das folgende Zitat zeigt.

„Die Leute könnten sich durch die Bodycam auch überwacht und kontrolliert fühlen und sich fragen: Warum filmt der? Wegen mir? Was denkt der von mir, dass er mich filmen muss?“ (Feldnotiz BF_02, S. 7).

Unabhängig davon, ob die Patient:innen tatsächlich negativ auf die Bodycam reagieren, bedeutet bereits die Antizipation solcher Reaktionen eine zusätzliche Ebene in der Planung und Bewertung des Behandlungsablaufes und damit auch eine zusätzliche (mentale) Arbeitsbelastung für die Feuerwehrleute. Sie müssen abschätzen, ob die Bodycam gerade verunsichert oder irritiert und ob zusätzliche Erklärungsarbeit notwendig ist, wann und warum (k)eine Aufzeichnung erfolgt. Selbst wenn das bei „normalen“ Rettungseinsätzen noch funktionieren mag, wird es bei Einsätzen mit Menschen, die aufgrund des Notfalls in Ausnahmesituationen sind, unter starkem Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder auch psychisch bedingte Bedrohungswahrnehmungen haben, eine extreme Herausforderung. Gesprächspartner:innen berichteten von Patient:innen, die nicht glaubten, dass trotz grüner

³⁰⁴ Siehe Bulmer, *The Social Basis of Community Care*, 1987; Blokland, *Community as Urban Practice*, 2017, S. 96–97.

Leuchte nicht aufgenommen wird, oder die gar die Kamera selbst als Bedrohung wahrnehmen:

„Dazu muss man sagen, dass man bei psychiatrischen Fällen oder [...] wo es ein bisschen brenzlicher wurde und man hat die [Bodycam] umgehabt, da wurde ich gleich beim Reinkommen – das Erste war: ‚Ich möchte nicht gefilmt werden.‘ Da ist es eher nicht deeskalierend gewesen. Das war halt das Gegenteil, dass die gleich ganz anders drauf waren und irgendwie aggressiver gestimmt, weil sie sich halt bedroht gefühlt haben durch die Kamera“ (Interview BF_04, S. 1).

In dem geschilderten Einsatz sorgte die Präsenz der Bodycam für Irritation und brachte anstatt Beruhigung das Risiko der Eskalation. Bestätigt wurde diese Sorge auch in Interviews mit Akteur:innen der Zivilbevölkerung, die mit vulnerablen Gruppen zusammenarbeiten. Sie berichteten beispielsweise:

„Und dass es teilweise auch gerade bei Menschen, die eine hohe Wahndynamik haben, auch in eine Aggression kippen kann, wenn die sagen: jetzt macht es aus, macht [die Kamera] weg. Aber diese Kamera kann jetzt nicht einfach verschwinden, auf einmal. Also dass das schon auch zu bedrohlichen Situationen führen kann, weil sich die Menschen eben von diesen Kameras bedroht und verfolgt fühlen“ (Interview BEV_08, S. 12).

In solchen Extremsituationen können Feuerwehrleute unter Umständen sogar gezwungen sein, die Bodycam während des laufenden Einsatzes abzunehmen, weil von ihr statt der beabsichtigten Schutzfunktion ein Sicherheitsrisiko ausgeht.

4.3.2 „Wir sind nicht die Polizei“: Vertrauensverlust durch die Bodycam

Wenn – wie in Abschnitt 4.3.1 skizziert – die Rettungskräfte nicht mehr nur Hilfe leisten, sondern durch Bodycam-Aufzeichnungen auch Beweismaterial für potentielle spätere Strafverfahren sammeln (können), vermischt sich die Schutzfunktion der Feuerwehr mit der Ordnungslogik, wie wir sie von der Polizei kennen. Die Interviews und unsere Beobachtungen belegen, dass diese Entwicklung bei den Feuerwehrleuten die Sorge auslöst, das gute Image der Feuerwehr in der Öffentlichkeit könnte sich durch den Einsatz der Bodycam verschlechtern. Häufig begegneten uns in Gesprächen Aussagen wie die folgende:

„Bis jetzt waren wir, die Feuerwehr, ja immer noch die Guten [...] Und wenn man jetzt diese Kameras halt dem Bürger so quasi auf die Nase bindet, könnte ja leicht der Verdacht aufkommen: Ja, die sind ja genauso wie die Polizei oder die sind ja auch gegen uns, die wollen uns ja gar nicht helfen“ (Interview BF_04, S. 15).

Wie groß das Kapital an Wertschätzung und Vertrauen in der Bevölkerung ist, das hier verspielt werden könnte, zeigte sich auch in den Charakterisierungen der befragten Personen der Bevölkerung, die die Feuerwehr in der Regel „positiv“³⁰⁵ einschätzten und mit ihr Neutralität, Kompetenz und Ruhe verbanden. Einige Interviewpartner:innen berichteten uns zum

³⁰⁵ Obwohl das Bild der Feuerwehr bei der befragten Bevölkerung durchweg als positiv bewertet wurde, gab es durchaus differenzierte Äußerungen. Einige verbanden mit der Feuerwehr ein sehr männliches Bild. Angesprochen wurden auch Unterschiede zwischen Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr und in manchen Gesprächen kam das Wissen um rassistische Vorfälle bei der Feuerwehr zur Sprache.

Beispiel von Situationen, in denen zunächst nur die Polizei vor Ort war, bevor im späteren Verlauf der Rettungsdienst der Feuerwehr hinzukam. Während die Befragten die Interaktion mit den Polizist:innen als negativ und konfliktreich schilderten, löste die Ankunft der Rettungskräfte „ein besseres Gefühl“ aus (Interview BEV_09, S. 13). Die Feuerwehrleute vermittelten den Eindruck, eine „unabhängige Person“ vor Ort zu haben, die „vielleicht (...) die Situation deeskalieren“ könnte (Interview BEV_09, S. 13). Auch bei einer Fokusgruppe mit Mädchen mit arabischem Migrationshintergrund aus einer Wohnsiedlung, zu der sich die Feuerwehr laut eigener Aussage aufgrund von Sicherheitsbedenken oft von der Polizei begleiten lässt, genießt die Feuerwehr einen guten und vertrauensvollen Ruf.

P1: „Ich mag die Feuerwehr! Ich mag die Feuerwehr sehr! Die machen einfach nur deren Job und die kommen ja niemandem zu nah. Die wollen nur helfen und Leben retten.“

P2: „Eigentlich ist die Feuerwehr – die riskieren ja komplett deren Leben.“

P3: „Die tun mir so leid, oh mein Gott!“ (Interview BEV_11, S. 14)

Vielen Feuerwehrleuten, mit denen wir gesprochen haben, ist es sehr wichtig, dieses positive Bild nicht durch die Bodycam-Einführung zu gefährden. Sie befürchten, zunehmend als Bedrohung wahrgenommen zu werden und ihre (positive) Unterscheidbarkeit von der Polizei zu verlieren. Sie fühlen sich unwohl dabei, potentiell als Ordnungsbehörde gesehen zu werden, denn das passt nicht zu ihrem beruflichen Selbstbild. Deshalb gibt es auch Stimmen unter den Feuerwehrleuten, die die seit Januar 2023 im ASOG verankerte Erlaubnis ablehnen, in Wohnungen zu filmen:

„Ich würde [die Bodycam] in der Wohnung nicht nutzen, ganz einfach, weil ich anders rüberkommen möchte bei den Patienten“ (Interview BF_04, S. 18).

4.3.3 Folgen des Vertrauensverlustes

Die wahrgenommene Vermischung der Schutzfunktion (der Feuerwehr) mit der Ordnungslogik (der Polizei), die durch den Einsatz von Bodycams im Rettungsdienst entsteht, kann sich in mehrfacher Hinsicht negativ auf die Hilfsmöglichkeiten der Feuerwehr auswirken. Wie eingangs beschrieben (1.5.2), basiert Vertrauen in Menschen und Institutionen auf der Erwartung, dass sich aus dieser „Investition“ keine Nachteile bzw. „Verluste“ ergeben.³⁰⁶ Wird diese Erwartung enttäuscht oder erscheint ihre Erfüllung zumindest unsicher, erwächst daraus Misstrauen, das die kooperative Beziehung zwischen den beteiligten Akteur:innen gefährdet.³⁰⁷ In unseren Gesprächen mit der Berliner Feuerwehr und zivilgesellschaftlichen Gruppen wurde die Sorge über mögliche Folgen eines solchen Vertrauensverlustes infolge des Bodycam-Einsatzes anhand konkreter Beispiele sehr eindrücklich formuliert.

So könne die Kamera in Fällen häuslicher Gewalt den Täter noch aggressiver machen und zu einer weiteren Eskalation der ohnehin angespannten Situation führen. Stattdessen sei es wichtig, dass die Feuerwehr (ebenso wie die Polizei) diskret vorgeht, Beruhigung schafft,

³⁰⁶ Barbalet, *Emotion, Social Theory, and Social Structure*, 1998, S. 14 f.

³⁰⁷ Ebd., S. 87.

Täter und Opfer trennt und erst einmal für Sicherheit sorgt – und das oftmals über einen längeren Prozess und mehrere Einsätze hinweg. Für die Betroffenen sei dabei entscheidend, dass Feuerwehr und Polizei als getrennte Institutionen mit jeweils unterschiedlichem Auftrag wahrgenommen würden, damit zumindest die Feuerwehr in ihrer helfenden Arbeit (eher) akzeptiert werde und diese erfolgreich durchführen könne. Die visuelle Dokumentation von möglichen Gewaltfolgen sei zwar auch wichtig, solle aber besser später, z. B. im Krankenhaus, erfolgen. Wenn die Feuerwehrleute – ähnlich wie die Polizei – direkt in der Einsatzsituation filmten, würden sie unmittelbar „in Verbindung mit der Polizei“ und deren Tätigkeit wahrgenommen und könnten dann ggf. dem Opfer nicht mehr so effektiv helfen (Interview BEV_04, S. 53).

Auch für die Rettungsarbeit im Zusammenhang mit Drogenkonsum kann Misstrauen infolge eines potentiellen Bodycam-Einsatzes sehr konkrete negative Folgen haben, wie das folgende Zitat aus einem Interview mit Feuerwehrleuten zeigt:

„Uns ist egal, wenn jemand lauter Drogen auf seinem Küchentisch liegen hat. Wir sind da, um zu helfen. Wenn wir jetzt noch eine Kamera haben, die all das aufnimmt, dann werden wir noch mehr wie die Polizei wahrgenommen. Dann sagen sie uns nicht mehr, welche Drogen sie genommen haben, da sie Angst haben, dass das auf Band ist“ (Interview BF_12, S. 23).

Ähnliche Bedenken wurden von Vertreter:innen der Bevölkerung auch in Bezug auf marginalisierte Menschen geäußert, die bereits negative Erfahrungen mit der Polizei gemacht haben, sowie in Bezug auf geduldete oder von Abschiebung bedrohte Personen, bei denen Videoaufnahmen existenzielle Ängste hervorrufen können. Auch könnten Menschen mit Migrationsgeschichte, die im Umgang mit staatlichen Behörden bereits Rassismus- oder Diskriminierungserfahrungen gemacht haben, die Bodycam bei Feuerwehreinsätzen als (weiteren) Ausdruck von Misstrauen und Überwachung ihnen gegenüber wahrnehmen. In einem Fokusgruppen-Gespräch mit einer Bürgerinitiative, in der sich Menschen unterschiedlicher Herkunft engagieren, stellte man sich daher die Frage:

„Auch wenn jetzt marginalisierte Menschen, die nicht gefilmt werden wollen, oder die schlechte Erfahrung gemacht haben [...], wenn die eine Kamera sehen, wollen sie sich dann noch [...] behandeln lassen [...]? Also ich glaube, das kann eher noch mal zu einer sozialen Verschärfung führen, nicht in der Hinsicht, dass die Rettungskraft deshalb angegriffen wird oder so, aber eher, dass die Person dann Hilfe verweigert“ (Interview BEV_09, S. 17).

Aus ähnlichen Gründen könnte auch die Bereitschaft von Passant:innen oder Begleiter:innen sinken, in Notsituationen (erste) Hilfe zu leisten, wie aus Gesprächen mit Sozialarbeiter:innen hervorgeht:

„Das glaube ich schon, dass das dann auch was ändern würde. Also wenn die wissen, da kommen jetzt gleich drei Leute mit Kameras, wäre die Bereitschaft wahrscheinlich schon eine andere. Und ja, vielleicht bleibt man dann auch nicht so lange bei der verletzten Person, die vielleicht noch irgendwie Unterstützung bräuchte. Oder reanimiert die nicht, bis die Rettung da ist, sondern haut halt vorher ab, wenn man die Sirene hört oder kann halt auch nicht genau sagen, was passiert ist. So wie letztes Mal. Da wollten die Rettungskräfte ja ganz genau wissen, wie dieser Krampfanfall abgelaufen ist. Und dann waren da noch Leute da, die konnte ich dann ranholen und sagen: ‚Ey, wie war das? Okay, da war ein Krampfanfall. Gut.‘ Das wäre dann

vielleicht nicht mehr der Fall. Also vielleicht eher nachteilig für die ganze Rettungsgeschichte“ (Interview BEV_06, S. 18).

Zusätzlich zu solchen konkreten Auswirkungen in akuten Notsituationen könnte der Einsatz von Bodycams beim Rettungsdienst die Arbeit mit und die Versorgung von marginalisierten und vulnerablen Gruppen grundsätzlich gefährden. So äußerten sozialarbeiterisch und psychiatrisch tätige Akteur:innen die Sorge, eine Kamera könne hier innerhalb von Sekunden über Wochen aufgebautes Vertrauen zerstören. Das erschwere den Zugang nicht nur in der konkreten Einsatzsituation mit Feuerwehr und/oder Polizei, sondern dieser könnte auch für die Sozialarbeit längerfristig verloren sein, wenn Personen aus Misstrauen nicht mehr zu den Anlaufstellen und Unterstützungsangeboten kämen. Aus demselben Grund lehnten die Gesprächspartner:innen das Filmen innerhalb ihrer (eigenen) Schutzräume für vulnerable Gruppen ab. Sie äußerten allerdings Zweifel, ob die Vertreter:innen der Feuerwehr (und der Polizei) immer rückhaltlos dazu bereit seien, die Bodycam beim Betreten dieser Schutzräume ggf. auszuschalten oder sogar abzulegen. Hier stellt sich die Frage, inwiefern die Bodycam nicht nur das Vertrauen zwischen den Feuerwehrleuten und marginalisierten oder vulnerablen Gruppen stören könnte, sondern auch die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den versorgenden Institutionen der Stadt. Langfristig könnte ein solcher, unbeabsichtigter Effekt der Bodycam-Einführung bei der Berliner Feuerwehr die sozialen Problemlagen im öffentlichen Raum sogar weiter zuspitzen – und folglich die beabsichtigte Verringerung des Gewaltpotentials gegenüber den Rettungskräften konterkarieren.

4.4 Die Bodycam als Beweismittel bei Feuerwehreinsätzen

Auch mit Blick auf die Feuerwehr zielt die Einführung der Bodycam darauf, das Einsatzgeschehen zu dokumentieren und so einer „objektiven“ nachträglichen Prüfung zugänglich zu machen. Im Vergleich zur Polizei (vgl. v. a. Abschnitt 3.3) spielt dieser Aspekt allerdings eine wesentlich geringere Rolle, da es bei Rettungseinsätzen nicht primär um potentielle Regelverletzungen bzw. Straftaten geht.³⁰⁸ Allenfalls mögliche Straftaten, die als Nebenfolge während Hilfeleistung passieren (könnten), lassen sich so dokumentieren. Im Folgenden untersuchen wir, inwiefern diese Form der Beweissicherung in Bild und Ton aus Sicht der Feuerwehrleute und aus der Perspektive der Patient:innen (bzw. deren Umfeld) jeweils funktionieren kann.

4.4.1 Videodokumentation zur Entlastung von Feuerwehrleuten?

Eine Erwartung an die Bodycam, die uns in den Gesprächen mit Feuerwehrleuten wiederholt begegnete, war die einer effektiveren Entlastung bei Beschwerden von Patient:innen. Die Befragten äußerten die Hoffnung, mit Hilfe von Bodycam-Aufzeichnungen nachträglich

³⁰⁸ Auch die Polizei wird im Bereich der Gefahrenabwehr nicht unbedingt zur Straftatenverhütung oder vorbeugenden Straftatenbekämpfung (§ 1 Abs. 3 ASOG) tätig. Die Bodycam kann auf Grundlage des gefahrenabwehrrechtlichen § 24c ASOG durch die Polizei aber auch eingesetzt werden, wenn eine repressive, auf Strafverfolgung gerichtete Maßnahme den Anlass der polizeilichen Maßnahme bildet. Siehe zur Abgrenzung zwischen Anlassmaßnahme und (gefahrenabwehrrechtlichem) Bodycam-Einsatz Abschnitt 2.1.

leichter nachweisen zu können, dass sie bestimmte Dinge *nicht* getan haben. Das betrifft insbesondere Anschuldigungen, sie hätten Patient:innen bei der Behandlung in ihrer Wohnung bestohlen, sie im Rettungswagen beleidigt oder körperlich angegriffen:

„Wir hatten schon einen solchen Fall, da war allerdings die Bodycam nicht dabei. [Wir hatten] eine psychisch kranke Patientin. Er [der Rettungssanitäter] war nett zu ihr und sie hat ihn hinterher angezeigt. Nun war er in der Beweispflicht zu beweisen, dass das, was sie sagt, nicht stimmt. Hätte er die Kamera dabeigehabt, hätte er die Situation filmen können und dann wäre eindeutig gewesen, wer da nicht richtig lag“ (Interview BF_02, S. 5).

Bislang werden die betroffenen Feuerwehrleute in solchen Fällen gebeten, schriftlich Stellung zu beziehen. Zwar trifft aus rechtlicher Perspektive die Feuerwehrleute – anders als im vorangegangenen Zitat angedeutet – bei solchen Anschuldigungen keinerlei Beweislast dafür, dass sie sich ordnungsgemäß verhalten haben. Gleichwohl bedeuten solche Vorwürfe nicht nur zusätzliche Arbeit und Frustration, sondern es ist oft auch mit Unsicherheit verbunden, ob man sich (rechtlich) korrekt ausdrückt, wie unsere Gesprächspartner:innen bei der Feuerwehr berichteten. Hier könnten Videoaufzeichnungen in der Tat Abhilfe schaffen. Allerdings werden Patient:innen-Beschwerden oft unerwartet und in der Regel erst im Nachhinein geäußert. Eine Video-Dokumentation zur möglichen nachträglichen Aufklärung der Vorwürfe wäre deshalb nur möglich, wenn Rettungseinsätze routinemäßig und flächendeckend mit der Bodycam gefilmt würden. Das ist sowohl rechtlich ausgeschlossen³⁰⁹ als auch praktisch aus verschiedenen Gründen kontraindiziert, wie in den vorherigen Abschnitten von Kapitel 4 umfassend dargelegt. Selbst ein (ggf. ausgeweitetes) Pre-Recording könnte nur dann zur Beweissicherung herangezogen werden, wenn die Beschwerden bereits während Behandlung bzw. während des Transports geäußert werden.

4.4.2 Bodycam-Aufzeichnungen als Beweismittel in Strafverfahren?

Ähnlich wie bei der Polizei (vgl. 3.4.1) gibt es auch bei der Feuerwehr bis dato kaum Erfahrungen mit der Verwendung von Bodycam-Aufzeichnungen in Strafverfahren gegen Personen, die die Feuerwehrleute tätlich angegriffen haben. Laut unseren Interviewpartner:innen sind bislang zwei Strafverfahren bekannt, bei denen Bodycam-Aufzeichnungen berücksichtigt wurden. Allerdings spielten die Aufnahmen in beiden Fällen wohl keine entscheidende Rolle bei der (schriftlich dokumentierten) Beweisführung.³¹⁰

Selbst wenn Bodycam-Aufzeichnungen aus Rettungseinsätzen der Feuerwehr künftig häufiger als Beweismittel in Strafverfahren eingeführt werden sollten, verbinden die von uns befragten Feuerwehrleute damit keine großen Erwartungen. Insbesondere glauben sie

³⁰⁹ Siehe zu den erheblichen rechtlichen Problemen, die schon das Pre-Recording (bei der Polizei) als anlasslose Datenerhebung verursacht, wenn man darin einen Grundrechtseingriff sieht, Abschnitt 2.5.4. Eine pauschale Aufzeichnung von Rettungseinsätzen wäre mit den Grundrechten der Patient:innen, aber wohl auch der Feuerwehrleute nicht zu vereinbaren.

³¹⁰ Gesprächsnotiz zum Telefonat mit dem Zentralen Service Recht der Berliner Feuerwehr vom 19.6.2024, wonach in beiden Fällen die das Strafverfahren abschließenden Entscheidungen durch die Feuerwehr eingesehen wurden, eine Relevanz der Bodycam-Aufzeichnungen dabei aber nicht erkannt wurde. Vgl. zu möglichen Ursachen Abschnitt 3.4.

überwiegend nicht an den vom Gesetzgeber beabsichtigten Abschreckungseffekt, der von einer möglichen Strafverfolgung ausgehen soll, wie der folgende Ausschnitt aus einem Fokusgruppen-Interview nahelegt:

P1: „Ein Mensch, der in seinem Leben schon ganz viele Erfahrungen damit gemacht hat, dass unsere Justiz lächerlich ist, den wird das nicht hindern. Also keinem von diesen Parteien wird das hindern, in ihrer Rage und Emotionalität uns anzugehen.“

P2: „Aber ich kann vielleicht im Nachgang meine kleine Genugtuung kriegen, um bei diesen Idioten da auch habhaft zu werden [...] Das tut mir persönlich auch gut, also meiner Meinung nach, weil ich dann weiß, okay, jetzt wird's dann aber auch mal gehuldigt. [...] Das [Strafen] färbt ab auf den Nächsten und den Nächsten und dann überlegen sie sich das vielleicht, zumindest in meiner Vorstellung, ob sie das immer noch so weitermachen wollen.“

P3: „Aber das ist ein interessanter Punkt, wie Recht umgesetzt wird. Und ob da die Bodycam hilft oder nicht. Und wir haben ja teilweise auch, wenn's nicht von der Bodycam ist, dann vom Handy, Videos von der Silvesternacht, wo dann der eine diesen Feuerlöscher ins Auto wirft und der wurde halt nicht groß bestraft. Und das spielt halt auch eine Rolle“ (Interview BF_02, S. 17–18).

Auch wenn diese episodischen und weitgehend hypothetischen Überlegungen keine gesicherten Schlussfolgerungen zulassen, zeigen sie zumindest tendenziell, dass der Einsatz von Bodycams bei der Feuerwehr auch hinsichtlich ihrer eng mit der präventiven Wirkung verbundenen Beweissicherungsfunktion eher skeptisch eingeschätzt wird.

4.5 Bodycams als (schnelle) technische Lösung für soziale Probleme?

Die in den Abschnitten 4.1 bis 4.4 dargelegten Untersuchungsergebnisse zur Einführung der Bodycam beim Rettungsdienst der Feuerwehr legen den Schluss nahe, dass dieses neue Einsatzmittel von allen Beteiligten als eher wenig zielführend eingeschätzt wird. Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier eine *technische* Lösung für komplexe *soziale* Probleme gesucht wurde. In der Tat haben technische Lösungen oft den Vorteil, dass sie überschaubar sind und effiziente, schnelle Ergebnisse versprechen. Allerdings bergen sie auch die Gefahr des „Solutionismus“³¹¹, das heißt, sie suggerieren, dass sich vielschichtige, mitunter kaum vollständig analysierte gesellschaftliche Probleme durch Technik, Digitalisierung oder Algorithmen lösen ließen, meist noch bevor man eigentlich genau weiß, was das Problem ist und woher es kommt. Der Soziologe Armin Nassehi hat in diesem Zusammenhang gefragt: „Für welches Problem ist die Digitalisierung eine Lösung?“³¹² – und ganz ähnlich formulieren auch die befragten Feuerwehrleute ihr Problem mit der Bodycam: „Auf welche Frage sind Bodycams die Antwort?“ (Interview BF_02, S. 20).

Aussagen wie „die Bodycam ist eine vermeintlich leichte Lösung für ein größeres Problem“ (Interview BF_10, S. 1) oder „Ihr habt ein Problem, hier die Bodycam und das ist die Lösung“ (Interview BF_02, S. 13) sind uns während der Gespräche auf den Feuerwehrwa-

³¹¹ Morozov, To Save Everything, Click Here: The Folly of Technological Solutionism, 2013.

³¹² Nassehi, Für welches Problem ist die Digitalisierung eine Lösung?, Vortrag vom 28.08.2019.

chen regelmäßig begegnet. Die Einführung der Bodycam wird unter den Befragten mehrheitlich als politischer Lösungsversuch gesehen, der vor allem zeigen soll, „dass sie was gemacht haben, bzw. [um] der Bevölkerung [zu] zeigen: Wir haben jetzt was gemacht“ (Interview BF_02, S. 13). Ähnliche Aussagen finden sich in den Interviews mit Personen der Bevölkerung, in denen die Bodycam zum Beispiel als „taktische politische Sache“ (Interview BEV_09, S. 15) bewertet wird. Auch wurde vermutet, es sei „gesellschaftlich besser verkaufbar“ (Interview BEV_09, S. 15), wenn man die Bodycam nicht nur bei der Polizei, sondern auch bei der Feuerwehr einführe.

Die Ursachen für Gewalt werden sowohl unter Feuerwehrleuten als auch bei den Repräsentant:innen der Bevölkerung als komplex wahrgenommen. Die Befragten identifizieren eine Reihe an gesellschaftlichen und städtischen Entwicklungen wie beispielsweise die Verdichtung in Innenstadtbezirken, die veränderte Zusammensetzungen von Nachbarschaften, Armut und Hilflosigkeit innerhalb der Bevölkerung, aber auch strukturelle Veränderungen bei der Feuerwehr selbst:

„Alles, was in unserer Gesellschaft schief läuft, wird früher oder später bei uns antanzen [...] wir sind das letzte Netz, mit dem die Leute zu tun haben“ (Interview BF_10, S. 22).

Was die Feuerwehrleute aus ihren Beobachtungen und eigenen Erfahrungen als Ursachen der Gewalt gegen sie anführen, entspricht zum größten Teil dem, was wir in unserem kontextuellen Modell als Brückenbedingungen bezeichnen – Faktoren, die man durch die Einführung der Bodycam nicht beeinflussen kann, die aber entscheidend sind, wenn es um die Frage nach weniger Gewalt und besserem Schutz für Polizei, Feuerwehr und Bevölkerung geht. Bevor einige dieser Brückenbedingungen aus der Perspektive der Feuerwehrleute und der Akteur:innen aus der Zivilbevölkerung kurz zusammengefasst werden, ist ein wichtiger, von allen Befragten weitgehend einhellig geteilter Befund festzuhalten: Gewaltexzesse gegen die Einsatzkräfte der Feuerwehr, wie etwa in der Silvesternacht 2022/2023, werden von ihnen – anders als in der öffentlichen Darstellung oft suggeriert – nicht als Symptom einer allgemeinen Vertrauenskrise der Berliner Bevölkerung gegenüber der Feuerwehr interpretiert, dem durch verstärkte Kontrolle in Form von Bodycam-Aufzeichnungen effektiv zu begegnen wäre. Im Gegenteil äußerten viele unser Gesprächspartner:innen die Befürchtung, dass erst der Einsatz von Bodycams bei Rettungseinsätzen das nach wie vor sehr große Ansehen und Vertrauen in die Feuerwehr unterminieren könnte (vgl. Abschnitt 4.3).

Ein zentrales Problem, das sich auch auf die Arbeit der Feuerwehr auswirkt, ist hingegen der Bevölkerungszuwachs von rund 400.000 Zugezogenen nach Berlin seit 2011.³¹³ Insbesondere in den innerstädtischen Nachbarschaften ist die Einwohner:innendichte stark angewachsen; im Jahr 2021 wohnten innerhalb des S-Bahn-Ringes fast 130 Menschen pro Hektar und damit mehr als beispielsweise in der Londoner Innenstadt.³¹⁴

³¹³ Statista, Einwohnerzahlen in Berlin von 1960 bis 2023, 21.6.2024, abrufbar unter de.statista.com/statistik/daten/studie/154880/umfrage/entwicklung-der-bevoelkerung-von-berlin-seit-1961/ (31.8.2024).

³¹⁴ Umweltatlas Berlin, Einwohnerdichte 2021, abrufbar unter www.berlin.de/umweltatlas/nutzung/einwohnerdichte/2021/einleitung/ (31.8.2024).

Eine weitere Brückenbedingung, die beim Thema Gewalt gegen Feuerwehr eine Rolle spielt, ist der hohe Alkohol- und Drogenkonsum in der Stadt. So begünstigt der liberale Umgang mit Alkohol und Alkoholverkauf u. a. das Problem der alkoholisierten Gruppen, deren Verhalten sich negativ auf das Sicherheitsempfinden gerade solcher Bevölkerungsteile auswirkt, die sich in der Stadt ohnehin schon wenig sicher fühlen.³¹⁵ Ähnliche Erfahrungen schildern die Feuerwehrleute in unseren Interviews. Wie in Abschnitt 4.2 erläutert, sind Personen unter starkem Alkoholeinfluss für sie oft schwer lesbar, das heißt, ihre Reaktionen bei Rettungseinsätzen sind besonders schwer einzuordnen. Gleiches gilt für Menschen unter starkem Drogeneinfluss. Dieser ist, wie sich dem jährlichen Bericht der Fachstelle für Suchtprävention Berlin gGmbH entnehmen lässt, in Berlin seit 2012 für zahlreiche illegale Substanzen, etwa Amphetamine, Ecstasy oder Kokain/Crack, signifikant angestiegen.³¹⁶

Schließlich wirkt sich die fehlende soziale Infrastruktur für die steigende Bevölkerungszahl und eine mangelnde Unterstützung in sozialen Problemlagen belastend auf Interaktionen zwischen Feuerwehr und Bevölkerung aus:

„Wir werden gerufen, weil man im Krankenhaus zu lange sitzt, weil der Hausarzt zu hat, weil man keinen Hausarzt hat und weil der ärztliche Bereitschaftsdienst sagt, die kommen nicht. Dann kommt die Feuerwehr. Dann sagt man, das ist aber nicht das Richtige. Dann eskaliert es“ (Interview BF_07, S. 33).

Die Einsatzkräfte des Rettungsdienstes beschreiben sich selbst mitunter als „Fahrdienst“ oder „Taxifahrer“, die angesichts angespannter städtischer Versorgungsstrukturen die vulnerablen und bedürftigen Personen erstversorgen und versuchen müssen, sie zur weiteren Behandlung bzw. Betreuung in überfüllte Institutionen zu vermitteln. Diese Situation erfordert von allen Beteiligten – dem Rettungsdienst, den Sozial- und Gesundheitsinstitutionen und nicht zuletzt von den zu versorgenden Personen – ständige Aushandlungen unter Zeitdruck und hoher Arbeitsbelastung, was auch zwischen den Akteur:innen zu viel Stress und Frustration führt. Eine Konsequenz kann schwindendes wechselseitiges Vertrauen in kooperative Bewältigungsstrategien sein, wie Mitarbeiter:innen von sozialen Institutionen in zwei Interviews konstatierten. Sie nehmen die Feuerwehr – abweichend vom durchgehend positiven Bild in den meisten Gesprächen mit Personen der Bevölkerung – als teilweise wenig effizient und professionell wahr und berichteten stattdessen von Konflikten und Frustration (Interview BEV_07; Interview BEV_08).

Insgesamt haben unsere Gespräche zum Bodycam-Einsatz bei der Berliner Feuerwehr eindrucksvoll gezeigt, dass die komplexen Probleme bzw. Brückenbedingungen von den Feuerwehrleuten ebenso wie von vielen gesellschaftlichen Akteur:innen klar und differenziert benannt werden. Die Bodycam halten sie hierbei ganz überwiegend nicht für ein geeignetes Lösungsinstrument.

³¹⁵ Vgl. hierzu die Ergebnisse einer Studie am Kottbusser Tor: Blokland, Leben zwischen Dreck und Drogen, 2021, S. 99 f.

³¹⁶ Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin, Aktuelle Zahlen rund um Sucht, 24.4.2020, abrufbar unter www.berlin-suchtpraevention.de/wp-content/uploads/2020/04/2020_Aktuelle_Zahlen_rund_um_Sucht.pdf (31.8.2024).

5 Fazit und Handlungsempfehlungen

Insgesamt ergibt sich aus der rechtlichen und empirischen Analyse des Bodycam-Einsatzes in Berlin ein differenziertes Bild. In der Gesamtbetrachtung erscheint das neue Einsatzmittel grundsätzlich geeignet, das angestrebte Ziel der Gewaltreduktion bei Interaktionen zwischen den Einsatzkräften der Polizei und der Bevölkerung zu unterstützen. Allerdings zeigen sich sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen selbst als auch bei ihrer Umsetzung deutliche Probleme (5.1), denen der Gesetzgeber und die vollziehenden Behörden zumindest teilweise durch geeignete Maßnahmen begegnen könnten. Hierzu haben wir am Ende dieses Kapitels eine Reihe von konkreten Handlungsempfehlungen zusammengestellt (5.3). Zugleich hängt der erfolgreiche Einsatz der Bodycams von zahlreichen Bedingungen ab, auf die die Akteure allenfalls partiell Einfluss haben, im Abschnitt 5.2 genauer ausführen.

Auch betonen wir an dieser Stelle nochmals, dass Bodycams – wie auch alle anderen technischen Einsatzmittel – die komplexen gesellschaftlichen Problemlagen, die die ohnehin herausfordernden Aufgaben der Polizist:innen und Feuerwehrleute zusätzlich erschweren und insbesondere das Gewaltpotential in Einsatzsituationen erhöhen, nicht nachhaltig entschärfen oder gar lösen können. Hier sind weitreichende gesellschaftliche und politische Anstrengungen nötig, wie auch unsere Gesprächspartner:innen bei Polizei und Feuerwehr und aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen übereinstimmend betonten.

Eine zentrale Erkenntnis dieser Evaluation besteht darin, dass die Einsatzbedingungen und mögliche (positive) Wirkungen der Bodycam bei Polizei und Feuerwehr fundamental unterschiedlich zu bewerten sind. Während sich die meisten befragten Polizist:innen dem neuen Einsatzmittel gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen zeigten und ungeachtet aller Vorbehalte und Probleme, die in den Gesprächen ebenfalls sehr klar adressiert wurden, durchaus bereits positive Erfahrungen damit gemacht haben, lehnen die Feuerwehrleute den Einsatz von Bodycams im Rettungsdienst ganz überwiegend ab. Sie argumentieren nicht nur, dass die beabsichtigte deeskalierende Wirkung in ihrem Arbeitsalltag kaum greifen kann, sondern sie befürchten sogar einen gravierenden Vertrauensverlust im Verhältnis zu ihren Patient:innen, der den Einsatz geradezu kontraindiziert erscheinen lässt. Auf die Gründe hierfür wird im Zusammenhang mit der vorläufigen Bilanz der bislang beobachtbaren Wirkungen der Kameras in unterschiedlichen Einsatzsituationen genauer eingegangen (5.2).

5.1 Zentrale Problemlagen

Aus der Gesetzesanalyse, den Interviews und den Einsatzbegleitungen lassen sich vier zentrale Problembereiche benennen, auf die der Einsatz der Bodycams während der Erprobungsphasen stieß und die die Akzeptanz des neuen Einsatzmittels zumindest anfangs minderten. Sie treffen grundsätzlich auf Polizei und Feuerwehr zu, wobei sich teils unterschiedliche Schwerpunkte setzen lassen.

5.1.1 Technische Probleme

Auf der praktischen Ebene begleiteten Probleme mit Technik und Ausstattung den Einsatz der Bodycam in allen Anwendungsbereichen während der gesamten Erprobungsphase, was die Akzeptanz des neuen Einsatzmittels schmälerte. Wenngleich einige der Schwierigkeiten inzwischen behoben werden konnten, sind technische Probleme nach wie vor ein wichtiges Thema in den meisten Dienststellen. In der Anfangsphase der Erprobung führten etwa ein längerer Serverausfall, Stromschläge bei der Entnahme der Kameras aus den Docking-Stationen und Funktionsstörungen bei der Zuordnung der Kameras zu den jeweiligen Nutzer:innen dazu, dass die Bodycams phasenweise nur eingeschränkt oder gar nicht genutzt werden konnten. Nach wie vor problematisch sind v. a. die beschränkten Laufzeiten der Bodycam-Akkus, die insbesondere bei kalten Temperaturen keine 12-Stundenschichten überdauern, unpraktische bzw. dysfunktionale Befestigungen an der Schutzkleidung sowie schwer zugängliche Docking-Stationen.

5.1.2 Rechtliche Unsicherheiten

§24c ASOG wurde während des Evaluationszeitraums grundlegend novelliert, was nicht nur die Evaluation vor inhaltliche und methodische Herausforderungen stellte. Vielmehr – und wesentlich wichtiger – trug diese erneute Veränderung während der noch laufenden Erprobungsphase zu einer weiteren Verunsicherung der Polizist:innen und Feuerwehrleute bei, die ohnehin bereits mit erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen und Begrenzungen der Kameraanwendung zu kämpfen hatten.

Das zentrale Problem kreist hierbei um die Frage, in welchen Situationen Bodycam-Aufzeichnungen rechtlich erlaubt sind: Für die Einsatzkräfte der Polizei erweist es sich als herausfordernd, dass § 24c Abs. 1, 2 und 3 von der traditionellen und damit für die Polizei bekannten und eingeübten Eingriffsschwelle der (konkreten) Gefahr abrückt und den Einsatz der Bodycam schon im Gefahrenvorfeld ermöglichen will, obwohl die Anforderung der konkreten Gefahr beim Schutz der hochrangigen Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit bereits eine hohe Flexibilität ermöglicht hätte (je-desto-Formel). Fällt für Bodycam-Einsätze damit schon theoretisch eine Abgrenzung zwischen konkreter Gefahr und Gefahrenvorfeld schwer, gilt dies erst recht für die praktische Umsetzung. Denn die dynamischen Einsatzsituationen, in denen Bodycams benutzt werden, erstrecken sich regelmäßig nur über einen kurzen Zeitraum. Eine praktisch handhabbare Abgrenzung ist daher kaum zu leisten. Für die Polizist:innen ist diese Differenzierung folglich mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

Verschärft wird dieses Problem der unklaren Eingriffsschwelle dadurch, dass das Gesetz für den öffentlich zugänglichen Bereich und den nicht öffentlich zugänglich Bereich unterschiedliche Eingriffsschwellen vorsieht, die aber beide im Gefahrenvorfeld liegen sollen. Wo genau die Abgrenzung zwischen diesen beiden Eingriffsschwellen verlaufen soll, ist unklar. Insgesamt erscheint die gesetzliche Regelung daher zu ausdifferenziert und im dynamischen Einsatzgeschehen unpraktikabel. Die bisher sehr geringen Einsatzzahlen von

Bodycams in Wohnungen könnten ein Indiz dafür sein, dass sich diese Unsicherheit in einer (zu starken) Zurückhaltung der Einsatzkräfte bei der Anwendung der Bodycams im nicht öffentlich zugänglichen Bereich niederschlägt.

Erhebliche Unsicherheiten bestehen in der Praxis ferner bei der Auslegung des Begriffs des „Kernbereichs privater Lebensgestaltung“ (§24c Abs. 3 Satz 2 ASOG). Obwohl der Kernbereichsschutz aus verfassungsrechtlichen Gründen sowohl im nicht öffentlich zugänglichen als auch im öffentlich zugänglichen Raum gilt, verwendet der Gesetzgeber den Begriff nur im Hinblick auf nicht öffentlich zugängliche Räume (Abs. 3), was bereits zu einer ersten Verwirrung führt, suggeriert diese Regelungstechnik doch, dass der Kernbereich allein im nicht öffentlich zugänglichen Bereich zu berücksichtigen ist. Die zweite Unsicherheit resultiert daraus, dass es Polizist:innen häufig nicht möglich ist, den Kernbereich präzise zu bestimmen, was auch darauf zurückzuführen ist, dass der Begriff von der Rechtsprechung im Hinblick auf *heimlich* erfolgende Maßnahmen entwickelt wurde, die Bodycam dagegen eine offene Maßnahme darstellt. In der Folge haben sich ganz unterschiedliche Praktiken herausgebildet, mit denen sich die Einsatzkräfte rechtlich abzusichern suchen (grundsätzliches Nicht-Auslösen oder, umgekehrt, grundsätzliches Auslösen der Aufzeichnung).

5.1.3 Auslösen, Fehlauslösen und Pre-Recording

Die Wirkung des Instruments der Bodycam hängt freilich nicht nur davon ab, dass die rechtlichen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage in der Praxis operationalisiert werden können, sondern auch davon, dass es überhaupt zu einer Auslösung der Bodycam durch die Einsatzkräfte kommt. Da – anders als teilweise im Ausland – die Bodycams bei der Polizei Berlin und Berliner Feuerwehr grundsätzlich nur im Standby-Modus getragen werden, müssen sie von den Beamt:innen in einer entsprechenden Einsatzsituation aktiv ausgelöst werden. Damit liegt die Verantwortung des Filmens bei den Einsatzkräften, denen insoweit ein faktischer Spielraum zukommt, wobei zwei Konstellationen zu unterscheiden sind:

Geht es um den Eigenschutz der Polizist:innen und Feuerwehrleute, müssten sie im Moment der Aggression die Auslösung der Bodycam gegenüber anderen akuten Anforderungen (etwa dem Anfordern von Verstärkung oder dem Schutz von Dritten) bewusst priorisieren. Davon ist nicht automatisch auszugehen. Allerdings könnte eine größere Routine mit dem bislang noch recht neuen Instrument der Bodycam diesen Handlungskonflikt teilweise entschärfen. Bei der Polizei findet eine gewisse Kompensation des Problems ferner durch das Pre-Recording statt, nicht aber bei der Feuerwehr, bei deren Bodycams diese Funktion grundsätzlich deaktiviert ist.

Das umgekehrte Problem stellt sich im Hinblick auf § 24c Abs. 5 ASOG, der der Transparenz polizeilichen Handelns und dem Schutz des polizeilichen Gegenübers gilt, weshalb der Gesetzgeber sich insoweit für eine Soll-Vorschrift entschieden hat (das heißt, die Polizei ist zum Auslösen verpflichtet, es sei denn, es liegt eine atypische Situation vor). In der Praxis

hat sich allerdings gezeigt, dass diese Vorschrift sehr viel flexibler angewendet wird als gesetzlich vorgesehen. Hierfür lassen sich vor allem drei Gründe ausmachen. Teilweise sehen Polizist:innen von einem Auslösen der Bodycam trotz der Anwendung von unmittelbarem Zwang (Abs. 5 Nr. 1) ab, weil sie eine Eskalation der Lage durch den Einsatz des Instruments befürchten. Teilweise kommt es nicht zu einem Auslösen, weil die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person, die das Auslösen verlangen kann, dieses Recht nicht kennt (Abs. 5 Nr. 2). Und schließlich stellt sich das grundsätzliche Problem, dass – in den Fällen des Abs. 5 – die zu kontrollierenden Polizist:innen es über das Auslösen der Bodycam selbst in der Hand haben, ob sie sich mit diesem Instrument auch kontrollieren lassen.

Das letztgenannte Problem der Kontrolle durch die zu Kontrollierenden selbst stellt sich auch, wenn es um die Auswertung eines Videos geht. Gerade Gesprächspartner:innen aus der Zivilgesellschaft machten darauf aufmerksam, dass das Vertrauen der Bevölkerung in das Instrument der Bodycam und in die Polizei gestärkt werden könnte, wenn eine neutrale Stelle für die Sichtung von Bodycam-Videos zuständig wäre. Auch die Polizei selbst könnte von einer derartigen institutionellen Trennung profitieren; so wurde wiederholt von Fällen berichtet, in denen es zu Fehlauflösungen gekommen war und die das Video sichtenden Kolleg:innen keine Diskretion über die mitgeschnittenen Vorgänge wahrten. Dies sorgte für einen massiven Vertrauensverlust innerhalb der Polizei und beeinflusste die Trageakzeptanz negativ.

Grundsätzlich sind Fehlauflösungen der Bodycam in der Praxis ein relativ häufiges Problem. Die Einsatzkräfte berichten, dass sie die Bodycam wie „ein rohes Ei“ behandeln, um eine Fehlauflösung – und damit eine sich anschließende Sichtung des Videos, das möglicherweise intimste Vorgänge wie einen Toilettengang zeigt – zu vermeiden. Insofern besteht bei vielen Beamt:innen eine berechtigte Sorge um Belange der Privatsphäre. Umgekehrt könnten häufige Fehlauflösungen auch dazu einladen, belastendes Videomaterial schlicht als Fehlauflösung zu deklarieren. Insgesamt kann das Problem der häufigen Fehlauflösungen aber ohne Weiteres technisch behoben werden, indem etwa der Auslöseknopf weniger sensitiv eingestellt wird.

Schließlich wirft auch das Pre-Recording Fragen der Privatsphäre auf. Gerade weil es nach Berliner Recht von keiner gesonderten Eingriffsschwelle abhängig und dementsprechend bei den Einsatzkräften der Polizei durchgehend aktiviert ist, stellt sich die Frage nach grundrechtsschonenderen Alternativen. Denkbar wäre etwa eine technische Lösung, die es den Polizeikräften ermöglichen würde, das Pre-Recording auszuschalten, etwa beim Toilettengang oder beim Pausengespräch auf dem Abschnitt. Denn auch wenn mit dem Pre-Recording (wohl) kein Grundrechtseingriff verbunden ist, kann von dieser Funktion der Bodycam ein Gefühl des Überwachtwerdens ausgehen. Gegen die Möglichkeit des Ausschaltens spricht freilich, dass damit die Wahrscheinlichkeit steigt, dass Polizeikräfte vergessen, das Pre-Recording wieder zu aktivieren. Technisch müsste deshalb jedenfalls sichergestellt sein, dass die Kamera direkt – ohne zwischengeschaltetes Pre-Recording – in den Modus der dauerhaften Aufzeichnung wechseln kann.

5.1.4 Fehlende Informationen

Bei einer verbindlichen Schulung werden alle Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr v.a. über die rechtlichen Voraussetzungen des Bodycam-Einsatzes informiert, bevor sie die Kamera im Dienst verwenden dürfen. Auch gibt es auf den Wachen und Dienststellen inzwischen umfangreiches Wissen zu den rechtlichen, technischen und praktischen Aspekten des neuen Einsatzmittels. Dennoch zeigte sich in vielen Gesprächen mit Feuerwehrleuten und Polizist:innen, dass der Wissensstand sehr unterschiedlich ist und vor allem nicht immer auf gesicherten Informationen beruht. Insbesondere hinsichtlich der Speicher- und Einsichtsbefugnisse von Aufzeichnungen im Verlauf von Ermittlungen und über den Umgang mit Videomaterial aus Fehlauflösungen besteht große Unsicherheit, die durch klarere, umfassendere und verbindlichere Informationen – etwa bei Nachschulungen oder durch behördeninterne Informationsveranstaltungen – verringert werden könnte.

Wesentlich tiefgreifender sind die Informationslücken in der Bevölkerung, und zwar im Hinblick auf zwei Konstellationen: Zum einen ist vielen Bürger:innen das Instrument der Bodycam überhaupt nicht bekannt, oder – noch häufiger – es fehlt an Wissen über deren technische Funktionsweise. Das führt oft zu Missverständnissen bezüglich der grünen und roten Leuchte, wenn fälschlicherweise davon ausgegangen wird, dass grünes Licht bei der Bodycam mit einer Aufzeichnung verbunden sei. (Richtig ist dagegen, dass erst bei rotem Leuchten eine Aufzeichnung erfolgt.) Zum anderen wissen viele Menschen nicht, dass eine von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person nach § 24 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ASOG verlangen kann, dass die Bodycam ausgelöst wird. Kennen aber Betroffene ihr Recht nicht, können sie es auch nicht wahrnehmen. Die Schutzfunktion dieser Norm läuft mithin nahezu leer, was sich zum Beispiel durch eine aktive Aufklärungskampagne zumindest teilweise ändern ließe.

5.2 Komplexe Wirkungszusammenhänge

Alle unter 5.1. angesprochenen Probleme wirken sich unmittelbar negativ auf den Einsatz der Bodycams aus und schmälern dadurch deren potentiell positiven Effekte. Darüber hinaus lassen sich komplexere Wirkungszusammenhänge erkennen, die nicht in allen Punkten eine eindeutige Bewertung erlauben, inwiefern die vom Gesetzgeber formulierten Erwartungen an das neue Einsatzmittel bislang erfüllt wurden bzw. künftig erfüllt werden können.

Grundsätzlich soll der Einsatz von Bodycams in Berlin drei zentralen Zielen dienen: Erstens sollen die Einsatzkräfte besser vor Gewalt geschützt werden, die vom polizeilichen Gegenüber bzw. von Patient:innen oder deren Umfeld ausgeht, zweitens soll die Bevölkerung besser vor unrechtmäßiger Gewaltanwendung der Polizeikräfte geschützt werden, indem das Einsatzgeschehen – ggf. auf ihr Verlangen hin – per Video dokumentiert wird, und drittens sollen die Aufzeichnungen die Möglichkeiten der Strafverfolgung bei potentiell Fehlverhalten von beiden Seiten erleichtern. Die Erreichung des letzten Ziels lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht valide evaluieren, da aufgrund geringer Fallzahlen kaum Erkenntnisse zum Umgang mit Bodycam-Aufzeichnungen in Gerichtsverfahren vorliegen. Wie in

Abschnitt 2.7.1 ausgeführt, könnten sich hier in der Zukunft allerdings noch einige rechtliche Probleme ergeben.

Mit Blick auf einen verbesserten Eigenschutz von Polizist:innen und Feuerwehrleuten ergibt sich ein differenziertes Bild. Zunächst sind die unterschiedlichen Ausgangssituationen bei der Polizei und bei der Feuerwehr zu berücksichtigen: Während bei Polizeieinsätzen in der Regel eine wesentliche Aufgabe der Beamt:innen darin besteht, potentielle Konfliktsituationen zu klären und dabei ggf. auch das staatliche Gewaltmonopol durchzusetzen, sehen sich Feuerwehrleute im Rettungsdienst in erster Linie als (medizinische) Helfer:innen und nicht als Konfliktschlichter:innen. Während die Bodycam bei Polizeieinsätzen also grundsätzlich als ein (weiteres) Mittel zur Deeskalation von Konflikten und damit auch zum Selbstschutz der Beamt:innen in Frage kommt, ist das im Rettungsdienst nur in den Ausnahmefällen relevant, in denen Hilfeinsätze aus unterschiedlichen Gründen gewaltsam zu eskalieren drohen. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle hingegen wird die Kamera sowohl von den Feuerwehrleuten als auch von den Patient:innen eher als potentieller Störfaktor in der vertraulichen Behandlungssituation wahrgenommen. Bereits das sichtbare Tragen der (ausgeschalteten) Bodycam kann somit das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Helfer:in und Hilfesuchenden beeinträchtigen. Das gilt umso mehr, als die meisten Rettungseinsätze in geschlossenen Räumen, vornehmlich im Privatbereich der Patient:innen, stattfinden, in denen die Voraussetzungen für eine Aufzeichnung des Geschehens ohnehin rechtlich eng begrenzt sind (siehe insbesondere Abschnitte 2.3, 4.3 und 5.1.2).

Abgesehen von diesen wichtigen Unterschieden zwischen Polizei- und Feuerwehreinsätzen hängt die potentielle Deeskalationswirkung der Bodycam von mehreren Kontextfaktoren ab. Zunächst muss sie vom polizeilichen Gegenüber bzw. Patient:innen oder latent gewaltbereiten Personen in deren Umfeld überhaupt wahrgenommen werden. Außerdem müssen die Betroffenen in der Lage sein, ihr Verhalten entsprechend zu regulieren, was sowohl in (medizinischen) Ausnahmesituationen als auch in Einsätzen, die von den Folgen von Alkohol- und Drogenkonsum geprägt sind, keineswegs vorausgesetzt werden kann. Schließlich hängt die gewaltpräventive Wirkung auch vom individuellen Verhalten der Polizeikräfte und Feuerwehrleute ab, etwa von rechtzeitigen und klaren Informationen sowie einer angemessenen, möglichst deeskalierenden Kommunikationsweise.

Ganz ähnliche Kontextfaktoren bestimmen darüber, inwiefern das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel erreicht wird, mithilfe der Bodycams das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung im Kontakt mit Einsatzkräften und konkret ihren Schutz vor ungerechtfertigter Polizeigewalt zu befördern. Grundsätzlich bejahen sowohl die meisten befragten Vertreter:innen der Bevölkerung als auch die Polizist:innen diese Funktion des „dritten Auges“. Sie verstehen die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, Aggressionen von allen Beteiligten durch die Videoaufzeichnung nachweisbar und „objektiv“ zu dokumentieren, als symbolische Anerkennung des sozialen Problems wachsender Gewaltbereitschaft und als konstruktiven Versuch des Gegensteuerns. Zudem ist das in § 24c Abs. 5 Nr. 2 ASOG vorgesehene Recht der Bürger:innen, die Polizei während einer Interaktion zum Auslösen der Bodycam aufzufordern, ein wichtiger Ansatz, um das Machtungleichgewicht zwischen den Beteiligten zu verringern und

die Transparenz polizeilichen Handelns zu fördern. Allerdings setzt eine effektive Umsetzung dieser Regelung voraus, dass die Bürger:innen ihr Recht kennen, was nach unseren Erkenntnissen bislang nicht ausreichend der Fall ist. Hier ist eine bessere Aufklärung – sowohl in der breiten Öffentlichkeit als auch in konkreten Einsatzsituationen – notwendig (s.o.). Ein weiterer positiver (Neben-)Effekt der Bodycam als „objektivem drittem Auge“, auf den mehrere Gesprächspartner:innen vor allem bei der Polizei hingewiesen haben, ist die Möglichkeit, nachträgliche Anschuldigungen gegenüber den Einsatzkräften zu widerlegen, sofern diese zu Unrecht erhoben wurden. Für beide Szenarien – den Nachweis ungerechtfertigter Polizeigewalt einerseits und ungerechtfertigter Behauptungen solcher Gewalt andererseits – gibt es laut der Beamt:innen in den Abschnittskommissariaten der Polizei, die für die nachträgliche Auswertung der Videoaufnahmen zuständig sind, bereits praktische Belege.³¹⁷

Im Großen und Ganzen legen diese Befunde nahe, dass die vom Gesetzgeber formulierten Erwartungen an eine gewaltreduzierende Wirkung der Bodycams zumindest mit Blick auf die Polizei³¹⁸ durchaus realistisch erscheinen. Allerdings hängt diese Wirkung ganz entscheidend davon ab, wie das neue technische Einsatzmittel in den Gesamtkontext der Polizeipraxis eingebunden wird. Die mit Abstand wichtigsten „unterstützenden Variablen“ (siehe Abb. 4) sind – nach weitgehend einhelliger Aussage unserer unterschiedlichen Gesprächspartner:innen – eine intensive, wertschätzende Kommunikation der Polizeikräfte mit ihrem Gegenüber sowie ein funktionierendes Vertrauensverhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung. Nur wenn beide Bedingungen grundsätzlich gegeben sind, kann der Bodycam-Einsatz als zusätzliches (Hilfs-)Mittel in konkreten, besonders schwierigen Einsatzsituationen deeskalierend und schützend wirken.

Auch sei hier nochmals auf diejenigen Kontextbedingungen verwiesen, die die Wirksamkeit der Bodycam-Anwendung nachhaltig beeinflussen, von den beteiligten Akteur:innen allerdings nicht verändert werden können. Zu diesen „Brückenbedingungen“ (Abb. 4) zählen die besonders schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in bestimmten (innerstädtischen) Bezirken, die wachsende Wohnungsnot und Obdachlosigkeit oder der (weiter) zunehmende Alkohol- und Drogenkonsum.³¹⁹

Schließlich hat unsere empirische Untersuchung einige nicht beabsichtigte, kontraproduktive Nebeneffekte offengelegt. So äußerten Gesprächspartner:innen bei der Polizei und den gesellschaftlichen Gruppen verschiedentlich die Befürchtung, die Aufzeichnung von Einsätzen könne zu einer sprachlichen Selbstzensur der Beamt:innen führen, was eine direkte, adressatengerechte Kommunikation in bestimmten Einsatzsituationen gefährde.³²⁰ Der bei weitem gravierendste unbeabsichtigte Nebeneffekt der Bodycam-Einführung ist indes der befürchtete Vertrauensverlust gegenüber der Feuerwehr. Das bis dato extrem große Vertrauen der Berliner Bevölkerung in diese Institution gründet sich auf die Erfahrung, dass die

³¹⁷ Vgl. Abschnitt 3.3.1

³¹⁸ Auf die überwiegende Skepsis hinsichtlich einer deeskalierenden Wirkung beim Rettungsdienst der Feuerwehr wurde bereits ausführlich verwiesen. Deshalb liegt der Fokus in diesem Absatz vornehmlich auf der Polizei.

³¹⁹ Vgl. hierzu insbesondere Abschnitt 4.5.

³²⁰ Vgl. Abschnitt 3.3.3.

Feuerwehr zum Helfen kommt, nicht zum Kontrollieren oder Überwachen. Mit dem Einsatz der Bodycam drohen die Grenzen zwischen der Schutzfunktion der Feuerwehr und der Ordnungslogik der Polizei zu verschwimmen. Potentielle Patient:innen könnten zudem befürchten, die Kontrolle über ihr Selbstbild in einer vulnerablen Situation zu verlieren. Auch könnte die Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen, etwa bei Konsum verbotener Drogen oder angesichts eines irregulären Aufenthaltsstatus, die Bereitschaft mancher Menschen senken, sich in Notsituationen der Feuerwehr anzuvertrauen.

Abschließend haben wir die skizzierten komplexen Wirkungszusammenhänge des Bodycam-Einsatzes in dem bereits in Abschnitt 1.5 eingeführten kontextuellen Modell visualisiert.

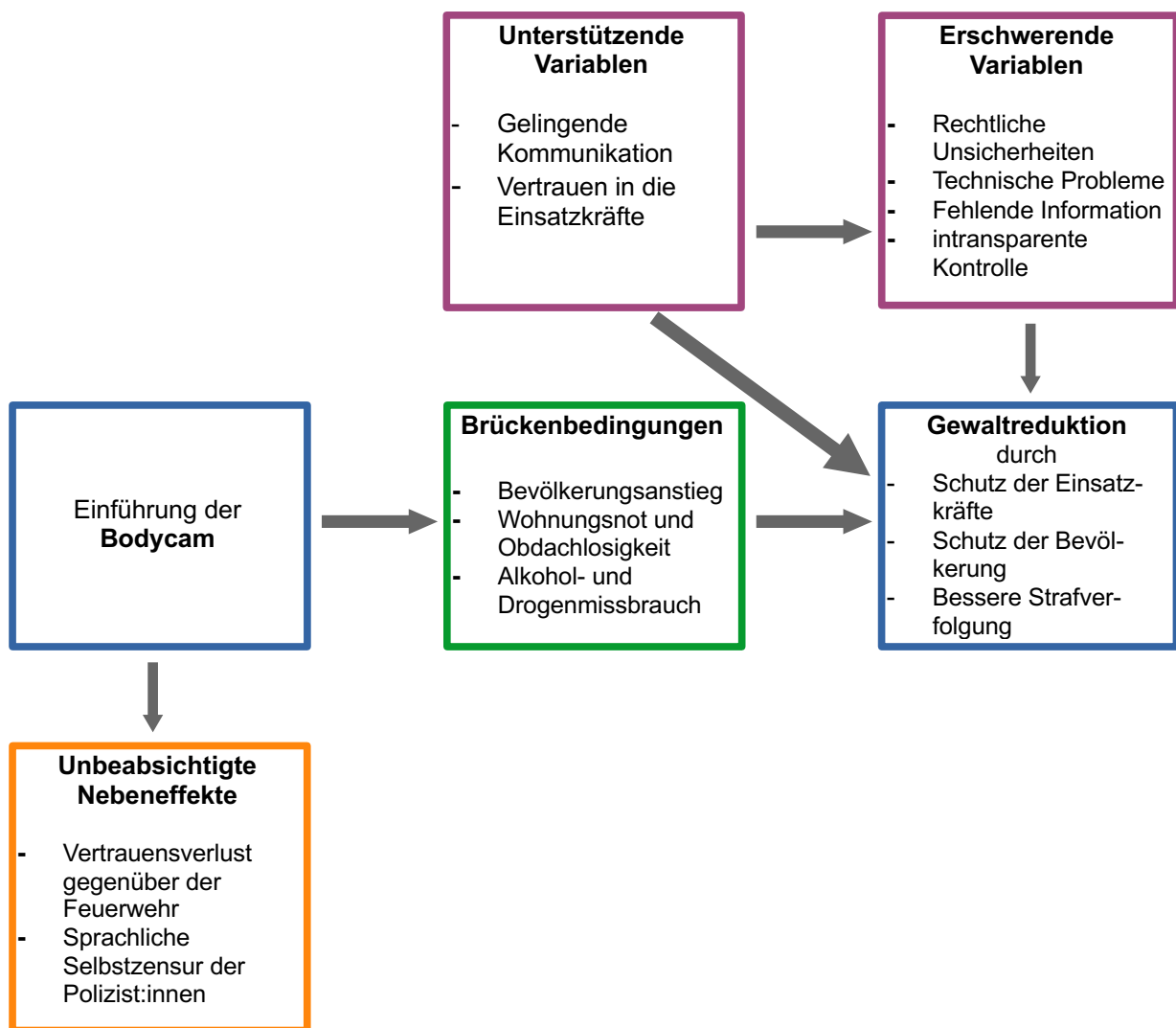


Abbildung 4: Kontextuelles Modell zu den Wirkungszusammenhängen der Bodycameinführung

5.3 Handlungsempfehlungen

Auf der Grundlage der skizzierten Befunde zu den rechtlichen, technischen und praktischen Problemen beim Einsatz der Bodycam sowie zu ihren bislang beobachteten Wirkungen formulieren wir abschließend folgende Empfehlungen an die Auftraggeber dieser Studie:

- Wir empfehlen dem Gesetzgeber, den Einsatz der Bodycams beim Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr zu überdenken. Angesichts der großen Skepsis der Feuerwehrleute sowie der Zivilbevölkerung hinsichtlich einer deeskalierenden Wirkung und ihrer Befürchtungen, das Einsatzmittel könnte zu einem nachhaltigen Vertrauensverlust der Patient:innen gegenüber der Institution führen, scheint eine zielführende Verwendung kaum möglich (Abschnitt 4.3). Allenfalls für besondere Einsatzlagen, bei denen es erfahrungsgemäß ein erhöhtes Risiko von Gewalt gegen Feuerwehrleute gibt, wie beispielsweise an Silvester, Neujahr oder am 1. Mai, könnte die Bodycam weiter Verwendung finden.³²¹
- Der Gesetzgeber sollte § 24c ASOG dahingehend vereinfachen, dass nicht mehr wie bisher zwischen zwei verschiedenen Eingriffsschwellen im Gefahrenvorfeld für den öffentlich zugänglichen Bereich und den nicht öffentlich zugänglich Bereich unterschieden wird (Abschnitt 2.3). Zur Vereinfachung würde entscheidend beitragen, als Eingriffsschwelle für Aufzeichnungen mit der Bodycam zur polizeirechtlich etablierten Kategorie der konkreten Gefahr (für die Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit) zurückzukehren (Abschnitt 2.2).
- Der Gesetzgeber könnte die Rechtsgrundlage für Aufzeichnungen im nicht öffentlich zugänglichen Bereich (§ 24c Abs. 3 ASOG) weiter vereinfachen, indem auf eine Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung unmittelbar in dieser Vorschrift verzichtet wird (Abschnitt 2.4.6). Vielmehr sollte eine übergreifende – alle Rechtsgrundlagen für den Bodycam-Einsatz in § 24c ASOG umfassende – Regelung des Kernbereichsschutzes herbeigeführt werden. Die Befugnisnorm in § 24c Abs. 3 Satz 1 ASOG zur Aufzeichnung im nicht öffentlich zugänglichen Bereich sollte außerdem im Hinblick auf die Rechtsfolgen präziser formuliert werden (Abschnitt 2.4.8). Auch das Prüfprogramm für den Richtervorbehalt nach § 24c Abs. 8 Satz 3 ASOG sollte gesetzlich klargestellt werden (Abschnitt 2.4.5).
- Das voraussetzungslose Pre-Recording (§ 24c Abs. 6 ASOG) erweist sich nach unserer Einschätzung zwar als rechtmäßig, weil ein Grundrechtseingriff wohl zu verneinen ist (Abschnitt 2.5.3). Gleichwohl könnte der Gesetzgeber durch niedrighschwellige Anwendungsvoraussetzungen Rechtssicherheit schaffen (Abschnitt 2.5.4).
- Geeignete Maßnahmen für eine größere Transparenz und klarere Kontrollmöglichkeiten beim Umgang mit aufgezeichnetem Bodycam-Material, die die Akzeptanz des Einsatzmittels in der Bevölkerung erhöhen und zugleich die Polizist:innen schützen

³²¹ Beispiele für einen solchermaßen selektiven Einsatz gibt es etwa in der Stadt Groningen (Niederlande): https://www.rtvnoord.nl/nieuws/883516/brandweer-draagt-opnieuw-bodycams-tijdens-jaarwis-seling?_x_tr_sl=nl&_x_tr_tl=en&_x_tr_hl=nl&_x_tr_pto=wapp (abgerufen am 22.7.2024).

könnten, sollten erwogen werden. Möglichkeiten hierfür böten etwa ein automatisiertes Auslösen (Abschnitt 2.6.1) oder das (in der Praxis zu stärkende) Einsichtsrecht des Bürger- und Polizeibeauftragten (Abschnitt 2.7.4).

- Durch Informationshandeln gegenüber der Bevölkerung sollte das Wissen über die Funktionsweise und Intention des Bodycam-Einsatzes gestärkt werden (Abschnitte 2.6.1, 3.2.3, 3.6.1). Das würde auch das Recht von Betroffenen effektuieren, eine Aufzeichnung mit der Bodycam durch Einsatzkräfte der Polizei verlangen zu können (§ 24c Abs. 5 Nr. 2 ASOG).
- Die vorhandene, vornehmlich juristische Schulung der Einsatzkräfte im Umgang mit der Bodycam sollte um Praxisanteile erweitert werden, bei denen beispielsweise bereits erfahrene und umfassende informierte Kolleg:innen als Multiplikator:innen in den Dienststellen eingesetzt werden könnten.
- Fortbestehende technische Unzulänglichkeiten wie etwa die ungeeigneten Befestigungsmöglichkeiten der Bodycam an – zumal kleineren – Schutzwesten oder zu kurze Akku-Laufzeiten sollten möglichst rasch und nachhaltig behoben werden.
- Eine erfolgreiche Anwendung der Bodycam zur Gewaltreduktion und -Prävention bei Einsätzen der Polizei (und ggf. der Feuerwehr) ist nur im Rahmen eines Gesamtansatzes möglich, der auf respektvolle Kommunikation zwischen Einsatzkräften und der Bevölkerung und kontinuierliche Vertrauensbildung setzt. Wir empfehlen deshalb eine parallele Stärkung solcher flankierenden Maßnahmen – wie etwa den Einsatz von Kontaktbereichsbeamt:innen (ohne Bodycams).

Literaturverzeichnis

- Adewuyi, Davis, Effekte von Bodycams zur Prävention von Gewalt gegen Polizeikräfte. Systematische Übersichtsarbeit zu den Methoden und Ergebnissen von Studien zur Evaluation des Präventionsansatzes, Berichte des Nationalen Zentrums für Kriminalprävention Nr. 1/2021 (https://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/nzk/2021_NZK-Synthese_01.pdf).
- Ariel, Barak/Farrar, William A./Sutherland, Alex, The Effect of Police Body-Worn Cameras on Use of Force and Citizens' Complaints Against the Police: A Randomized Controlled Trial, *J Quant Criminol* 31 (2015), S. 509–535.
- Arzt, Clemens/Schuster, Susanne, Bodycam-Einsatz der Polizei jetzt auch in NRW – Zur Kritik des § 15c PolG NRW aus grundrechtlicher Sicht, *DVBl* 2018, S. 351–358.
- Baier, Dirk/Manzoni, Patrik, Reduzieren Bodycams Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten? Ergebnisse eines kontrollierten Experiments in Zürich, *Kriminalistik – Schweiz* 72 (2018), S. 685–691.
- Barbalet, Jack M., *Emotion, Social Theory, and Social Structure: A Macrosociological Approach*, Cambridge 1998.
- Barbosa, Daniel A. C./Fetzer, Thiemo/Soto, Caterina/Souca, Pedro C. L., De-escalation technology: the impact of body-worn cameras on citizen-police interactions, *Cage Working paper* 581 (2021).
- Blokland, Talja, *Community as Urban Practice*, Cambridge 2017.
- Blokland, Talja, *Leben zwischen Dreck und Drogen*, Berlin 2021.
- Blokland, Talja, *Oog voor elkaar: Veiligheidsbeleving en sociale controle in de grote stad*, Amsterdam 2009.
- Blokland, Talja/Šerbedžija, Vojin, *Gewohnt ist nicht normal: Jugendalltag in zwei Kreuzberger Kiezen*, Berlin 2018.
- Boivin, Rémi/Gendron, Annie/Faubert, Camille/Poulin, Bruno, The body-worn camera perspective bias, *Journal of Experimental Criminology* 13 (2017), S. 125–142.
- Braga, Anthony A./Sousa, William H./Coldren, James R. Jr./Rodriguez, Denise, The Effects of Body-Worn Cameras on Police Activity and Police-Citizen Encounters: A Randomized Controlled Trial, *J. Crim. L. & Criminology* 108 (2018), S. 511–538 (<https://scholarlycommons.law.northwestern.edu/jclc/vol108/iss3/3>).

- Bruton, Liam/Johnson, Hunter/MacKey, Luke A., The impact of body-worn cameras on the incidence of occupational violence towards paramedics: a systematic review, *Journal of Aggression, Conflict and Peace Research* 14 (2022), S. 133–142.
- Bulmer, Martin, *The Social Basis of Community Care*, London 1987.
- Clayton Newell, Bryce, *Police on Camera: Surveillance, Privacy, and Accountability*, London 2021.
- Crow, M. S./Snyder, J. A./Crichlow, V. J./Smykla, J. O., Community perceptions of police BWCs: The impact of views of fairness, fear, performance, and privacy, *Criminal Justice and Behavior* 44 (2017), S. 589–610.
- Dawes, D./Heegaard, W./Brave, M./Paetow, G./Weston, B./Ho, J., Body-worn cameras improve law enforcement officer report writing accuracy, *Journal of Law Enforcement* 4 (2015), S. 1–21.
- Deakin, Jo/Fox, Claire/Matos, Raquel, Labelled as ‘risky’ in an era of control: How young people experience and respond to the stigma of criminalized identities, *European Journal of Criminology* 19 (2022), S. 653–673.
- Derin, Benjamin/Singelstein, Tobias, *Die Polizei: Helfer, Gegner, Staatsgewalt. Inspektion einer mächtigen Organisation*, Berlin 2022.
- Donaubauer, Lena, *Der polizeiliche Einsatz von Bodycams: Eine Untersuchung aus kriminologischer, verfassungsrechtlicher und menschenrechtlicher Perspektive*, Frankfurt a. M. 2017.
- Dreier, Horst (Begr.)/Brosius-Gersdorf, Frauke (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar, Band 1 (Art. 1–19 GG)*, 4. Auflage, Tübingen 2023.
- Dressler, Janina Lara, *Gewalt gegen Rettungskräfte: Eine kriminologische Großstadtanalyse*, Berlin 2017.
- Duarte, Daniel Edler, *Brazil’s Ongoing Struggle with Police Violence: Can Body-worn Cameras Turn the Tide?*, *Urban Violence Research Network*, 27.3.2024 (<https://urbanviolence.org/brazils-ongoing-struggle-with-police-violence/>).
- Dürig, Günter/Maunz, Theodor (Begr.)/Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias/Klein, Hans (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar*, München, Stand: 104. Ergänzungslieferung 2024.
- Feltes, Thomas/Weigert, Marvin, *Abschlussbericht – Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Rettungsdienste in Nordrhein-Westfalen, 2018* (www.thomasfeltes.de/pdf/veroeffentlichungen/2018_Abschlussbericht_Gewalt_gegen_Einsatzkraefte.pdf).

- Ferrazares, Toshio, Monitoring Police with Body-Worn Cameras: Evidence from Chicago, *Journal of Urban Economics* 141 (2024), 103539 (<https://doi.org/10.1016/j.jue.2023.103539>).
- Findley, Keith A/Brown, Tom/Figueroa, Veronica/Jorgensen, Kim/Myadze, Charles/Schieve, Luke B., Final Report and Model Policy of the Police Body-Worn Camera Feasibility Review Committee, Univ. of Wisconsin Legal Studies Research Paper No. 1673 (2021) (<https://ssrn.com/abstract=3774426>).
- Gaub, Janne E./Choate, David E./Todak, Natalie/Katz, Charles M./White, Michael D., Officer perceptions of body-worn cameras before and after deployment: A study of three departments, *Police Quarterly* 19 (2016), S. 275–302.
- Gaub, Janne E./White, Michael D., Open to Interpretation: Confronting the Challenges of Understanding the Current State of Body-Worn Camera Research, *American Journal of Criminal Justice* 45 (2020), S. 899–913.
- Goffman, Erving, *Wir alle spielen Theater: die Selbstdarstellung im Alltag*, München 2012.
- Gusy, Christoph/Eichenhofer, Johannes, *Polizei- und Ordnungsrecht*, 11. Auflage, Tübingen 2023.
- Guzik, Keith/Sesay, Abdul/Oh, O./Ramirez, R./Tong, T., Making the material routine: a sociomaterial study of the relationship between police body worn cameras (BWCs) and organisational routines, *Policing and Society* 31 (2021), S. 100–115.
- Haack, Johannes/Hoheisel-Gruler, Roland, Bodycams als polizeiliches Führungs- und Einsatzmittel im Kontext der Grundrechte, *Kriminalistik* 2019, S. 331–334.
- Habitz, Alexander, *Gewalt im Rettungsdienst: Eigensicherung, Deeskalation, Selbstverteidigung*, Berlin/Heidelberg 2019.
- Hansen Löffstrand, Cecilia/Backman, Christel, Control or protection? Work environment implications of police body-worn cameras, *New Technology, Work and Employment* 36 (2021), S. 327–347.
- Huber, Peter/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar*, 8. Auflage, München 2024.
- Kerrison, E. M./Cobbina, J./Bender, K., Stop-gaps, lip service, and the perceived futility of bodyworn police officer cameras in Baltimore City, *Journal of Ethnic & Cultural Diversity in Social Work* 27 (2018), S. 271–288.
- Kersting, Stefan/Naplava, Thomas/Reutemann, Michael/Heil, Marie/Scheer-Vesper, Carola, *Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht*, Gelsenkirchen 2019.

- Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf, Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Auflage, München 2022.
- Kipker, Dennis-Kenji, Rechtliche Anforderungen an den Einsatz polizeilicher „Body-Cams“, DuD 2017, S. 165–168.
- Knape, Michael/Schönrock, Sabrina, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin, 11. Auflage, Hilden 2016.
- Knauer, Christoph/Kudlich, Hans/Schneider, Hartmut (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage, München 2023.
- Köhler, Florian/Thielicke, Moritz, Bodycams – eine Bestandsaufnahme, NVwZ-Extra 13/2019.
- L'Hoiry, Xavier/Santorso, Simone/Harrison, Karen, Body-worn cameras and unintended consequences: A case study of a British police force, The Police Journal 2023.
- Lachenmann, Matthias, Einsatz von Bodycams durch Polizeibeamte, NVwZ 2017, S. 1424–1430.
- Lassiter, G. Daniel/Irvine, Audrey A., Videotaped confessions: the impact of camera point of view on judgments of coercion, Journal of Applied Social Psychology 16 (1986), S. 268–276.
- Lehmann, Lena/Schäfer, Christian, „Einsatz in vier Wänden“: Bodycams in Wohnungen aus kriminologischer und rechtlicher Sicht, Kriminalistik 2023, S. 72–77.
- Lewis, David J./Weigert, Andrew, Trust as a Social Reality, Social Forces, 63 (1985), S. 967–985.
- Lipsky, Michael, Street Level Bureaucracy: Dilemmas of the Individual in Public Services, New York 1980.
- Lisken, Hans (Begr.)/Denninger, Erhard/Bäcker, Matthias/Graulich, Kurt (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage, München 2021.
- Lum, Cynthia/Koper, Christopher S./Wilson, David B./Stoltz, Megan/Goodier, Michael/Eggins, Elizabeth/Higginson, Angela/Mazerolle, Lorraine, Body-worn cameras' effects on police officers and citizen behavior: A systematic review, Campbell Systematic Reviews 16 (2020), e1112.
- Lum, Cynthia/Stoltz, Megan/Koper, Christopher S./Scherer, J. Amber, Research on body-worn cameras. What we know, what we need to know, Criminology and Public Policy 18 (2019), S. 93–118.

- MacDonald, Robert/Shildrick, Tracy/Webster, Colin/Simpson, Donald, Growing up in poor neighbourhoods: The significance of class and place in the extended transitions of 'socially excluded' young adults, *Sociology* 39 (2005), S. 873–891.
- Mante-Meijer, Enid A., *Conflicten in organisaties: individuele klachten en hun behandeling*, Doctoral dissertation, Erasmus Universiteit Rotterdam, 1989.
- Maurer, Hartmut/Waldhoff, Christian, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 21. Auflage, München 2024.
- Mayer, Robert/Greenwood, Ernst, *The Design of Social Policy Research*, Prentice Hall 1981.
- Maynard-Moody, Steven/Musheno, Michael, *Cops, Teachers, Counselors: Stories from the front lines of public service*, Michigan 2003.
- McClure, Dave/La Vigne, Nancy/Lynch, Mathew/Golian, Laura, *How Body Cameras Affect Community Members' Perceptions of Police: Results from a Randomized Controlled Trial of One Agency's Pilot*, Urban Institute Justice Policy Letter June 2017 (www.urban.org/sites/default/files/publication/91331/2001307-how-body-cameras-affect-community-members-perceptions-of-police_2.pdf).
- Misztal, Barbara A., Normality and Trust in Goffman's Theory of Interaction Order, *Sociological Theory* 19 (2001), S. 312–324.
- Monteiro, Joana/Fagundes, Eduardo/Guerra, Julia/Piquet, Leandro, *Avaliação do impacto do uso de câmeras corporais pela Polícia Militar do Estado de São Paulo*, Centro de ciencia aplicado à segurança pública, 2022 (<https://hdl.handle.net/10438/32874>).
- Morozov, Evgeny, *To Save Everything, Click Here: The Folly of Technological Solutionism*, New York 2013.
- Morrow, Weston J./Katz, Charles M./Choate, David E., Assessing the impact of police body-worn cameras on arresting, prosecuting, and convicting suspects of intimate partner violence, *Police Quarterly* 19 (2016), S. 303–325.
- Möstl, Markus, *Die Beschlüsse des BVerfG zu Kfz-Kennzeichenkontrollen*, GSZ 2019, S. 101–110.
- Möstl, Markus/Kugelman, Dieter (Hrsg.), *BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen*, Stand: 01.02.2024.
- Möstl, Markus/Schwabenbauer, Thomas (Hrsg.), *BeckOK Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern*, Stand: 01.03.2024.
- Möstl, Markus/Trurnit, Christoph (Hrsg.), *BeckOK Polizeirecht Baden-Württemberg*, Stand: 15.03.2024.

- Nassehi, Armin, Für welches Problem ist die Digitalisierung eine Lösung?, Vortrag am Alexander-von-Humboldt-Institut für Internet und Gesellschaft, 28.08.2019 (www.hiig.de/events/armin-nassehi-digitale-gesellschaft/)
- Nichols, Naomi/Braimoh, Jessica, Community safety, housing precariousness and processes of exclusion: An institutional ethnography from the standpoints of youth in an 'unsafe' urban neighbourhood, *Critical Sociology* 44 (2018), S. 157–172.
- Nix, Justin/Todak, Natalie/Tregle, Brandon, Understanding Body-Worn Camera Diffusion in U.S. Policing, *Police Quarterly* 23 (2020), S. 396–422.
- Ogorek, Markus, Risikovorsorgende Videoüberwachung, *DÖV* 2018, S. 688–697.
- Owens, Catherine/Mann, David/Mckenna, Rory, The Essex Body Worn Video Trial: The Impact of Body Worn Video on Criminal Justice Outcomes of Domestic Abuse Incidents, Ryton-on-Dunsmore (College of Policing) 2014.
- Parma, David, Rechtsgrundlagen für den Einsatz von „Body-Cams“, *DÖV* 2016, S. 809–819.
- Petersen, Kevin/Lu, Yi-Fang, The Downstream Effects of Body-worn Cameras: A Systematic Review and Meta-analysis, *Justice Quarterly* 40 (2023), S. 765–790.
- Petri, Thomas, Das Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts, *ZD* 2018, S. 453–459.
- Pewestorf, Adrian/Söllner, Sebastian/Tölle, Oliver, *Polizei- und Ordnungsrecht – Kommentar*, 3. Auflage, Hürth 2022.
- Pimley, Nicholas/Parks, Megan/Makin, David A., Time Saver or Time Sapper? An Examination of Body-Worn Camera Impact on Case Disposition Timelines, *Criminal Justice Review* 49 (2024), S. 345–362.
- Pschorr, Simon, Die Verwertbarkeit von in Wohnungen aufgezeichneten Bodycam-Aufnahmen im Strafverfahren, *JuS* 2021, S. 937–941.
- Rau, Matthias/Leuschner, Fredericke, Gewalterfahrungen von Rettungskräften im Einsatz – Eine Bestandsaufnahme der empirischen Erkenntnisse in Deutschland, *Neue Kriminalpolitik* 39 (2018), S. 316–335.
- Ristovska, Sandra, From Rodney King to George Floyd, how video evidence can be differently interpreted in courts, *The Conversation*, 10.5.2021 (<https://theconversation.com/from-rodney-king-to-george-floyd-how-video-evidence-can-be-differently-interpreted-in-courts-159794>).
- Roggan, Fredrik, Berliner Polizeirechtsnovelle von 2023, *LKV* 2024, S. 1–8.

- Roggan, Fredrik, Die Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen – Oder: immer mehr gefährliche Orte für Freiheitsrechte, NVwZ 2001, S. 134–141.
- Rowe, Mike/Pearson, Geoff/Turner, Elizabeth, Body-worn cameras and the law of unintended consequences: some questions arising from emergent practices, Journal of Policing and Society 12 (2018), S. 83–90.
- Ruthig, Josef, Der Einsatz mobiler Videotechnik im Polizeirecht, GSZ 2018, S. 12–18.
- Schäfer, Christian, Der „kleine Spähangriff“. Zur Verfassungsmäßigkeit des präventivpolizeilichen Einsatzes von Bodycams in Wohnungen, NVwZ 2022, S. 360–365.
- Schenke, Wolf-Rüdiger, Polizeiliches Handeln bei Anscheinsgefahr und Gefahrenverdacht, JuS 2018, S. 505–516.
- Schenke, Wolf-Rüdiger, Verfassungsrechtliche Probleme des polizeilichen Einsatzes von Bodycams, VerwArch 110 (2019), S. 436–474.
- Schenke, Wolf-Rüdiger/Graulich, Kurt/Ruthig, Josef (Hrsg.), Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage, München 2019.
- Schmidt, Frank, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, Baden-Baden 2018.
- Schmidt, Stephanie, Affekt und Polizei. Eine Ethnografie der Wut in der exekutiven Gewaltarbeit, Bielefeld 2023.
- Schoch, Friedrich/Eifert, Martin (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 2. Auflage, München 2023.
- Schöne, Marcel, Pierre Bourdieu und das Feld Polizei: Ein besonderer Fall des Möglichen, Frankfurt a. M. 2011.
- St. Louis, Ermus/Saulnier, Alana/Walby, Kevin, Police Use of Body-Worn Cameras: Challenges of Visibility, Procedural Justice, and Legitimacy. Surveillance & Society 17 (2019), S. 305–321.
- Stoughton, Seth W., Police body-worn cameras, North Carolina Law Review 96 (2018), S. 1363–1424.
- Sztompka, Piotr, Trust: A Sociological Theory, Cambridge 1999.
- Trurnit, Christoph, Der Bodycam-Einsatz nach § 44 Abs. 5 bis 8, 10 und 11 PolG (BaWü), VBIBW 2024, S. 316–322.
- Wacquant, Loïc J. D., Urban outcasts: stigma and division in the black American ghetto and the French urban periphery, International journal of urban and regional research 17 (1993), S. 366–383.

- Wefelmeier, Christian, Videoaufzeichnungen durch Körperkameras (Bodycams) – zur Verfassungsmäßigkeit von § 32 IV NPOG, NdsVBl 2020, S. 301–310.
- Wegner, Maren/Heil, Marie/Schiemann, Anja, Forschungsprojekt „Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte – GeVoRe“, KrimOJ 2021, S. 40–53.
- White, Michael D./Gaub, Janne E./Malm, Aili/Padilla, Kathleen E., Implicate or exonerate? The impact of police body-worn cameras on the adjudication of drug and alcohol cases, Policing: Journal of Policy Practice 15 (2021), S. 759–769.
- White, Michael D./Malm, Aili, Cops, Cameras, and Crisis: The Potential and the Perils of Police Body-Worn Cameras, New York 2020.
- Williams, Morgan C./Weil, Nathan/Rasich, Elizabeth A./Ludwig, Jens/Chang, Hye/Egrari, Sophia, Body-worn Cameras in Policing: Benefits and Costs, NBER Working Papers 38/2021.
- Yokum, David/Ravishankar, Anita/Coppock, Alexander, Evaluating the Effects of Police Body-Worn Cameras: A Randomised Controlled Trial, The Lab @ DC Working Paper, 2017 (https://bwc.thelab.dc.gov/TheLabDC_MPD_BWC_Working_Paper_10.20.17.pdf).
- Zöller, Mark, Der Einsatz von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr, Frankfurt am Main 2017.

Anhang: Übersicht zu den Regelungen in Bund und Ländern

Bund/Land	Rechtsgrundlage für Bodycams	Pre-Recording	Einsatz in Wohnungen	Besondere Einsatz-situationen
Bund	§ 27a Bundespolizeige- setz	Ja, 30 Sekunden (Abs. 3)	Nein	Nein
Baden-Württemberg	§ 44 Abs. 5–8 Polizeige- setz Baden-Württemberg	Ja, 60 Sekunden (Abs. 8 S. 1)	Ja (Abs. 5 S. 2) <i>Anforderung des Abs. 5 S. 2 gilt gem. Abs. 5 S. 3 nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume</i>	Nein
Bayern	Art. 33 Abs. 4 Bayeri- sches Polizeiaufgaben- gesetz	Ja, „kurzfristig“ (Abs. 4 S. 1)	Ja (Abs. 4 S. 3) <i>gem. Abs. 4 S. 6 kein Pre- Recording in Wohnungen</i>	Nein
Berlin	§ 24c ASOG	Ja, 60 Sekunden (Abs. 6)	Ja (Abs. 3)	Anwendung unmit- telbaren Zwangs ge- gen Personen und Verlangen der Be- troffenen (Abs. 5)

Brandenburg	§ 31a Abs. 2 Brandenburgisches Polizeigesetz	Ja, 60 Sekunden (Abs. 2 S. 4–6)	Nein (Abs. 2 S. 2) <i>Regelung für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume in Abs. 2 S. 3</i>	Nein
Bremen	§ 33 Bremisches Polizeigesetz	Ja, 60 Sekunden (Abs. 1 S. 1)	Ja (Abs. 4) <i>Regelung für u. a. Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume in Abs. 2 S. 2</i>	Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Personen und Verlangen der Betroffenen (Abs. 3)
Hamburg	§ 18 Abs. 5 Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei Hamburg	Nein	Nein	Nein
Hessen	§ 14 Abs. 6 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	Ja, „kurzfristig“ (Abs. 6 S. 1 Nr. 1)	Nein	Nein
Mecklenburg-Vorpommern	§ 32a Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern	Ja, 60 Sekunden (Abs. 1 S. 1)	Ja (Abs. 3)	Nein
Niedersachsen	§ 32 Abs. 4 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz	Ja, 30 Sekunden (Abs. 4 S. 4 und 5)	Nein	Nein
Nordrhein-Westfalen	§ 15c Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen	Nein	Ja (Abs. 2)	Nein

Rheinland-Pfalz	§ 31 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz	Nein (Abs. 3)	Nein	Nein
Saarland	§ 32 Abs. 3 Saarländisches Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei	Ja, kurzfristig (Abs. 3 S. 1)	Ja (Abs. 3 S. 2) <i>Anforderungen des Abs. 3 S. 2 gelten gem. S. 3 nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume</i>	
Sachsen	§ 57 Abs. 4–9 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz	Ja, 60 Sekunden (Abs. 4 S. 1)	Nein	Nein
Sachsen-Anhalt	§ 16 Abs. 3 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Sachsen Anhalt	Ja, 120 Sekunden (Abs. 3 S. 3)	Nein	Nein
Schleswig-Holstein	§ 184a Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein	Ja, 120 Sekunden (Abs. 5)	Ja (Abs. 2) <i>Einsatz in u. a. Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen richtet sich gem. Abs. 1 S. 2 nach Abs. 1 S. 1</i>	Nein

Thüringen	§ 33a Thüringer Polizeiaufgabengesetz	Ja, 30 Sekunden (Abs. 3 S. 1)	Nein (Abs. 5 S. 1) <i>differenzierte Regelungen für Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume in Abs. 5 S. 2–8</i>	Androhung oder Anwendung unmittelbaren Zwangs (Abs. 2 S. 1 und 2) bei Androhung oder Anwendung einer Dienstpistole durch automatisierte Auslösung (Abs. 2 S. 3) Verlangen der Betroffenen (Abs. 2 S. 4)
------------------	---------------------------------------	----------------------------------	--	---